



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 9.10.2002
SEK(2002) 1412

REGELMÄSSIGER BERICHT

2002

ÜBER DIE FORTSCHRITTE

TÜRKEI

AUF DEM WEG ZUM BEITRITT

{KOM(2002) 700 endgültig}

2002
REGELMÄSSIGER
BERICHT

ÜBER

DIE FORTSCHRITTE DER TÜRKEI

AUF DEM WEG ZUM BEITRITT

Inhalt

A. Einleitung.....	7
a) Vorbemerkung.....	7
b) Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei.....	9
Jüngste Entwicklungen im Rahmen des Assoziationsabkommens einschließlich bilateraler Handel.....	10
Beitrittspartnerschaft.....	12
Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands	12
Unterstützung durch die Gemeinschaft.....	12
Eingehende Durchsicht der Rechtsvorschriften.....	14
Partnerschaften („Twinning“).....	14
B. Beitrittskriterien	15
1. Politische Kriterien	15
Einleitung.....	15
Jüngste Entwicklungen	17
1.1. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.....	19
Parlament	19
Exekutive	20
Judikative.....	21
Korruptionsbekämpfung	24
Der Nationale Sicherheitsrat.....	25
1.2. Menschenrechte und Minderheitenschutz	26
Bürgerrechte und politische Rechte.....	29
Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	43
Minderheitenrechte und Minderheitenschutz	45
1.3. Zypern	47
1.4. Friedliche Beilegung von Grenzstreitigkeiten	47
1.5. Allgemeine Bewertung	48
2. Wirtschaftliche Kriterien	52
2.1. Einleitung	52
2.2. Zusammenfassung der wirtschaftlichen Entwicklung seit 1997	52
2.3. Bewertung anhand der Kopenhagener Kriterien	57
Funktionsfähige Marktwirtschaft.....	57
Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten	64
2.4. Allgemeine Bewertung	68
3. Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen	70

Einleitung.....	70
3.1. Die Kapitel des Besitzstands.....	73
<i>Kapitel 1: Freier Warenverkehr.....</i>	73
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	73
Gesamtbewertung	75
<i>Kapitel 2: Freizügigkeit.....</i>	78
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	78
Gesamtbewertung	78
<i>Kapitel 3: Freier Dienstleistungsverkehr</i>	79
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	79
Gesamtbewertung	80
<i>Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr.....</i>	82
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	82
Gesamtbewertung	82
<i>Kapitel 5: Gesellschaftsrecht.....</i>	84
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	84
Gesamtbewertung	85
<i>Kapitel 6: Wettbewerb</i>	86
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	86
Gesamtbewertung	87
<i>Kapitel 7: Landwirtschaft.....</i>	88
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	88
Gesamtbewertung	92
<i>Kapitel 8: Fischerei</i>	95
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	95
Gesamtbewertung	95
<i>Kapitel 9: Verkehrspolitik</i>	96
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	96
Gesamtbewertung	96
<i>Kapitel 10: Steuern.....</i>	99
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	99
Gesamtbewertung	99
<i>Kapitel 11: Wirtschafts- und Währungsunion</i>	100
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	100
Gesamtbewertung	101
<i>Kapitel 12: Statistik</i>	102
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	102
Gesamtbewertung	103
<i>Kapitel 13: Sozialpolitik und Beschäftigung.....</i>	104
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	104
Gesamtbewertung	106
<i>Kapitel 14: Energie.....</i>	109
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	109

Gesamtbewertung	110
Kapitel 15: Industriepolitik	113
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	113
Gesamtbewertung	114
Kapitel 16: Kleine und mittlere Unternehmen	115
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	115
Gesamtbewertung	116
Kapitel 17: Wissenschaft und Forschung	117
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	117
Gesamtbewertung	117
Kapitel 18: Allgemeine und berufliche Bildung	118
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	118
Gesamtbewertung	118
Kapitel 19: Telekommunikation und Informationstechnologie.....	119
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	119
Gesamtbewertung	120
Kapitel 20: Kultur und audiovisuelle Medien	121
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	121
Gesamtbewertung	122
Kapitel 21: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente	124
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	124
Gesamtbewertung	124
Kapitel 22: Umweltschutz.....	125
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	125
Gesamtbewertung	127
Kapitel 23: Verbraucher- und Gesundheitsschutz.....	128
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	128
Gesamtbewertung	129
Kapitel 24: Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres.....	130
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	130
Gesamtbewertung	135
Kapitel 25: Zollunion	139
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	139
Gesamtbewertung	140
Kapitel 26: Außenbeziehungen.....	141
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	141
Gesamtbewertung	142
Kapitel 27: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.....	143
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	143
Gesamtbewertung	145
Kapitel 28: Finanzkontrolle	146
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	146
Gesamtbewertung	147

<i>Kapitel 29: Finanz- und Haushaltsbestimmungen</i>	149
Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht	149
Gesamtbewertung	149
3.2. Allgemeine Bewertung	151
C. Schlussfolgerung	155
D. Beitrittspartnerschaft und Nationales Program für die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes: Gesamtbewertung	162
1. Beitrittspartnerschaft	162
Kurzfristige Prioritäten	162
Mittelfristige Prioritäten	168
2. Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands	173
Anhänge	174
<i>Von den Beitrittskandidaten ratifizierte Menschenrechtsübereinkommen Stand: 15. September 2002</i>	<i>175</i>
<i>Statistische Daten</i>	<i>176</i>

A. Einleitung

a) Vorbemerkung

Der Europäische Rat nahm bei seiner Tagung im Juni 1998 in Cardiff zur Kenntnis, dass die Kommission, gestützt auf Artikel 28 des Assoziationsabkommens und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg, einen Bericht vorlegen wird.

Die Kommission legte im Oktober 1998 für den Europäischen Rat von Wien zusammen mit den Regelmäßigen Berichten für die übrigen Bewerberländer ihren ersten Regelmäßigen Bericht über die Türkei vor. Im Oktober 1999 wurde für den Europäischen Rat von Helsinki der zweite Bericht angenommen.

Der Europäische Rat kam in Helsinki zu dem Schluss: "Die Türkei ist ein beitrittswilliges Land, das auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen beitrittswilligen Länder gelten, Mitglied der Union werden soll. Auf der Grundlage der derzeitigen europäischen Strategie soll der Türkei wie den anderen beitrittswilligen Ländern eine Heranführungsstrategie zugute kommen, die zu Reformen anregen und diese unterstützen soll."

Im Rahmen der Heranführungsstrategie berichtet die Kommission dem Europäischen Rat regelmäßig über die Fortschritte jedes Bewerberlandes bei der Vorbereitung auf die Mitgliedschaft. Der erste vollständige Regelmäßige Bericht für die Türkei wurde beim Europäischen Rat von Nizza im Dezember 2000 vorgelegt. Ein zweiter Regelmäßiger Bericht wurde dem Europäischen Rat im Dezember 2001 in Laeken unterbreitet. Den vorliegenden Regelmäßigen Bericht hat die Kommission für die Tagung des Europäischen Rates im Herbst 2002 in Brüssel ausgearbeitet.

Er folgt in seiner Gliederung weitgehend den Berichten der Jahre 2000 und 2001. Wie die bisherigen Berichte enthält er:

- eine Beschreibung der Beziehungen zwischen der Türkei und der Union, vor allem im Rahmen des Assoziationsabkommens;
- eine Bewertung der Lage nach Maßgabe der 1993 vom Europäischen Rat von Kopenhagen festgelegten politischen Kriterien (Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Minderheitenschutz);
- eine Bewertung der Lage und der Perspektiven der Türkei nach Maßgabe der vom Europäischen Rat von Kopenhagen festgelegten wirtschaftlichen Kriterien (funktionierende Marktwirtschaft, Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten);
- eine Bewertung der Fähigkeit der Türkei, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen, d. h. den Besitzstand (die Verträge, das Sekundärrecht und die sektoralen Politiken der Union) zu übernehmen. Im Einklang mit der ausdrücklichen Forderung der Europäischen Räte von Köln und Helsinki gilt dabei den Sicherheitsstandards im Nuklearbereich besondere Aufmerksamkeit. Es geht hier nicht nur um die Angleichung der Rechtsvorschriften, sondern auch um die

Steigerung der für die Um- und Durchsetzung des Besitzstands erforderlichen Leistungsfähigkeit der Justiz- und Verwaltungsbehörden. Der Europäische Rat hat die Bedeutung dieses Aspekts bei seiner Tagung 1995 in Madrid und danach bei zahlreichen weiteren Anlässen wie unlängst im Juni 2002 in Sevilla betont. In Madrid hob der Europäische Rat hervor, dass die Kandidatenländer ihre Verwaltungsstrukturen anpassen müssen, um die Voraussetzungen für eine harmonische Integration dieser Länder zu schaffen. Ferner unterstrich der Europäische Rat von Sevilla wie wichtig es ist, dass die Kandidatenländer weitere Fortschritte bei der Umsetzung und wirksamen Durchsetzung des Besitzstands machen, und er fügte hinzu, dass die Kandidatenländer alle notwendigen Maßnahmen ergreifen müssen, um die Leistungsfähigkeit ihrer Justiz- und Verwaltungsbehörden auf das erforderliche Niveau zu bringen.

Im vorliegenden Bericht werden die seit dem Regelmäßigen Bericht 2001 erzielten Fortschritte dargestellt. Er deckt den Zeitraum bis zum 15. September 2002 ab. In einigen besonderen Fällen werden jedoch auch Maßnahmen erwähnt, die nach diesem Zeitpunkt ergriffen wurden. Es wird geprüft, ob die im Vorjahresbericht erwähnten Reformpläne verwirklicht wurden. Zugleich werden neue Initiativen bewertet. Außerdem enthält dieser Bericht eine allgemeine Bewertung der Gesamtlage in jedem der untersuchten Bereiche, wobei jeweils dargelegt wird, welche wichtigen Maßnahmen die Türkei im Zuge der Vorbereitung auf den Beitritt noch ergreifen muss.

Da die Kommission ausgehend von den Regelmäßigen Berichten 2002 empfiehlt, welche Länder für den Abschluss der Verhandlungen bereit sind, enthält dieser Bericht ferner eine Bewertung der Leistungen der Türkei seit dem Regelmäßigen Bericht von 1998. Im Falle der wirtschaftlichen Kriterien deckt die Leistungsbilanz den Zeitraum seit 1997 ab und der Bericht liefert darüber hinaus eine dynamische, in die Zukunft gerichtete Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Türkei.

In einem gesonderten Abschnitt wird untersucht, welche Maßnahmen die Türkei zur Verwirklichung der in der Beitrittspartnerschaft ausgewiesenen prioritären Ziele getroffen hat.

Wie in den bisherigen Berichten wurden die "Fortschritte" anhand der tatsächlich gefassten Beschlüsse, der tatsächlich angenommenen Rechtsvorschriften, der tatsächlich ratifizierten internationalen Übereinkünfte (unter gebührender Berücksichtigung der Umsetzung) und der tatsächlich ergriffenen Maßnahmen bewertet. Grundsätzlich wurden Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die sich in Vorbereitung befinden bzw. dem Parlament zur Annahme vorliegen, nicht berücksichtigt. Dies gewährleistet die Gleichbehandlung aller Beitrittskandidaten und Objektivität bei der Bewertung ihrer konkreten Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt.

In den Bericht sind Informationen aus zahlreichen Quellen eingeflossen. Die Beitrittskandidaten wurden aufgefordert, Informationen über die Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt zu übermitteln, die seit der Veröffentlichung des letzten Regelmäßigen Berichts erzielt wurden. Als zusätzliche Quellen dienten die Angaben jedes Beitrittskandidaten im Rahmen des Assoziationsabkommens, gegebenenfalls das Nationale Programm zur Übernahme des Besitzstands und die verschiedenen Peer-Reviews, die auf zahlreichen Gebieten zur Bewertung der Verwaltungskapazität der

Kandidatenländer stattgefunden haben. Die Beratungen des Rates und die Berichte und Entschließungen¹ des Europäischen Parlaments wurden ebenfalls berücksichtigt. Die Kommission stützte sich ferner auf die Beiträge mehrerer internationaler Organisationen, insbesondere des Europarates, der OSZE, der internationalen Finanzinstitutionen und der Nichtregierungsorganisationen.

b) Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei

Der Europäische Rat kam bei seiner Tagung im Dezember 2001 in Laeken zu dem Ergebnis: "Die Türkei hat Fortschritte auf dem Weg zur Erfüllung der politischen Beitrittskriterien gemacht, insbesondere durch die unlängst vorgenommene Änderung ihrer Verfassung. So ist die Aussicht auf die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei näher gerückt. Die Türkei wird darin bestärkt, auf dem Weg zur Erfüllung der wirtschaftlichen wie auch der politischen Kriterien, insbesondere bezüglich der Menschenrechte, weiter voranzuschreiten. Die Heranführungsstrategie für die Türkei soll eine neue Etappe bei der Analyse des Stands der Vorbereitung des Landes auf eine Anpassung an den Besitzstand der Union sein."

Der Europäische Rat von Sevilla im Juni 2002 "begrüßt(e) die vor kurzem in der Türkei beschlossenen Reformen. Er ermutigt und unterstützt vorbehaltlos die Anstrengungen der Türkei, den in ihrer Beitrittspartnerschaft festgelegten Prioritäten gerecht zu werden. Die Durchführung der erforderlichen politischen und wirtschaftlichen Reformen wird die Beitrittsaussichten der Türkei gemäß denselben Grundsätzen und Kriterien, wie sie für die anderen beitrittswilligen Länder gelten, verbessern. Je nachdem, wie sich die Lage zwischen der Tagung des Europäischen Rates in Sevilla und der Tagung des Europäischen Rates in Kopenhagen entwickelt, könnten aufgrund des regelmäßigen Berichts, den die Kommission im Oktober 2002 im Einklang mit den Schlussfolgerungen von Helsinki und Laeken vorlegen wird, in Kopenhagen neue Beschlüsse in Bezug auf die nächste Phase der Bewerbung der Türkei gefasst werden."

Im Jahr 2002 lag der Schwerpunkt auf der Umsetzung der neuen Phase der Heranführungsstrategie für die Türkei.

Für 2002 lassen sich die Ergebnisse im Rahmen der Heranführungsstrategie folgendermaßen zusammenfassen:

- Weiterführung eines vertieften Dialogs unter belgischem, spanischem und dänischem Ratsvorsitz mit Zusammenkünften der politischen Direktoren in Brüssel, Madrid und Kopenhagen sowie politischer Dialog im Rahmen der Tagung des Assoziationsrates im April 2002. Bei diesen Zusammenkünften wurden zahlreiche wichtige Fragen erörtert, wie etwa die politischen Reformen und die Menschenrechte in der Türkei, Zypern, die friedliche Beilegung von Grenzstreitigkeiten, die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) sowie allgemeinere Fragen im Hinblick auf die Lage im Kaukasus, im Nahen Osten und in den Balkanländern.
- Beginn einer eingehenden Durchsicht der Rechtsvorschriften im ersten Halbjahr 2002 im Rahmen von acht Unterausschüssen des Assoziationsausschusses. Dieser Ausschuss legte im Januar 2002 die thematischen Arbeitsschwerpunkte und einen

¹ Berichterstatte für die Türkei: Alain Lamassoure.

Zeitplan der Zusammenkünfte fest. Die erste Sitzungsrunde wurde im Juli 2002 abgeschlossen. Dieser Prozess ermöglichte einen eingehenderen Dialog über die Voraussetzungen für die Umsetzung, Durchführung und Durchsetzung von Teilen des Besitzstands. Es wurde festgestellt, dass das türkische Recht in verschiedenen Bereichen von dem der EU abweicht. Die Unterausschüsse überwachten die Umsetzung der Prioritäten aus der Beitrittspartnerschaft durch die Türkei und erörterten verschiedene Handelsfragen. Im Juli 2002 fand eine zusätzliche Sitzung der für den Bereich Justiz und Inneres zuständigen Unterausschüsse statt, um die Frage der illegalen Einwanderung zu erörtern. Bei dieser Gelegenheit vereinbarten beide Seiten ein Gemeinsames Aktionsprogramm über illegale Einwanderung, das bei der nächsten Sitzung des Assoziationsausschusses verabschiedet werden soll.

- Verabschiedung einer Verordnung über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei im Dezember 2001. Dieser neue Rechtsrahmen sorgt dafür, dass sich die finanzielle Zusammenarbeit der EU mit der Türkei am Ziel des Beitritts orientiert. Wie auch bei allen übrigen Beitrittskandidaten hat sich die Finanzhilfe auf die in der Beitrittspartnerschaft benannten Prioritäten zu konzentrieren.
- Bereitstellung von Zuschüssen in Höhe von 194 Mio. € an die Türkei im Jahr 2001. Die EIB-Darlehen im selben Jahr beliefen sich auf insgesamt 375 Mio. €. (siehe unten).
- Fortsetzung der Verhandlungen über die Ausweitung der Zollunion EG-Türkei auf Dienstleistungen und die gegenseitige Öffnung der Beschaffungsmärkte. Diese Verhandlungen fanden im Dezember 2001 statt. Von der Zollunion erfasst sind gegenwärtig gewerbliche Waren und verarbeitete Agrarerzeugnisse.

Jüngste Entwicklungen im Rahmen des Assoziationsabkommens einschließlich bilateraler Handel

Der Assoziationsausschuss kam im Januar 2002 in Brüssel zusammen. Bei dieser Gelegenheit erfolgte eine Bestandsaufnahme der Einhaltung der Kopenhagener Kriterien durch die Türkei und eine Diskussion über die Heranführungsstrategie für die Türkei sowie über den Stand der Umsetzung des Assoziationsabkommens. Dabei wurden die Grundlagen für die Vorbereitung der Tagung des Assoziationsrates geschaffen.

Dieser kam im April 2002 in Luxemburg zusammen. Erörtert wurden unter anderem die Fortschritte der Türkei bei der Einhaltung der Kopenhagener Kriterien, insbesondere im Bereich Menschenrechte und Grundfreiheiten. Ferner fand ein Gedankenaustausch zu anderen wichtigen Fragen wie Zypern, friedliche Beilegung von Grenzstreitigkeiten und Terrorismusbekämpfung statt. Außerdem wurden die Heranführungsstrategie sowie der Stand der bilateralen Beziehungen und insbesondere die Umsetzung der Zollunion erörtert.

Entsprechend der Politik, die gegenüber den Kandidatenländern betrieben wird, nahmen nun auch die ersten türkischen Regierungsvertreter an den Sitzungen der technischen Ausschüsse teil.

Der Gemischte Parlamentarische Ausschuss EP-Türkei trat zweimal zusammen: im November 2001 in Istanbul und im Juni 2002 in Brüssel. Dabei wurden zahlreiche Fragen wie die EU-Türkei-Beziehungen, Menschenrechte, Zypern, ESVP und

Terrorismusbekämpfung erörtert. Eingehend erörtert wurde auch die finanzielle Zusammenarbeit der EG mit der Türkei.

Der Gemischte Beratungsausschuss beim Wirtschafts- und Sozialausschuss tagte zweimal: im November 2001 in Brüssel und im Juli 2002 in Erzurum. Der Gemischte Ausschuss der Zollunion trat im November 2001 in Brüssel zusammen. Im Rahmen eines Konsultationsmechanismus für Bereiche, die für die Zollunion von Bedeutung sind, fanden regelmäßige Zusammenkünfte statt. Der Kooperationsausschuss für das Zollwesen hielt im Dezember 2001 und im September 2002 Sitzungen ab.

Die Laufzeit zahlreicher Übergangsregelungen im Rahmen der Zollunion endete im Dezember 2000. Daher muss die Türkei dringend technische Handelsbeschränkungen abbauen, Durchführungsbestimmungen zu den Wettbewerbsvorschriften erlassen, die Durchsetzung der Bestimmungen über die Rechte an geistigem Eigentum stärken und die staatlichen Handelsmonopole anpassen, um zu gewährleisten, dass es beim Marktzugang zwischen Wirtschaftsbeteiligten aus der Türkei und der EG zu keinen Diskriminierungen kommt.

Fertigerzeugnisse sind innerhalb der Zollunion im Allgemeinen im freien Verkehr. Zahlreiche Handelsfragen, bei denen es um Agrarerzeugnisse und gewerbliche Waren geht, sind nach wie vor ungelöst. Der Zugang alkoholischer Getränke und gebrauchter Waren zum türkischen Markt ist beschränkt. Die Türkei verstößt häufig gegen ihre Verpflichtungen aus der Zollunion. Für andere Waren wie Arzneimittel, Kosmetika, "Energydrinks", Keramik und Ersatzteile ist der Zugang zum türkischen Markt aus verschiedenen Gründen schwierig. Unter anderem wegen Verzögerungen bei der Erteilung von Einfuhrgenehmigungen und strenger Einfuhrbedingungen gilt das auch für verschiedene Agrarerzeugnisse.

Im Dezember 2001 wurde eine neue Antidumpinguntersuchung (unter anderem) über die Einfuhren warmgewalzter Rollen aus der Türkei eingeleitet. Die Untersuchung über die Einfuhren geschweißter Rohre aus Eisen und nicht legiertem Stahl führte im März 2002 zur Erhebung vorläufiger Zölle.

Das Investitionsklima bedarf einer erheblichen Verbesserung. Die geltenden Verwaltungsverfahren sind langwierig und beschwerlich. Die Prüfungsanforderungen für bestimmte EG-Waren sind übertrieben und unnötig, da dadurch bereits andernorts durchgeführte Prüfungen wiederholt werden.

Im Agrarsektor hat sich die Kommission mit der Türkei weiter informell über einen Ausgleich zugunsten der EG beraten, weil die Türkei derzeit über bestimmte, im Rahmen eines Beschlusses des Assoziationsrates gewährte Zugeständnisse für die Einfuhr von lebenden Rindern und Rindfleisch eine Sperre verhängt hat. Die Türkei ist bereit, nach Maßgabe des Beschlusses im Rahmen der Zollunion mit der EG Verhandlungen zu führen. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit in der EU wurde ein Genehmigungssystem für die Ausfuhren türkischer Trockenfrüchte einschließlich Haselnüsse in die EG eingeführt. Diese Erzeugnisse enthalten unzulässig hohe Anteile an Rückständen und Schadstoffen.

Insgesamt beliefen sich die türkischen Ausfuhren in die EG auf 20,1 Mrd. €, was 51,6 % der Gesamtausfuhren entspricht, während die Einfuhren aus der EG 20 Mrd. € oder 44,6 % der türkischen Einfuhren ausmachen.

Als Reaktion auf die protektionistischen Maßnahmen der USA, durch die der Zugang zum US-amerikanischen Markt erheblich eingeschränkt wurde und die Gefahr einer massiven Umlenkung der Handelsströme drohte, führte die EU im März 2002 vorläufige Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse ein, die *erga omnes* gelten. Die Maßnahmen wurden im September 2002 zum Teil bestätigt.

Beitrittspartnerschaft

Das erste Jahr der Beitrittspartnerschaft - der Zeitraum, in dem die kurzfristigen Prioritäten zu erfüllen waren - ging im März 2002 zu Ende. Ihre Umsetzung wird in Teil D des vorliegenden Berichts bewertet.

Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands

Die Türkei hat ihr Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands im März 2001 verabschiedet. Zu seiner Umsetzung ist der Erlass verschiedener Rechtsakte im Gange. Im Jahr 2002 wurden am Nationalen Programm keine Änderungen vorgenommen.

Unterstützung durch die Gemeinschaft

Im Dezember 2001 trat eine neue Verordnung über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei in Kraft. Mit diesem Rahmen sollen Verfahren vereinfacht und eine beitriffsorientierte Ausrichtung der Finanzhilfe an die Türkei gewährleistet werden. Die Verfahren für die Programmierung und Umsetzung der finanziellen Heranführungshilfe entsprechen nunmehr denen von Phare, d.h. es wurde ein dezentriertes Verwaltungssystem mit umfangreicheren Zuständigkeiten für die türkische Regierung eingerichtet. Dieses neue System hat im Vergleich zu den Vorjahren bereits zu einem Anstieg der Ausschreibungen und Vertragsabschlüsse geführt. Bis Ende des Jahres 2002 werden voraussichtlich über 200 Mio. € der zuvor programmierten Unterstützungsmittel vergeben.

In der Verordnung wird erneut bekräftigt, dass es innerhalb der derzeitigen finanziellen Vorausschau Ziel der Kommission ist, die finanzielle Heranführungshilfe auf einem Niveau zu halten, das doppelt so hoch liegt wie die der Türkei im Zeitraum 1993-1999 gewährte Hilfe.

Darüber hinaus hat die Regierung infolge des Beschlusses über die Einrichtung eines dezentralisierten Systems in der Türkei bis Ende 2002 begonnen, die erforderlichen Strukturen dieses Systems einzurichten (Nationaler Hilfskoordinator, Zentralstelle für Finanzierungen und Vertragsvergabe, Nationaler Fonds).

Die Mittelzuweisung an die Türkei für das Jahr 2002 beläuft sich auf insgesamt 149 Mio. €. Die diesjährigen Mittel verteilen sich auf folgende Prioritätsbereiche:

- Politische Kriterien. In folgenden Bereichen werden technische Hilfe und Investitionen bereitgestellt: Entwicklung moderner Verhörtechniken für Strafverfolgungsbehörden, Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Drogen und Betrug. Ferner sind zahlreiche zivilgesellschaftliche Initiativen im Gange, die sich mit so verschiedenen Fragen wie Pluralismus und kulturelle Vielfalt oder gesundheitlichen Rechten der Frau beschäftigen. Außerdem ist die Türkei ein "Schwerpunktland" im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und

Menschenrechte (EIDMR). Dadurch kommt die Türkei in den Genuss von Projekten zur Förderung der Meinungsfreiheit und unabhängiger Medien, guter Regierungsführung, der Verbesserung des Zugangs zur Justiz, der Verhütung von Folter und der Unterstützung der Rehabilitierung von Folteropfern sowie der Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung. Diese Projekte werden größtenteils von zivilgesellschaftlichen Organisationen umgesetzt.

- Wirtschaftliche Kriterien. Infolge der Wirtschaftskrise in der Türkei erhalten insbesondere KMU Unterstützung.
- Einhaltung der Verpflichtungen des Besitzstands. Technische Hilfe und Investitionen werden in folgenden Bereichen bereitgestellt: Justiz und Inneres, Binnenmarkt, Landwirtschaft, Energie, Telekommunikation, Beschäftigung und aktive Arbeitsmarktpolitik, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Umwelt, Wettbewerb und staatliche Beihilfen sowie Sicherheit im Seeverkehr.
- Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt. Diesem Bereich haben sich bereits vor 2002 laufende Programme ausgiebig gewidmet. Zwei große Projekte wurden für den Südosten entwickelt. Eine ihrer wichtigsten Komponenten ist die Förderung von Beschäftigung in der Region. Ferner wurden Machbarkeitsstudien zur Ausarbeitung grenzübergreifender Programme finanziert.

Die Teilnahme an Programmen und Agenturen der Gemeinschaft hat sich beschleunigt. Im Juni wurde vom türkischen Parlament ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkischen Republik ratifiziert. Es gestattet der Türkei die Teilnahme an allen Programmen und Agenturen, die den Beitrittskandidaten offen stehen. Gegenwärtig nimmt die Türkei an der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, den Programmen IDA, Gesundheitswesen, Kampagne gegen Ungleichbehandlung, Geschlechtergleichstellung, Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und beschäftigungswirksame Maßnahmen sowie Zoll 2007 teil. Mit den im Rahmen des Programms 2002 bereitgestellten Mitteln werden Vorbereitungsarbeiten für die Teilnahme der Türkei an Gemeinschaftsprogrammen wie Zoll 2002, das Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative (KMU), e-Content sowie Leonardo, Sokrates und Youth mitfinanziert, die bereits weit fortgeschritten sind. Die Türkei muss eine nationale Stelle für die Verwaltung ihrer Teilnahme an den Bildungsprogrammen einrichten. Weitere Schritte sind nötig, um diese Stelle voll einsatzfähig zu machen.

Die Türkei kommt jetzt ebenfalls in den Genuss des Mehrländerprogramms TAIEX.

Die Türkei ist außerdem ein Hauptbegünstigter der Unterstützung durch die EIB. Sie kommt in den Genuss von bis zu fünf unterschiedlichen Mandaten und Fazilitäten: das Darlehensmandat Euromed II für die Mittelmeerländer, die Partnerschaftsfazilität für den Mittelmeerraum, die Wiederaufbau- und Rehabilitierungsfazilität im Rahmen der Erdbebenhilfe sowie die Heranführungsfazilität. Insgesamt erhielt die Türkei von 1992 bis 2000 Darlehen im Wert von 1,02 Mrd. €. Im Jahr 2001 stellte die EIB rund 375 Mio. € für vier große Investitionsvorhaben zur Verfügung.

Eingehende Durchsicht der Rechtsvorschriften

Die Unterausschüsse im Rahmen des Assoziationsausschusses haben die eingehende Durchsicht der Rechtsvorschriften als Teil der in Laeken beschlossenen neuen Phase der Heranführungsstrategie für die Türkei vorangetrieben. Der Assoziationsausschuss nahm im Januar 2002 ein Arbeitsprogramm und eine Themenliste für die Arbeit der einzelnen Unterausschüsse an.

Dieser Prozess ermöglicht einen eingehenderen Dialog über die Voraussetzungen für die Umsetzung, Durchführung und Durchsetzung des Besitzstands und konzentriert sich auf präzise sektorbezogene Fragen. Ferner wurde im Rahmen dieses Prozesses die Fähigkeit der türkischen Verwaltung zur wirksamen Umsetzung des Besitzstands geprüft. Die erste Sitzungsrunde endete im Juli 2002. Der Unterausschuss Justiz und Inneres hielt eine zusätzliche Sitzung zum Thema illegale Einwanderung ab.

Partnerschaften („Twinning“)

Eine der größten Herausforderungen für die Beitrittskandidaten ist nach wie vor die Stärkung der für die Übernahme und Durchsetzung des Besitzstands erforderlichen Verwaltungskapazitäten. 1998 begann die Europäische Kommission, im Rahmen von Partnerschaften zwischen Verwaltungen oder Einrichtungen erhebliche personelle und finanzielle Mittel zur Unterstützung dieses Prozesses bereitzustellen. Durch den Partnerschaftsprozess wird den Beitrittskandidaten durch langfristige Abstellung von Beamten und ergänzende kurzfristige Experteneinsätze sowie Ausbildungsmaßnahmen das umfangreiche Fachwissen der Mitgliedstaaten zugänglich gemacht.

Zwischen 1998 und 2001 wurden von der Gemeinschaft insgesamt 503 Partnerschaftsprojekte finanziert. Zwischen 1998 und 2000 zielten diese Projekte vor allem auf die wichtigsten der in den Beitrittspartnerschaften als vorrangig festgelegten Sektoren ab: Landwirtschaft, Umwelt, öffentliche Finanzen, Justiz und Inneres und Vorbereitung auf die Verwaltung der Strukturfonds. Seit 2000 waren auch andere wesentliche Teile des Besitzstands Gegenstand von Partnerschaftsprojekten wie etwa Sozialpolitik, Drogenbekämpfung, Verkehr und Regulierung des Telekommunikationssektors. Inzwischen erstrecken sich die Partnerschaften auf alle Bereiche des Besitzstands.

Die Türkei ist bislang noch nicht in den Genuss der Partnerschaften gekommen. In den Jahren 2001 und 2002 wurden mit der türkischen Verwaltung zwei große Informationstagungen über den Partnerschaftsprozess veranstaltet. Das Programm 2002 für die Türkei enthält bis zu 12 Partnerschaftsprojekte.

B. Beitrittskriterien

1. Politische Kriterien

Einleitung

Der Europäische Rat von Kopenhagen stellte für die Beitrittskandidaten im Juni 1993 die folgenden politischen Kriterien auf: „Institutionelle Stabilität als Garantie für die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten.“²

In ihrem Regelmäßigen Bericht über die Türkei für 1998 gelangte die Kommission zu folgendem Schluss:

„In politischer Hinsicht werden in dieser Bewertung gewisse Anomalien in der Funktionsweise der öffentlichen Hand, das Anhalten der Menschenrechtsverletzungen und wichtige Mängel in der Behandlung der Minderheiten aufgezeigt. Das Fehlen einer zivilen Kontrolle über die Armee ist beunruhigend. Diese Situation zeigt sich in der bedeutenden Rolle, die die Armee im politischen Leben über den Nationalen Sicherheitsrat spielt. Zur Regelung der Situation im Südosten der Türkei muss unbedingt eine zivile und nichtmilitärische Lösung gefunden werden. Eine solche Lösung ist um so wichtiger, als ein großer Teil der in der Türkei festgestellten Verletzungen der Bürgerrechte und der politischen Rechte direkt oder indirekt mit dieser Situation zusammenhängen. Die Kommission erkennt zwar an, dass sich die türkische Regierung zur Bekämpfung der Menschenrechtsverletzungen in ihrem Land bekannt hat, muss aber feststellen, dass diesem Engagement in der Praxis kaum Taten folgten. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die von der Türkei 1995 eingeleiteten demokratischen Reformen fortgesetzt werden.“

„Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Türkei abgesehen von der Lösung dieser Probleme eine friedliche Regelung sämtlicher Streitigkeiten mit bestimmten Nachbarländern im Einklang mit dem Völkerrecht erzielen muss.“

In ihrem Regelmäßigen Bericht 2001 stellte die Kommission Folgendes fest:

„Die vom türkischen Parlament am 3. Oktober 2001 verabschiedeten Verfassungsänderungen stellen einen bedeutenden Schritt hin zum Ausbau der Garantien im Bereich der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zur Eingrenzung der Todesstrafe dar. Die Verfassungsänderungen erschweren es, Grundfreiheiten einzuschränken, wie zum Beispiel die Meinungsfreiheit und die Gedankenfreiheit, die Pressefreiheit und die Vereinigungsfreiheit. Nun richtet sich die Aufmerksamkeit auf die

² Inzwischen haben diese Kriterien mit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags im Mai 1999 als Verfassungsprinzip Eingang in den EU-Vertrag gefunden. Artikel 6 Absatz 1 EU-Vertrag (konsolidierte Fassung) besagt: „Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit.“ In Artikel 49 EU-Vertrag (konsolidierte Fassung) heißt es entsprechend: „Jeder europäische Staat, der die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden.“ Unlängst wurden diese Prinzipien in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hervorgehoben, die beim Europäischen Rat in Nizza im Dezember 2000 verkündet wurde.

tatsächliche Umsetzung dieser bedeutenden Änderungen. Die türkische Regierung ist im Begriff, ein Paket mit Entwürfen für neue Rechtsvorschriften zu schnüren, das der Durchführung zahlreicher Verfassungsänderungen dienen soll, besonders im Hinblick auf die Gedankenfreiheit. Damit dürften Fortschritte bei der Erfüllung der Prioritäten aus der Beitrittspartnerschaft leichter fallen.“

„Ungeachtet dieser Änderungen besteht eine gewisse Anzahl von Einschränkungen der Grundfreiheiten fort. In welchem Maße die Menschen in der Türkei in den Genuss echter Verbesserungen in der Ausübung der Grundfreiheiten kommen, wird abhängig sein von den Details der Durchführungsbestimmungen und der praktischen Rechtsanwendung. Ermutigend ist in diesem Zusammenhang, dass das Prinzip der Verhältnismäßigkeit eingeführt wurde, und dass erklärtes Ziel der Reform ist, verstärkt auf die Respektierung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit hinzuwirken.“

„Das Moratorium zur Todesstrafe wurde aufrechterhalten. Der geänderte Artikel 38 der Verfassung beschränkt die Todesstrafe auf terroristische Verbrechen und Kriegszeiten oder Zeiten drohender Kriegsgefahr. Die Ausnahme für terroristische Verbrechen steht nicht in Einklang mit dem 6. Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die keinerlei Ausnahmen zulässt, während die Ausnahme in Kriegszeiten und bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Rahmen des 6. Protokolls zugelassen ist. Zur Umsetzung dieses revidierten Artikels muss das Strafgesetzbuch geändert werden. Damit wird es möglich sein zu bewerten, ob die Türkei in der Lage ist das 6. Protokoll zur EMRK zu unterzeichnen und zu ratifizieren.“

„Die Reformen im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte enthalten zahlreiche positive Elemente. Die Bestimmungen der Artikel 26 und 28, mit denen der Gebrauch gesetzlich verbotener Sprachen untersagt wurde, sind nunmehr abgeschafft worden. Das könnte den Weg für den Gebrauch anderer Sprachen als Türkisch ebnen und stellt eine positive Entwicklung dar. Wie die türkischen Behörden erkannt haben, bedarf es zur Umsetzung dieser Verfassungsreform einer Änderung der geltenden restriktiven Rechtsvorschriften und Verfahren. Im Hinblick auf den tatsächlichen Genuss der kulturellen Rechte für alle Türken, unabhängig von ihrer Herkunft, ist es zu keinen Verbesserungen gekommen.“

„Ferner wurde eine Reihe wesentlicher Reformen für die Gefängnisse verabschiedet. Die Türkei wird ermutigt, dafür zu sorgen, dass diese Reformen vollständig umgesetzt werden. Der unverhältnismäßige Rückgriff auf Gewalt bei der Zerschlagung der Proteste in den Gefängnissen ist bedauerlich. Der anhaltende Verlust von Menschenleben in Folge der Hungerstreiks ist aus humanitärer Sicht inakzeptabel. Unabhängig von den politischen Beweggründen der Beteiligten sollten verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um weitere Todesfälle zu verhindern. Zu diesen Fragen sollte eine freie Debatte zugelassen werden.“

„Die Reform des Justizwesens hat begonnen. Die Unabhängigkeit der Justiz, die Kompetenzen der Staatssicherheitsgerichte und der Militärgerichte sowie die Einhaltung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geben weiterhin Anlass zur Sorge.“

„Zahlreiche Initiativen wurden ergriffen, um die Vollzugsbeamten und das Justizpersonal für Menschenrechtsfragen zu sensibilisieren, doch ist es zu früh, um die praktischen Auswirkungen dieser Maßnahmen beurteilen zu können.“

„Trotz verschiedener Initiativen zur Förderung der Transparenz im öffentlichen Leben der Türkei bleibt die Korruption ein ernstes Problem. Die vor kurzem erfolgte Unterzeichnung wichtiger Übereinkommen des Europarates über Korruption und Geldwäsche ist eine positive Entwicklung.“

„Es bedarf weiterer Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftslage im Südosten, um das Regionalgefälle zu überwinden und allen Bürgern größere wirtschaftliche, soziale und kulturelle Chancen zu eröffnen. Über vier Provinzen in diesem Landesteil ist nach wie vor der Ausnahmezustand verhängt.“

„Die Türkei weist die Grundmerkmale eines demokratischen Systems auf, doch warten noch viele grundlegende Fragen, wie etwa die zivile Kontrolle über das Militär, auf eine wirksame Lösung.“

„Trotz einer Reihe verfassungsrechtlicher, gesetzlicher und verwaltungstechnischer Änderungen ist die tatsächliche Menschenrechtssituation in der Türkei weiterhin verbesserungsbedürftig.“

„Wenngleich die Türkei anfängt, in einigen Bereichen Fortschritte zu machen, erfüllt sie die Kopenhagener Kriterien noch nicht und wird daher ermutigt, den Reformprozess zu vertiefen und zu beschleunigen, um zu gewährleisten, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten im ganzen Land und für alle Bürger in Recht und Praxis voll und ganz geschützt werden.“

„Der verstärkte politische Dialog sollte noch intensiver genutzt werden, um weitere Fortschritte, welche prioritäre Ziele der Beitrittspartnerschaften sind, bei zentralen Fragen wie den Menschenrechten, Zypern und einer friedlichen Beilegung von Grenzstreitigkeiten zu unterstützen.“

„In Anbetracht der Unterstützung von Ankara für die Entscheidung von Herrn Denktasch, sich von den UN-Annäherungsgesprächen zurückzuziehen und die Einladung des UN-Generalsekretärs für Gespräche in New York auszuschlagen, sollten auf die von der Türkei im Rahmen des politischen Dialogs zum Ausdruck gebrachte Unterstützung für die Bemühungen des UN-Generalsekretärs bei der Suche nach einer umfassenden Lösung für das Zypern-Problem nun seitens der Türkei konkrete Schritte zur Erleichterung einer Lösung folgen.“

Im folgenden Abschnitt wird die Entwicklung in der Türkei anhand der politischen Kriterien von Kopenhagen bewertet; dabei wird auch darauf eingegangen, wie Exekutive und Judikative des Landes allgemein funktionieren. Eng damit verbunden ist in vielerlei Hinsicht die Frage, inwieweit die Türkei in der Lage ist, den Besitzstand, insbesondere im Bereich Justiz und Inneres, umzusetzen. Nähere Informationen zum letztgenannten Aspekt enthält der entsprechende Abschnitt (*Kapitel 24 – Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres*) in Teil B.3.1. dieses Berichts.

Jüngste Entwicklungen

Ziel einer im Oktober 2001 verabschiedeten großen Verfassungsreform waren die Stärkung der Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Einschränkung der Todesstrafe. Im November 2001 wurde ein neues Zivilgesetzbuch

angenommen. Im Februar, März und August 2002 wurde jeweils ein Reformpaket verabschiedet.

Mit dem Erlass dieser Reformen beweist die Mehrheit der politischen Führung in der Türkei ihre Entschlossenheit, sich den Werten und Standards der Europäischen Union weiter anzunähern. Die Annahme der Reformen fand unter schwierigen politischen und wirtschaftlichen Bedingungen statt und stellt eine deutliche Wende für die Türkei dar. Ehe der für diese Veränderungen erforderliche politische Konsens erzielt werden konnte, musste eine intensive öffentliche Debatte um den Beitritt zur EU geführt werden, an der sich politische Parteien, die Zivilgesellschaft, die Wirtschaft und akademische Kreise beteiligten.

Im Mittelpunkt der Debatte stand die Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen, insbesondere die Abschaffung der Todesstrafe und der Gebrauch anderer Sprachen als Türkisch in Radio- und Fernsehsendungen sowie im Bildungswesen. Die Zukunft der Türkei in der EU war Thema einer von Präsident Sezer am 7. Juni 2002 einberufenen Zusammenkunft mit führenden Repräsentanten fast aller im türkischen Parlament vertretenen Parteien. Diese Zusammenkunft mündete in eine Erklärung, in der die Mitgliedschaft in der EU als gemeinsames Ziel aller anwesenden Parteien bekräftigt wurde.

Das im August 2002 vom Parlament verabschiedete Reformpaket enthielt besonders weit reichende Änderungen. So wurde unter anderem beschlossen, die Todesstrafe in Friedenszeiten abzuschaffen, Radio- und Fernsehsendungen in kurdischer Sprache zuzulassen, die Redefreiheit auszuweiten und nichtmuslimischen religiösen Minderheiten größere Freiheiten einzuräumen.

Der Nationale Sicherheitsrat empfahl am 30. Mai 2002 die Aufhebung des Ausnahmezustands in zwei Provinzen des südöstlichen Landesteils. Das türkische Parlament unterstützte diese Empfehlung, und so trat die Maßnahme am 30. Juli 2002 in Kraft. Ferner empfahl der Nationale Sicherheitsrat, den Ausnahmezustand in den zwei übrigen Provinzen bis Ende des Jahres aufzuheben.

Mit der Unterstützung des IWF und der Weltbank wurden die umfassenden Wirtschaftsreformen fortgesetzt. Dies trug zur Stabilisierung der türkischen Wirtschaft bei. Parallel zur Umstrukturierung des Bankensektors wurden die Reformen in den Sektoren Energie, Telekommunikation und Landwirtschaft fortgesetzt. Bei der Privatisierung wurden dagegen keine wesentlichen Fortschritte erzielt.

Im August 2002 beschloss das Parlament, die Parlamentswahlen auf den 3. November 2002 vorzuziehen.

Die türkische Regierung erklärte, den UN-Generalsekretär bei seinen Bemühungen um eine umfassende Lösung des Zypern-Problems weiterhin unterstützen zu wollen.

Im Dezember 2001 nahmen führende Vertreter der beiden in Zypern ansässigen Volksgruppen direkte Gespräche auf, um auf eine umfassende Lösung hinzuarbeiten.

Die Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland haben sich weiter verbessert. Zwischen Vertretern der Außenministerien beider Länder kam es im März 2002 zu ersten Sondierungskontakten über die Ägäis. Mehrere bilaterale Abkommen wurden ratifiziert.

Trotz einiger Fortschritte blieb die Frage der Beteiligung der Türkei an Entscheidungen über EU-geführte Einsätze unter Verwendung von NATO-Gerät und -Einsatzkräften im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik weiterhin ungeklärt.

Das Verfassungsgericht setzte das Gerichtsverfahren gegen die HADEP-Partei unter Berufung auf angebliche Verbindungen dieser Partei zu einer terroristischen Organisation fort.

An vielen Orten des Landes reichten Studierende Petitionen auf fakultative kurdischsprachige Lehrveranstaltungen an Hochschulen ein. Während derartige Anträge an mehreren Hochschulen angenommen wurden, verweigerten andere Hochschulen ihre Annahme. Der Hohe Bildungsrat (YÖK) wies die Hochschulrektoren an, Disziplinarmaßnahmen gegen die Antragsteller zu verhängen. In mehreren Städten wurden Studierende vom Generalstaatsanwalt strafrechtlich verfolgt. In einigen Fällen wurden die Studierenden freigesprochen.

Im Februar richtete die Türkei in Istanbul das EU-OIC-Forum (Forum zwischen der EU und der Organisation der Islamischen Staaten) zum Thema „Politische Dimension von Zivilisation und Harmonie“ aus.

Im Juni übernahm sie den Oberbefehl über die Internationale Schutztruppe für Afghanistan (ISAF).

1.1. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Parlament

Das Parlament verabschiedete etwa 45 neue Gesetze, darunter das neue Zivilgesetzbuch (1 030 Artikel) und die drei Reformpakete zur Umsetzung der Verfassungsänderungen von 2001. Ferner billigte es erneut und unverändert zwei Gesetzesentwürfe, gegen die der Präsident zuvor sein Veto eingelegt hatte, und zwar das Gesetz über die bedingte Freilassung von Gefangenen sowie das Gesetz über den Hohen Rundfunk- und Fernsehrat (RTÜK). Das RTÜK-Gesetz wurde später im Rahmen des dritten Reformpakets vom August 2002 geändert.

Um seine Arbeitsweise effizienter zu gestalten, änderte das Parlament seine internen Verfahren. Im Januar 2002 legten einige Abgeordnete beim Verfassungsgericht Beschwerde gegen die neuen internen Regelungen ein. Das Gericht befand, dass die neuen Regelungen teilweise verfassungswidrig seien. So vertrat das Gericht die Auffassung, die Fragestunde im Parlament dürfe nicht auf zehn Minuten beschränkt werden und die Parlamentsabgeordneten sollten die Möglichkeit erhalten, Fragen zu einzelnen Artikeln von Gesetzesentwürfen zu stellen und mehr als drei Änderungsanträge zu jedem Artikel eines Gesetzesentwurfs einzubringen.

Das Parlament beschloss eine Änderung von Artikel 86 der Verfassung über Diäten und Pensionen von Parlamentsabgeordneten.

Der Parlamentarische Ausschuss über Menschenrechte nahm seine Tätigkeit wieder auf und hielt seit dem vergangenen Oktober acht Sitzungen ab. Er führte spezielle Besuche in Polizeiwachen, Haftanstalten, Waisenhäusern und Nichtregierungsorganisationen in Antalya, Eskisehir, Kocaeli, Trabzon, Van und Siirt durch und legte nach jedem Besuch

einen Bericht vor. Es wurden zwei zusätzliche Unterausschüsse eingerichtet, die sich mit illegaler Abhörung von Telefongesprächen und Menschenrechtsverletzungen bei Demonstrationen in Istanbul befassen sollen.

Zwei Abgeordnete der Tugendpartei (Fazilet) mussten ihre Sitze im Parlament räumen, nachdem der Beschluss des Verfassungsgerichts zur Auflösung ihrer Partei wegen antilaizistischer Aktivitäten im Amtsblatt veröffentlicht worden war.

Eine neue Fraktion wurde gebildet: die „Partei für eine neue Türkei“ (YTP).

Die Debatte über die Einsetzung eines Parlamentarischen Ausschusses für die Integration in die EU wurde fortgeführt.

Der Ausschuss für Verfassungsangelegenheiten beriet über eine Reihe von Verfassungsänderungen, die vorrangig die Befugnisse der Exekutive betreffen.

Exekutive

Die derzeit regierende Drei-Parteien-Koalition ist seit über drei Jahren im Amt. Zwischen den Koalitionspartnern traten Meinungsverschiedenheiten über Reformen in Politik und Wirtschaft auf. Nachdem im Juli zahlreiche Parlamentarier aus der stärksten Koalitionspartei ausgetreten waren, verlor die Regierungskoalition ihre parlamentarische Mehrheit. Seitdem amtiert eine Minderheitsregierung. Infolge des Beschlusses über vorgezogene Neuwahlen legten mehrere Minister ihr Amt nieder und wurden ersetzt. Der Präsident der Republik machte von seinem Vetorecht bei mehreren Gesetzen Gebrauch, insbesondere beim Gesetz über die bedingte Freilassung von Gefangenen, dem Gesetz über die Staatssicherheitsgerichte und dem Gesetz über die Umstrukturierung der Schulden des Finanzsektors sowie bei den Änderungen des Vermögensteuergesetzes. Im Juni 2002 legte er beim Verfassungsgericht Beschwerde gegen das Rundfunkgesetz (RTÜK-Gesetz) und das Gesetz über die bedingte Freilassung von Gefangenen ein. Beide Gesetze waren nach einem früheren Veto des Präsidenten vom Parlament ohne Änderungen verabschiedet worden.

Ferner machte er von seinem Vetorecht Gebrauch, um die Änderung von Artikel 86 der Verfassung über die Erhöhung von Diäten und Pensionen von Parlamentsabgeordneten zu verhindern, da diese angesichts beträchtlicher wirtschaftlicher Schwierigkeiten als unangemessen angesehen wurde.

Die öffentliche Verwaltung war bestrebt, die Qualität ihrer Arbeit und ihres Personals zu steigern. Im Mai 2002 wurde eine allgemeine Verordnung über die für die Ausübung öffentlicher Ämter zu ernennenden Personen erlassen. Sie enthält die allgemeinen Grundsätze und Verfahren für die Auswahl von öffentlichen Beamten. Im Bildungsministerium wurde ein neues Verwaltungssystem eingeführt.

Im Januar 2002 verabschiedete die Regierung einen Aktionsplan zur Verbesserung der Transparenz und zur verantwortungsvollen Amtsführung im öffentlichen Sektor. Dies wird Konsequenzen für die Aufgaben und Pflichten zentraler wie lokaler Verwaltungsstellen haben.

Das Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten (EUSG) hat seine Rolle bei der Koordinierung der Umsetzung des NPAA und der Heranführungsstrategie weiter gestärkt. Eine Koordinierungsstelle für Übersetzungen wurde eingerichtet. Zur Förderung

einer engeren Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen und Einrichtungen wurden organisatorische Vorkehrungen getroffen. Die Konsultationen zwischen dem EUSG und den Sozialpartnern, dem privaten Sektor und Nichtregierungsorganisationen wurden ausgebaut. Dreizehn neue Arbeitsgruppen sollen ein Forum für die Zusammenarbeit mit Vertretern der Zivilgesellschaft bieten.

Das EUSG wirkte an der Vorbereitung der gründlichen Durchsicht der Rechtsvorschriften des Besitzstands in den acht Unterausschüssen des Assoziationsausschusses EG-Türkei mit.

Die Rolle des zivilen Verwaltungspersonals wurde gestärkt. Aufgrund der Änderung von Artikel 9 des Gesetzes über Organisation, Pflichten und Befugnisse der Gendarmerie sind Militäroffiziere nicht mehr berechtigt, in Provinzverwaltungen den Gouverneur bei dessen Abwesenheit zu vertreten. Diese Änderung stellt einen bedeutenden Schritt zur Demilitarisierung der Provinzialverwaltung dar.

Judikative

Das Justizwesen der Türkei umfasst ein Verfassungsgericht, einen Staatsrat, ein Oberstes Gericht, ein Kompetenzkonfliktgericht und ein allgemeines System erstinstanzlicher Gerichte. Ferner gibt es Staatssicherheitsgerichte und Militärgerichte. Das türkische Gerichtssystem ist als zweistufiges System organisiert, wobei der Oberste Gerichtshof auch Oberstes Berufungsgericht ist.

Das Justizwesen hat eine Reihe von Änderungen erfahren.

Durch die Ernennung von 140 Richtern an Strafgerichten im gesamten Land ist das im Mai 2001 geschaffene System von Vollzugsrichtern nun einsatzfähig (vgl. *Reform des Strafvollzugs im Abschnitt „Bürgerrechte und politische Rechte“ unten*).

Im November 2001 verabschiedete das Parlament ein neues Zivilgesetzbuch, das im Januar 2002 in Kraft trat. Die sich daraus ergebenden Änderungen betreffen Bereiche wie Gleichstellung der Geschlechter, Vereinigungsfreiheit und Kinderschutz (vgl. *Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unten*).

Die Staatssicherheitsgerichte bestehen weiterhin. Mit der Verabschiedung einer Reihe von Gesetzesänderungen wurde der Aufgabenbereich dieser Gerichte modifiziert. Geändert wurden insbesondere das Gesetz über die Einrichtung von Staatssicherheitsgerichten und deren Strafverfolgungsmethoden sowie das Gesetz über die Bekämpfung krimineller Organisationen. Infolgedessen sind die Staatssicherheitsgerichte nicht länger für Straftaten in Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und Betrug im Bankenwesen zuständig.

Inhaftierte, die unter die Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte fallen, haben nun ein verbessertes Recht auf Verteidigung. Der letzte Absatz von Artikel 16 des Gesetzes über die Einrichtung von Staatssicherheitsgerichten und deren Strafverfolgungsmethoden wurde gestrichen. Dieser Bestimmung zufolge war das Recht von Inhaftierten auf Zugang zu einem Rechtsanwalt eingeschränkt, da bei Besprechungen zwischen dem Inhaftierten und seinem Anwalt ein Dritter, in der Regel ein öffentlicher Beamter, zugegen sein musste. Inhaftierte, die wegen gemeinschaftlich begangener Straftaten verfolgt werden, die in den Zuständigkeitsbereich der Staatssicherheitsgerichte fallen, haben nun einen

gesetzlichen Anspruch auf Beratung durch einen Rechtsanwalt, allerdings erst nach 48 Stunden (vgl. *Bürgerrechte und politische Rechte unten*).

Auch wenn die Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte eingeschränkt wurde, stehen Befugnisse, Pflichten und Funktionsweise dieser Gerichte noch nicht in Einklang mit europäischen Standards.

Das Nationale Juristische Netzprojekt ist nun in die zweite Phase eingetreten. Ziel des Projekts ist es, ein System zum Informationsaustausch zwischen den Gerichten und allen anderen Institutionen des Ministeriums, darunter den Haftanstalten, zu schaffen, das die Gerichtsverfahren beschleunigen sowie Einheitlichkeit und Effizienz gewährleisten soll.

Die Justiz ist bei der Aufarbeitung der Fälle stark im Rückstand. Gegenwärtig sind 1 153 000 Strafsachen und 548 000 Zivilsachen anhängig. Die durchschnittliche Dauer eines Gerichtsverfahrens ist weiterhin hoch: 406 Tage in allgemeinen Strafsachen und 241 Tage in allgemeinen Zivilsachen. Nach Angaben des Justizministeriums liegt die Dauer von Verfahren in Jugendstrafsachen noch darüber (2000: 755 Tage). In bestimmten Fällen kann die Dauer eines Verfahrens den Durchschnitt bei weitem übertreffen (vgl. *Folter und Misshandlungen im Abschnitt „Bürgerrechte und politische Rechte“ unten*).

Bei der Einrichtung von Zwischenberufungsgerichten wurden keine Fortschritte erzielt. Die Aufgaben eines Gerichts zweiter Instanz werden bislang vom Obersten Gerichtshof wahrgenommen. Die Einsetzung eines Berufungsgerichts wäre ein wichtiger Schritt zur Gewährleistung des Rechts auf einen fairen Prozess und würde die Geschwindigkeit und Effizienz der Judikative erhöhen.

Ein Grund für die Schwierigkeiten im Justizwesen besteht anscheinend darin, dass Staatsanwälte bei Fällen, in denen es um Redefreiheit geht, zahlreiche Artikel des Strafgesetzbuchs inkonsequent anwenden.³

Ungeachtet der neuen Bestimmungen zur Redefreiheit (Artikel 159, Artikel 312 und Artikel 8 des Antiterrorgesetzes) gab es immer wieder Fälle, in denen Staatsanwälte sich auf andere, von den Harmonisierungspaketen unberührte Bestimmungen des Strafgesetzbuches beriefen, um die Redefreiheit einzuschränken. Insbesondere Artikel 169 (Unterstützung illegaler bewaffneter Organisationen) wurde bei den Studierenden herangezogen, die fakultative kurdischsprachige Lehrveranstaltungen an Hochschulen einforderten.

In der alltäglichen Praxis wird das Gesetz unterschiedlich ausgelegt. Dadurch sind Eindeutigkeit, Transparenz und Rechtssicherheit nicht ausreichend gewährleistet. Nachweislich erkannten Richter in einigen Fällen auf Freispruch; in anderen Fällen wurde unter Berufung auf dieselben gesetzlichen Bestimmungen ein gegensätzliches

³ Zu den Bestimmungen, auf die sich die Staatsanwälte zur Einschränkung der Redefreiheit am häufigsten berufen, zählen Artikel 159 (Beleidigung staatlicher Behörden), Artikel 169 (Unterstützung illegaler bewaffneter Organisationen) und Artikel 312 (Anstiftung zum Hass aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen) des Strafgesetzbuchs sowie Artikel 8 des Antiterrorgesetzes (separatistische Propaganda). Davon betroffen sind vor allem Personen, die ihre Meinung zur Kurdenfrage und zur Rolle der Religion äußern, was nach Artikel 13 und Artikel 14 der Verfassung als Verstoß gegen die Grundsätze der *Unparteilichkeit des Staatsgebiets* und der *laizistischen Grundordnung des Staates* dargestellt werden könnte.

Urteil ausgesprochen.⁴ Dabei stellt sich die Frage, inwieweit die Auslegung des Gesetzes vorhersehbar ist.

Der Oberste Gerichtshof hat damit begonnen, die Bestimmungen der Reformpakete anzuwenden, insbesondere im Zusammenhang mit der Redefreiheit und der Bekämpfung der Folter. So gab es mehrere Fälle, in denen der Gerichtshof Urteile mit der Begründung aufhob, sie stünden im Widerspruch zu den neu eingeführten Bestimmungen.

Dagegen verwarf er eine Entscheidung des Staatssicherheitsgerichts in Diyarbakir, die anscheinend auf den neuen Bestimmungen beruhte, insbesondere auf der neuen Fassung von Artikel 312 des Strafgesetzbuchs. Das Staatssicherheitsgericht von Diyarbakir hatte entschieden, die Eintragung von Tayyip Erdoğan, dem wegen Verstoßes gegen den alten Artikel 312 verurteilten Parteivorsitzenden der AKP, aus dem Strafregister zu streichen. Dem Urteil des Staatssicherheitsgerichts zufolge war die Handlung, für die Erdoğan verurteilt worden war, nach der neuen Fassung von Artikel 312 nicht mehr als Straftat anzusehen. Damit hätte Erdoğan für die Wahlen am 3. November kandidieren können, doch dies wurde durch das Urteil des Obersten Gerichtshofs und eine nachfolgende Entscheidung der Obersten Türkischen Wahlbehörde wirksam verhindert.

Bei den Jugendgerichten ist folgende Entwicklung zu berichten: In Diyarbakir und Istanbul wurde zwei weitere Jugendgerichte eingesetzt, so dass sich ihre Zahl auf insgesamt acht beläuft. Mit der Einrichtung von Jugendgerichten in acht weiteren Provinzen wurde begonnen. Insgesamt verläuft die Ausweitung des Netzes von Jugendgerichten auf alle Regionen langsamer als geplant. Hinsichtlich der Struktur und des Aufgabenbereichs der Jugendgerichte wurden keine Fortschritte erzielt. Ihre Zuständigkeit ist auf Jugendliche zwischen 11 und 14 Jahren beschränkt. Folglich werden Verfahren gegen Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren vor ordentlichen Gerichten verhandelt. Ordentliche Gerichte sind auch dann zuständig, wenn keine Jugendgerichte vorhanden sind.

In Bezug auf die Einrichtung zusätzlicher gerichtsmedizinischer Institute lassen sich keine Fortschritte verzeichnen.

Wiederholt wird berichtet, dass die Judikative nicht immer unabhängig und konsequent handelt. Was die Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) betrifft, so ist das Urteil des Verfassungsgerichts vom 20. März 2002 als positive Entwicklung zu werten. Laut Urteilsspruch erkannte das Gericht die EMRK als Ausgangsbasis für die Entscheidungen der türkischen Gerichte an. Dies dürfte dazu beitragen, einen fairen Prozess zu gewährleisten, wie es in Artikel 6 der EMRK vorgesehen ist. Die Auswirkungen der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) verdienen jedoch weiterhin Aufmerksamkeit.

Nachdem im August 2002 das dritte Reformpaket verabschiedet wurde, enthält das türkische Recht nunmehr Bestimmungen, die eine Neuauflage des Verfahrens ermöglichen, wenn das Urteil im Widerspruch zur EMRK steht, und zwar sowohl in

⁴ Während es in Zusammenhang mit Artikel 312 einige Male zu Freisprüchen kam (Fälle Kutlular, Koru und Gedankenfreiheit), führte die Anwendung desselben Artikels zu Verurteilungen (so wurden am 10. März fünf Journalisten der Yeni Asya vom Istanbuler Staatssicherheitsgericht für schuldig befunden). Gleiches ließ sich bei der Anwendung von Artikel 159 des Strafgesetzbuchs beobachten, wo mehrere Freisprüche (Fälle Başlangıç, Bayramoğlu, Özkoray) im Gegensatz zu einer Reihe von Verurteilungen und Strafaufschub (beispielsweise in den Fällen Bekdil und Cevik) standen.

Zivil- als auch Strafsachen. Damit wurden die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme angefochtener Verfahren geschaffen. Allerdings gelten die neuen Bestimmungen nur für nach August 2003 beim EGMR eingereichte Beschwerden.

Darüber hinaus sind rechtliche Maßnahmen erforderlich, die die Wiederherstellung der Bürgerrechte und politischen Rechte gewährleisten, sofern deren Einschränkung gegen die EMRK verstößt, und die Streichung des Eintrags im Strafregister ermöglichen (*vgl. auch Menschenrechte und Minderheitenschutz unten*).

Auch die Rechtsprechung der Militärgerichte gegenüber Zivilpersonen gibt weiter Anlass zur Sorge. Im Jahr 2001 wurden 176 Fälle vor Militärgerichten verhandelt. Dabei wurde Klage gegen 358 Zivilpersonen erhoben, die zumeist beschuldigt wurden, sich auf betrügerische Weise dem Wehrdienst zu entziehen oder Soldaten bei der Ausübung ihrer Pflicht zu behindern, einzuschüchtern oder zu beleidigen.

Die Schulungsprogramme zu Themen wie fairer Prozess, Bekämpfung der organisierten Kriminalität und neues Zivilgesetzbuch wurden fortgesetzt. Bei regionalen Seminaren wurden vor allem Fragen wie die Verhütung von Folter und Meinungsfreiheit behandelt. 2000 Richter und Staatsanwälte machten sich bei Fortbildungen mit Rechtsvorschriften für die Gerichtsmedizin vertraut. Im Rahmen eines gemeinsamen Programms der Europäischen Kommission und des Europarats sollen ab Herbst 2002 Fortbildungen zum Fallrecht der EMRK stattfinden, die sich an Vertreter der Judikative richten. Plänen des Justizministeriums zufolge sollen ab Herbst in Ankara und anderen Provinzen Seminare für Richter und Staatsanwälte ausgerichtet werden.

Korruptionsbekämpfung

Untersuchungen lassen erkennen, dass die Korruption in der Türkei weiterhin ein ernstes Problem darstellt. Der von der Regierung 2001 eingesetzte hochrangige Lenkungsausschuss regte Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen an.

Im Januar 2002 verabschiedete die Regierung einen Aktionsplan zur Verbesserung der Transparenz und zur verantwortungsvollen Amtsführung im öffentlichen Sektor. Zwar besteht das allgemeine Ziel darin, die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu verbessern, doch hat die Erhöhung der Transparenz auch Konsequenzen für die Verhütung korrupter Praktiken. Zu den vorgesehenen Maßnahmen zählen die Erstellung eines Verhaltenskodex für Beamte und Verwaltungspersonal im öffentlichen Dienst, der Ausbau des Inspektions- und Revisionssystems und die Verstärkung des Kampfes gegen Geldwäsche.

Ferner ist geplant, für Korruptionsfälle Fachgerichte einzusetzen. Verbessert werden sollen auch Rechenschaftslegung und Transparenz in der Wahlkampffinanzierung. Dazu soll insbesondere eine Änderung des Parteiengesetzes dienen, der zufolge die Parteien ihre Finanzierungsquellen offen legen müssten und Obergrenzen für Zuwendungen gelten würden. Auch die einschlägigen Rechtsvorschriften zur obligatorischen Offenlegung finanzieller Ressourcen (Erklärung über Vermögen, Bestechung und Korruptionsbekämpfung) sollen geändert werden, um den Zugang der Allgemeinheit zu Vermögenserklärungen öffentlicher Bediensteter zu verbessern. Ferner wurde vorgeschlagen, eine spezielle Justizpolizei zu schaffen, die dem Generalstaatsanwalt unterstellt wäre.

Im Mai 2002 erging ein Runderlass der Regierung, in dem fünf Minister zur Umsetzung des Aktionsplans benannt wurden. Für die laut Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen im öffentlichen Sektor sind mehrere Behörden zuständig.

Im Januar 2002 verabschiedete das Parlament ein neues Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen mit dem Ziel, die Transparenz zu erhöhen und die Korruption einzudämmen. Im Juni 2002 wurde das Gesetz in einer Reihe grundlegender Punkte geändert. Eine Behörde für das öffentliche Beschaffungswesen wurde eingesetzt. Ihre zehn Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, wurden im April 2002 ernannt (vgl. auch B.3 Kapitel 1 Freier Warenverkehr).

Der Inspektionsausschuss des Premierministeriums ist zuständig für die Festlegung der allgemeinen Inspektionsgrundsätze sowie die Durchführung der Inspektionen und Revisionen aller öffentlichen und privaten Organisationen.

Bislang hat die Türkei weder das Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten noch das Zivilrechts- und das Strafrechtsübereinkommen des Europarats zur Bekämpfung der Korruption ratifiziert. Beide Übereinkommen waren von ihr am 27. September 2001 unterzeichnet worden. Die Türkei ist Vertragspartei des OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und beteiligt sich im Rahmen der Arbeitsgruppe der OECD für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr an der Überwachung von Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen. Der Gruppe von Staaten des Europarats gegen Korruption (GRECO) gehört die Türkei nicht an.

Aus amtlichen Angaben geht hervor, dass die Zahl der wegen Amtsmissbrauchs durch öffentliche Beamte eingeleiteten Verfahren (Artikel 209 des türkischen Strafgesetzbuchs) kontinuierlich steigt. Aktuellen Daten zufolge wurden 190 Verfahren eingeleitet und 161 Verfahren (aus vorhergehenden Jahren) abgeschlossen. Bei den Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, kam es zu 84 Verurteilungen und Inhaftierungen sowie zu 43 Freisprüchen. In einem Fall wurde das Verfahren eingestellt.

Wegen Bestechung wurden im Jahr 2000 855 Verfahren eröffnet (ein deutlicher Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren). 615 Verfahren wurden abgeschlossen. 313 Personen wurden verurteilt (einschl. Haftstrafen). In 249 Fällen lautete das Urteil auf Freispruch. In acht Fällen wurde die Anklage fallen gelassen.

Amtlichen Quellen zufolge ermittelte der Zollschutz in 32 Fällen.

Insgesamt gab es eine Reihe von Bestrebungen zur Verhütung von Korruption und korrupten Praktiken. Die Annahme einer Strategie zur Verbesserung der Transparenz und zur verantwortungsvollen Amtsführung stellt eine begrüßenswerte Entwicklung dar, und der Umsetzung dieser Strategie sollte nun gebührende Aufmerksamkeit zuteil werden.

Der Nationale Sicherheitsrat

Die Verfassungsänderung zur Änderung der Zusammensetzung und der Rolle des Nationalen Sicherheitsrats (NSC) wurde in Kraft gesetzt. Der Gesetzesentwurf zur Umsetzung dieser Änderung hat das Parlament jedoch noch nicht passiert. Der Anteil der

Zivilpersonen erhöhte sich von fünf auf neun, während die Zahl der Militärangehörigen weiterhin fünf beträgt.

Der Nationale Sicherheitsrat ist formal gesehen ein beratendes Gremium. In der Praxis sind die Stellungnahmen des NSC jedoch mehr als reine Empfehlungen. Die Vertreter des Militärs sind besonders einflussreich. Der NSC tritt monatlich zusammen. Nach jeder Sitzung werden die Schlussfolgerungen in Form einer Presseerklärung veröffentlicht. Der NSC hat Stellungnahmen und Empfehlungen zu einer Reihe von Regierungspolitiken abgegeben, darunter zu folgenden Themen: Notstand im Südosten, Kampf gegen Terrorismus, politische und wirtschaftliche Reformen in der Türkei im Hinblick auf die Erfüllung der EU-Beitrittskriterien, Zypern.

Am 30. Mai 2002 empfahl der Nationale Sicherheitsrat, den Notstand in den Provinzen Hakkari und Tunceli mit Wirkung vom 30. Juli aufzuheben. Gleichzeitig befürwortete er die Verlängerung des Notstandes in Diyarbakir und Şırnak unter Hinweis darauf, dass dieser bis Jahresende aufgehoben werden solle. Im Jahresverlauf äußerten sich die im Nationalen Sicherheitsrat vertretenen Militärangehörigen in öffentlichen Reden, Presseerklärungen und Stellungnahmen wiederholt zu innen-, sozial- und außenpolitischen Themen. Daneben beteiligten sie sich aktiv an der Debatte über die zur Erfüllung der politischen Kriterien der EU erforderlichen Reformen. Besonders deutlich machten sie ihre Ansichten in Zusammenhang mit kulturellen Rechten, Bildungsfragen und der Debatte um die Ausstrahlung von Sendungen in anderen Sprachen als Türkisch geltend.

Durch das Rundfunkgesetz (RTÜK) wurde die Rolle des NSC im Hohen Rundfunk- und Fernsehrat gestärkt. Dieses Gesetz war vom Parlament nach einem Veto des Präsidenten erneut verabschiedet worden und ist derzeit beim Verfassungsgericht anhängig.

Die Streitkräfte sind bei der Erstellung des Verteidigungsetats in hohem Maße autonom. Einzelheiten des Verteidigungsetats wurden über die Presse an die Öffentlichkeit gebracht. Das Militär verfügt noch immer über zwei außerbudgetäre Fonds, obwohl die Regierung sich bemüht hatte, derartige Fonds zu schließen und entsprechende Ausgaben den üblichen Haushaltsverfahren zu unterwerfen. Der NSC spielt weiterhin eine wichtige Rolle in der Innenpolitik. Auch wenn der NSC gemäß der prioritären Zielvorgabe der Beitrittspartnerschaft mehrheitlich aus Zivilpersonen besteht und nur noch beratend tätig werden darf, hat sich an seiner praktischen Funktionsweise offenbar nichts geändert. Trotz mehrheitlich gefasster Beschlüsse sind die Meinungen der Vertreter des Militärs weiterhin von großem Gewicht.

1.2. Menschenrechte und Minderheitenschutz

Im Zuge der Verfassungsänderungen vom Oktober 2001 wurden 2002 drei Gruppen von Umsetzungsvorschriften erlassen.

Durch diese im Februar, März und August 2002 in den Gesetzen Nr. 4744, 4748 und 4771 verabschiedeten Reformpakete änderten sich mehrere Bestimmungen wichtiger türkischer Gesetze, die eine Vielzahl von Menschenrechtsfragen wie die Todesstrafe, die Ausübung von Grundrechten und -freiheiten, Untersuchungshaft und Rechtsschutz betreffen.

Offensichtlich ist die Regierung zur raschen Umsetzung der neuen Bestimmungen entschlossen. So bemüht sie sich darum, die Annahme aller erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsmaßnahmen bis November 2002 zu erreichen.

Eine ausführlichere Bewertung dieser Rechtsvorschriften wird unten gegeben.

Die Türkei hat gewisse Fortschritte in Bezug auf mehrere **internationale Menschenrechtsübereinkommen** erzielt. Im April ratifizierte das Parlament das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1969. Gegenüber Artikel 22 des Übereinkommens brachte die Türkei den Vorbehalt an, dass Fälle, die die Türkei betreffen, nur mit ihrer Zustimmung an den Internationalen Gerichtshof verwiesen werden können. Im Juli 2002 unterzeichnete die Türkei das Europäische Übereinkommen über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen. Keine neuen Entwicklungen sind hinsichtlich des Beitritts zu anderen wichtigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten zu vermelden: Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

Im Januar 2002 beschloss die Regierung die Aufhebung der Ausnahmeregelung zu Artikel 5 des EGMR („Recht auf Freiheit und Sicherheit“), die sie 1992 für die Notstandsprovinzen getroffen hatte. Gemäß den Verfassungs- und Gesetzesänderungen darf eine Person nunmehr höchstens vier Tage in Untersuchungshaft (Polizeigewahrsam) gehalten werden, bevor sie einem Richter vorgeführt werden muss. In den Notstandsgebieten kann diese Frist um drei Tage verlängert werden. Gegenüber der zuvor geltenden Frist von höchstens zehn Tagen stellt dies eine Verbesserung dar.

Trotz der Überarbeitung von Artikel 38 der Verfassung und der Änderung des Strafgesetzbuchs (vgl. *Bürgerrechte und politische Rechte unten*) unterzeichnete die Türkei weder das Protokoll Nr. 6 noch das Protokoll Nr. 13 zur EMRK (Abschaffung der Todesstrafe). Ebenso wenig unterzeichnete sie das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten.

Zwischen dem 1. Oktober 2001 und dem 30. Juni 2002 gingen beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 1 874 Beschwerden in Zusammenhang mit der Türkei ein. Die Mehrheit der Beschwerden (1 125) betraf Artikel 6 der EMRK („Recht auf einen fairen Prozess“). In 304 Fällen ging es um Artikel 5 („Recht auf Freiheit und Sicherheit“); 246 Beschwerden bezogen sich auf Artikel 3 („Verbot der Folter“). In 104 Fällen ging es um Artikel 11 („Versammlungsfreiheit“). 95 Klagen wurden in Zusammenhang mit Artikel 10 („Redefreiheit“) eingereicht.

Ein ernstes Problem besteht weiterhin darin, dass die Türkei Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht vollstreckt. So gab es 90 Fälle, in denen die Türkei die vom Gericht angeordneten Entschädigungszahlungen nicht in vollem Umfang leistete, und 18 Fälle von Verletzung des Rechts auf Redefreiheit, in denen die Behörden die Folgen der gegen die EMRK verstoßenden Strafurteile nicht beseitigten.

Im Juli verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats eine Zwischenresolution⁵ über die Nichtumsetzung von etwa 40 zwischen 1996 und 2002 ergangenen Urteilen des EGMR zu Verstößen türkischer Sicherheitskräfte gegen die EMRK (vgl. unten).

Am 30. April appellierte das Ministerkomitee des Europarats in einer Zwischenresolution⁶ nachdrücklich an die türkischen Behörden, den wiederholten Forderungen des Komitees zur Verbesserung der Lage der ehemaligen Parlamentsabgeordneten Sadak, Zana, Dicle und Dogan nachzukommen. Das Komitee rief die Türkei dazu auf, das Verfahren wiederaufzunehmen oder *Ad-hoc*-Maßnahmen zur Beseitigung aller Folgen des Verstoßes gegen das Recht auf einen fairen Prozess zu ergreifen.

Auch die Rechtssache Loizidou, in der es um die fortdauernde Verletzung des Rechts der Beschwerdeführerin auf Eigentum und die Nichtzahlung der dieser vom Gericht zuerkannten Entschädigung geht, ist unter ständiger Beobachtung des Ministerkomitees des Europarats. Die im Juni 2001 verabschiedete dritte Zwischenresolution⁷ zu diesem Fall, in der der Türkei vorgeworfen wurde, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 28. Juli 1998 nicht umgesetzt zu haben, blieb wirkungslos.

Im September nahm die Parlamentarische Versammlung des Europarats eine umfassende Resolution⁸ zum Stand der Umsetzung der Entscheidungen des EGMR durch die Türkei an. Darin forderte die Versammlung das Ministerkomitee des Europarats auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die unverzügliche Ausführung der Urteile des Gerichtshofs zu gewährleisten. Ferner empfahl sie dem Komitee, gegebenenfalls finanzielle Sanktionen gegen die Türkei zu verhängen.

Um den Urteilen des EGMR Rechnung zu tragen, führte die Türkei mit dem dritten Reformpaket die Möglichkeit der Wiederaufnahme von Straf- und Zivilsachen ein. Dies betrifft jedoch nicht Fälle wie die oben genannten, da die neuen Bestimmungen nur für nach August 2003 beim EGMR eingereichte Beschwerden gelten. Ebenso wenig hat die Gesetzesänderung Auswirkungen auf andere Rechtsschutzfragen wie die Wiederherstellung der Bürgerrechte und politischen Rechte der im Widerspruch zu den Bestimmungen der EMRK verurteilten Personen.

Zur **Durchsetzung der Menschenrechte** bemühte sich die türkische Regierung um die Stärkung ihrer Überwachungs- und Berichtsmechanismen und den Ausbau des Dialogs mit der Zivilgesellschaft in Menschenrechtsfragen. Der Parlamentarische Ausschuss über Menschenrechte führte Inspektionen in Gefängnissen durch. Im Dezember 2001 wurde der Hohe Menschenrechtsrat eingesetzt, ein interministerieller Ausschuss, dem Vertreter des Innen-, des Justiz- und des Menschenrechtsministeriums angehören. Der Ausschuss soll monatlich zusammentreten. Seine Aufgabe besteht darin, die Anwendung der Gesetze und die Lage der Menschenrechte vor Ort zu überwachen.

⁵ IntResDH(2002)98. Action of the Security forces in Turkey: Progress achieved and outstanding problems.

⁶ IntResDH(2002)59 concerning the judgement of the European Court of Human Rights of 17 July 2001 in the case of Sadak, Zana, Dicle, Dogan v. Turkey.

⁷ DH(2001)80 on the payment of just satisfaction in the case of Loizidou against Turkey, concerning violation of the applicant's right to property she owns in northern Cyprus (judgement of 28 July 1998, violation of Article 1 of Protocol No 1), Straßburg, 26. Juni 2001.

⁸ Resolution 1297(2002) und Empfehlung 1576(2002), angenommen am 23. September 2002.

Derzeit gibt es Menschenrechtsgremien in 81 Provinzen und 831 Teilprovinzen. Diese Gremien haben ihre Tätigkeit bereits aufgenommen, sind jedoch noch nicht voll funktionsfähig. Der Menschenrechtsvorsitz in Ankara, der die Anwendung der Rechtsvorschriften im Bereich Menschenrechte überwachen soll, führt derzeit Sensibilisierungskampagnen in den lokalen Medien durch und richtet spezielle Hotlines und Beschwerdebriefkästen ein. In jedem Provinz- und Teilprovinzngremium gibt es eine Annahmestelle für Beschwerden. Alle Beschwerden sollen geprüft und angemessen beantwortet werden.

Alle Gremien sollen einmal im Monat tagen und dem Menschenrechtsvorsitz vierteljährlich Bericht erstatten. Zwischen Oktober 2001 und Juni 2002 wurden 1 192 Beschwerden eingereicht. In 924 Fällen ging es direkt um Menschenrechtsverletzungen. 420 Fälle wurden untersucht; 146 Fälle wurden an die Justiz weitergeleitet.

Bei einigen NRO ist die Bereitschaft zur Mitarbeit in den Menschenrechtsgremien recht gering ausgeprägt. Grund für ihre Vorbehalte ist die Zusammensetzung der Gremien. So sind in einigen Gremien Angehörige der Sicherheitskräfte vertreten. Darüber hinaus wurden zahlreiche NRO nicht zur Mitarbeit in den Gremien eingeladen.

Um die Schulung in Menschenrechtsfragen zu fördern, riefen die Europäische Kommission und der Europarat im Januar 2002 eine gemeinsame Initiative ins Leben: „Police, professionalism and the public in Turkey“ (Polizei, Professionalität und die Öffentlichkeit in der Türkei). Aufgrund von technischen Problemen sind entsprechende Maßnahmen bislang noch ausgeblieben. Ein weiteres gemeinsames Programm der Europäischen Kommission und des Europarats soll im Herbst 2002 anlaufen. Gegenstand dieses Programms soll unter anderem die Sensibilisierung von Strafvollzugsbeamten und Justizbediensteten für Menschenrechtsfragen sein.

Was die Bekämpfung der Diskriminierung betrifft, so ratifizierte das Parlament im April 2002 das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1969. Im August 2002 ratifizierte die Türkei das Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Das Zusatzprotokoll Nr. 12 zur EMRK, das jede Form von Diskriminierung verbietet, muss noch ratifiziert werden. In der Türkei gibt es keine umfassenden zivil- oder verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor Diskriminierung. Bei der Umsetzung und Durchführung der auf Artikel 13 des EG-Vertrags gestützten Gemeinschaftsvorschriften zur Bekämpfung der Diskriminierung sind weiterhin große Anstrengungen nötig (vgl. *Kapitel 13 – Beschäftigung und Soziales*).

Bürgerrechte und politische Rechte

Im Zuge der Reformen vom August 2002 wurde die **Todesstrafe** in Friedenszeiten abgeschafft. Dem Beschluss zur Aufhebung der Todesstrafe war eine intensive Debatte in der Regierungskoalition vorausgegangen, in deren Mittelpunkt der beim EGMR anhängige Fall Öcalan stand. Die Todesstrafe in Friedenszeiten wurde in lebenslängliche Haft umgewandelt. Gefangene, die wegen terroristischer Verbrechen verurteilt wurden, müssen die volle Strafe abbüßen.

Mit der Umwandlung bereits verhängter Todesurteile in lebenslängliche Haftstrafen wurde im September 2002 begonnen. Das seit 1984 geltende Moratorium für die

Vollstreckung von Todesstrafen wurde aufrechterhalten, auch wenn die Gerichte unter Berufung auf das Antiterrorgesetz bis August 2002 weiterhin Todesurteile aussprachen.

Im Hinblick auf die Verhütung von **Folter und Misshandlungen** wurde die maximal zulässige Dauer der Untersuchungshaft (Polizeigewahrsam) auf vier Tage reduziert. In den Provinzen, über die noch der Notstand verhängt ist, kann diese Frist um drei Tage verlängert werden. In diesen Provinzen gilt nach wie vor der Erlass Nr. 430, nach dem eine bereits verhaftete Person für bis zu zehn Tage zurück in Polizeigewahrsam überstellt werden kann. In derartigen Fällen wird der verhafteten Person der Zugang zu einem Anwalt und der Kontakt zu den Angehörigen verwehrt. Im September erging ein Runderlass des Justizministers, in dem die Justizbehörden nachdrücklich aufgefordert wurden, jeglichen Missbrauch der Bestimmungen des Erlasses Nr. 430 zu vermeiden.

Den im Februar beschlossenen Änderungen von Artikel 107 und Artikel 128 der Strafprozessordnung zufolge müssen die Angehörigen des Inhaftierten über die Festnahme oder die Verlängerung des Gewahrsams „unverzögerlich“ und „durch Entscheid des Staatsanwalts“ informiert werden.

Infolge der Änderungen von Artikel 16 des Gesetzes über die Einrichtung von Staatssicherheitsgerichten und deren Strafverfolgungsmethoden dürfen Inhaftierte, die unter die Zuständigkeit dieser Gerichte fallen, nach 48 Stunden Haft Kontakt zu einem Anwalt aufnehmen. Solange werden sie in „Incommunicado-Haft“ gehalten (Haft ohne Kontakt zur Außenwelt). In diesen Fällen soll die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Folter kommt, am höchsten sein. Inhaftierte können auf das Recht, einen Anwalt hinzuzuziehen, verzichten. Dies bedeutet möglicherweise, dass sie unter Druck gesetzt werden, damit sie auf dieses Recht verzichten.

Gemäß den Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) sollte allen Inhaftierten von Beginn des Freiheitsentzugs an Rechtsbeistand zuteil werden. Bei einem Besuch in der Türkei stellte der CPT vor kurzem fest, dass die Praxis, den Zugang zu einem Anwalt bis zur Vorlage einer formalen Aussage hinauszuzögern, in zahlreichen Polizeiwachen nach wie vor gängig ist. In der Mehrzahl der Fälle ermitteln Polizei und Staatsanwaltschaft weiterhin mit dem Ziel, ein Geständnis vom Verdächtigten zu erlangen, oft ohne Anwesenheit eines Anwalts. Von Gerichten werden derartige Geständnisse immer noch ohne weitere Beweise anerkannt.

Die türkischen Behörden stimmten der Veröffentlichung der Berichte des CPT über die Besuche in der Türkei weiterhin zu. In Reaktion auf einige der im Bericht des CPT vom April 2002 angebrachten Kritikpunkte rief der Generaldirektor für Sicherheit in einem Runderlass vom 28. Juni 2002 alle Beamten auf, Misshandlungen nicht zuzulassen. Dem Runderlass zufolge dürfen Verhörräume nicht mehr schwarz gestrichen werden. Ferner ist es verboten, während des Verhörs einen Scheinwerfer auf das Gesicht des Angeklagten zu richten.

Zwar beobachtete der CPT eine allmähliche Verbesserung der Haftbedingungen im Raum Istanbul, doch bestätigte er, dass über Folter und Misshandlung im Polizeigewahrsam immer noch häufig berichtet wird. Besonders zahlreich sind Berichte über Folter und außergerichtliche Tötungen aus dem Südosten des Landes. 2002 wurden keine vermissten Personen gemeldet, doch ist der Verbleib der beiden im Januar 2001 verschwundenen HADEP-Funktionäre Serdar Tanis und Ebubekir Deniz weiterhin ungeklärt.

Bei Verurteilungen wegen Folter oder Misshandlung fällt das Strafmaß oft gering aus und wird häufig in Geldstrafen umgewandelt oder ausgesetzt. Für die strafrechtliche Verfolgung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist die Zustimmung der betreffenden Behörde erforderlich. So wurde ausführlich darüber berichtet, dass Ermittlungen gegen Polizeibeamte in Diyarbakir, die der Folter an Hasan Irmak beschuldigt worden waren, trotz Nachweis der Folter durch gerichtsmedizinische Gutachten unterblieben.

Gerichtsverfahren werden verlängert, so dass sie häufig nicht abgeschlossen werden, da sie die gesetzliche Verjährungsfrist überschreiten. Eine derartige Verlängerung kann auch dazu führen, dass Urteile nicht innerhalb kurzer Fristen vollstreckt werden oder die Prozesse übermäßig lang geraten. Ein Beispiel dafür ist das Verfahren gegen zehn Polizeibeamte, die der Folter an 16 jungen Menschen in Manisa (Westanatolien) beschuldigt wurden. Das Verfahren wurde 1996 eröffnet, doch wurden bis heute keine Fortschritte erzielt, da die Beklagten nicht vor Gericht erschienen und sich die Anwälte einiger Beklagter aus dem Prozess zurückzogen. Die gesetzliche Verjährungsfrist für diesen Fall läuft im Juni 2003 ab.

In einem weiteren Fall, der 1996 aufgenommen wurde, blieb das Urteil aus. Hier waren fünf Polizeibeamte beschuldigt worden, Frau Güldereren Baran gefoltert zu haben.

Wie bereits erwähnt wurde, verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats im Juli eine Zwischenresolution über die Umsetzung von etwa 40 zwischen 1996 und 2002 ergangenen Urteilen des EGMR durch die Türkei. Diese Urteile betrafen Verstöße der türkischen Sicherheitskräfte gegen die EMRK. Das Komitee erinnerte daran, dass die Bekämpfung des Terrorismus in vollem Einklang mit den Menschenrechten stehen sollte. Zwar begrüßte das Komitee die jüngsten Bemühungen der Türkei bei der Verabschiedung von Reformen, doch äußerte es seine Besorgnis angesichts der anhaltenden Meldungen über Folter und Misshandlung und unterstrich die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen. Die Türkei wurde dazu aufgerufen, die Aus- und Fortbildung der Polizei und der Gendarmerie weiter zu verbessern und bei Menschenrechtsverletzungen wirksame Sanktionen mit abschreckender Wirkung zu ergreifen.

Infolge einer im zweiten Reformpaket beschlossenen Änderung von Artikel 13 des Gesetzes über Beamte im öffentlichen Dienst müssen Beamte, die der Folter oder Misshandlung für schuldig befunden werden, für die vom EGMR festgesetzte Entschädigungszahlung selbst aufkommen. Ob diese Maßnahme abschreckende Wirkung entfaltet, bleibt abzuwarten.

Im Rahmen der Kampagnen zur Sensibilisierung der Sicherheitskräfte gegenüber Menschenrechtsfragen werden die Urteile des EGMR übersetzt und im Fachblatt der Polizeiakademie veröffentlicht. Die Ausbildung an den Höheren Polizeiberufsschulen wurde von neun Monaten auf zwei Jahre verlängert. In den Lehrplan wurden Unterrichtsveranstaltungen zu Menschenrechten integriert.

Das dritte Reformpaket vom August 2002 enthielt unter anderem eine Änderung des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Polizei. Mithin wurde die Ermessensbefugnis der Polizei eingeschränkt, wodurch Schutz vor möglichen Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei gewährt werden soll. Dies wurde im September durch eine Änderung der Verordnung über Festnahme, Polizeigewahrsam und

Verhör von 1998 bestätigt. Nach wie vor ist jedoch ein Entscheid des Generalstaatsanwalts erforderlich, bevor die Angehörigen einer festgenommenen Person über die Festnahme informiert werden können. Inhaftierten, die unter die Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte fallen, wird weiterhin das Recht auf kostenlosen Rechtsbeistand und Anwesenheit eines Anwalts bei der Aufnahme der Aussage verwehrt. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, an Gefangenen in Anwesenheit der Polizei medizinische Untersuchungen vorzunehmen.

Die Änderung des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Polizei berechtigte die Polizei auch zur Schließung von Internetcafés und anderen Orten mit öffentlichem Internetzugang.

An der **Reform des Strafvollzugs** wurde festgehalten; außerdem hat die Regierung damit begonnen, die im letzten Jahr eingeführten Änderungen umzusetzen. Das Gesetz über die Einrichtung von Ausbildungszentren für Gefängnispersonal wurde im Juli 2002 verabschiedet; damit ist eine Rechtsgrundlage für die entsprechende Schule in Ankara geschaffen. Das Gesetz legt die für die Ausbildungszentren für Gefängnispersonal geltenden Grundsätze und Verfahren fest und sieht die Einrichtung vier weiterer Schulen mit 61 Mitarbeitern vor. Seit Juli 2001 wurden 1 123 Strafvollzugsbedienstete eingestellt.

Der Europarat-Ausschuss zur Verhütung von Folter und Vertreter der Zivilgesellschaft zeigten sich weiter besorgt über die Isolationsbedingungen in Gefängnissen von Typ F. Im Januar lehnte der Justizminister die Kompromissformel „drei Türen, drei Schlösser“ mit der Begründung ab, dass sie gegen Artikel 16 des Antiterrorgesetzes verstoße. Der Vorschlag der türkischen Rechtsanwaltskammern sollte die Isolationsbedingungen in den neuen Typ-F-Hochsicherheitsgefängnissen verbessern; nach diesem Vorschlag sollten die Türen von drei nebeneinander liegenden Dreierzellen geöffnet werden, so dass neun Gefangene sich auf den Korridoren treffen können.

Ein Rundschreiben des Justizministeriums vom 10. Januar eröffnete die Möglichkeit, dass sich Gruppen von bis zu zehn Gefangenen fünf Stunden pro Woche zusammenfinden. Daran wurden bestimmte Bedingungen geknüpft, nämlich die Teilnahme an Gemeinschaftsaktivitäten wie Bildung, Sport oder sonstige soziokulturelle Tätigkeiten. Der Europarat-Ausschuss zur Verhütung von Folter empfahl, die Auflage bezüglich der Gemeinschaftsaktivitäten fallen zu lassen. Der Justizminister hat die Absicht verkündet, ein Symposium zu diesem Themenbereich abzuhalten, sobald der Hungerstreik beendet ist, mit dem gegen die F-Typ-Gefängnisse protestiert wird.

Dem Justizministerium zufolge nahmen bis Mai 2002 insgesamt 232 der 1 233 Insassen von F-Typ-Gefängnissen an den angebotenen Resozialisierungsprogrammen und sozialen Aktivitäten teil. Unter den Insassen, die wegen Terrorismus verurteilt wurden, gäbe es jedoch Fälle von selbst auferlegter Isolation.

In einem Rundschreiben vom August 2002 drängte der Justizminister die Staatsanwaltschaft, für eine angemessene Behandlung und Sicherheit von Gefangenen zu sorgen und Gefängnisbedienstete zu bestrafen, die gegen diesbezügliche Anordnungen verstießen.

Bei der Benutzung von Telefonen (zehnminütige Anrufe pro Woche) und dem Recht auf offenen Besuch sind graduelle Verbesserungen zu verzeichnen, doch stoßen Anwälte noch immer auf Schwierigkeiten, wenn sie ihre Mandanten im Gefängnis besuchen. Die Registrierung von Gefangenen wurde dagegen gut umgesetzt.

Die Hungerstreiks gegen die F-Typ-Gefängnisse dauerten an. Im Berichtszeitraum starben über zehn Gefangene, so dass sich die Gesamtzahl der Todesfälle auf 57 erhöhte. In der Zwischenzeit wurden viele Gefangene von den Gerichten aus Gesundheitsgründen bedingt entlassen. Der „Solidaritätsstreik“ wurde im Mai abgebrochen. Die Angehörigen der streikenden Insassen ließen verlauten, dass sie ihren Protest mit politischen Mitteln fortsetzen würden. Nach offiziellen Angaben befanden sich 20 Gefangene im Todesfasten und 13 in ärztlicher Behandlung, inoffiziellen Quellen zufolge sind die Zahlen jedoch höher.

Im November 2001 stürmte die Polizei im Istanbuler Stadtteil Küçükarmutlu Wohnungen, in denen „solidarisch“ Hungerstreikende untergebracht waren. Die Polizei setzte Tränengas ein; vier Personen kamen bei dieser Aktion ums Leben, 20 Personen wurden festgenommen. Die Behörden behaupteten, die vier Personen hätten sich selbst getötet; gerichtsmedizinische Gutachten hätten gezeigt, dass die Opfer keine Schussverletzungen aufwiesen. Auf Nachfragen antworteten die türkischen Behörden, dass man eine Untersuchung durchgeführt habe, dass ein Informationsvermerk über die „Sicherheitsaktion“ erhältlich sei und dass sich weitere Untersuchungen erübrigten.

Gegen 1600 Sicherheitskräfte, die am 19. Dezember 2000 an dem Einsatz gegen die Hungerstreikenden im Gefängnis Bayrampaşa beteiligt waren, laufen derzeit Ermittlungen wegen „Misshandlung“ und „Justizirrtum“.

Im Dezember 2001 wurden neun Mitglieder des türkischen Ärzteverbandes freigesprochen, die angeklagt waren, Hungerstreikende zum Selbstmord ermutigt zu haben. Ebenfalls im Dezember 2001 sprach das Staatssicherheitsgericht in Ankara 29 Personen frei, die im Zusammenhang mit Äußerungen über F-Typ-Gefängnisse wegen „Unterstützung einer bewaffneten Vereinigung“ angeklagt worden waren. Der Prozess gegen 161 Sicherheitskräfte wegen Tötung von zehn Insassen des geschlossenen Gefängnisses Ulucanlar im September 1999 geht weiter.

Was die externe Aufsicht über die Gefängnisse anbetrifft, bestehen inzwischen 129 Überwachungsausschüsse, womit die angestrebte Zahl erreicht ist. Ihre Aufgabe besteht unter anderem darin, Kontrollen durchzuführen und dem Justizministerium sowie anderen relevanten Gremien vierteljährlich einen Bericht über Lebens- und Gesundheitsbedingungen, Verlegungen und Disziplinarmaßnahmen in den Strafanstalten vorzulegen. Den Ausschüssen gehören Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker, Psychologen und sonstige Berufe an. Die Überwachungsausschüsse reichten von Januar bis Juli 2002 in 460 Berichten an das Justizministerium 3 963 Verbesserungsvorschläge ein. Die Vorschläge betreffen hauptsächlich die Aufgaben der Generalstaatsanwaltschaft, materielle Infrastrukturen und Gebäude, Haushaltsmittel und Zahlungen, Bildung und Resozialisierung sowie Personalmangel.

Darüber hinaus stellten die Überwachungsausschüsse eine Reihe förmlicher Anträge bei der Generalstaatsanwaltschaft auf Verbesserung des Strafvollzugs. Diese betreffen die Lebensbedingungen in Gefängnissen und die Behandlung von Besuchern. Offiziellen Berichten zufolge fanden die Ausschüsse bei ihren Inspektionsbesuchen keinerlei Hinweise auf Folterungen. Alle 527 Gefängnisse wurden inspiziert; alles in allem fanden 998 Inspektionen statt.

Insgesamt wurden 140 Strafvollzugsrichter ernannt. Bis Juli 2002 gingen bei ihnen 4 527 Anträge zu unterschiedlichen Anliegen ein; sie betrafen im Wesentlichen die

Vollstreckung von Urteilen, Disziplinarstrafen und die Verhältnisse in Gefängnissen. Die Strafvollzugsrichter gaben 1 308 Anträgen in vollem Umfang und 140 in eingeschränktem Umfang statt; 3 079 Anträge wurden von ihnen abgewiesen.

Vertreter der Zivilgesellschaft haben Vorbehalte gegen die Zusammensetzung der Überwachungsausschüsse und zögern daher, sich an deren Arbeit zu beteiligen. Der tatsächliche Einfluss der Überwachungsausschüsse und der ernannten Strafvollzugsrichter auf die Haftbedingungen in den Gefängnissen muss beobachtet werden.

Was die Resozialisierung von Gefängnisinsassen anbetrifft, nahm die türkische Arbeitsverwaltung İŞKUR, die dem Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit angegliedert ist, ein Vorhaben in Angriff, mit dem die Integration ehemaliger Gefangener in den Arbeitsmarkt erleichtert werden soll. Das Vorhaben wird in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium und nichtstaatlichen Organisationen (NRO) durchgeführt; es soll der Fortbildung von Gefangenen dienen und eine Beschäftigung nach ihrer Freilassung garantieren.

Was die Verringerung der Gefängnisüberfüllung anbetrifft, muss auf das Gesetz Nr. 4758 über die bedingte Freilassung und die Aussetzung des Strafvollzugs (das so genannte ‚Amnestiegesetz‘) hingewiesen werden. Wie bereits im Vorjahresbericht ausgeführt wurde, legte der Präsident sein Veto gegen das ursprünglich im Dezember 2000 verabschiedete ‚Amnestiegesetz‘ ein; im Juli 2001 wurde dieses Gesetz vom Verfassungsgerichtshof annulliert. Später wurde es in unveränderter Form erneut dem Parlament zugeleitet und trat dann im Mai 2002 in Kraft. Bis September 2002 profitierten 43 576 Gefangene von diesem Gesetz. Intellektuelle und Journalisten, die wegen ‚Straftaten‘ im Zusammenhang mit freier Meinungsäußerung und ‚gesellschaftlicher Gewissensfreiheit‘ in Haft sind, kamen allerdings nicht in den Genuss des Amnestiegesetzes. Im August 2002 gewährte Präsident Sezer zwei hungerstreikenden Strafgefangenen Amnestie wegen ihres sich verschlechternden Gesundheitszustands.

Präsident Sezer verwies das Amnestiegesetz erneut an das Verfassungsgericht, wobei er seinen Antrag auf Aufhebung des Gesetzes damit begründete, dass es diskriminierend sei. Der Verfassungsgerichtshof entschied, Artikel 1 des Gesetzes, der die Gefängnisstrafen für eine Reihe von Straftaten um zehn Jahre verkürzt, außer Kraft zu setzen. Es bleibt allerdings unklar, wie sich die Annullierung von Artikel 1 auf die derzeitige Durchsetzung des Gesetzes auswirken wird. Im Übrigen lehnte der Gerichtshof den Antrag des Präsidenten ab, das Gesetz ganz auszusetzen.

Nach offiziellen Angaben waren im Mai 2002 insgesamt 60 327 Personen inhaftiert: davon 29 514 verurteilt und 30 813 in Untersuchungshaft.

Die Frage der Personen, die wegen nicht gewalttätiger Meinungsäußerung inhaftiert sind, wurde nicht behandelt.

Für den Bereich des **Rechts auf freie Meinungsäußerung** beinhaltete das im Februar 2002 verabschiedete erste Reformpaket Änderungen der Artikel 159 und 312 des türkischen Strafgesetzbuches sowie der Artikel 7 und 8 des Antiterrorgesetzes. Mit dem dritten Reformpaket vom August 2002 wurde noch einmal Artikel 159 Strafgesetzbuch geändert.

Mit der ersten Änderung des Artikels 159 (Verunglimpfung des Staates und staatlicher Einrichtungen sowie Bedrohung der unteilbaren Einheit der türkischen Republik) wurden die Haftstrafen verringert, so wurde beispielsweise die Höchststrafe von 6 auf 3 Jahre gesenkt. Außerdem wurden die Geldstrafen für Kritik an türkischen Gesetzen abgeschafft. Die eigentliche Definition der Straftat blieb jedoch unverändert. Die zweite Änderung des Artikels 159 im August 2002 schränkte den Anwendungsbereich der Bestimmung ein: Kritik an staatlichen Organen ist nicht mehr strafbar, es sei denn, dass damit diese Organe absichtlich verunglimpft oder lächerlich gemacht werden. Der Begriff der „Absicht“ lässt Raum für Interpretationen, und erst in der Praxis wird sich das gesamte Ausmaß dieser Änderung zeigen.

Die Beschreibung der Straftat nach Artikel 312 (Anstachelung zu rassistischer, ethnischer oder religiöser Zwietracht) wurde insoweit geändert, als ein weiteres Element hinzugefügt wurde: „...in einer Weise, die die öffentliche Ordnung gefährdet.“ Der Regierung zufolge wird damit der Anwendungsbereich des Artikels 312 eingeschränkt. Außerdem wurde ein zusätzlicher Absatz in diesen Artikel eingefügt, der einen neuen Straftatbestand enthält, nämlich die „Beleidigung eines Teils der Bevölkerung in erniedrigender und die Menschenwürde verachtender Weise“, der mit Haftstrafen zwischen 6 Monaten und 2 Jahren geahndet werden kann.

Bei der Änderung der Artikel 7 und 8 des Antiterrorgesetzes wurde als Element der Straftat hinzugefügt: „Propaganda im Zusammenhang mit einer (terroristischen) Vereinigung, die zum Einsatz terroristischer Methoden aufruft“. Die diesbezüglichen Strafen wurden erhöht. Die Haftstrafen für andere Straftaten wurden beibehalten oder gesenkt, die Sendeverbote für Fernseh- und Radiostationen gekürzt, die Geldstrafen allerdings erhöht. Außerdem wurde der Begriff der „visuellen Propaganda“ eingeführt. Das tatsächliche Ausmaß dieser Änderungen bleibt abzuwarten.

Seit dem Inkrafttreten der ersten Gesetzesänderungen im Februar wurden zahlreiche Fälle auf der Grundlage der neuen Bestimmungen vor Gericht verhandelt. Die Rechtsprechung zeigt, dass die Umsetzung der Gesetzesänderungen nur wenig konsistent ist. Einige Fälle endeten mit Freispruch, während in anderen, ähnlich gelagerten Verfahren hohe Strafen verhängt wurden. Dies hat negative Auswirkungen auf die Rechtssicherheit (vgl. *den Abschnitt Judikative*).

Die Zahl der Verfahren nach Artikel 159 und 312 hat zwar offensichtlich abgenommen, dafür ist aber eine verstärkte Inanspruchnahme anderer Rechtsgrundlagen zu beobachten. So wurde beispielsweise in den letzten Monaten vermehrt Artikel 169 des türkischen Strafgesetzbuches (Unterstützung illegaler Vereinigungen) herangezogen, wenn es um das Recht auf freie Meinungsäußerung ging. Nach Angaben der Justizbehörden hat der Oberste Gerichtshof aufgrund der Änderungen des Strafgesetzbuches 50 Urteile nach Artikel 159 und 24 Urteile nach Artikel 312 wieder aufgehoben. Journalisten, Schriftsteller und Verleger werden aber weiterhin wegen Vergehen im Zusammenhang mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung angeklagt, einige Quellen sprechen von derzeit ca. 100 anhängigen Fällen.

Ein vom türkischen Verlegerband am 25. Mai veröffentlichter Bericht nennt die Zahl von 40 Büchern von insgesamt 39 Autoren, die allein zwischen Januar und Mai 2002 verboten oder geprüft wurden. In der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage teilte das Innenministerium mit, dass im Jahr 2001 1309 Bücher und Zeitschriften eingezogen wurden.

Im März verbot die nationale Filmzensur den Streifen „Big Man, Small Love“, nachdem sich Polizeibeamte beschwert hatten, die sich durch die Darstellung gewalttätiger Polizeiaktionen beleidigt fühlten.

Die Interpretation der Rechtsvorschriften ist für die Gewährleistung der Meinungsfreiheit von außerordentlicher Bedeutung. Bis jetzt gibt es keine Anzeichen dafür, dass die Richter bei der Auslegung der Gesetze konsequent die Rechte des Beklagten nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) berücksichtigen.

Im Bereich der **Pressefreiheit** änderte das erste Reformpaket Artikel 8 des Antiterrorgesetzes. Die Mindestgeldstrafen für Verleger, die des Vergehens „terroristischer Propaganda“ für schuldig befunden wurden, wurden von 100 Mio. TL auf 3 Mrd. TL erhöht.

Das zweite Reformpaket enthielt Änderungen des Pressegesetzes und trug nur wenig zur Aufhebung der Einschränkungen der Pressefreiheit bei. Nach den neuen Vorschriften können die Druckmaschinen konfisziert werden, wenn damit produzierte Veröffentlichungen gegen die Grundsätze der „Integrität der Nation, der republikanischen Ordnung oder der nationalen Sicherheit des Landes“ verstoßen. Die Höchststrafe für Vergehen dieser Art wurde herabgesetzt wie auch die maximale Haftstrafe für Personen, die verbotene Zeitschriften wieder abdrucken.

Mit dem dritten Reformpaket wurden die Haftstrafen für Verstöße gegen das Pressegesetz durch hohe Geldstrafen ersetzt. Aufgrund der Höhe dieser neuen Strafen (sie bewegen sich zwischen 1 Mrd. TL und 100 Mrd. TL) sah sich Präsident Sezer veranlasst, am 14. August 2002 das Verfassungsgericht anzurufen, damit dieses die Änderungen wieder aufhebt. Die Höhe der Strafe wurde als unverhältnismäßig und als Verstoß gegen die verfassungsmäßigen Prinzipien der Pressefreiheit und der Verbreitung von Gedanken angesehen.

Die Tatbestandsmerkmale wurden nicht geändert und das Pressegesetz enthält nach wie vor Einschränkungen der Pressefreiheit. Auf Journalisten wird Druck ausgeübt, ihre Artikel werden zensiert und viele von ihnen werden auf der Grundlage der Artikel 7 und 8 des Antiterrorgesetzes und der Artikel 159 und 169 des türkischen Strafgesetzbuches strafrechtlich verfolgt.

In Provinzen, in denen der Ausnahmezustand gilt, machen die Behörden von ihrem Recht Gebrauch, den Druck und die Verbreitung von Zeitungen und anderen Veröffentlichungen zu verbieten.

Die Unabhängigkeit der Presse ist auch durch das Fehlen eines organisierten Presseverbandes geschwächt.

Im Juli 2002 wurde das im Dezember 2000 verhängte Sende- und Veröffentlichungsverbot über Gefängnisse des Typs F und die Hungerstreiks aufgehoben.

Auch in Bezug auf **Rundfunk und Fernsehen** brachte das erste Reformpaket Änderungen des Artikels 8 des Antiterrorgesetzes mit sich. Die maximale Schließungsdauer für Rundfunk- und Fernsehsender wegen Propaganda gegen die Einheit des Staates wurde von 15 auf 7 Tage gesenkt.

In der Folge des dritten Reformpakets ist es nach dem Gesetz über den Hohen Rundfunk- und Fernsehrat (RTÜK) jetzt möglich, Sendungen in den unterschiedlichen Sprachen und Dialekten auszustrahlen, die die türkischen Bürger traditionell im Alltag sprechen. Die Umsetzung des Gesetzes hängt davon ab, ob der Oberste Rat des RTÜK im November 2002 eine entsprechende Verordnung erlässt. Allerdings enthalten die Änderungen weiterhin Einschränkungen bezüglich von Sendungen, „die den Grundsätzen der Türkischen Republik und der unteilbaren Einheit des Staates“ zuwiderlaufen.

Der Anwendungsbereich des Sendeverbots wurde insoweit eingeschränkt, als die im Mai 2002 eingeführten Verweise auf Sendungen, die „Pessimismus“ und „Verzweiflung“ Vorschub leisten, wieder gestrichen wurden.

Die Weiterverbreitung ausländischer Programme ist jetzt legalisiert. Die Umsetzung dieser Vorschrift hängt jedoch davon ab, dass bis spätestens August 2003 eine entsprechende Verordnung verabschiedet wird. Das im August 2001 verhängte Verbot der Ausstrahlung von Sendungen des BBC World Service und der Deutschen Welle wurde mit Wirkung vom Mai 2002 aufgehoben.

Diese Änderungen sind die Folge der Verabschiedung des RTÜK-Gesetzes im Mai 2002, als das Parlament das RTÜK-Gesetz unverändert wieder annahm. Das Gesetz sah strengere Einschränkungen der Meinungsfreiheit vor. Es verbot Sendungen, „die die Existenz und Unabhängigkeit der Türkischen Republik, die territoriale und nationale Integrität des Staates und die Reformen und Prinzipien Atatürks verletzen“ oder „die Gemeinschaft zu Gewalt, Terror oder ethnischer Diskriminierung aufrufen“, und belegte entsprechende Verstöße mit sehr hohen Strafen.

Das RTÜK-Gesetz führte auch eine strenge Zensur von Internetinhalten ein. So muss jede Website vor ihrer Veröffentlichung von den Behörden geprüft werden.

Das RTÜK-Gesetz bestraft private Radio- und Fernsehstationen für „Beschimpfungen, Verleumdungen, Obszönitäten, separatistische Aufrufe oder für die Ausstrahlung von Sendungen in Kurdisch“. Im März 2002 erreichte die Zahl der vom RTÜK verhängten Sendeverbote ein Rekordhoch und am 17. April 2002 wurde CNN-Türk für einen Tag geschlossen. Im Februar wurde Nevzat Bingöl, der Eigentümer der lokalen Fernsehstation „Gün TV“ in Diyarbakir beschuldigt, ein kurdisches Lied gesendet zu haben, und auf der Grundlage von Artikel 8 des Antiterrorgesetzes („Verbreitung separatistischer Propaganda“) angeklagt. Am 12. Februar verhängte der RTÜK, ohne den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, ein einjähriges Sendeverbot über die Fernsehstation. Das Verbot wurde im März 2002 aufgehoben, die endgültige Entscheidung des Gerichts steht aber noch aus.

Als Reaktion auf die Forderung von Präsident Sezer, das Gesetz aufzuheben, ordnete das Verfassungsgericht im Juni 2002 die zeitweilige Aufhebung zweier Artikel an. Diese betreffen die Zusammensetzung des RTÜK-Rats und das Eigentum an den Anteilen. Die wichtigsten Bestimmungen bleiben jedoch in Erwartung weiterer Beratungen am Verfassungsgericht in Kraft.

In Bezug auf die **Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit** wurde nach der Änderung von Artikel 33 der Verfassung im Oktober 2001 (Änderung der allgemeinen Regeln und Beschränkungen der Vereinigungsfreiheit) mit dem zweiten Reformpaket das Gesetz über die Gründung von Vereinigungen geändert. Die Artikel 7, 11 und 12, die die Beziehungen zu internationalen Organisationen regeln, wurden aus dem Gesetz

gestrichen, womit die Beschränkungen hinsichtlich der Kontakte zu ausländischen Partnerorganisationen aufgehoben wurden. Das geänderte Gesetz enthält nähere Ausführungen zum Recht auf Gründung einer Vereinigung bzw. auf Beitritt zu einer Vereinigung. Die Gründe für das Verbot einer Vereinigung sind beschränkt und die frühere Rechtfertigung der „Wahrscheinlichkeit“ im Hinblick auf das Begehen einer Straftat gestrichen. Alle Hinweise auf „gesetzlich verbotene Sprachen“ wurden ebenfalls gestrichen. Das Mindestalter für die Gründung einer Vereinigung oder die Organisation einer Versammlung wurde von 21 auf 18 Jahre herabgesetzt.

Artikel 7, 11 und 12 des Vereinigungsgesetzes wurden in der geänderten Fassung zwar gestrichen, aber ähnliche Beschränkungen wurden im Zivilgesetzbuch vom Januar 2002 wieder eingeführt. Auf diese Weise können die Behörden weiterhin Beziehungen zu internationalen Organisationen überwachen.

Die Ausübung der Vereinigungsfreiheit unterliegt nach wie vor Einschränkungen. Der Gesetzesänderung zufolge dürfen sich Studentenvereinigungen lediglich mit Bildungsthemen beschäftigen. Personen, die auf der Grundlage von Artikel 312 Strafgesetzbuch verurteilt wurden, dürfen fünf Jahre (vorher war es ein dauerhaftes Verbot) keine Vereinigung gründen. Auch in der Neufassung bleiben die Beschränkungen des Artikels 5 Vereinigungsgesetz bestehen: „es ist verboten, zum Zwecke von Tätigkeiten auf der Grundlage oder im Namen einer Region, Rasse, sozialen Klasse, Religion oder Sekte eine Vereinigung zu gründen“. Ferner dürfen Vereinigungen bei ihren offiziellen Kontakten nur Türkisch als Sprache benutzen und die für die Gründung eines Verbandes notwendige Mindestanzahl von Vereinigungen wurde von 3 auf 5 heraufgesetzt, womit die Gründung von Verbänden erschwert wurde.

Weitere Änderungen erfuhr das Vereinigungsgesetz mit dem dritten Reformpaket. Eine Reihe von Einschränkungen hinsichtlich des Tätigkeitsfelds von Vereinigungen wurden aufgehoben. Diese betreffen im wesentlichen die Beschränkungen des Rechts von Beamten auf Gründung einer Vereinigung und das Verbot für Vereinigungen, sich mit Tätigkeiten zum Zwecke des Zivilschutzes zu befassen.

In seiner geänderten Fassung sieht das Vereinigungsgesetz die Einrichtung einer neuen für Vereinigungen zuständigen Abteilung innerhalb des Innenministeriums vor, als Gegenstück zu der jetzigen Generaldirektion für Sicherheit. Ferner wurden neue Verfahren zur Kontrolle der Tätigkeiten und Konten der Vereinigungen eingeführt, die vom Innen- und Finanzministerium bis zum August 2003 geregelt werden müssen. Die Behörden haben weiterhin einen großen Ermessensspielraum bei der Überwachung und Überprüfung der Einrichtungen, Bücher, Konten und Transaktionen der Vereinigungen.

Der generell restriktive Charakter des Vereinigungsgesetzes wurde beibehalten, einschließlich eines schwerfälligen Verfahrens zur Vorabgenehmigung. Die Tätigkeiten ausländischer Vereinigungen sind im allgemeinen auf bestimmte Bereiche beschränkt und es gibt keine Garantien bei Verstößen gegen den Schutz personenbezogener Daten in den Unterlagen der Vereinigungen. Die verschiedenen Rechtsgrundlagen für Verbote von Vereinigungen, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Namensgebung und der Festlegung ihrer Ziele, blieben unverändert.

Im März erhielt Amnesty International die Genehmigung, in der Türkei eine Landesgruppe zu gründen. Im Berichtszeitraum nahm die Tätigkeit von Organisationen der Zivilgesellschaft zu. So leitete der Anwaltsverein in Izmir eine wichtige Initiative im

Kampf gegen die Folter ein und ein Zusammenschluss von vier Anwaltsvereinen legte den sogenannten „Drei Türen - drei Schlösser“-Kompromiss vor, um die festgefahrenen Verhandlungen über die Typ-F-Gefängnisse wieder in Gang zu bringen. Desgleichen veröffentlichte der türkische Unternehmer- und Industriellenverband (TÜSIAD) einige Vorschläge für politische Reformen in der Türkei. Im Juni rief das Forum der Zivilgesellschaft, das aus 175 Organisationen der Zivilgesellschaft besteht, die Politiker auf, auf dem Weg zu einer EU-Mitgliedschaft „mutige Schritte zu unternehmen“.

Nichtregierungsorganisationen (NRO) stoßen jedoch auf Schwierigkeiten, wenn sie in einen Dialog mit den Behörden treten und aktiver am Reformprozess teilnehmen wollen. Auf Anregung des Menschenrechtskommissars des Europarats, Alvaro Gil-Robles, fand im Mai in Ankara ein Seminar über die Zivilgesellschaft statt, an dem Vertreter von Nichtregierungsorganisationen und der türkischen Regierung teilnahmen. Dabei kam man zu dem Schluss, dass die Zusammenarbeit zwischen der Zivilgesellschaft und den Behörden verbessert und die NRO am Entwurf eines neuen Vereinigungsgesetzes beteiligt werden sollten.

Der Druck auf die NRO wegen ihrer Unterstützung der Proteste gegen die Typ-F-Gefängnisse nahm ab und einige Gerichtsverfahren gegen NRO, Journalisten und Ärzte endeten mit Freispruch. Das Verfahren gegen die Menschenrechtsstiftung, der vorgeworfen wurde, ohne Genehmigung des Gesundheitsministeriums in Diyarbakir ein Rehabilitationszentrum für Folteropfer eröffnet zu haben, endete im März ebenfalls mit einem Freispruch. Das Verfahren gegen die Menschenrechtsstiftung wegen Besitzes illegaler Veröffentlichungen ist jedoch weiterhin anhängig. Die Tätigkeiten einiger Menschenrechtsorganisationen werden weiterhin behindert. In einem Fall wurde die Ankara-Gruppe des Menschenrechtsvereins unter Berufung auf Artikel 169 des türkischen Strafgesetzbuches wegen Unterstützung der Proteste gegen Typ-F-Gefängnisse angeklagt.

Einige Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich im Wesentlichen mit Menschenrechtsfragen beschäftigen, werden eng überwacht. Gegen einige wird ermittelt, ihre Ausrüstung wird beschlagnahmt und ihre Pressemitteilungen werden zensiert.

Gegen das Mesopotamische Kulturzentrum, die Bingöl-Gruppe des Menschenrechtsvereins und die Zentrale des Menschenrechtsvereins wurde ermittelt. Der Vorsitzende der Diyarbakir-Gruppe des Menschenrechtsvereins sowie die Gruppen des Menschenrechtsvereins in Istanbul, Izmir und Elazig werden wegen zahlreicher Vorwürfe strafrechtlich verfolgt.

Den Druck auf die NRO bekamen auch deutsche Stiftungen zu spüren, als in einem Buch die Vermutung geäußert wurde, dass deutsche Stiftungen Proteste gegen die Goldgewinnung in Bergama unterstützen. So ermittelt der Staatsanwalt des Staatssicherheitsgerichts wegen mutmaßlicher „Beteiligung an Aktivitäten gegen die nationale Einheit und die säkulare Struktur des Landes“ gegen die Konrad-Adenauer-, die Friedrich-Ebert-, die Heinrich-Böll- und die Friedrich-Naumann-Stiftungen sowie gegen das Orient-Institut.

Im Februar wurde der Kulturverein der Alevi- und Bektaşi-Union mit der Begründung aufgelöst, dass es gemäß Artikel 14 und Artikel 24 der Verfassung sowie Artikel 5 des Vereinigungsgesetzes nicht erlaubt sei, im Namen von Alevi oder Bektaşi, die sich auf religiöse muslimische Gemeinden beziehen, einen Verein zu gründen. Der Verein hat

dagegen Einspruch eingelegt, und der Fall ist vor dem Obersten Gerichtshof anhängig. Mit dem zweiten Reformpaket wurde das Gesetz über öffentliche Versammlungen und Demonstrationen geändert. Zu nennen ist hier vor allem die Streichung von Artikel 21, womit öffentliche Organisationen das Recht erhalten, Versammlungen und Demonstrationen abzuhalten. Das dritte Reformpaket brachte weitere Änderungen. Die Verfahren bezüglich der aktiven Teilnahme von Ausländern an Versammlungen wurden dahingehend erleichtert, dass anstatt einer „Genehmigung“ nun 48 Stunden im voraus eine „Mitteilung“ verlangt wird. Desgleichen wurde die generelle Frist für Vorabmitteilungen über Versammlungen von 72 auf 48 Stunden gesenkt.

Am restriktiven Charakter des Gesetzes hat sich jedoch nichts geändert, da auch weiterhin gefordert wird, dass die „Mitteilung“ von allen Mitglieder des Organisationskomitees unterzeichnet wird, dabei sind „Name, Beruf, ständige Anschrift und gegebenenfalls der Arbeitsplatz der Mitglieder und des Vorsitzenden des Organisationskomitees“ anzugeben. Ferner muss das Organisationskomitee mindestens sieben Mitglieder umfassen.

Trotz der Änderungen verfügen die Behörden über einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Genehmigung von Versammlungen und Demonstrationen. In der Praxis werden Demonstrationen weiterhin erheblich behindert.

Die Einschränkungen bezüglich Filmvorführungen, Konzerten und Theateraufführungen auf öffentlichen Plätzen wurden im August 2002 erleichtert. Die Auflage einer vorherigen Genehmigung wurde durch eine Mitteilungspflicht ersetzt (48 Stunden im voraus). Derartige Vorstellungen können jedoch sanktioniert werden, wenn sie gegen die unteilbare Integrität des Staates verstoßen.

Im Bereich der Stiftungen sieht das dritte Reformpaket vor, dass sowohl türkische Stiftungen als auch im Ausland ansässige Stiftungen international zusammenarbeiten können. Diese Zusammenarbeit unterliegt jedoch zahlreichen Voraussetzungen: so muss sie als „sinnvoll“ gelten, vom Ministerrat genehmigt werden und im Fall ausländischer Stiftungen auf Gegenseitigkeit beruhen.

Mit dem zweiten Reformpaket wurde in Anlehnung an die Änderung des Artikels 68 der Verfassung Artikel 101 des Gesetzes über **politische Parteien** geändert. Auf der Grundlage des neuen Gesetzes kann das Verfassungsgericht anstatt eine politische Partei aufzulösen ihr die finanzielle Unterstützung streichen. Die Gründe für Sanktionen gegenüber politischen Parteien bleiben zwar unverändert, allerdings wird die Auflösung einer politischen Partei schwieriger.

In der Rechtssache Sadak und andere gegen die Türkei⁹, in der die Antragsteller beklagen, dass ihnen mit der Auflösung ihrer Partei (DEP) ihre Parlamentsmandate entzogen wurden, stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Juni 2002 fest, dass hier ein Verstoß gegen Artikel 3 des Protokolls Nr. 1 (Recht auf freie Wahlen) zur EMRK vorliegt.

⁹ Selim Sadak und andere gegen die Türkei (Anträge Nr. 25144/94, 26149/95 bis 26154/95, 27100/95 und 27101/95).

Nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 31. Juli 2001¹⁰ entschieden hatte, dass die Auflösung der Wohlfahrtspartei (Refah Partisi) nicht gegen die EMRK verstößt, beantragte die Partei, dass der Fall gemäß Artikel 43 EMRK an die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte verwiesen wird. Die Anhörung fand am 19. Juni 2002 statt, ein Urteil steht noch aus.

Das 1999 eingeleitete Auflösungsverfahren gegen die Volksdemokratische Partei (HADEP) ist vor dem Verfassungsgericht anhängig. Gegen die Partei für Rechte und Freiheiten (HAK-PAR), die im Februar 2002 gegründet wurde, läuft ebenfalls ein Auflösungsverfahren, weil ihr vorgeworfen wird, dass ihre Satzung und ihr Parteiprogramm gegen die „unteilbare Einheit des Staates und der Nation“ verstoßen.

Die **Religionsfreiheit** ist garantiert, allerdings sind nichtmoslemische Glaubensgemeinschaften mit gesetzlichen Hindernissen konfrontiert. Wie weiter unten beschrieben, sind einige dieser Hindernisse Gegenstand des „Reformpakets“ vom August 2002.

Für nichtmoslemische Glaubensgemeinschaften ist - unabhängig davon, ob die Gemeinschaft unter dem Friedensvertrag von Lausanne von 1923 anerkannt ist (Griechen, Armenier und Juden) oder nicht- das Fehlen von Rechtspersönlichkeit und Eigentumsrechten sowie das Verbot der Ausbildung von Geistlichen in der Türkei problematisch.

Die Katastereintragung von Immobilien erfolgt über Privatpersonen oder Stiftungen. Bei nichtmoslemischen Glaubensgemeinschaften werden lediglich die gemäß dem Gesetz Nr. 2762 von 1936 deklarierten Immobilien rechtlich anerkannt; alle 1936 nicht verzeichneten Immobilien wurden vom türkischen Staat übernommen oder können beschlagnahmt werden. Armenische, griechische und katholische Immobilien sind konfisziert worden oder laufen Gefahr, noch konfisziert zu werden. In den vergangenen Monaten gab es zwei Fälle, in denen armenische Immobilien beschlagnahmt wurden: Die protestantische Gemeinschaft sieht sich beträchtlichen administrativen Problemen beim Anmieten von Räumlichkeiten für Gottesdienste und beim Neubau von Kirchen gegenüber. Immerhin erteilten die Behörden im Juli 2002 die Genehmigung für die Wiederaufnahme des Baus einer neuen protestantischen Kirche in Diyarbakir.

Die Restriktionen für die Restaurierung von Kirchen und Schulgebäuden wurden gelockert.

In dem Bemühen um die Behebung verschiedener Probleme im Zusammenhang mit Eigentumsrechten wurde im Rahmen des dritten „Reformpakets“ eine Änderung des Stiftungsgesetzes eingeführt. So dürfen „Minderheitenstiftungen“ seit August 2002 Immobilien an- und verkaufen, „unabhängig davon, ob sie den Status einer Stiftung besitzen“. Darüber hinaus sind diese Gemeinschaften befugt, die zurzeit von ihnen genutzten Immobilien registrieren zu lassen, sofern sie ihren Besitz nachweisen können. Für die Umsetzung dieser Änderung gelten eine Reihe von Bedingungen. Will man eine neue Immobilie erwerben oder eine Immobilie veräußern, muss eine Genehmigung beim Ministerrat beantragt werden und es gibt keine Rekursmöglichkeit gegen seine Entscheidung. Für die Einreichung von Anträgen zur Registrierung genutzter Immobilien

¹⁰ Refah Partisi (Wohlfahrtspartei) und andere gegen die Türkei (Anträge Nr. 41340/98, 41342/98, 41343/98 und 41344/98).

wurde eine sechsmonatige Frist festgelegt. Diese kurze Frist könnte in der Praxis eine Behinderung darstellen, da die sechs Monate am 9. August 2002 angelaufen sind und die anzuwendenden Verfahren noch festgelegt werden müssen.

Zwar ist die Tragweite dieser neuen Bestimmungen noch nicht klar, es wäre jedoch möglich, dass sie nur für nichtmoslemische *Stiftungen* gelten. So wären alle Glaubensgemeinschaften ausgeschlossen, die nicht über den Status einer Stiftung verfügen; dazu gehören die nichttürkischen katholischen und protestantischen Gemeinschaften.

Unter dem Stiftungsgesetz ist das Vermieten oder Überlassen von Immobilien, die nicht unter die Reform vom August 2002 fallen, weiterhin verboten. Die Ermessensbefugnis des Generaldirektorats für Stiftungen über religiöse Stiftungen bleibt erhalten, einschließlich der Möglichkeit, ihre Verwalter zu entlassen. Die jüngste Änderung sieht keine Rückerstattung beschlagnahmter Immobilien vor.

Die Ausbildung von Geistlichen bleibt für religiöse Minderheiten weiterhin verboten. Nichttürkische Geistliche haben oft Schwierigkeiten mit Visum und Aufenthaltserlaubnis.

Der armenische Patriarch forderte die Einrichtung einer Fakultät an der Universität Istanbul, an der christliche Theologie gelehrt würde. Die Behörden stimmten zu, bestanden jedoch darauf, dass die Lehre Moslems übertragen wird. Dies lehnte der Patriarch ab. Die griechisch-orthodoxe Gemeinschaft hat wiederholt die Wiedereröffnung des Seminars von Halki gefordert, das seit 1971 geschlossen ist. Die protestantischen und katholischen Gemeinschaften würden die Möglichkeit der Ausbildung von Geistlichen in der Türkei begrüßen.

Glaubensgemeinschaften können eigene Schulen unterhalten, allerdings muss der stellvertretende Schulleiter ein (moslemischer) Vertreter des Bildungsministeriums sein, der über größere Befugnisse verfügt als der eigentliche Schulleiter (der der betreffenden Glaubensgemeinschaft angehört). Die syrische Minderheit verfügt nicht über eigene Schulen und empfindet es daher als schwierig, der Jugend ihre liturgische Sprache zu vermitteln.

Der Pflichtreligionsunterricht beinhaltet die Beschreibung der verschiedenen Religionen, wird jedoch von vielen religiösen Minderheiten als subjektiv und ungenau betrachtet. Vor kurzem regte das Bildungsministerium an, dass die christlichen Gemeinschaften neue Texte für die Schulbücher ausarbeiten. Dieser Initiative müssen nun noch Taten folgen.

Es liegen Berichte über die Belästigung von Geistlichen durch die Behörden vor. Karitative Einrichtungen wie die Caritas haben Probleme, da sie keinen Rechtsstatus haben.

Trotz dieser Schwierigkeiten zeichnet sich ab, dass nichtmoslemische Gemeinschaften *de facto* zunehmend anerkannt werden. Der türkische Staat beteiligt sich immer stärker an dem Dialog zwischen den Religionen auf internationaler Ebene und geht beim Religionsunterricht zu einem umfassenderen Ansatz über. Im Oktober 2001 forderte das Innenministerium die Oberhäupter der verschiedenen Glaubensgemeinschaften dazu auf, ihre Anliegen und Forderungen zu äußern. Allerdings haben sich bislang keine weiteren Maßnahmen an diese Initiative angeschlossen: die Forderungen blieben entweder unbeantwortet oder wurden zurückgewiesen. Das Direktorat für religiöse

Angelegenheiten (Diyanet) forderte die Vertreter jüdischer und christlicher Glaubensgemeinschaften Anfang 2002 dazu auf, sich der gemeinsamen Erklärung zum Frieden im Nahen Osten anzuschließen.

Die Stellung der Aleviten hat sich immer noch nicht verbessert.

Die Themen **Asylbewerber** und **Menschenhandel** werden in *Kapitel 24 – Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres* behandelt.

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Das neue Zivilrecht ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten (*siehe auch Kapitel 13 - Beschäftigung und Soziales*). Im Zusammenhang mit der **Gleichstellung der Geschlechter** wurde entsprechend der im Oktober 2001 an Artikel 41 der Verfassung vorgenommenen Änderung das Konzept des „Familienoberhaupts“ abgeschafft und die Chancengleichheit für Frauen und Männer im Familienleben eingeführt. Insbesondere wurden Änderungen vorgenommen, die gleiche Rechte und Pflichten für die Ehepartner garantieren. Der Anspruch der Mütter auf die Erstattung von Kosten für Schwangerschaft und Geburt im Falle einer Nichtanerkennung des Kindes durch den Vater wurde ausgeweitet. Allerdings gilt der Artikel, der eine gleiche Aufteilung der im Verlauf der Ehe erworbenen Güter vorsieht, lediglich für Eheschließungen im Anschluss an die Annahme des neuen Zivilrechts.

Am 3. Januar 2002 annullierte das Parlament die Verordnung aus dem Jahre 1982, nach der es weiblichen Beamten verboten war, am Arbeitsplatz Hosen zu tragen. Die interne Kleiderordnung des Parlaments hat diese Änderung allerdings noch nicht berücksichtigt. Das Direktorat für religiöse Angelegenheiten kündigte im Mai 2002 eine Reihe von „Klarstellungen“ zum moslemischen Glauben an; so sollen Frauen dasselbe Recht auf Teilnahme an öffentlichen Gottesdiensten haben wie Männer. Die Verordnung, nach der Schülerinnen öffentlicher Krankenpflegeschulen auf ihre Jungfräulichkeit hin untersucht werden konnten, wurde im Februar abgeschafft.

Bestimmte Arbeitsplätze sind Frauen aufgrund gesetzlicher Hürden nicht zugänglich, und in der Praxis werden Frauen und Männer nicht gleich bezahlt. Die aktive Beteiligung von Frauen an der Politik ist gering. Von den 550 Mitgliedern des jetzigen Parlaments sind 23 Frauen.

Die so genannten „Ehrenmorde“ geben Anlass zu einer Verminderung des Strafmaßes, das bei minderjährigen Beschuldigten noch weiter gesenkt werden kann ...

Das neue Zivilrecht beinhaltet verschiedene Änderungen in Bezug auf den Schutz und **die Rechte der Kinder**. Mit dem neuen Artikel 182 wird das Konzept des „Kindesinteresses“ im Falle von Trennungen oder Scheidungen eingeführt. Änderungen an Artikel 282 beseitigen die Diskriminierung zwischen dem Rechtsstatus von ehelichen und unehelichen Kindern. Die Türkei erfüllt immer noch nicht die Anforderungen der Artikel 7 („Recht des Kindes auf Schutz“) und 17 („Recht der Mütter und Kinder auf sozialen und wirtschaftlichen Schutz“) der Europäischen Sozialcharta. Artikel 17 der Charta erklärt das Recht minderjähriger Straftäter auf Schutz, in der Türkei werden Jugendliche jedoch immer noch in Haft gehalten.

Die Türkei ratifizierte das Fakultativprotokoll des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie im Juni.

Die Bemühungen der Türkei zur Abschaffung der Kinderarbeit wurden von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) anerkannt. Die Zahl ist zwar zurückgegangen, es gibt aber immer noch 893 000 Kinder in der Türkei, die arbeiten (*siehe auch Kapitel 13 - Beschäftigung und Soziales*). Die für die Angelegenheiten der Kinder zuständige Behörde (das so genannte Kinderbüro) hat zwar ein nationales Programm und einen Aktionsplan zur Bekämpfung der Kinderarbeit aufgestellt, die ordnungsgemäße Umsetzung steht jedoch noch aus. Es wird weiter an dem ILO/IPEC-Projekt (IPEC - International Programme for the Elimination of Child Labour - Internationales Programm für die Abschaffung der Kinderarbeit) zur Verbesserung der Rechte von Kindern gearbeitet.

Bei den sozialen und bildungsspezifischen Rechten behinderter Menschen hat es keine Fortschritte gegeben und die Rechtsvorschriften werden nicht ordnungsgemäß umgesetzt.

Gewerkschaften unterliegen Restriktionen in Bezug auf das Vereinsrecht und das Streikrecht. Ihre Aktivitäten werden weiterhin dadurch behindert, dass eine Gewerkschaft die 10 %-Schwelle erreichen muss, um auf Unternehmensebene Tarifverhandlungen führen zu dürfen. Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes haben kein Streikrecht. Beamte, die im Dezember 2000 eine nicht genehmigte Streikaktion zur Er kämpfung des Streikrechts und des Tarifverhandlungsrechts durchführten, wurden rechtlich belangt. Trotz seines neuen Rechtsstatus ist der Wirtschafts- und Sozialrat noch nicht zusammengetreten.

1989 ratifizierte die Türkei die Europäische Sozialcharta mit Vorbehalten in Bezug auf Artikel 5 („Recht auf Freiheit zur Vereinigung“) und Artikel 6 („Recht auf Kollektivverhandlungen“). Die Türkei hat die überarbeitete Europäische Sozialcharta noch nicht unterzeichnet.

Im Bereich des Sozialschutzes für Arbeitslose wurde einiges unternommen. Im April 2002 wurde erstmals Arbeitslosenunterstützung gezahlt. Es ist vorgesehen, dass Beschäftigte, die wegen der Privatisierung eines Unternehmens entlassen werden, sechs bis acht Monate lang Arbeitslosenunterstützung über die Privatisierungsbehörde beziehen können.

Im Anschluss an die Änderung von Artikel 26 der Verfassung, durch die das Verbot von „Meinungsäußerung oder Publikationen in einer gesetzlich verbotenen Sprache“ abgeschafft wurde, führte das dritte „Reformpaket“ im Bereich der **kulturellen Rechte** die Möglichkeit ein, Rundfunksendungen in Sprachen und Dialekten auszustrahlen, die im täglichen Leben der türkischen Staatsangehörigen gesprochen werden. Wie oben erwähnt, bedarf es zur Umsetzung dieser Bestimmung noch der Annahme einer Verordnung. Es gibt Anzeichen dafür, dass der Geist der Reform vom August 2002 umgesetzt wird. Am türkischen „Tag des Sieges“ (30. August 2002) fand in Ephesus ein öffentliches Konzert statt, bei dem ein bekannter türkischer Sänger Lieder in mehreren Sprachen - in Kurdisch, Armenisch, Griechisch und Türkisch - vortrug. Das Konzert wurde vom Kultusminister unterstützt; später fand ein zweites Konzert in Aspendos (Antalya) statt.

Im Rahmen des dritten „Reformpakets“ wurde auch das Gesetz zur Fremdsprachenausbildung und -lehre geändert. Darin ist nun die Möglichkeit vorgesehen,

verschiedene Sprachen und Dialekte zu lernen, die im täglichen Leben der türkischen Staatsangehörigen gesprochen werden, sowie private Kurse zu diesem Zweck anzubieten; Voraussetzung ist, dass dies nicht im Widerspruch zur „Unteilbarkeit der Nation und des Staatsgebietes“ steht. Am 19. September wurde eine Verordnung zur Umsetzung dieser Bestimmung angenommen.

Im Anschluss an die Annahme dieser Änderung wurde in einer Reihe von Fällen die Anklage gegen Studenten fallen gelassen, die fakultative Kurdischkurse auf Hochschulebene gefordert hatten.

Der staatliche Unterricht in anderen Sprachen als Türkisch fällt nicht unter den Anwendungsbereich des geänderten Gesetzes zur Fremdsprachenausbildung und -lehre, da Artikel 42 der Verfassung („den türkischen Staatsbürgern darf in den Erziehungs- und Lehranstalten als Muttersprache keine andere Sprache beigebracht und gelehrt werden als Türkisch“) unverändert bleibt.

In der Zeit vor der Annahme des dritten „Reformpakets“ unterlag das Sprechen der kurdischen Sprache umfassenden Restriktionen.

Im Mai erließ der Hohe Rundfunk- und Fernsehrat“ (RTÜK) ein 180tägiges Sendeverbot gegen die „Stimme Anatoliens“ im Anschluss an ein Programm über die Schließung der Kulturvereinigung der Aleviten und Bektashi. Als Begründung wurde angegeben, es sei gegen den Grundsatz verstoßen worden, dass Sendungen nicht „die Gesellschaft zu Gewalt, Terrorismus oder ethnischer Diskriminierung veranlassen oder Hassgefühle bei den Zuhörern entstehen lassen“ dürfen (Artikel 4 Buchstabe g RTÜK-Gesetz).

In dem Gebiet, das unter Notstandsrecht steht, wurden siebzehn Musikkassetten mit kurdischen Liedern verboten und mehrere Rundfunk- und Fernsehsender mussten ganz oder zeitweise schließen, weil sie kurdische Lieder gesendet hatten. Wegen Büchern über die lasische und die pontische Kultur wurde ermittelt und rechtlich vorgegangen. Im April wurde der Minibusfahrer Sülhattin Önen aus der Region Diyarbakir angeklagt, weil er eine Kassette mit kurdischen Liedern abgespielt hatte. Die Anklage berief sich auf Artikel 169 des türkischen Strafgesetzbuches („Unterstützung einer terroristischen Vereinigung“); das Urteil lautete auf 45 Monate Gefängnis mit Bewährung. Im August wurde ein Gedichtband in kurdischer Sprache von Azad Yasar aus dem Verkehr gezogen. Gegen den Autor wurde wegen des Verdachts auf Versuch zur Spaltung des Landes ermittelt. Eltern, die ihren Kindern kurdische Namen gaben, wurden rechtlich belangt.

Minderheitenrechte und Minderheitenschutz

Die Möglichkeiten für die Angehörigen von ethnischen Gruppen mit einer kulturellen Identität und gemeinsamen Traditionen, ihre sprachliche und kulturelle Identität zum Ausdruck zu bringen, haben sich nur in begrenztem Umfang verbessert. Die Türkei hat das Rahmenübereinkommen des Europarats über den Schutz der nationalen Minderheiten nicht unterzeichnet und erkennt außer den im Lausanner Vertrag von 1923 genannten Minoritäten keine weiteren Minderheiten an.

Nach einem Rundschreiben des Ministeriums für nationale Bildung vom Oktober 2001, in dem im Zusammenhang mit der Roma-Gemeinschaft die Streichung aller herabwürdigenden Ausdrucksweisen aus Definitionen in Lexika verlangt wurde, werden alle amtlichen Lexika korrigiert. Gesetzesänderungen wurden nicht vorgenommen, und

das Siedlungsgesetz von 1934 findet weiterhin auf "nomadische Zigeuner" Anwendung, woraus zu schließen ist, dass diese immer noch zu den Kategorien von Personen zählen, die in der Türkei nicht als Immigranten akzeptiert werden. In der Türkei gibt es viele Vorurteile gegen die Roma, und die bestehenden Gesetze bieten ihnen keinen ausreichenden Schutz.

Im Juni beschloss das Parlament nach einer Empfehlung des Nationalen Sicherheitsrates, den Ausnahmezustand in den Provinzen Hakkari und Tunceli aufzuheben. Diese Maßnahme trat am 30. Juli 2002 in Kraft. In den beiden anderen Provinzen, Diyarbakir und Sirnak, wurde der Ausnahmezustand um vier Monate verlängert, doch ließ der Nationale Sicherheitsrat verlauten, dass er bis Ende des Jahres vollständig aufgehoben werden würde.

Was die kulturellen Rechte im Südosten angeht, so gibt es einige Anzeichen für eine positive Entwicklung. Anfang November fand beispielsweise in Diyarbakir eine Fotoausstellung über die syrisch-orthodoxe Minderheit statt, und es hat auch ein Europäisches Filmfestival gegeben, was bisher verboten war.

Die Sicherheitslage hat sich im Südosten weiter verbessert. Nach der Aufhebung des Ausnahmezustands in Hakkari und Tunceli ist im täglichen Leben der Menschen Berichten zufolge eine gewisse Entspannung eingetreten. Vom 1. bis 4. August fand das Kultur- und Naturfestival in Tunceli statt, ohne dass es den Musikgruppen verboten wurde, in kurdischer Sprache zu singen. Bei Zeitungshändlern konnte man bisher verbotene Zeitschriften und Zeitungen finden. Der Gouverneur von Tunceli erklärte jedoch, dass das Militär nicht zurückgezogen würde. Mit der Aufhebung des Ausnahmezustands in der südöstlichen Provinz Hakkari hat sich das Verhalten der Sicherheitskräfte in der Region ebenfalls geändert. Der Einfluss des Militärs in der Provinz ist immer noch fühlbar, doch wie verlautet ist die Atmosphäre sehr viel entspannter. Berichten aus der Stadt zufolge wurde die Lebensmittelrationierung aufgehoben.

Da weiterhin bestimmte Beschränkungen bestehen, muss die Lage im Südosten nach der Aufhebung des Ausnahmezustands überwacht werden.

Die Bemühungen um die Verbesserung der Lage der Vertriebenen sind fortgesetzt worden. Der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Vertriebene stellte anlässlich seines Besuchs in der Türkei im Juni 2002 fest, die Behörden hätten eine aufgeschlosseneren Haltung eingenommen. Das Europäische Parlament und die Parlamentarische Versammlung des Europarats statteten dem Südosten einen Besuch ab.

Nach dem Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der UN für Vertriebene beläuft sich die Zahl der Vertriebenen auf 378 000 bis 1 000 000 Menschen. Das Projekt "Rückkehr in die Dörfer und Rehabilitation" wird weiter durchgeführt, und nach Angaben der Behörden sind inzwischen 37 000 Personen in ihre Dörfer zurückgekehrt. Der tatsächliche Stand der Durchführung dieses Projekts ist jedoch schwer einzuschätzen, da amtliche Informationen knapp sind. Dasselbe gilt für den vom Nationalen Sicherheitsrat verabschiedeten Aktionsplan für den Südosten, der bisher noch nicht bekannt gemacht worden ist.

In Diyarbakir, Bingöl, Van und anderen Gebieten ist inzwischen eine beachtliche Zahl von Dorfbewohnern in ihre Dörfer zurückgekehrt. Im Gebiet von Mardin erhielten

Mitglieder der syrisch-orthodoxen Gemeinde die Genehmigung, in 20 Dörfer zurückzukehren. Die Gesamtsituation der Vertriebenen gibt jedoch weiterhin Anlass zur Besorgnis.

Die Verfahren, mit denen Vertriebenen die Rückkehr in ihre Dörfer genehmigt wird, sind langwierig. Die Zahl der Menschen, die zurückgekehrt sind, ist immer noch relativ gering, was hauptsächlich auf fehlende Infrastrukturen und Finanzierungsmittel für den Wiederaufbau der Dörfer zurückzuführen ist.

Mehr als 4 000 Vertriebene leben inzwischen in neu errichteten "zentralen Dörfern". Die Mehrheit der ländlichen vertriebenen Bevölkerung lebt weiter unter sehr schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in Ballungsgebieten. Unzureichende medizinische Versorgung, mangelnde Hygiene, Unterernährung, unzulängliche Trinkwasserversorgung und unsachgemäße Abwasser- und Abfallentsorgung sind alltägliche Probleme. Dies hat negative Folgen für die Kinder, deren Bildungsniveau und Lese- und Schreibfähigkeiten unbefriedigend sind.

Das System der „Dorfschützer“ schreckt Vertriebene davon ab, in ihre Dörfer zurückzukehren. Derzeit gibt es in dem Gebiet 60 000 bis 70 000 Dorfschützer, deren Benehmen allgemein als undiszipliniert und beleidigend bezeichnet wird. In der Region gibt es immer noch Landminen, und häufig kommt es zu Explosionen. In der Region tätige Organisationen der Zivilgesellschaft werden von den Behörden stark unter Druck gesetzt und müssen mit Gerichtsverfahren und zeitweiser Schließung rechnen (*siehe dazu Bürgerrechte und politische Rechte*). Dies gilt auch für „angrenzende Provinzen“, das heißt für die Provinzen, die an die unter Ausnahmezustand stehenden Provinzen angrenzen, wie zum Beispiel Van. Viele dieser Einschränkungen der kulturellen Rechte und der Versammlungsfreiheit werden mit der Auffassung begründet, dass die Unteilbarkeit des Staates geschützt werden muss. Die Behörden rechtfertigen die Beschränkungen damit, dass sie Teil der Kampagne gegen den Terrorismus sind.

Es wäre eine begrüßenswerte Entwicklung, wenn sich die Türkei zu einem Dialog mit dem Hohen Kommissar für nationale Minderheiten der OECD bereit fände.

1.3. Zypern

Die Aussichten für eine Beilegung des Zypernkonflikts unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen werden im Regelmäßigen Bericht über Zypern behandelt. Im Verlauf des politischen Dialogs mit der Türkei und auf dem Assoziationsrat EG-Türkei im April 2002 bekräftigte die türkische Regierung ihre Unterstützung für die direkten Gespräche zwischen den Führern der beiden Gemeinschaften.

Wiederholt machte die EU gegenüber der Türkei deutlich, dass diese bei der türkisch-zypriotischen Führung auf eine Beilegung des Konflikts noch vor Beginn der Beitrittsverhandlungen drängen sollte.

1.4. Friedliche Beilegung von Grenzstreitigkeiten

Die Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland haben sich vor allem aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen den Außenministern beider Länder weiter verbessert. Die neugebildete Regierung erklärte im Juli, diesen Weg fortsetzen zu wollen.

Im vergangenen Jahr traten zehn bilaterale Kooperationsabkommen in den Bereichen Umwelt und wirtschaftliche Entwicklung in Kraft. Darüber hinaus wurden fünf Kooperationsabkommen über Kultur und Notstandshilfe unterzeichnet. Griechenland leistet der Türkei weiterhin technische Unterstützung bei Problemen mit der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands.

Im März unterzeichneten die beiden Regierungen ein Abkommen über den Bau einer Gaspipeline, die Erdgas vom Kaspischen Meer über die Türkei nach Griechenland leiten soll. Das Projekt, dessen Kosten sich auf 300 Mio. € belaufen, hat eine große symbolische Bedeutung, da es beide Länder physisch miteinander verbindet.

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit in anderen Bereichen wurde fortgesetzt. Am 13. Februar trat in Athen zum ersten Mal eine gemeinsame türkisch-griechische Wirtschaftskommission zusammen. Bei dieser Gelegenheit wurde ein Protokoll über die Zusammenarbeit in den Bereichen Energie, Industrie, Landwirtschaft, Verkehr, KMU, Zoll und regionale Kooperation unterzeichnet.

Darüber hinaus ratifizierten die beiden Länder ein Protokoll über die Rückübernahme illegaler Einwanderer. Es ist bereits in Kraft getreten, aber noch nicht vollständig umgesetzt. Die Bemühungen zur Stärkung neuer vertrauensbildender Maßnahmen, beispielsweise der Verzicht auf Militärmanöver in der Ägäis, werden fortgesetzt. Die Nachrichtendienste der beiden Länder haben Kontakt aufgenommen. Aus Anlass des 50. Geburtstags der NATO organisierten Griechenland und die Türkei einen gemeinsamen Festakt in Brüssel, und im April 2002 besuchten der griechische und der türkische Außenminister gemeinsam den Mittleren Osten. Im März wurden zwischen den Außenministerien Sondierungskontakte über die Ägäis aufgenommen. Offiziell begannen die Kontakte in Istanbul beim EU-OIC-Forum (Forum der Europäischen Union und der Organisation der Islamischen Konferenz) zum Thema „Zivilisation und Harmonie“.

1.5. Allgemeine Bewertung¹¹

Der Beschluss über den Kandidatenstatus der Türkei in Helsinki 1999 hat die Türkei zur Einführung einer Reihe grundlegender Reformen ermutigt. Im Oktober 2001 wurde eine große Verfassungsreform durchgeführt, mit dem Ziel die Garantien im Bereich Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken und den Anwendungsbereich der Todesstrafe einzuschränken. Im November 2001 wurde ein neues bürgerliches Gesetzbuch angenommen. In den Monaten Februar, März und August 2002 wurden drei Reformpakete verabschiedet. Die Todesstrafe wurde in Friedenszeiten abgeschafft. Der Ausnahmezustand wurde inzwischen in zwei Provinzen im Südosten aufgehoben und es wurde beschlossen, ihn in den beiden Provinzen, in denen er immer noch gilt, bis zum Jahresende aufzuheben.

Die Verabschiedung dieser Reformen ist ein wichtiges Zeichen der Entschlossenheit der Mehrheit der politischen Führer der Türkei, mit der Angleichung an die Werte und Normen der Europäischen Union voranzukommen. Die Reformen vom August wurden unter schwierigen politischen und wirtschaftlichen Umständen verabschiedet und sind von besonderer Bedeutung, weil sie sich auf traditionell heikle Fragen beziehen.

¹¹ Siehe: " Auf dem Weg zur erweiterten Union: Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt" (KOM (2002) 700).

Die Reform des Gefängnisystems wurde fortgesetzt und bei der Verbesserung der materiellen Haftbedingungen wurden Fortschritte gemacht. Überwachungsausschüsse und ein neues System der Vollzugsrichter sind nun einsatzfähig. Zahlreiche Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) sind im Begriff, umgesetzt zu werden. Trotz der Fortschritte bleiben jedoch bestimmte Probleme mit den Haftbedingungen in Gefängnissen des Typs F bestehen.

Die Verringerung der Dauer der Untersuchungshaft (Polizeigewahrsam) ist eine positive Entwicklung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Folter. Da jedoch kein unmittelbarer Zugang zu einem Anwalt möglich ist, können die von Staatssicherheitsgerichten verurteilten Häftlinge weiterhin ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten werden. Längere Gewahrsamszeiten gelten nach wie vor in den Gebieten, die sich im Ausnahmezustand befinden. Weiterhin wird von Folter und Misshandlungen sowie von geringen Fortschritten bei der Verfolgung derer berichtet, die eines derartigen Missbrauchs angeklagt werden.

Das Reformpaket vom August sieht die Wiederaufnahme des Verfahrens für Personen vor, deren Verurteilungen nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen die Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen.

Die Änderungen von Artikel 159 des türkischen Strafgesetzbuchs bedeuten, dass eine Meinungsäußerung ohne die "Absicht" der "Verunglimpfung" der öffentlichen Institutionen nicht länger strafrechtlich verfolgt wird. Durch Änderungen von Artikel 312 des Strafgesetzbuchs und des Antiterrorgesetzes, des Pressegesetzes, des Gesetzes über die politischen Parteien und des Gesetzes über Vereinigungen wurden bestimmte Einschränkungen der Meinungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit, der Presse- und Rundfunkfreiheit gelockert.

Mit dem Paket vom August wurden einige Einschränkungen des Rundfunkgesetzes beseitigt, das infolge des Vetos des Präsidenten vom Parlament im Mai erneut verabschiedet worden war. Schriftsteller, Journalisten und Publizisten sind jedoch weiterhin verfolgt worden.

Im Bereich der Vereinigungsfreiheit, wo das Gesetz über Vereinigungen geändert und einige Beschränkungen aufgehoben wurden, sind einige Fortschritte erzielt worden. Vereinigungen können jedoch weiterhin aus verschiedenen Gründen verboten werden.

Das Gesetz über Vereinigungen behält weiterhin seinen allgemein restriktiven Charakter, und auch das frühere Genehmigungssystem besteht fort. Ausländische Vereinigungen in der Türkei sind bestimmten Einschränkungen und strengen Kontrollen unterworfen.

Im Rahmen des Pakets vom August sind nun Rundfunksendungen und Unterricht in anderen Sprachen als Türkisch erlaubt. Trotz einer Änderung des Stiftungsgesetzes gelten für religiöse Minderheiten nach wie vor Beschränkungen im Hinblick auf Rechtspersönlichkeit, Eigentumsrechte, Priesterausbildung und Bildung.

Das neue bürgerliche Gesetzbuch enthält Bestimmungen zur Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Garantien zum Schutz der Rechte des Kindes. Die Türkei hat das UN-Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1969 ratifiziert. Auflagen für Gewerkschaften bestehen jedoch fort und nach wie vor gibt es Kinderarbeit. Die Rechtsvorschriften, die ein

geringeres Strafmaß für Straftaten im Hinblick auf "Ehrenmorde" erlauben, sind weiterhin rechtskräftig.

Die Reform des Justizsystems wurde fortgesetzt. Die Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte wurde beschnitten und die Dauer der Untersuchungshaft verringert. Diese Gerichte arbeiten jedoch immer noch nicht in Einklang mit internationalen Standards. Laufend wird berichtet, dass die Justiz nicht immer unabhängig und kohärent urteilt. Für Richter und Rechtsvollzugsbeamte wurden Ausbildungskurse zu Menschenrechtsfragen abgehalten.

Im letzten Jahr wurden zahlreiche Maßnahmen zur Förderung von Transparenz im öffentlichen Leben der Türkei ergriffen. Die Korruption bleibt dennoch ein ernsthaftes Problem. Die einschlägigen Übereinkommen des Europarates wurden noch nicht ratifiziert.

Die Aufhebung des Ausnahmezustands in zwei Provinzen im Südosten hat die alltäglichen Lebensbedingungen dort verbessert. Der Schutz der Menschenrechte in der Region muss gestärkt werden.

Die Verfassungsänderung, mit der Änderungen in der Zusammensetzung und Rolle des Nationalen Sicherheitsrates eingeführt wurden, wurde in die Praxis umgesetzt. Nichtsdestotrotz scheinen diese Änderungen nichts an der praktische Arbeitsweise des Nationalen Sicherheitsrats geändert zu haben.

Die Türkei hat weiterhin ihre Unterstützung für direkte Gespräche zwischen den Führern der beiden Volksgruppen in Zypern zur Verwirklichung einer umfassenden Lösung des Zypernproblems zum Ausdruck gebracht. Die EU hat in Einklang mit den Stellungnahmen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hervorgehoben, dass die Türkei weitere Schritte gehen muss, um die türkisch-zyprische Führung zu bewegen, auf eine Lösung vor Abschluss der Beitrittsverhandlungen hinzuarbeiten.

Die Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland haben sich weiter verbessert. Die Bemühungen um die Umsetzung neuer vertrauensbildender Maßnahmen halten an. Im März 2002 haben die beiden Außenminister Sondierungskontakte über die Ägäis aufgenommen.

Insgesamt hat die Türkei seit der Veröffentlichung des Kommissionsberichts 1998¹² erkennbare Fortschritte im Hinblick auf die Einhaltung der politischen Kriterien von

¹² In ihrem Bericht 1998 kam die Kommission zu folgendem Ergebnis: "In politischer Hinsicht werden in dieser Bewertung gewisse Anomalien in der Funktionsweise der öffentlichen Hand, das Anhalten der Menschenrechtsverletzungen und wichtige Mängel in der Behandlung der Minderheiten aufgezeigt. Das Fehlen einer zivilen Kontrolle über die Armee ist beunruhigend. Diese Situation zeigt sich in der bedeutenden Rolle, die die Armee im politischen Leben über den Nationalen Sicherheitsrat spielt. Zur Regelung der Situation im Südosten der Türkei muss unbedingt eine zivile und nichtmilitärische Lösung gefunden werden. Eine solche Lösung ist um so wichtiger, als ein großer Teil der in der Türkei festgestellten Verletzungen der Bürgerrechte und der politischen Rechte direkt oder indirekt mit dieser Situation zusammenhängen [...] Die Kommission erkennt zwar an, dass sich die türkische Regierung zur Bekämpfung der Menschenrechtsverletzungen in ihrem Land bekannt hat, muss aber feststellen, dass diesem Engagement in der Praxis kaum Taten folgten. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die von der Türkei 1995 eingeleiteten demokratischen Reformen fortgesetzt werden. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Türkei abgesehen von der Lösung dieser Probleme einen konstruktiven Beitrag zur friedlichen Regelung sämtlicher Streitigkeiten mit verschiedenen Ländern im Einklang mit

Kopenhagen gemacht; das gilt ganz besonders für das letzte Jahr. Die im August 2002 verabschiedeten Reformen reichen besonders weit. Zusammengenommen leisten diese Reformen ein Großteil der Arbeit an den Fundamenten für die Stärkung der Demokratie und der Schutz der Menschenrechte in der Türkei. Sie ebnen den Weg für weitere Veränderungen, die die türkischen Bürger allmählich in den Genuss vergleichbarer Rechte und Freiheiten bringen sollen, wie sie in der Europäischen Union gelten.

Nichtsdestotrotz hält die Türkei die politischen Kriterien nicht vollständig ein. Erstens enthalten die Reformen zahlreiche bedeutende Einschränkungen des vollständigen Genusses der Grundrechte und Grundfreiheiten, die im vorliegenden Bericht dargelegt werden. So gelten weiterhin wichtige Beschränkungen der Meinungsfreiheit, insbesondere bei der Presse und beim Rundfunk, der Versammlungsfreiheit zu friedlichen Zwecken, der Vereinigungsfreiheit, der Religionsfreiheit, und des Berufsrechts vor Gericht.

Zweitens erfordern viele der Reformen den Erlass von Verordnungen oder andere Verwaltungsmaßnahmen, die in Einklang mit den europäischen Standards stehen sollten. Einige dieser Maßnahmen wurden bereits eingeführt und andere werden gerade ausgearbeitet. Um wirksam zu werden, müssen die Reformen durch die Vollzugsorgane und Gerichte auf verschiedenen Ebenen landesweit in die Praxis umgesetzt werden.

Nach Auffassung der Kommission spiegelt der Beschluss des Hohen Wahlausschusses über den Ausschluss des Führers einer wichtigen politischen Partei von den Parlamentswahlen am 3. November nicht den Geist der Reformen wider.

Drittens wurden noch keine angemessene Lösung für zahlreiche Fragen gefunden, die mit den politischen Kriterien zusammenhängen. Dazu zählen die Bekämpfung von Folter und Misshandlungen, die zivile Kontrolle über das Militär, die Lage von wegen gewaltlosen Meinungsäußerungen inhaftierten Personen und die Achtung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Angesichts der erkennbaren Fortschritte der letzten Jahre und der verbleibenden Bereiche, in denen weitere Aufmerksamkeit notwendig ist, wird die Türkei ermutigt, den Reformprozess zur Stärkung der Demokratie und zum Schutz der Menschenrechte in Recht und Praxis fortzusetzen. Das wird die Türkei in die Lage versetzen, die verbleibenden Hindernisse für eine vollständige Einhaltung der politischen Kriterien zu überwinden.

dem Völkerrecht erzielen muss." In den folgenden Berichten wurden Probleme wie die zivile Kontrolle über das Militär, anhaltende Menschenrechtsverletzungen, Folter sowie mangelnder Schutz der kulturellen Rechte erwähnt.

2. Wirtschaftliche Kriterien

2.1. Einleitung

In ihrer Stellungnahme von 1989 zum Antrag der Türkei auf Beitritt zur Europäischen Union gelangte die Kommission zu folgendem Schluss:

"Angesichts der wirtschaftlichen und politischen Situation ... ist die Kommission ... nicht davon überzeugt, dass die Anpassungsprobleme, denen sich die Türkei im Falle eines Beitritts gegenübergestellt sähe, mittelfristig bewältigt werden könnten".

In ihrem Regelmäßigen Bericht 2001 stellte die Kommission dann Folgendes fest:

"Angesichts zweier Finanzkrisen war die Türkei nicht in der Lage, im Hinblick auf die Errichtung einer funktionsfähigen Marktwirtschaft weitere Fortschritte zu erzielen. Beträchtliche Teile ihrer Wirtschaft stehen allerdings bereits im Rahmen der Zollunion mit der EG im Wettbewerb auf dem EU-Markt."

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Türkei seit Veröffentlichung des ersten Regelmäßigen Berichts ließ sich die Kommission von den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 1993 in Kopenhagen leiten, wonach die Mitgliedschaft in der Union Folgendes voraussetzt:

- eine funktionsfähige Marktwirtschaft und
- die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.

In der nachstehenden Analyse folgt die Kommission der gleichen Methode wie bei den Regelmäßigen Berichten der Vorjahre. Im diesjährigen Regelmäßigen Bericht wird die wirtschaftliche Entwicklung seit 1997 analysiert.

2.2. Zusammenfassung der wirtschaftlichen Entwicklung seit 1997

Das Wirtschaftswachstum unterlag zwischen 1997 und 2001 starken Schwankungen mit Zeiten konjunktureller Überhitzung und zwei einschneidenden Rezessionen. Trotz hoher Produktionsschwankungen hielt sich das Leistungsbilanzdefizit im Rahmen, da mit Hilfe der Einnahmen aus dem Tourismus, Überweisungen von Arbeitnehmern und Portfolio-Investitionen Ungleichgewichte in der Handelsbilanz gemildert werden konnten. Die jährlichen Zuflüsse an ausländischen Direktinvestitionen fielen mit durchschnittlich etwa 0,8 % des BIP nicht ins Gewicht. Die jährliche Steigerungsrate der Verbraucherpreise lag im Durchschnitt bei 69,9 % mit starken Schwankungen gegenüber dem Vorjahr zwischen 101 % im Januar 1998 und 33 % im Februar 2001. Nach harmonisierter EU-Norm (ESGV 1995) bewegte sich das gesamtstaatliche Defizit zwischen 6 % und 28,7 % des BIP und lag damit im Durchschnitt bei 15,7 % des BIP. Nach den Finanzkrisen in den Jahren 2000 und 2001 verschlechterte sich die Lage der öffentlichen Finanzen zusehends, was zum Teil auf höhere Aufwendung für Zinszahlungen aufgrund der gestiegenen Unsicherheit zurückzuführen ist. Infolge der Rettungsaktion zugunsten des Bankensektors und der Abwertung der türkischen Lira stieg die Staatsverschuldung von

55,6 % des BIP im Jahr 1997 auf 101,4 % im Jahr 2001. Die Realzinssätze hielten sich weiterhin auf sehr hohem Niveau. In der ersten Hälfte des Berichtszeitraums blieb der reale effektive Wechselkurs relativ stabil. Eine auf gleitender Parität basierende Wechselkurspolitik ('crawling peg') führte im Jahr 2000 zu einer beträchtlichen realen Aufwertung der türkischen Lira, die jedoch durch eine drastische Abwertung nach der Freigabe des Wechselkurses im Februar 2001 mehr als aufgezehrt wurde.

Wichtigste Wirtschaftstrends								
Türkei		1997	1998	1999	2000	2001	Durchschnitt	2002 (letzter Stand)
Reales BIP-Wachstum	in %	7,5	3,1	-4,7	7,4	-7,4	1,2	2,3 Q1
Inflationsrate	in %	85,7	84,9	64,2	57,3	57,6	69,9	:
- Dezember/Dezember	in %	99,9	68,9	66,9	41,3	74,2	70,2	:
Arbeitslosenquote, Definition der Arbeitskräfteerhebung	in %	6,7	6,8	7,7	6,6	8,5	7,3	9,6 Q2
Saldo des gesamtstaatlichen Haushalts	in % des BIP	-13,4	-11,9	-18,7	-6,0	-28,7	-15,7	
Leistungsbilanzsaldo	in % des BIP	-1,4	1,0	-0,7	-5,3	2,3	-0,8	
	in Mio. ECU/ EUR	-2 326	1 770	-1 280	-11 510	3 792 ^b	-1 911	-997 Jan.-Mai ^b
Bruttoauslands- verschuldung der Volkswirtschaft, Relation Schulden/Ausfuhren	in % der Ausfuhr von Waren und Dienst- leistungen	155,9	156,0	206,6	200,3	:	:	
	in Mio. ECU/ EUR	64 308	67 514 ^a	83 002	103 752	:	:	
Zufluss ausländischer Direktinvestitionen	in % des BIP	0,4	0,5	0,4	0,5	2,2	0,8	
	in Mio. ECU/ EUR	710	838	735	1 151	3 647 ^b	1 416	173 Jan.-Mai ^b

Quelle: Eurostat türkische Quellen OECD-Statistiken über die Auslandsverschuldung

^a Zeitreihenbruch infolge gewisser Definitionsänderungen.

^b Quelle: Website der Nationalbank. ^c Index noch nicht harmonisiert.

In Schlüsselbereichen wurde eine Strukturreform auf den Weg gebracht, die zu einer makroökonomischen Stabilisierung beitragen dürfte. Wichtige Fortschritte wurden erzielt bei der Reform des Bankwesens und der Landwirtschaft, bei der Deregulierung von Schlüsselmärkten - Tabak, Zucker, Elektrizität, Telekommunikation und Gas - und bei der Reform der Sozialversicherung durch eine solidere Altersversorgung und die Einführung einer Arbeitslosenversicherung. Ein weiterer wichtiger Schritt zur Minderung des Inflationsdrucks war die Verstärkung der Unabhängigkeit der Zentralbank. So wurden insbesondere nach der Finanzkrise 2001 der Einfluss des Staates und die Möglichkeiten für politische Interventionen deutlich beschnitten. Außerdem wurden wichtige Maßnahmen getroffen, um die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und die Transparenz der öffentlichen Haushalte zu verbessern. Vor allem dank der jüngsten Initiativen zur Stärkung des Bankensektors hat sich auch die Widerstandskraft der Wirtschaft verbessert.

Das Wirtschaftswachstum lag im gesamten Berichtszeitraum deutlich unter dem Bevölkerungswachstum, was einen spürbaren Rückgang des Pro-Kopf-BIP zur Folge hatte. Die sozialen und regionalen Disparitäten haben sich infolge der anhaltend hohen Inflation und der makroökonomischen Instabilität weiter verschärft. Im Jahr 2001 betrug das Pro-Kopf-BIP in Kaufkraftstandards nur 22 % des EU-Durchschnitts. Die Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt haben zugenommen. Die Erwerbsquote bei Personen im arbeitsfähigen Alter (15-64) ging von 54,9 % im Jahr 1997 auf 51,3 % im Jahr 2001 zurück; die Erwerbstätigenquote sank noch tiefer von 51,2 % auf 46,8 %. Dies führte zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit von 6,7 % im Jahr 1997 auf 8,5 % im Jahr 2001. Bis Mitte 2002 stieg die Arbeitslosigkeit weiter an auf 9,6 % mit Spitzenwerten in den Städten um 13,5 % und einer geringeren Arbeitslosigkeit auf dem Land mit 4,5 %. In der Altersgruppe der 15- bis 24-Jährigen lag die Arbeitslosenquote bei 17 %. Das tatsächliche Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt könnte sogar noch krasser ausfallen, da das breite Angebot an geringfügiger Beschäftigung im informellen Sektor und in der Landwirtschaft zu einer günstigeren Bewertung der Arbeitsmarktentwicklung verleitet.

Wichtige Strukturindikatoren der Wirtschaft 2001		
Bevölkerung (Durchschnitt)	in Tsd.	68 618
BIP (pro Kopf) ^a	KKS	5 200
	in % des EU-Durchschnitts	22
Anteil der Landwirtschaft ^b an der: - Bruttowertschöpfung- Beschäftigung	in %in %	12,1 35,4
Bruttoanlageinvestitionen/BIP	in %	17,8
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft/BIP ^c	in %	47,7
Bruttoauslandsverschuldung/BIP	in %	33,2
Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen/BIP in %	in Mio. EUR in EUR pro Kopf ^a	: :
Langzeitarbeitslosenquote	in % der Erwerbsbevölkerung	1,8

^a Den Berechnungen wurden die Bevölkerungszahlen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde gelegt, die sich von denen der Bevölkerungsstatistik unterscheiden können.

^b Landwirtschaft, Jagd, Forsten und Fischerei.

^c Daten von 2000.

2.3. Bewertung anhand der Kopenhagener Kriterien

Funktionsfähige Marktwirtschaft

Voraussetzung für das Bestehen einer Marktwirtschaft ist, dass Preise und Außenhandel liberalisiert sind und ein durchsetzbares Rechtssystem vorhanden ist, das auch die Eigentumsrechte regelt. Die Leistung einer Marktwirtschaft wird durch makroökonomische Stabilität und einen Konsens über die Wirtschaftspolitik verstärkt. Ein gut entwickelter Finanzsektor und das Fehlen größerer Marktzutritts- oder -austrittsschranken verbessern die Effizienz der Wirtschaft.

Der Konsens über die wesentlichen Elemente der Wirtschaftspolitik hat sich in den letzten fünf Jahren, insbesondere nach der Finanzkrise im Februar 2001, ausgeweitet. Nach häufigen Regierungswechseln und einer an kurzfristigen Zielen orientierten Politik übernahm im Mai 1999 eine Dreiparteienkoalition die Regierung und setzte diverse Maßnahmen zur Stabilisierung und Reform der türkischen Wirtschaft durch. Trotz Uneinigkeit über politische Prioritäten und die Verteilung der mit den Reformen verbundenen Sozialkosten bestand breiter Konsens unter praktisch allen politischen

Parteien, dass der Inflationsdruck gesenkt und die öffentlichen Finanzen konsolidiert werden müssen. Nach der Finanzkrise im Februar 2001 verstärkte die Regierung ihre Bemühungen, um die durch die politischen Eingriffe und den anfälligen Finanzsektor bedingten Strukturprobleme in den Griff zu bekommen. IWF und Weltbank honorierten die zunehmenden Anstrengungen der türkischen Behörden um Konsolidierung ihrer Wirtschaft mit finanzieller und technischer Hilfe. Streitigkeiten innerhalb der Regierungskoalition ließen jedoch gelegentlich Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des Programms aufkommen und verzögerten die wirtschaftliche Konsolidierung. Die wirtschaftlichen Heranführungsprogramme von 2001 und 2002 lassen erkennen, dass den Verantwortlichen immer klarer wird, wie wichtig die Entwicklung eines kohärenten mittelfristigen Rahmens für ihre politischen Ziele ist.

Das reale BIP-Wachstum wies starke Schwankungen mit Tendenz zu einem Wachstum auf niedrigem Niveau auf. Zwischen 1997 und 2001 lag das reale BIP-Wachstum im Durchschnitt nur bei 1 % mit jährlichen Wachstumsraten zwischen +7,5 % und -7,4 %. Diese starken Schwankungen sind sowohl Ausdruck einer hohen Anfälligkeit für negative Schocks als auch der Fähigkeit, sich rasch davon zu erholen. Wachstumsmotor war in erster Linie der Export von Waren und Dienstleistungen, der im Berichtszeitraum um durchschnittlich 9,7 % gestiegen ist. Bei den Exporten schwankte die jährliche Wachstumsrate zwischen +19,2 % und -7,4 %. Die Bruttoanlageinvestitionen gingen jährlich im Durchschnitt um 5,8 % zurück mit jährlichen Wachstumsraten zwischen +16,8 % und -31,9 %. Diese beträchtlichen Schwankungen, die in hohem Maße für das sehr instabile Wirtschaftswachstum verantwortlich waren, machen den besonders kurzen Planungszeitraum der Wirtschaftsakteure in der Türkei deutlich. Der private Verbrauch nahm im Durchschnitt um etwa 0,5 % jährlich zu mit Schwankungen zwischen +8,4 % und -9 %. Der öffentliche Verbrauch stieg im Berichtszeitraum im Jahresdurchschnitt um 3,2 %. Bis zum Jahr 2000 lag die Wachstumsrate relativ stabil zwischen +4,1 % und +7,9 %, fiel aber dann im Jahr 2001 um 8,6 %. Dies ist in erster Linie auf einen starken Rückgang der nichtlohnbezogenen laufenden Aufwendungen zurückzuführen. Im ersten Quartal 2002 stieg das reale BIP gegenüber dem Vorjahr um 2,3 %. Angekurbelt wurde die Erholung hauptsächlich durch die Exporte und das Auffüllen der Lagerbestände, während Bruttoanlageinvestitionen weiter zurückgingen.

Die Zahlungsbilanz war weitgehend ausgeglichen. Trotz starker Produktionsschwankungen hielt sich das Leistungsbilanzgleichgewicht mit einem Defizit von 5,3 % des BIP im Jahr 2000 und einem Überschuss von 2,3 % des BIP während der Rezession im Folgejahr im Rahmen. In der ersten Hälfte des Jahres 2002 war die Leistungsbilanz fast ausgeglichen. Zwischen 1997 und 2001 betrug die Differenz zwischen dem Leistungsbilanzsaldo und dem Handelsdefizit etwa 6 % des BIP. Diese Differenz wurde in der Regel zu gleichen Teilen mit den Einnahmen aus dem Tourismus und den Überweisungen von Arbeitnehmern ausgeglichen. Zur Kapitalverkehrsbilanz ist festzustellen, dass die ausländischen Kapitalzuflüsse hauptsächlich in Portfolio-Investitionen bestanden, die durch die hohen Zinssätze angezogen wurden. Auch auf internationalen Märkten aufgenommene Kredite der öffentlichen Hand spielten eine wichtige Rolle. Auf diese Weise konnten zwar die Finanzierungskosten gesenkt werden, doch stieg gleichzeitig die Auslandsverschuldung der Türkei, die sich damit einem höheren Wechselkursrisiko aussetzte. Ausländische Direktinvestitionen trugen zur Finanzierung des Leistungsbilanzdefizits nicht nennenswert bei.

Die Rezession in den Jahren 1999 und 2001 führte zu einem Anstieg der Arbeitslosigkeit. Aufgrund der hohen Zahl der geringfügig Beschäftigten im informellen Sektor sowie in

der Landwirtschaft lag die amtliche durchschnittliche Arbeitslosenquote mit 7,25 % der Erwerbsbevölkerung relativ niedrig. Infolge der jüngsten Krisen hat sich die Arbeitslosigkeit jedoch deutlich erhöht. 1999 nach dem Erdbeben war die Arbeitslosigkeit zeitweise um einen Prozentpunkt angestiegen. Im Jahr 2001 betrug die Arbeitslosenquote 8,5 %. Die Statistiken für das erste Halbjahr 2002 weisen im ersten Quartal einen Höchstwert von 11,8 % aus und im zweiten Quartal einen Rückgang auf 9,6 %. In den ländlichen Gebieten war die Arbeitslosigkeit mit durchschnittlich rund 4 - 5 % trotz starker saisonbedingter Schwankungen nach wie vor relativ niedrig. In den Städten stieg die Arbeitslosenquote von 9,5 % im Jahr 1997 auf 14 % im ersten Halbjahr 2002. Die Jugendarbeitslosigkeit (junge Leute unter 25 Jahren) stieg von 14,3 % im Jahr 1997 auf 16,7 % im Jahr 2001. Im zweiten Quartal 2002 war ein weiterer Anstieg auf 17,2 % zu verzeichnen. Für den jüngsten Anstieg der Arbeitslosigkeit ist in erster Linie die ernste Wirtschaftskrise in Verbindung mit der Neuordnung des Bankensektors und der Umstrukturierung der staatseigenen Betriebe verantwortlich.

Trotz einiger Fortschritte in der letzten Zeit blieb der Inflationsdruck unverändert hoch und wenig berechenbar. Die anhaltend hohe Inflation hat sich als eine der größten Schwächen der türkischen Wirtschaft erwiesen. Die durchschnittliche Inflationsrate lag zwischen 1997 und 2001 bei fast 70 %. 1997 führte eine politisch motivierte Erhöhung der Agrarpreissubventionen und der Löhne und Gehälter im öffentlichen Sektor zu einer deutlich höheren Inflation, die Ende 1997 Anfang 1998 annähernd 100 % betrug. Mit Hilfe eines Konsolidierungsprogramms konnte die Inflation bis Ende 1998 auf rund 70 % gedrückt werden. Die gängige Praxis, Lohnabschlüsse nachträglich an den Index anzupassen, hatte anhaltend hohe Inflationserwartungen zur Folge und verhinderte im Laufe des Jahres 1999 einen weiteren Rückgang der Inflation. Die folgende Anti-Inflationsinitiative im Jahr 2000, die sich eines Wechselkurssystems mit gleitender Paritätsanpassung als nominalem Wechselkursanker bediente und die Löhne und Gehälter im öffentlichen Sektor an die Inflationsziele koppelte, trug dazu bei, die Inflation bis Februar 2001 auf 33 % zu senken. Nach der Aufgabe des Wechselkurssystems und der anschließenden Abwertung der türkischen Lira stieg die Inflation im Januar 2002 erneut auf 73 % an. Seitdem hat der Inflationsdruck wieder nachgelassen, was darauf hindeutet, dass es der Regierung gelungen sein könnte, die Inflationsträgheit (z. B. in Gestalt von nachträglich indexierten Lohnabschlüssen) zu überwinden. In der ersten Jahreshälfte 2002 ging die Inflationsrate im Vergleich zu den Vormonaten von 5 % im Januar auf 0,6 % im Juni zurück. Gegenüber dem Vorjahr sank die Steigerungsrate der Verbraucherpreise von 73,2 % im Januar auf 42,6 % im Juni. In Anbetracht der sich abschwächenden Inflation in der ersten Jahreshälfte scheint das Ziel der Regierung, die Inflationsrate bis zum Jahresende auf 35 % zu drücken, in greifbare Nähe gerückt zu sein.

Die 1997 und 1998 weitgehend akkomodierende Geld- und Wechselkurspolitik wurde im Dezember 1998 umgestellt auf ein System des "crawling peg", d. h. eine im Voraus bekannt gegebene gleitende Paritätsanpassung mit strengen geldpolitischen Zielvorgaben. Im Februar 2001 kehrten die türkischen Behörden zu einem frei floatenden Wechselkurs zurück. Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms von 1999 änderte die Türkische Zentralbank ihre Politik, die sich bis dahin darauf konzentriert hatte, den realen Wechselkurs stabil zu halten, und wandte sich einer Strategie zu, die im Voraus bekannt gegebene Wechselkurse vorsah und in einer späteren Phase des Anti-Inflationsprogramms eine breitere Wechselkursspanne einschließen sollte. Die Geldpolitik wurde mit strengen Beschränkungen der inländischen Geldmenge dieser Wechselkurspolitik untergeordnet. Die Liquidität der Geldmärkte hing demzufolge stark

von den Kapitalzu- und abflüssen ab. Ende 2000 war das Vertrauen des Marktes in das Anti-Inflationsprogramm so weit geschrumpft, dass die kurzfristigen Kapitalabflüsse zunahmen und die türkischen Finanzmärkte mit erheblichen Liquiditätsproblemen zu kämpfen hatten. Zu guter Letzt musste die Regierung im Februar 2001 den Wechselkurs freigeben. Innerhalb weniger Wochen fiel der Wechselkurs um mehr als 50 % und erholte sich erst im Frühjahr 2002 wieder, als das Stabilisierungsprogramm an Vertrauen gewann. Die türkische Zentralbank konzentriert sich derzeit darauf, die übermäßigen Geld- und Wechselkursschwankungen zu glätten, indem sie die Geldpolitik an Geldmengenziele knüpft.

Versuche, die öffentlichen Finanzen zu sanieren, scheiterten an den Kosten, die durch unvorhersehbare Ereignisse wie die Erdbeben 1999 und die Bankenkrise 2001 entstanden. Trotz erfolgreicher Maßnahmen zur Kontrolle der zinsfremden Ausgaben und zur Erzielung von Einnahmen waren die öffentlichen Finanzen durch ein hohes, stark schwankendes (zwischen 6 % und 28,4% des BIP) gesamtstaatliches Defizit gekennzeichnet. Abgesehen von den Ausgaben für unvorhergesehene Ereignisse wie den erdbebenbedingten Haushaltsausgaben 1999 oder den Kosten für die Neuordnung des Bankensektors nach der Finanzkrise 2001 waren die Zinszahlungen mit Schwankungen zwischen 13 % und 26 % des BIP der wichtigste strukturelle Unsicherheitsfaktor. Wenn man die Zinszahlungen abzieht, hat die Türkei im Berichtszeitraum größtenteils erhebliche Primärüberschüsse erzielt (zwischen 1,4 % und 7,7 % des BIP). Dies ist eine bemerkenswerte Leistung, insbesondere im Vergleich zu den früheren Bemühungen um eine wirtschaftliche Stabilisierung. Der rapide Anstieg des Defizits im Jahr 2001 ist hauptsächlich auf die Finanzkrise und die angelaufenen Kosten für die Agrarsubventionen zurückzuführen. Das Finanzierungsdefizit der Kommunen und der Sozialversicherung trug nur mit $\frac{1}{4}$ - $\frac{3}{4}$ Prozentpunkt zum gesamtstaatlichen Defizit bei. Angesichts des steigenden Finanzbedarfs wurden die Steuersätze angehoben, Steuerbefreiungen gestrichen und Maßnahmen erlassen, um Steuervergehen zu bekämpfen und die Leistungsfähigkeit der Steuerverwaltung zu verbessern. Infolgedessen stieg der Anteil der Gesamteinnahmen am BIP von 20 % im Jahr 1997 auf 27 % im Jahr 2001¹³. Der größte Teil entfiel auf die gestiegenen indirekten Steuern. Die zinsfremden Ausgaben blieben mit rund 20 % des BIP weitgehend unverändert.

Vor allem aufgrund der Finanzkrise 2001 war im Bezugszeitraum ein deutlicher Anstieg der Staatsschulden festzustellen. Nach harmonisierter EU-Norm erhöhte sich der Bruttoschuldenstand des Staates von 55,6 % des BIP im Jahr 1997 auf 102,4 % im Jahr 2001. Der drastische Anstieg um 45 Prozentpunkte im Jahr 2001 ist weitgehend auf die durch die Finanzkrise verursachten Kosten zurückzuführen. Die größten Auswirkungen auf den Schuldenstand hatte - abgesehen von einem beträchtlichen Defizit - die Abwertung der türkischen Lira, die eine Erhöhung der Fremdwährungsschulden um 17 Prozentpunkte zur Folge hatte. Die Kosten für die Rettung insolventer Privatbanken ließen den Bruttoschuldenstand um weitere $7\frac{1}{2}$ Prozentpunkte anschwellen. Die Fälligkeitsstruktur der Fremdwährungsschuldtitel hat sich verbessert. Der Anteil der kurzfristigen Schuldtitel an den Auslandsschulden insgesamt ging von 25 % vor der Finanzkrise auf etwa 12 % Mitte 2002 zurück. Die Mittel zur Stützung des Finanzsektors wurden zum größten Teil im Inland mit Hilfe zinsvariabler oder wechselkursgebundener Anleihen aufgebracht. Dadurch hat sich die Regierung in deutlich höhere Abhängigkeit von Zins- und Wechselkursschwankungen gebracht.

¹³ Nach der GFS-Statistik.

Die größere Haushaltstransparenz hat zu einem weniger günstigen, aber dafür realistischeren Bild der öffentlichen Finanzen beigetragen. Mit den vor kurzem erlassenen Gesetzen zum öffentlichen Auftragswesen, zur Finanzverwaltung und Finanzkontrolle ist die Türkei auf ihrem Weg, das türkische Recht mit internationalen Standards in Einklang zu bringen, einen bedeutenden Schritt vorwärts gekommen. Im Zuge der Reformen wurden eine Stelle für das öffentliche Auftragswesen und ein Amt für Schuldenverwaltung und Risikomanagement geschaffen. Darüber hinaus wurden früher außerbudgetäre Fonds wieder in den öffentlichen Sektor eingegliedert, und vorher nicht berücksichtigte Finanztransaktionen werden jetzt genau erfasst. Bis zum Jahr 2002 sind die über 60 außerbudgetären Fonds auf nur fünf reduziert worden, die etwa 1½ % des BIP ausmachen.

Seit 1998 haben die türkischen Behörden wiederholt Anstrengungen zur Stabilisierung der Wirtschaft unternommen. Die Versuche, die Volkswirtschaft zu stabilisieren, scheiterten jedoch an der binnenwirtschaftlichen Instabilität - anhaltend hohe Inflation und systembedingte Schwächen des Finanzsektors - und an externen Schocks wie der Russlandkrise 1998 und den Erdbeben 1999. Nach raschen Erfolgen Anfang 2000 bei der Reduzierung der Zinssätze wurden die Stabilisierungsbemühungen mangels ausreichender politischer Rückendeckung für das Konsolidierungsprogramm, wodurch das Vertrauen in das Anti-Inflationsprogramm schwand, eingestellt. Das letzte im Mai 2001 vorgestellte Programm genießt einen stärkeren politischen Rückhalt und stützt sich auf ein konsequenteres Strukturreformkonzept. Im Januar 2002 ist eine neue dreijährige Bereitschaftskreditvereinbarung mit dem IWF geschlossen worden. Mit Hilfe dieser neuen Vereinbarung, die sich auf das letzte im Dezember 1999 gebilligte Programm stützt, soll die ehrgeizige Strukturreform zum Abschluss gebracht werden. Bisher wurde versucht, die wesentlichen Strukturschwächen zu beseitigen. Anscheinend ist es gelungen, die Inflationserwartungen zu dämpfen. Außerdem konnten die Behörden trotz der schwierigen Lage die Haushaltsdisziplin aufrechterhalten. Hierdurch haben die derzeitigen Stabilisierungsbemühungen erheblich an Glaubwürdigkeit gewonnen. Politische Unsicherheit macht sich dennoch weiterhin schnell in höheren Finanzierungskosten für die Prolongation der Staatsschulden bemerkbar.

Die Marktkräfte haben mehr Spielraum. Aufgrund des traditionell an staatlichem Handeln ausgerichteten Wirtschaftskonzepts spielten staatliche Eingriffe und staatseigene Unternehmen tendenziell eine wichtige Rolle in der türkischen Wirtschaft, vor allem in der Grundstoffindustrie und im Bankensektor. In den letzten fünf Jahren hat der staatliche Einfluss auf die öffentlichen Banken abgenommen, mehr Preise werden nun durch Angebot und Nachfrage bestimmt, und die Liberalisierung wichtiger Märkte hat begonnen. Ein weiterer wichtiger Schritt zur Stärkung der Marktkräfte bei der Zuteilung knapper Wirtschaftsressourcen war die Einrichtung einer unabhängigen Marktregulierungsbehörde sowie einer unabhängigen Wettbewerbsaufsicht. Dieser Prozess ist jedoch noch nicht gänzlich abgeschlossen. Staatseigene Betriebe sind in Schlüsselsektoren wie dem Bankensektor oder der Grundstoffindustrie nach wie vor dominierend. Ein Drittel des Vermögens im Bankensektor befindet sich in den Händen staatlich kontrollierter Banken. Im verarbeitenden Gewerbe entfallen etwa ein Viertel der Wertschöpfung und rund 12 % der Arbeitsplätze auf die staatseigenen Unternehmen. Diese Unternehmen sind vielfach personell überbesetzt und ineffizient. Die Preise decken die Kosten nur zum Teil. Da diese Unternehmen hauptsächlich Vorleistungen für das verarbeitende Gewerbe liefern, wirken sich die Preisverzerrungen auf die gesamte Wirtschaft aus. Transferleistungen aus dem öffentlichen Haushalt an diese Unternehmen führen nicht nur zu Preisverzerrungen und einer ineffizienten Ressourcenallokation,

sondern bedeuten auch eine erhebliche Belastung für den Haushalt. Im Bankensektor beherrschen staatliche Kreditinstitute weiterhin die Kreditvergabe an Agrarbetriebe und KMU.

Preisverzerrungen haben nachgelassen. Das Preisstützungssystem in der Landwirtschaft, das zu erheblichen Verzerrungen in der Preisstruktur geführt hat, wurde weitgehend aufgegeben. Die Preise für Tabak und Zucker werden nicht mehr von staatlichen Interventionsstellen festgesetzt, sondern bestimmen sich nach Angebot und Nachfrage. Die Energiepreise sowie die Preise für Produkte etlicher staatlicher Unternehmen werden angehoben, um besser der realen Kostensituation zu entsprechen. Dennoch werden die Energiepreise im Rahmen der Bemühungen, die sozialen Kosten des Konsolidierungsprogramms abzufedern, nach wie vor subventioniert. Etwa ein Viertel der Preise im Warenkorb des Verbraucherindex sind administrierte Preise.

Echte Fortschritte halten sich jedoch trotz der diversen Bemühungen, die Privatisierung voranzutreiben, in Grenzen. Die Privatisierung setzte in der Türkei Anfang der 80er Jahre ein. Aufgrund ungünstiger Marktbedingungen und mangelnden Interesses potenzieller Investoren waren die jüngsten Bestrebungen nur in sehr begrenztem Umfang erfolgreich. Die seit 1985 erzielten Privatisierungserlöse machen insgesamt nur etwa 3 % des BIP aus. Die Nettoeinnahmen fallen tendenziell noch niedriger aus, da die Vorbereitung der Unternehmen auf die Privatisierung mit erheblichen Kosten verbunden ist. Die wichtigsten Privatisierungsprojekte der letzten Zeit betrafen - abgesehen von mehreren kleinen Privatisierungen - den Verkauf der verbliebenen staatlichen Beteiligung an dem Tankstellennetz POAŞ und den Verkauf von 31,5 % der Öltraffinerie TÜPRAŞ im Wege eines öffentlichen Zeichnungsangebots. Im Bankensektor sind die beiden größten staatlichen Banken umstrukturiert und auf die Privatisierung vorbereitet worden. Eine andere staatlich kontrollierte Bank soll Ende 2002 verkauft werden. Der rechtliche Rahmen für Privatisierungen ist verbessert worden. Um Energieunternehmen privatisieren und internationale Schiedssprüche anerkennen zu können, wurde die Verfassung geändert. Türk Telekom ist für Privatinvestoren jetzt attraktiver worden. Die Privatisierung der früheren Monopole auf den Zucker-, Tabak-, Strom- und Gasmärkten ist in den neuen Reformgesetzen vorgesehen.

Die Marktein- und austrittsschranken wurden weiter gesenkt. Typisch für die türkische Wirtschaft insgesamt ist die recht hohe Zahl der Marktein- und -austritte. Dies deutet nicht nur auf eine hohe Flexibilität der türkischen Unternehmer hin, sondern auch auf eine liberale Regelung des Marktzutritts. Dennoch bestehen nach wie vor Hindernisse bei Unternehmensneugründungen, insbesondere für KMU und ausländische Firmen. Die Verwaltungsverfahren sind nach wie vor kompliziert und langwierig. Erschwert wird die Gründung von KMU durch die prohibitiv wirkenden hohen Zinsen und die mangelnde Bereitschaft der Banken, Kredite an Privatunternehmen zu vergeben. Dennoch sind Fortschritte beim Abbau der noch bestehenden Marktein- und austrittsschranken festzustellen. Die vormals staatlich kontrollierten Sektoren wie die Strom-, Gas-, Tabak-, Alkohol- und Zuckermärkte öffnen sich allmählich dem Wettbewerb. Vor allem im Bankensektor sind die Marktaustrittsverfahren strenger geregelt worden, und es wird genauer auf die Einhaltung internationaler Aufsichtsregeln geachtet. Diese neue Vorgehensweise hat dazu geführt, dass bisher 19 unrentable Finanzinstitute geschlossen wurden, was sich positiv auf die Stabilität des Bankensektors insgesamt ausgewirkt hat.

Die rechtlichen Grundlagen einschließlich einer Regelung der Eigentumsrechte sind geschaffen. Die Durchführung von Rechtsvorschriften und Verträgen ist allerdings noch

verbesserungsbedürftig. Die rechtlichen Grundlagen sind zwar gegeben, doch gehen die Gesetzgebungsverfahren aufgrund bürokratischer Hemmnisse nur schleppend voran. Zwischen der Verabschiedung der Grundvorschriften und dem Erlass der Durchführungsverordnungen vergeht sehr viel Zeit, was der Effizienz und Berechenbarkeit der rechtlichen Vorgaben abträglich ist. Personalknappheit und eine unzureichende Ausbildung der Juristen führen dazu, dass Verfahren in Handelssachen sehr lange dauern können, was den bestehenden Rechtsvorschriften einen Teil ihrer Wirkung nimmt. Die Durchsetzung des Urheberrechts und der gewerblichen Schutzrechte ist unzureichend.

Der Finanzsektor befindet sich weiterhin in der Konsolidierungsphase und stellt für Realinvestitionen noch nicht genügend Mittel bereit. Aufgrund des hohen Finanzbedarfs des öffentlichen Sektors und der laxen Finanzmarktregulierung und -aufsicht expandierte der Bankensektor in den 90er Jahren rasch. Die Bankeinlagen stiegen von rund 45 % des BIP im Jahr 1997 auf ca. 62 % des BIP im Jahr 2001; gleichzeitig stieg das Vermögen des Bankensektors von etwa 80 % auf annähernd 100 % des BIP. Die Kreditvergabe an den Privatsektor hielt sich im gleichen Zeitraum mit ca. 20 % des BIP auf einem relativ niedrigen Niveau. Der türkische Bankensektor wird von drei staatlich kontrollierten Banken beherrscht, die fast 30 % des Gesamtvermögens auf sich vereinigen, sowie von einigen wenigen großen Privatbanken, auf die weitere 30 % des Sektorvermögens entfallen. Viele der großen Privatbanken gehören zu Unternehmensgruppen, die in Familienbesitz sind, den so genannten Konglomeraten. Infolge der komplexen Eigentumsverhältnisse ist es schwierig zu beurteilen, inwieweit die Aufsichts- und Transparenzstandards eingehalten werden. Die Kreditvergabe innerhalb der Unternehmensgruppe entspricht nicht immer marktwirtschaftlichen Grundsätzen oder aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die beträchtliche Differenz zwischen den Soll- und Habenzinssätzen weist auf Leistungsschwächen des Sektors hin. Überdies ging die Gesamtrentabilität des Bankensektors in den letzten Jahren deutlich zurück.

2000/2001 flammte eine Bankenkrise auf, die sich rasch ausbreitete. Wachsende Spannungen auf den Finanzmärkten deckten im Jahr 2000 erhebliche Schwächen im System auf. Die Rentabilität ging zurück, nachdem es im Dezember 1999 gelungen war, die Zinssätze zu senken und den Kreditbedarf des öffentlichen Sektors zu verringern. Zudem sahen sich die Banken, die sich auf die Refinanzierung mittelfristiger Kredite über den Tagesgeldmarkt spezialisiert hatten, infolge der restriktiven Konditionen auf diesem Markt mit erheblichen Problemen konfrontiert. Vor allem die staatseigenen Banken hatten sich in diesem Bereich stark exponiert und waren gezwungen, Einlagen im Wert bis zu 4 % des BIP auf Tagesbasis zu refinanzieren. Unvorhergesehene Liquiditätsengpässe im November 2000 und Februar 2001 trieben die Banken, die zu hohe Kreditverpflichtungen eingegangen waren, an den Rand der Insolvenz. Die Behörden mussten einschreiten und auf einen weniger strengen Geldkurs einschwenken, wobei auch das auf gleitender Paritätsanpassung bestehende Wechselkursystem aufgegeben wurde. Die drastische Abwertung der türkischen Lira nach der Freigabe des Wechselkurses zehrte die Kapitalbasis besonders exponierter Finanzinstitute auf. Um die Schwächen des Bankensektors zu überwinden, mussten beträchtliche Finanzmittel zur Neuordnung des Finanzierungsprofils der in Schwierigkeiten befindlichen Banken und zur Stärkung der Kapitalbasis des Sektors aufgebracht werden. Darüber hinaus wurde einer schnelleren Anpassung der Aufsichtsregeln an internationale Standards größere Priorität eingeräumt. Die Bankenaufsicht wurde verschärft. Politische Interventionen bei der Kreditvergabe der öffentlichen Banken an bestimmte Wirtschaftszweige wie die Landwirtschaft und KMU waren im letzten Jahr seltener. Bisher mussten 19 insolvente

Banken, die etwa 15 % des Gesamtvermögens des Sektors auf sich vereinigen, dem Einlagensicherungsfonds unterstellt werden, wodurch sich die Zahl der funktionsfähigen Banken auf 57 reduzierte. Die Kosten für die Sanierung des Bankensektors haben zu einem rasanten Anstieg der staatlichen Schuldenquote geführt. Infolge der verbesserten Transparenzvorschriften und der Rezession stieg der Anteil der notleidenden Kredite am gesamten Kredit-Portefeuille des Bankensektors von 2,3 % im Jahr 1997 auf 12,9 % im Jahr 2001. Um das Problem der notleidenden Kredite in den Griff zu bekommen, fördert die Regierung im Wege des so genannten Istanbuler Konzepts die Umschuldung von Unternehmenskrediten. Darüber hinaus werden die staatseigenen Banken umstrukturiert und auf die Privatisierung vorbereitet. Ein wichtiger Schritt auf diesem Weg war der Rückzug der Politik aus dem Bankenmanagement und die Reduzierung der Zweigstellen. Die Privatisierung der staatlich kontrollierten Vaquif-Bank soll Ende 2002 abgeschlossen sein. Die Privatisierung der anderen beiden staatlich kontrollierten Banken soll so bald wie möglich eingeleitet werden. Der Umstand, dass kürzlich eine große Privatbank dem Einlagensicherungsfonds unterstellt worden ist, zeigt nicht nur, dass die Restrukturierung im Bankensektor fortschreitet, sondern unterstreicht auch die Entschlossenheit der Behörden, die Konsolidierung des Sektors voranzutreiben.

Der Nichtbankensektor spielt nur eine untergeordnete Rolle. Er besteht aus etwa 70 Versicherungsunternehmen mit Aktiva im Wert von rund 4 % des BIP. Die Börsenkapitalisierung der Istanbuler Aktienbörse macht etwa 35 % des BIP aus. Daneben gibt es ca. 30 Investmentgesellschaften und 270 Fonds, deren Nettovermögen rund 1,5 % des BIP entspricht. Die Finanzaufsicht hat sich mit der fortschreitenden Anpassung der Aufsichtsregeln an internationale Standards verbessert.

Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten

Ob die Türkei dieses Kriterium erfüllen kann, hängt von der Existenz einer Marktwirtschaft und einem stabilen makroökonomischen Umfeld ab, in dem die Wirtschaftsbeteiligten ihre Entscheidungen unter berechenbaren Bedingungen treffen können. Auch muss Human- und Sachkapital einschließlich Infrastruktur in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Staatliche Unternehmen müssen umstrukturiert werden, und alle Unternehmen müssen investieren, um ihre Leistungsfähigkeit zu steigern. Die Unternehmen werden umso anpassungsfähiger sein, je leichter sie Zugang zur Außenfinanzierung haben und je erfolgreicher sie in Bezug auf Umstrukturierung und Innovation sind. Insgesamt kann man sagen, dass eine Volkswirtschaft die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen umso besser erfüllen kann, je stärker sie bereits vor dem Beitritt in die Wirtschaft der Europäischen Union integriert ist. Volumen und Produktpalette des Außenhandels mit den EU-Mitgliedstaaten geben darüber Aufschluss.

Obwohl sich die Funktionsfähigkeit der Märkte und Institutionen verbessert hat, hat sich aus makroökonomischer Sicht keine Stabilität eingestellt. Seit 1997 sind zahlreiche Strukturreformen verabschiedet worden. Die wirtschaftliche Stabilisierung scheiterte allerdings bisher an der politischen Instabilität. Der große Finanzbedarf des öffentlichen Sektors verhindert, dass Privatinvestitionen in die Bildung von Sachvermögen fließen. Der Inflationsdruck und die makroökonomische Instabilität sind noch zu ausgeprägt, als dass die Wirtschaftsbeteiligten ihre Entscheidungen auf einer tragfähigen, berechenbaren Grundlage treffen könnten.

Investitionen in die Entwicklung des Humankapitals waren unzureichend. Die türkische Bevölkerung ist durch starkes Wachstum gekennzeichnet, dem nur sehr geringe Haushaltsmittel zur Deckung des steigenden Bedarfs an Bildung und Gesundheitsfürsorge gegenüberstehen. Hinzu kommt, dass der Zugang zu Bildung und Gesundheitsfürsorge in den türkischen Provinzen sehr ungleichmäßig verteilt ist. Zwischen 1997 und 2001 betragen die öffentlichen Bildungsausgaben jährlich nur etwa 4 % des BIP, was angesichts der demographischen Struktur der Türkei deutlich unter dem notwendigen Minimum liegt. Die fehlenden Mittel lassen sich damit erklären, dass der staatliche Schuldendienst andere Ausgabenkategorien verdrängt. Unter der Mittelknappheit leidet in erster Linie die Grundbildung, vor allem in ländlichen Gebieten. Hochschulen stehen etwas besser da, weil ihnen die strenge Begrenzung der Erstsemester den demographischen Druck nimmt, dem die Bildungseinrichtungen auf den unteren Stufen ausgesetzt sind. Die Bildungsinhalte sind nicht hinreichend auf die Bedürfnisse der Wirtschaft abgestellt. Eine hohe Arbeitslosenquote unter den Sekundarschulabgängern ist die Folge. Die Abwanderung von Personen mit höherem Bildungsabschluss ist ein Problem. Trotz der angespannten Haushaltslage sind in den letzten Jahren allerdings erhebliche Anstrengungen unternommen worden, um die Grundbildung vor allem in ländlichen Gebieten zu verbessern, was zu einem Anstieg der Einschulungsquoten geführt hat. Außerdem wurde die Schulpflicht 1997 von fünf auf acht Jahre verlängert. Auch bei der Reduzierung der Kinderarbeit scheinen gewisse Fortschritte gemacht worden zu sein. Den amtlichen Statistiken zufolge ist die Zahl der arbeitenden Kinder in der Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen in letzter Zeit auf 890 000 zurückgegangen, was rund 4 % der Erwerbsbevölkerung entspricht. Angesichts der hohen Zahl der nicht gemeldeten Tätigkeiten in der Türkei dürfte die Zahl der arbeitenden Kinder in Wirklichkeit deutlich höher sein. Ähnlich ist die Situation im Gesundheitswesen, wo die Mittel nicht ausreichen, um die rasant steigende Nachfrage zu befriedigen. Die letzte gravierende Rezession hat sich auf die Gesundheitsversorgung der unteren Einkommensgruppen negativ ausgewirkt. Die türkischen Behörden haben versucht, die Folgen der Wirtschaftskrisen für die unteren Einkommensgruppen zu mildern. Die Haushaltsausgaben für das Gesundheitswesen stiegen von annähernd 3 % des BIP auf fast 4 % des BIP, während die Sozialversicherungsausgaben von etwas über 6 % des BIP auf 8 % des BIP angehoben wurden. Der Haushalt 2002 sieht eine weitere leichte Anhebung der Sozialausgaben vor. Angesichts der großen Bedeutung der Humanressourcen für die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der türkischen Wirtschaft wären die Chancen der Türkei, zu den EU-Mitgliedstaaten aufzuschließen, ernsthaft gefährdet, wenn keine Besserung eintritt.

Die Arbeitsmarktpolitik ist noch unterentwickelt. Da die Türkei der makroökonomischen Stabilisierung Vorrang einräumt, wurde Arbeitsmarktfragen wie der hohen Arbeitslosigkeit in den Städten und der Arbeitslosigkeit der Sekundarschulabgänger wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Als positive Schritte sind in diesem Zusammenhang zu vermerken die Einführung einer Arbeitslosenversicherung sowie die Einrichtung von Arbeitsämtern und eines Wirtschafts- und Sozialrats. Der Wirtschafts- und Sozialrat ist seit seiner Einsetzung Mitte 2001 allerdings erst einmal zusammengekommen.

Das Wachstum des Kapitalstocks hat sich verlangsamt. Die Bruttoanlageinvestitionen sind in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt um 5,8 % jährlich zurückgegangen. Infolgedessen ist der Anteil der Investitionen am BIP von 26,4 % im Jahr 1997 auf 17,8 % im Jahr 2001 deutlich gesunken. Dies könnte sich negativ auf das Wachstumspotenzial und die Wettbewerbsposition der Türkei auswirken. Ein relativ großer Teil der Investitionen entfällt auf das Baugewerbe. Der Anteil der

Ausrüstungsinvestitionen am BIP ist von 17 % auf 13% gesunken. Bemerkenswert stabil geblieben ist hingegen der Anteil der öffentlichen Investitionen mit ca. 6 % des BIP. Den Kapitalstock teilen sich wenige moderne, international wettbewerbsfähige Exportunternehmen und viele kleine unterkapitalisierte Familienbetriebe, die für den türkischen Markt produzieren und ihr Geschäft nach althergebrachter Art führen, sowie eine hohe Zahl an Kleinstbetrieben mit sehr geringer Kapitalintensität, die dem informellen Sektor zuzurechnen sind. Die makroökonomische Instabilität hat die Kluft zwischen diesen Marktakteuren weiter vertieft, da kleinere Betriebe schwerer an Bankkredite gelangen und zur Finanzierung ihrer Investitionen auf einbehaltene Gewinne angewiesen sind. Um nicht auf den eingeschränkten türkischen Kapitalmarkt angewiesen zu sein, decken viele große Exportunternehmen ihren Finanzbedarf auf den internationalen Märkten. Die Investitionen in Forschung und Entwicklung fielen in den letzten Jahren mit nur ½ % des BIP gering aus.

Der Zufluss an ausländischen Direktinvestitionen blieb weiterhin unbedeutend. In den letzten Jahren betragen die jährlichen Zuflüsse an ausländischen Direktinvestitionen weniger als ½ % des BIP und blieben damit deutlich hinter den Möglichkeiten der türkischen Wirtschaft zurück. Der Anteil der ausländischen Direktinvestitionen am BIP liegt insgesamt bei 15 %. Durch das Unvermögen, ausländische Investitionen ins Land zu holen, wird das Wachstumspotenzial der Türkei beträchtlich gebremst, da hierdurch eine Gelegenheit zur Modernisierung des türkischen Kapitalstocks und zur Erleichterung des Marktzugangs ungenutzt verstreicht. Der Mangel an ausländischem Know-how macht sich angesichts der geringen FuE-Aktivitäten in der Türkei besonders negativ bemerkbar. Für das geringe Volumen an ausländischen Direktinvestitionen sind in erster Linie die hohe makroökonomische Instabilität, politische Unsicherheit und komplizierte, undurchsichtige Verwaltungsverfahren verantwortlich. Um die Türkei für ausländische Investoren attraktiver zu machen, wurde 1999 die Verfassung geändert, um so die Voraussetzungen für die Anerkennung internationaler Schiedssprüche, für die Privatisierung von Unternehmen und für die Ausführung von Leistungen der Daseinsvorsorge durch Privatunternehmen zu schaffen. Darüber hinaus haben die türkischen Behörden die Verfahren zur Bewilligung von investitionsgebundenen Fördermitteln gestrafft und eine gesetzliche Regelung über die Arbeitserlaubnis für Ausländer vorbereitet.

Infrastrukturinvestitionen sind im Land sehr ungleich verteilt. Die türkische Infrastruktur zeichnet sich durch ein recht gut ausgebautes Straßennetz aus, insbesondere in den Industriezentren im westlichen Teil des Landes. Das Schienennetz hingegen ist veraltet und muss dringend modernisiert werden. Die türkische Eisenbahn ist ein staatliches Monopol und stellt eine große Belastung für die öffentlichen Finanzen dar. Das Autobahnnetz ist in den letzten fünf Jahren um 20 % erweitert worden, während das Schienennetz nicht weiter ausgebaut worden ist. Beim Energieversorgungsnetz sind erhebliche Einsparungen möglich. Andere Infrastruktureinrichtungen wie Gas- und Ölleitungen wurden in den letzten Jahren ausgebaut.

Bedingt durch Strukturreformen und die angespannte Haushaltslage hat sich die Umstrukturierung beschleunigt. Nach den Strukturreformen im Bankwesen, in der Landwirtschaft und im Energiesektor hat sich die Umstrukturierung der Unternehmen in diesen Wirtschaftszweigen erheblich beschleunigt. Eine strengere Bankenaufsicht und die daraus resultierende Reduzierung der Kreditvergabe innerhalb des Firmenverbands zwingt die Unternehmen dazu, sich in Konglomeraten zusammenzuschließen. Die Deregulierung des Agrar- und Energiesektors hat zur Privatisierung von ehemals

staatlichen Einrichtungen und zur Gründung mehrerer Aktiengesellschaften geführt. In den staatseigenen Betrieben werden überzählige Arbeitsplätze abgebaut. Da diese Unternehmen jetzt weniger Subventionen aus Haushaltsmitteln erhalten, sind sie gezwungen, ihre Produktivität zu steigern und die Preise der realen Kostensituation anzupassen.

Der Übergang von einer agrarorientierten zu einer dienstleistungsorientierten Wirtschaft schreitet voran. Der Agrarsektor verliert in der Türkei – dem Trend auf internationaler Ebene folgend - an Bedeutung, während der Dienstleistungssektor eine immer größere Rolle spielt. Zwischen 1997 und 2001 ging der Anteil des Agrarsektors an der Bruttowertschöpfung von 13,8 % auf 12,1 % zurück. Der Anteil des verarbeitenden Gewerbes und des Bausektors blieb in etwa gleich, während der Anteil des Dienstleistungssektors von 56,3 % auf 59,3 % stieg. Ähnliches lässt sich auch bei der Beschäftigung feststellen, obwohl der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten nach wie vor hoch ist. Zwischen 1997 und 2001 sank die Zahl der Beschäftigten in der Landwirtschaft von 40,8 % im Jahr 1997 auf 35,4 % im Jahr 2001, während der Anteil der im Dienstleistungssektor Beschäftigten von 35,1 % 1997 auf 41 % im Jahr 2001 stieg.

Kleine und kleinste Familienbetriebe bilden das Rückgrat der türkischen Privatwirtschaft. Trotz der Bedeutung der großen exportorientierten Unternehmen und der staatlichen Betriebe sind Klein- und Kleinstbetriebe mit weniger als 250 Beschäftigten die Stütze der türkischen Volkswirtschaft. Diese Unternehmen profitieren von kostengünstigen Vorleistungen des informellen Sektors und sind ein entscheidender Stabilitätsfaktor in der ansonsten sehr instabilen türkischen Wirtschaft. Obwohl ihr Anteil an der Wertschöpfung im verarbeitenden Gewerbe nur etwa 30 % ausmacht, stellen sie ca. 60 % der Arbeitsplätze dieses Sektors. Etwa die Hälfte der Arbeitsplätze im verarbeitenden Gewerbe entfällt auf Kleinbetriebe mit weniger als zehn Angestellten. Diese Betriebe, bei denen es sich vorwiegend um Familienbetriebe handelt, erfüllen eine wichtige Funktion in der türkischen Volkswirtschaft, da sie aufgrund ihrer geringen Größe besonders flexibel sind und sich rasch auf ein verändertes Wirtschaftsumfeld einstellen können, so dass sie in der Lage sind, Konjunkturerinbrüche aufzufangen. Infolge des engen Kapitalmarkts und bedingt durch den vom Finanzbedarf des öffentlichen Sektors ausgehenden Verdrängungseffekt haben Privatunternehmen nur begrenzte Möglichkeiten, Kredite zu erhalten. Für viele dieser Unternehmen dürfte es schwierig sein, den EU-Standards beispielsweise im Arbeits-, Sozial- und Umweltrecht sowie im Gesundheitswesen zu entsprechen.

Staatliche Eingriffe in die Wirtschaft werden seltener. Durch die Deregulierung wichtiger Märkte - Landwirtschaft, Energie und Telekommunikation - hat sich die Einflussnahme des Staates deutlich verringert. An die Stelle staatlicher Regulierung sind unabhängige Regulierungs- und Aufsichtsbehörden getreten. Außerdem wurden in den letzten Jahren zahlreiche Freihandelsabkommen geschlossen. Staatliche Subventionen und Beihilfen wurden eingeschränkt.

Die Handelsverflechtung mit der EU blieb auf hohem Niveau. Die konsequente Öffnung der türkischen Märkte für den internationalen Handel in den 80er Jahren und Anfang der 90er Jahre wurde beibehalten, so dass die Aus- und Einfuhren von Waren und Dienstleistungen mit etwas über 50 % des BIP relativ stabil blieben. Im Zuge der Vorbereitungen auf die Zollunion zwischen der EG und der Türkei waren die Handelsbeschränkungen schrittweise abgebaut worden, was zu einem deutlichen Anstieg

des bilateralen Handels führte. Danach verlangsamte sich das Tempo. Der Anteil der türkischen Warenexporte in die EU an den Gesamtexporten stieg dennoch von 46,6 % im Jahr 1997 auf 51,6 % im Jahr 2001. Demgegenüber sank der Anteil der türkischen Importe aus der EU im gleichen Zeitraum von 51,2 % der Gesamtimporte auf 44,6 % im Jahr 2001. Der Importrückgang ist zum größten Teil auf die Wirtschaftskrisen 1999 und 2001 zurückzuführen. In dieser Zeit wurden deutlich weniger Maschinen und langlebige Gebrauchsgüter importiert, die in der Regel von EU-Mitgliedstaaten geliefert werden.

Die Zusammensetzung der Warenexporte hat sich weiter verbessert. Der Anteil von Industrieerzeugnissen an den Ausfuhren stieg von 87,6 % auf 91 %, was in erster Linie auf die beträchtliche Steigerung der Kfz-Exporte von 4,3 % auf 10,2 % zurückzuführen ist, während der Anteil der Textilwaren zwar in absoluten Zahlen weitgehend gleich geblieben ist, im Verhältnis zu den gesamten Warenausfuhren aber von 38,4 % auf 33,1 % zurückgegangen ist. Der Anteil der Agrarerzeugnisse sank von 11 % auf 8 %. Die geänderte Zusammensetzung der Importe ist größtenteils Ausdruck der schwachen Inlandsnachfrage und des Anstiegs der Ölpreise. Der Anteil der Investitionsgüter und Vorleistungen für die Industrie wie Metallerzeugnisse und Maschinen sank von 20,2 % auf 16,2 %, während der Anteil an Rohöl von 5,7 % auf 10,5 % stieg.

Die preisliche Wettbewerbsfähigkeit der türkischen Exporte wies starke Schwankungen auf. Sie verschlechterte sich im Laufe des Jahres 2000 deutlich, als der reale Wechselkurs bedingt durch die anhaltend hohe Inlandsinflation in Verbindung mit dem System des 'crawling peg' merklich aufgewertet wurde. Infolgedessen verlor die Türkei Marktanteile auf wichtigen Exportmärkten, während die Importe in die Höhe schnellten. Die Einbußen bei der Wettbewerbsfähigkeit wurden durch die drastische Abwertung der türkischen Lira nach der Freigabe des Wechselkurses im Februar 2001 weitgehend korrigiert. Der Anstieg der Arbeitsproduktivität hat sich infolge der niedrigen Kapitalakkumulation und des schwachen Wirtschaftswachstums verlangsamt.

2.4. Allgemeine Bewertung¹⁴

Die Türkei hat Fortschritte im Hinblick auf die Arbeitsweise ihrer Marktwirtschaft gemacht, was ihre Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten verbessern dürfte, leidet jedoch immer noch an den Folgen der beiden massiv destabilisierenden Finanzkrisen.

Nach mehreren Versuchen, die Wirtschaft zu stabilisieren, zeitigt das derzeitige Reformprogramm positive Ergebnisse und die Wirtschaft wächst wieder. Die Haushaltsdisziplin hat sich verbessert und die Transparenz der öffentlichen Haushalte hat merklich zugenommen, wohingegen der Inflationsdruck im Abnehmen begriffen ist. Politische Eingriffe, die eine Hauptquelle der wirtschaftlichen Instabilität der Türkei darstellen, wurden zurückgeschraubt und strukturelle Schwächen wie etwa der anfällige und verzerrte Bankensektor werden angepackt. Die Regulierung der und die Aufsicht über die Finanzmärkte wurden gestärkt. Wichtige Maßnahmen wurden zur Liberalisierung entscheidender Märkte ergriffen, wie auf dem Agrar- und Energiemarkt.

¹⁴ Siehe: " Auf dem Weg zur erweiterten Union: Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt" (KOM (2002) 700).

Um die Arbeitsweise ihrer Märkte und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, muss die Türkei den gegenwärtigen Reformprozess fortsetzen, damit sie makroökonomische Stabilität und einen nachhaltigen Haushalt erreichen kann. Ein weiterer Abbau der chronisch hohen Inflation und die Aufrechterhaltung der Haushaltsdisziplin sind hierfür wichtige Voraussetzungen. Aufsichts- und Rechnungslegungsstandards im Bankensektor müssen mit internationalen Normen in Einklang gebracht werden. Die Privatisierung der staatlichen Banken und Unternehmen muss beschleunigt und die Deregulierung des Marktes abgeschlossen werden. Eine Aufstockung der Investitionen mit produktivem Nutzen und eine stärkere Beachtung des Bildungswesens sind wichtig, um die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu steigern. Ferner muss durch die Vereinfachung bürokratischer Verfahren und den Abbau verbleibender Hürden der Zustrom ausländischer Direktinvestitionen gefördert werden.

3. Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen

Einleitung

Gegenstand dieses Kapitels ist die Frage der Fähigkeit der Türkei, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, das heißt, die als Besitzstand bezeichneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu übernehmen, mit denen die Union ihre Ziele verwirklicht. Neben einer Evaluierung der einschlägigen Entwicklung seit der Annahme des Regelmäßigen Berichts 2001 wird in diesem Abschnitt allgemein die Fähigkeit der Türkei bewertet, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, und es wird festgestellt, was noch zu tun bleibt. Des Weiteren werden die Leistungen der Türkei seit dem Regelmäßigen Bericht 1998 bewertet.

Der Abschnitt behandelt nacheinander die 29 Verhandlungskapitel und schließt die Bewertung der Fähigkeit der Verwaltungsstrukturen der Türkei ein, den Besitzstand in den einzelnen Bereichen umzusetzen.

Der Europäische Rat verwies im Dezember 1995 in Madrid auf die Notwendigkeit, insbesondere durch die Anpassung der Verwaltungsstrukturen die Voraussetzungen für eine schrittweise und harmonische Integration der Bewerberländer zu schaffen. In der Agenda 2000 griff die Kommission das Thema wieder auf und bekräftigte, wie wichtig die effektive Übernahme des Gemeinschaftsrechts in innerstaatliches Recht ist, unterstrich aber gleichzeitig, dass es noch weit mehr darauf ankommt, eine ordnungsgemäße Umsetzung durch einen adäquaten Verwaltungs- und Justizapparat zu gewährleisten. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für das gegenseitige Vertrauen, das für die künftige Mitgliedschaft unerlässlich ist.

Im Juni 2002 wiederholte der Europäische Rat von Sevilla wie wichtig es ist, dass die Bewerberländer weitere Fortschritte bei der Umsetzung und wirksamen Durchsetzung des Besitzstands machen, und er fügte hinzu, dass die Bewerberländer alle notwendigen Maßnahmen ergreifen müssen, um ihre Kapazitäten in den Bereichen Verwaltung und Justiz auf das erforderliche Niveau zu bringen. Der vorliegende Bericht geht von der Bewertung der Leistungsfähigkeit der türkischen Verwaltung im Bericht von 2001 aus und bemüht sich um eine weitere Vertiefung, wobei das Schwergewicht auf den zentralen Verwaltungsstrukturen liegt, die für die Umsetzung der einzelnen Bereiche des Besitzstands erforderlich sind.

Die Kommission gelangte in ihrem Regelmäßigen Bericht für die Türkei von 1998 zu folgendem Schluss:

“Die Türkei hat bewiesen, daß sie in der Lage ist, die meisten in dem Zollunionbeschluß vorgesehenen Rechtsvorschriften fristgerecht zu verabschieden und durchzuführen. In den Sektoren, in denen diese Verpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt worden sind, müßte die Türkei jedoch die gleiche politische Entschlossenheit an den Tag legen. In den meisten in der Europäischen Strategie aufgezeigten Bereichen hat die Türkei bereits mit der Annäherung an das Gemeinschaftsrecht begonnen. Umfangreiche Anstrengungen sind jedoch noch notwendig, um diesen Prozeß zum Abschluß zu bringen, das gilt für den Binnenmarkt (insbesondere für das öffentliche Auftragswesen), die Landwirtschaft und den Umweltschutz. In den Bereichen, die nicht unter die Zollunion oder die Europäische

Strategie fallen, hat die Türkei noch einen weiten Weg vor sich, was die Übernahme des Acquis angeht.

Die Türkei hat zwar im Rahmen der Zollunion die Fähigkeit ihrer Verwaltungs- und Justizbehörden zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts unter Beweis gestellt, jedoch ist es in dieser Phase nicht möglich, um sich zu dieser Fähigkeit in den anderen Bereichen des Acquis zu äußern, die sie noch nicht übernommen hat.“

Im Regelmäßigen Bericht 2001 stellte die Kommission Folgendes fest:

„Die Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften an die der EU ist in den von der Zollunion erfassten Bereichen am weitesten vorangeschritten. Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht ist es in diesen Bereichen zu einer weiteren Harmonisierung gekommen. Bedeutende Rechtsakte wurden darüber hinaus im Bankensektor - unter anderem über die Zentralbank - und in Sektoren wie Telekommunikation, Energie und Landwirtschaft verabschiedet. Einige kürzlich erlassene Rechtsvorschriften jedoch haben sich beträchtlich von denen der EU entfernt (Kosmetika, audiovisuelle Politik, Sozialpolitik). So weichen das EU-Recht und das türkische Recht weiterhin stark voneinander ab. Die Fortschritte beim Ausbau der Verwaltungskapazität für die Umsetzung der EU-Vorschriften blieben begrenzt.

Im Hinblick auf den Binnenmarkt wurden verschiedene Rechtsakte über den freien Warenverkehr und auch über Normen erlassen. Besonders bedeutend ist die Verabschiedung eines Rahmens für technische Vorschriften. In vielen Bereichen bedarf es weiterer Maßnahmen. Die geltende Regelung für das öffentliche Auftragswesen stimmt nicht mit gemeinschaftlichen Besitzstand überein. Keine Fortschritte sind bei der Freizügigkeit zu verzeichnen. Beim freien Kapitalverkehr gibt es nach wie vor erhebliche Einschränkungen für ausländische Investitionen in verschiedenen Sektoren. Großer Anstrengungen bedarf es zur weiteren Rechtsangleichung im Bereich der nichtfinanziellen Dienstleistungen. Der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Geldwäsche sollte größere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Beim Gesellschaftsrecht ist die Schaffung eines neuen Handelsrechts nicht vorangekommen. Es wurden bedeutende Maßnahmen ergriffen, um die Rechtsvorschriften im Bereich des geistigen Eigentums an die der EU anzupassen. Für den Schutz der Rechte am geistigen Eigentum wurden spezialisierte Gerichte geschaffen, doch muss die Durchsetzungskapazität in diesem Bereich noch weiter ausgebaut werden. Im Bereich Wettbewerbspolitik verläuft die Anwendung der kartellrechtlichen Bestimmungen weiterhin zufriedenstellend. Die staatliche Beihilfepolitik der Türkei entspricht nicht dem Besitzstand. Trotz eines neuen Gesetzes bietet die Situation im Hinblick auf die Anpassung des Alkohol- und des Tabakmonopols weiterhin Anlass zur Sorge.

Die Türkei hat eine umfangreiche Reform im Agrarsektor eingeleitet. Einige entscheidende Merkmale der neuen türkischen Politik direkter Einkommensbeihilfen unterscheiden sich jedoch vom derzeitigen Konzept der EU. Der Türkei fehlen zahlreiche grundlegende Instrumente, wie etwa ein landesweites Landregister. Sie sollte sich auf die Übernahme, die Umsetzung und die Anwendung der EU-Vorschriften im Veterinär- und Pflanzenschutzsektor konzentrieren.

Die Rechtsangleichung im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik ist nicht vorangekommen. Das Flottenregistrierungssystem muss modernisiert werden.

Im Bereich Verkehrspolitik sollte die Türkei intensiver an den zur Übernahme der EU-Verkehrsvorschriften notwendigen Rechtsakten arbeiten. Die Verwaltungskapazität zur Anwendung und Umsetzung der entsprechenden Vorschriften in allen Sektoren sollte verbessert werden.

Im Steuerbereich bedarf es erheblicher Fortschritte, insbesondere bei der Angleichung der MwSt-Sätze.

In den meisten Bereichen weicht die statistische Infrastruktur der Türkei immer noch stark von der der EU ab. Es sind keine konkreten Fortschritte zu verzeichnen.

Im Bereich Sozialpolitik und Beschäftigung wurden Schritte unternommen, doch nicht alle stehen in Einklang mit den EU-Vorschriften. So schafft das neue Gesetz über den Wirtschafts- und Sozialrat beispielsweise nicht die Voraussetzungen für einen echten sozialen Dialog. Die türkischen Rechtsvorschriften unterscheiden sich weiterhin stark von denen der EU. Was die Energiepolitik betrifft, so wurden im Strom- und im Gassektor erhebliche Fortschritte erzielt. Die beiden großen Gesetze, die in diesem Jahr verabschiedet wurden, stellen wichtige Etappen bei der Vorbereitung der Türkei auf den Energiebinnenmarkt dar.

Im Telekommunikationssektor sollte der neue Rechtsrahmen mit den EU-Vorschriften über Universaldienste und Datenschutz in Einklang gebracht werden.

Im Bereich Regionalpolitik hat die Türkei keine Fortschritte gemacht und es bedarf erheblicher Aufmerksamkeit, um die Durchführung der Strukturpolitik vorzubereiten.

Auf dem Gebiet der Umweltpolitik müssen weitere neue Rechtsvorschriften erlassen werden, darunter ein wichtiges Rahmengesetz, das dem Parlament zur Verabschiedung vorliegt.

Im Bereich Justiz und Inneres hat die Türkei kürzlich drei wichtige Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche und Korruptionsbekämpfung unterzeichnet. Ein bilaterales Abkommen mit Griechenland über Kriminalitätsbekämpfung ist in Kraft getreten. Die Türkei hat Initiativen ergriffen, um ihre Visumsvorschriften an die der EU anzugleichen und Rückübernahmeabkommen im Bereich der Migration zu schließen. Die Verwaltungskapazität in den Bereichen Grenzkontrollen und Bekämpfung der illegalen Zuwanderung sollte ausgebaut werden.

Im Zollbereich ist die Harmonisierung nahezu vollständig.

Bei der Finanzkontrolle sollten die Haushalts- und Finanzkontrollmechanismen in den Reihen der türkischen Regierung verbessert werden.

Die Verwaltungskapazität muss in verschiedenen Bereichen ausgebaut werden, um sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften der EU wirksam umgesetzt und angewandt werden. Dazu bedarf es einer erheblichen Verwaltungsreform auf allen Ebenen. In einigen Fällen macht das die Errichtung neuer Strukturen erforderlich, etwa bei den staatlichen Beihilfen oder der Regionalentwicklung. In einigen Bereichen wurden neue Regulierungsbehörden geschaffen. Deren Autonomie sollte gewährleistet und zugleich sollten ihnen ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Die Beitrittspartnerschaft mit der Türkei wurde im März 2001 angenommen und die Türkei hat bei der Vorbereitung ihrer Umsetzung erhebliche Anstrengungen geleistet. Sie erwarb sich ein besseres Verständnis für den Besitzstand der EU und die Regierung hat einen intensiven Prozess der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften eingeleitet. In den Bereichen freier Warenverkehr, Schutz des geistigen Eigentums, Energie, Telekommunikation und Zoll wurden durch die ergriffenen Maßnahmen die kurzfristigen Prioritäten der Beitrittspartnerschaft teilweise erfüllt. Weitere umfangreiche Anstrengungen sind erforderlich, um die kurzfristigen Prioritäten der Beitrittspartnerschaft zu erfüllen.“

3.1. Die Kapitel des Besitzstands

Wie bereits dargelegt, wird die Fähigkeit der Türkei, die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, anhand der 29 Verhandlungskapitel bewertet. Dementsprechend steht am Anfang die Beurteilung der Fortschritte im Bereich der Eckpfeiler des Binnenmarkts, der so genannten "vier Freiheiten". Anschließend werden die Fortschritte der Reihe nach für jedes Verhandlungskapitel bewertet, so dass der Besitzstands in seiner Gesamtheit erfasst wird: sektorale Politikbereiche, Wirtschafts- und Steuerfragen, Regionalpolitik, Umweltschutz, Justiz und Inneres, auswärtige Angelegenheiten und finanzielle Fragen.

Kapitel 1: Freier Warenverkehr

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei insbesondere durch die Verabschiedung horizontaler Rechtsvorschriften im Bereich Konformitätsbewertung und Marktaufsicht weitere Fortschritte bei der Angleichung an den Besitzstand gemacht. Die Angleichung der sektorbezogenen Rechtsvorschriften wurde im letzten Jahr ebenfalls erheblich beschleunigt. Zu wenig Fortschritten kam es jedoch bei der Einrichtung von Mechanismen und Institutionen für die Konformitätsbewertung und die Marktaufsicht. Die tatsächlichen Verbesserungen beim freien Warenverkehr halten sich deshalb in Grenzen.

Was die **horizontalen Rechtsvorschriften und Verfahren** betrifft, so trat im Januar 2002 das Gesetz über Ausarbeitung und Umsetzung technischer Produktvorschriften in Kraft. Mit diesen Rahmengesetzen sollen die Grundsätze und Verfahren für die Vermarktung von Produkten, Konformitätsbewertung, Marktaufsicht, Inspektionen und entsprechende Notifizierungsverfahren festgelegt werden.

Das Rahmengesetz wurde durch Durchführungsvorschriften ergänzt. Insgesamt wurden bereits vier Rechtsakte verabschiedet und traten im Januar und im April 2002 in Kraft: i) Marktaufsicht und Produktinspektion, ii) Verwendung und Anbringung der CE-Kennzeichnung, iii) Grundlage und Verfahren für die Konformitätsbewertungsstellen und gemeldeten Stellen und deren Aufgaben sowie iv) Notifizierungsverfahren zwischen der Türkei und der EG im Hinblick auf technische Rechtsvorschriften.

Im Bereich der Normung hat das Türkische Normeninstitut die Übernahme von CEN- und CENELEC-Normen fortgesetzt; ETSI-Normen jedoch wurden in diesem Jahr nicht übernommen.

Im Hinblick auf Akkreditierung und Zertifizierung sind keine Fortschritte zu vermelden.

In den **Sektoren**, auf die sich die Richtlinien nach dem *Alten Konzept beziehen*, wurden 17 EG-Richtlinien umgesetzt, namentlich in den Bereichen Messwesen und Fertigpackungen.

Im April 2002 wurden die türkischen Vorschriften über Gewichte geändert. Vier Rechtsakte zur Umsetzung der Richtlinien über Alkoholometer und Aräometer für Alkohol, Reifendruckmessgeräte für Kraftfahrzeuge, Alkoholtafeln und Elektrizitätszähler wurden geändert, um ihr Inkrafttreten bis 2003 zu verschieben.

Ferner wurden EG-Richtlinien für Druckbehälter umgesetzt.

Im Bereich Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger wurden 22 Richtlinien umgesetzt, und drei vor der Veröffentlichung des Vorjahresberichts umgesetzte Richtlinien wurden geändert. Im Hinblick auf land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen wurden acht Richtlinien umgesetzt.

Des Weiteren hat die Türkei eine Richtlinie über Textilwaren und eine Richtlinie über Kristallglas umgesetzt.

In dem vom *Neuen Konzept* erfassten Bereich wurden Richtlinien über elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen, elektromagnetische Verträglichkeit, Gasverbrauchseinrichtungen, Druckbehälter, einfache Druckbehälter, Sportboote, Medizinprodukte und aktiv implantierbare Medizinprodukte und nichtselbständige Waagen umgesetzt. Ferner hat die Türkei die Richtlinien über Maschinen und Sicherheit von Spielzeug umgesetzt.

Was die Lebensmittelsicherheit und die Lebensmittelvorschriften betrifft (*siehe auch Kapitel 7 - Landwirtschaft*), so hat die Türkei seit Dezember 2001 durch die Verabschiedung von Rechtsvorschriften hauptsächlich in den Bereichen Verpackungsmaterial und Lebensmittel für besondere Ernährung einige EU-Vorschriften übernommen. Ein Großteil des Besitzstands muss noch umgesetzt werden. Informationen über die Vereinbarkeit der türkischen Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht und seinen Grundsätzen der Lebensmittelsicherheit sollten künftig regelmäßiger bereitgestellt werden.

Außerdem wurde ein Projekt zur Stärkung der Lebensmittelaufsicht eingeleitet, das erforderliche Verbesserungen bei den Kontrolldiensten herbeiführen dürfte. Ferner wurden einige Ausbildungsprogramme über Aufsicht, HACCP und Laboranalysen durchgeführt.

Was die Zollgrendurchlässe betrifft, wurden die früheren Durchführungsvorschriften über die Benennung und Anmeldung von Grenzkontrollstellen für die Ein- und Ausfuhr von Lebensmitteln geändert, um wirksamere Kontrollen zu ermöglichen (*zur Lebensmittelsicherheit siehe auch Kapitel 7– Landwirtschaft*).

Eine Richtlinie über Medizinprodukte wurde im Mai 2002 umgesetzt, doch insgesamt bleibt das Handelsregime für Arzneimittel problembelastet und Diskriminierungen zugunsten lokaler Produkte bleiben bestehen.

Die Durchführungsverordnung für landwirtschaftlich genutzte Düngemittel ist veröffentlicht worden. Damit sind die türkischen Rechtsvorschriften in diesem Bereich an den Besitzstand angeglichen.

Im Hinblick auf den nicht harmonisierten Bereich sind keine Fortschritte zu vermelden. Die Rechtsvorschriften über den Austausch von Informationen über nationale Maßnahmen, die Ausnahmen vom Grundsatz des freien Warenverkehrs beinhalten, sind noch nicht rechtskräftig.

In anderen Sektoren wie Kosmetika, Detergenzien und Explosivstoffe für zivile Zwecke, Bauprodukte und Chemikalien sind keine nennenswerten Entwicklungen zu vermelden.

Im Bereich **öffentliches Beschaffungswesen** wurde im Januar 2002 ein neues Gesetz verabschiedet und danach im Juli 2002 geändert. Es soll im Januar 2003 in Kraft treten. Darin wird für mehr Transparenz, Verantwortung und Wettbewerb gesorgt, was gleichzeitig zu einer effektiveren und effizienteren Verwendung öffentlicher Mittel führen sollte. Die Änderungen vom Juli 2002 beziehen sich auf Schwellenwerte und Einreichungsfristen für Ausschreibungsakten. Mit diesen beiden Änderungen ist eine weitere Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften an den Besitzstand erfolgt.

Eine Behörde für das öffentliche Beschaffungswesen wurde rechtlich verankert und die zehn Mitglieder ihres Leitungsgremiums, darunter der Präsident, wurden im April 2002 ernannt. Es bedarf erheblicher Investitionen in die Verwaltungskapazität der neuen Behörde und der Stellen für das öffentliche Beschaffungswesen, um sicherzustellen, dass das neue Gesetz 2003 greift.

Gesamtbewertung

Im Rahmen des Beschlusses des Assoziationsrates EG-Türkei über die Umsetzung der Endphase der Zollunion hat sich die Türkei verpflichtet, bis Ende 2000 die Gemeinschaftsvorschriften über den Abbau technischer Handelshemmnisse zu übernehmen.

Die Auflagen für die Einfuhr alkoholischer Getränke und die Verzögerungen bei der Anpassung des Monopols der TEKEL bauen in diesem Sektor ernste Handelsschranken auf. Darüber hinaus wendet die Türkei die Bestimmungen der Einfuhrregelung für Gebrauchtwagen willkürlich auf verschiedene Waren an. Über diese beiden Fragen liegt sie mit der EG in einem ungelösten Handelsstreit.

Bei der Übernahme und Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften über gewerbliche Waren in der Türkei kommt es wesentlich darauf an, dass die Behörden gleichzeitig die notwendigen verwaltungsmäßigen und institutionellen Entwicklungen einleiten, um deren vollständige und ordnungsgemäße Anwendung sicherzustellen. Zwar ist im Jahr 2002 das Rahmengesetz über die Ausarbeitung und Umsetzung der technischen Produktvorschriften und der entsprechenden Durchführungs Vorschriften in Kraft getreten, doch die Strukturen für die Konformitätsbewertung sind noch nicht eingerichtet. Dasselbe gilt für die Marktaufsicht, die derzeit von verschiedenen Ministerien je nach Sektor durch Kontrollen vor dem Inverkehrbringen und Anwendung verbindlicher Normen ausgeübt wird. Hier muss schnellstmöglich Abhilfe geschaffen werden, um die Durchsetzung der erlassenen Rechtsvorschriften zu ermöglichen und es müssen

Schulungsmaßnahmen über die Anforderungen der neuen Marktaufsichtsstrukturen durchgeführt werden.

Was die Normung betrifft, werfen die vom Türkischen Normungsinstitut durchgesetzten verbindlichen Normen in Ermangelung der notwendigen Marktaufsichtsstrukturen weiterhin Handelsprobleme auf. Nach wie vor kommt es zu Zeit raubenden und unnötigen Anforderungen von Unterlagen, übertriebenen Prüfungsverfahren und Verzögerungen bei der Genehmigung. Diese Probleme müssen schnellstmöglich durch den Abbau der abweichenden Praktiken behoben werden.

Das Türkische Normeninstitut - eine unabhängige, nicht staatlich finanzierte Organisation - ist zuständig für die Erarbeitung und Veröffentlichung von Normen, gewerbliches Messwesen und Eichung, Konformitätsbewertung und Zertifizierung. Es ist bereits assoziiertes Mitglied des CEN und CENELEC und hat in beiden Organisationen die Vollmitgliedschaft beantragt. Diese Anträge haben jedoch noch nicht zum Erfolg geführt.

Einen weiteren Anlass zur Sorge bietet die Doppelfunktion des Türkischen Normeninstituts, das für Normung und für Konformitätsbewertung zuständig ist. Diese Aufgaben sind voneinander zu trennen, so dass sie unabhängig und autonom sind und die Zuständigkeiten klar verteilt sind.

Im Bereich der Akkreditierung ist die im Jahr 2000 eingerichtete türkische Akkreditierungsbehörde noch nicht voll einsatzfähig, obwohl die Einrichtung ihrer Organisationsstruktur und die Ausstattung mit Personal weitgehend abgeschlossen und bereits Akkreditierungsanträge eingegangen sind. Keiner dieser Anträge wurde bis Ende April 2002 in seiner Bearbeitung abgeschlossen.

Im Bereich der Zertifizierung gibt es keine von nationalen Behörden wie etwa Ministerien ernannten offiziellen Zertifizierungsstellen.

Die Türkei muss ihre Arbeit im Hinblick auf eine Harmonisierung der technischen Vorschriften auf verschiedenen Gebieten, in denen im letzten Jahr nur begrenzte Fortschritte erzielt wurden, beschleunigen und abschließen.

In einigen Sektoren hat bereits eine Angleichung an den Besitzstand stattgefunden. Die Türkei ist jedoch ihrer eigentlich bis Ende 2000 im Rahmen der Zollunion fälligen Verpflichtung zur Umsetzung zahlreicher technischer Produktvorschriften nicht nachgekommen.

In den vom Alten Konzept erfassten Sektoren werden die Fortschritte im Bereich Kraftfahrzeuge und land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen begrüßt. Bei der Rechtsangleichung in anderen Bereichen wie Arzneimittel, Kosmetika und Chemikalien, bei denen die türkischen Behörden den Abschluss der Rechtsangleichung bis 2003 (Arzneimittel und Kosmetika) und 2005 (gefährliche Stoffe und Zubereitungen) vorsehen, müssen noch mehr Anstrengungen unternommen werden.

Was das öffentliche Beschaffungswesen betrifft, so ist die Verabschiedung eines neuen Gesetzes und die Einrichtung einer Behörde für das öffentliche Beschaffungswesen ein positiver erster Schritt hin zur Angleichung des türkischen Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen an den Besitzstand. Um eine vollständige Angleichung sicherzustellen, bedarf es erheblicher Anstrengungen und rechtlicher Veränderungen

sowohl bei den Gesetzen als auch bei den Durchführungsvorschriften. Nach wie vor gibt es zahlreiche diskriminierende Bestimmungen gegen nicht türkische Bieter.

Gegen die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften verstoßen auch die auf die hohen Schwellenwerte zurückgehende Beschränkung des Marktes für einheimische Bieter und die Gewährung von Preispräferenzen (15%) für einheimische Bieter. Ein kürzlich hinzugefügtes Kriterium, das den Markt oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts einheimischen Waren vorbehält, schränkt den Marktzugang für EG-Waren weiter ein (Art. 63).

Was die Lebensmittelvorschriften angeht, bedarf es einer erhebliche Stärkung der Verwaltungskapazität. Die Türkei muss sich um ungelöste Fragen wie die Modernisierung der Laborausstattung, die Ausbildung von Beamten, die Aufstellung von Plänen für Inspektionen und Stichproben und die Umstrukturierung der Verwaltung kümmern.

Im Bericht 1998 kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass die türkische Verwaltung insgesamt erhebliche Anstrengungen darauf verwendet hat, dass bis zur geplanten Frist die notwendigen Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Zollunion geschaffen wurden. Insgesamt konnte davon ausgegangen werden, dass beide Parteien seit Inkrafttreten der Zollunion untereinander den freien Verkehr gewerblicher Waren sichergestellt haben. Andererseits wurden die türkischen Rechtsvorschriften an den Besitzstand im Bereich des Abbaus technischer Handelshemmnisse nur in geringem Umfang angeglichen. Nach wie vor fehlte der Rechtsrahmen, der die Türkei in die Lage versetzen sollte, die Grundprinzipien des Neuen und des Globalen Konzepts der Gemeinschaft zu übernehmen. Folglich waren bei den von den Richtlinien nach dem Neuen Konzept erfassten Sektoren nur sehr geringe Fortschritte gemacht worden. Einige Fortschritte waren in den vom Alten Konzept erfassten Sektoren gemacht worden, wengleich die Kommission nicht die Gelegenheit hatte, die Vereinbarkeit der türkischen Rechtsvorschriften zu prüfen. Daher musste noch viel getan werden, um den sich aus dem Beschluss über die Zollunion ergebenden Verpflichtungen bis zum 31. Dezember 2000 nachzukommen.

Seitdem hielten die Schwierigkeiten mit den bestehenden Hindernissen für den Abbau der Handelsschranken an. Weitere Fortschritte konnten im Hinblick auf den Erlass zahlreiche Rechtsakte im Hinblick auf horizontale Maßnahmen festgestellt werden. Die Türkei hat die Umsetzung des Besitzstands, die Angleichung der technischen Vorschriften und der Vorschriften im Bereich öffentliches Beschaffungswesen beschleunigt, wengleich die Harmonisierung in keinem dieser Bereiche abgeschlossen ist. Einige Durchführungsbestimmungen in vom *Neuen Konzept* erfassten Bereichen sollen nach langen Übergangsfristen in Kraft treten. Darüber hinaus bestehen im Hinblick auf die horizontalen und sektorbezogenen Aspekte der harmonisierten Rechtsvorschriften erhebliche Defizite bei der Verwaltungskapazität. Das führt zu einer unwirksamen Marktaufsicht und der systematischen Überprüfung von Waren bei der Einfuhr. Insgesamt ist die Angleichung der Türkei an den Besitzstand gut vorangekommen, doch es bedarf noch weiterer Anstrengungen, um eine vollständige Angleichung erreichen.

Die Türkei sollte ihre weiteren Anstrengungen auf die Annahme von Instrumenten zum Abbau technischer Handelshemmnisse richten. Es bleibt noch viel zu tun, um den eigentlich bis zum 31. Dezember 2000 fälligen Verpflichtungen aus dem Beschluss über die Zollunion nachzukommen. So macht es das Weiterbestehen nichttarifärer

Handelshemmnisse schwierig, den Nutzen der Zollunion voll auszuschöpfen. Um die Durchsetzung der angenommenen Rechtsvorschriften zu optimieren, sollte die Türkei ferner die vor Inverkehrbringen von Produkten praktizierten Kontrollen zu Gunsten einer Marktaufsicht aufgeben. Die für die Marktaufsicht zuständigen Institutionen müssen eingerichtet oder ausgebaut werden. Das gesamte System des gesetzlichen Messwesens muss gestärkt werden. Die Türkei sollte von der Einführung neuer, von denen der EG abweichender technischer Bestimmungen Abstand nehmen.

Kapitel 2: Freizügigkeit

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Im vorliegenden Berichtszeitraum ist keine weitere Angleichung an das Gemeinschaftsrecht erfolgt.

Es gab keine Fortschritte in den Bereichen **gegenseitige Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, Bürgerrechte, Freizügigkeit von Arbeitnehmern** oder die künftige **Koordinierung der Sozialversicherungssysteme**.

Auch im Bereich der Verwaltungskapazität sind keine Entwicklungen zu vermelden.

Gesamtbewertung

Im Bereich der gegenseitigen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise wurde noch keine nationale Agentur für berufliche Anforderungen eingerichtet. Die Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Änderung der Mindestausbildungsanforderungen für 52 Berufe steht noch aus.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung des Zugangs zu Berufen liegt bei verschiedenen Institutionen, teils bei Vereinigungen des Privatsektors und Berufsverbänden, teils bei staatlichen Einrichtungen wie dem Ausschuss für das höhere Bildungswesen. Es gibt noch keinen nationalen Koordinator für die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen und beruflichen Befähigungsnachweisen. Die Rechtsvorschriften müssen überwacht werden, um sicherzustellen, dass eine Unterscheidung zwischen akademischer und beruflicher Anerkennung getroffen wird und einfachere Verfahren für das Anbieten von Dienstleistungen aufgenommen werden.

Die Türkei muss noch mehrere Rechtsvorschriften sowie die Rolle von Berufsverbänden modifizieren, um Einschränkungen der Freizügigkeit für ausländische Arbeitnehmer zu beseitigen.

Insbesondere müssen im Hinblick auf die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme die gegenwärtigen Sozialversicherungsvorschriften geändert werden, um zu gewährleisten, dass das Sozialversicherungssystem der Türkei ordentlich funktioniert. Mangelnde Effizienz, Defizite und Fälle von Unregelmäßigkeiten beim Rentensystem und den Sozialversicherungseinrichtungen gehen zum Teil auf unzureichende Verwaltungskapazitäten zurück. Die Türkei sollte ihre Bemühungen fortsetzen, die Sozialversicherungseinrichtungen im Einklang mit den EG-Vorgaben zu modernisieren und zu koordinieren.

In den Vorjahresberichten hat die Kommission in diesem Bereich keine besonderen Entwicklungen festgestellt. Der Harmonisierungsgrad der Türkei in Bezug auf das EU-Recht in diesem Bereich hält sich weiterhin stark in Grenzen. Ferner muss weiter am Ausbau der notwendigen Verwaltungsstrukturen gearbeitet werden.

Kapitel 3: Freier Dienstleistungsverkehr

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem Vorjahresbericht ist es zu einigen Fortschritten im Hinblick auf Finanzdienstleistungen und die Stärkung der Verwaltungskapazität gekommen.

Im Bereich **Niederlassungsrecht oder freier Dienstleistungsverkehr** (außer Finanzdienstleistungen) wurden keine Fortschritte erzielt (*weitere Einzelheiten unter B.2. Wirtschaftliche Kriterien*). Im Hinblick auf Selbstständige können keine Fortschritte vermeldet werden.

Im Bereich der **Finanzdienstleistungen** kam es im Rahmen des Umstrukturierungsprogramms für den Bankensektor, das Teil des vom IWF finanzierten Wirtschaftsreformprogramms ist, insbesondere im Bankensektor zu erheblichen Fortschritten.

In Folge des Erlasses von Durchführungsvorschriften können Banken Tochtergesellschaften außerhalb des Finanzsektors erwerben, sofern der erworbene Anteil an einer einzigen Gesellschaft 15% der Eigenmittel der Bank nicht überschreitet. Eine Verordnung über die Jahresabschlusspläne und die Rechnungslegungsgrundsätze von Banken wurde geändert, um ab Februar 2002 die Einbeziehung von Repo-Geschäften in Bilanzen zu ermöglichen. Darüber hinaus ist seit Juli 2002 eine Verordnung über die Rechnungslegungsverfahren rechtskräftig, um sicherzustellen, dass die Bilanzen von Banken die IAS-Anforderungen einhalten.

Im Berichtszeitraum hat die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für das Bankwesen Offshore-Banken beaufsichtigt, die von türkischen Banken oder von deren Mehrheitsaktionären in Bahrain, Luxemburg, Malta und den Niederlanden eingerichtet wurden.

Die Kapitalmarktbehörde (KMB) hat in Bezug auf Wertpapiere im November 2001 zwei Pakete mit Durchführungsvorschriften veröffentlicht, die die Grundsätze für konsolidierte Abschlüsse und die Rechnungslegung für Investitionen in auf Kapitalmärkten tätige verbundene Unternehmen sowie Jahresabschlüsse in Zeiten hoher Inflation betreffen. Diese Rechtsvorschriften sind noch nicht in Kraft getreten.

Des weiteren betreffen die erlassenen Rechtsvorschriften Änderungen an der Verordnung über die Istanbuler Börse sowie deren Einrichtung und Arbeitsweise. Ferner wurden Änderungen am Kommuniqué über die Grundsätze für Investmentfonds und eine Verordnung über Pensionsfonds angenommen. Schließlich wurde ein Kommuniqué über die Grundsätze für Beratertätigkeiten und Investitionsberatungseinrichtungen veröffentlicht.

In den Bereichen **Versicherungen** und **Schutz personenbezogener Daten** sind keine Fortschritte zu vermelden. Dasselbe gilt für die Verwaltungskapazitäten. Auch im

Bereich der **Dienstleistungen in der Informationsgesellschaft** sind keine Weiterentwicklungen zu verzeichnen.

Gesamtbewertung

Ausländer in der Türkei haben weiterhin in vielen Sektoren - besonders in den Bereichen rechtlicher und gesundheitlicher Dienstleistungen - nur unter erheblichen Einschränkungen die Möglichkeit, **nichtfinanzielle Dienstleistungen** anzubieten. Dienstleistungen im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung können nur auf Basis der Gegenseitigkeit angeboten werden. Professionelle Dienstleistungserbringer wie Architekten oder Ingenieure müssen in den Berufsverbänden in der Türkei als Mitglieder eingetragen sein, selbst wenn sie bereits in ihrem Herkunftsland registriert sind. Um die türkischen Rechtsvorschriften in diesem Bereich an den Besitzstand anzugleichen, bleibt noch viel zu tun.

Im Gegensatz dazu ist der Sektor der **Finanzdienstleistungen** weitgehend für ausländische Wirtschaftsbeteiligte geöffnet. Ausländische Banken haben damit begonnen, türkische Banken nach deren Umstrukturierung zu erwerben. Ferner muss die Durchsetzung der neuen Rechtsvorschriften im Bankensektor beachtet werden. In dieser Hinsicht ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für den Bankensektor weiterhin unabhängig bleibt. Was die Verwaltungskapazität betrifft, so setzt sich das Personal dieser Behörde derzeit aus 55 Führungspersonen und 197 Experten zusammen.

Die laufenden Reformen im Bankensektor tragen erheblich zur Stabilisierung und Stärkung eines entscheidenden Wirtschaftssektors in der Türkei bei (*siehe auch B.2. Wirtschaftliche Kriterien*).

Im Bereich der Investmentfonds und der Wertpapiermärkte ist der Erlass der Verordnung über Regeln und Grundsätze für konsolidierte Abschlüsse und Rechnungslegung für Investitionen in auf Kapitalmärkten tätige verbundene Unternehmen durch die KMB eine begrüßenswerte Entwicklung. Es bleibt jedoch noch viel zu tun, um die türkischen Rechtsvorschriften an die entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften anzugleichen, insbesondere im Hinblick auf Ausgleichsregelungen für Anleger, Eigenkapitalausstattung und die Bereitstellung grundlegender Informationen.

Im Vorjahresbericht wurde erwähnt, dass die KMB im Juni 2001 eine Verordnung über die Arbeitsweise des Anlegerschutzfonds erlassen hat. Das im September 2001 eingerichtete, für die Verwaltung des Anlegerschutzfonds zuständige Zentralregister ist jedoch wegen logistische Engpässe noch nicht voll arbeitsfähig. Darüber hinaus steht diese Anlegerschutzregelung insbesondere im Hinblick auf ihre Reichweite, die enger gefasst ist als die in der EG, nicht in Einklang mit den entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften.

Was die Eigenmittelausstattung von Mittlerinstitutionen anbelangt, so stehen die Anforderungen für Mindestkapital, risikoabhängige Berechnung der Rückstellungen und Berichterstattung nicht in Einklang mit den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften.

Die KMB ist berechtigt, Standards für Werbeschriften über Finanzinformationen festzusetzen. Diese stehen weitestgehend in Einklang mit den Grundprinzipien der einschlägigen EG-Richtlinien. Weiterhin bedarf es einer Verstärkung der Transparenz

nicht börsennotierter Unternehmen, die zum Handel auf regulären Märkten zugelassen werden. Darüber hinaus sollten die Informationen in den Werbeschriften auch auf andere Bereiche ausgedehnt werden wie in die Zukunft gerichtete Daten, Aussichten und konsolidierte Abschlüsse des Emittenten sowie Informationen über Garantiegeber.

Ferner bestehen Unterschiede im Hinblick auf bestimmte Veröffentlichungs- und Offenlegungspflichten des Emittenten, dessen Wertpapiere offiziell in der Türkei notiert sind. Was gemeinsame Anlagen betrifft, so können Banken, Versicherungsunternehmen, Brokerfirmen, Pensionsfonds und Angestelltenfonds in der Türkei Unternehmen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere einrichten. Diese Frage wird jedoch nicht von der OGAW-Richtlinie (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) geregelt.

Was das Kreditwesen betrifft, dürfen türkische Banken nur über Tochterbrokerfirmen am Aktienhandel an der Börse teilnehmen. Im Versicherungsbereich bestehen nach wie vor spezifische Auflagen, die Ausländer vom Markt ausschließen. Darüber hinaus muss dringend ein Gesetz über die Versicherungsaufsicht verabschiedet werden. Die operative Unabhängigkeit der Versicherungsaufsichtsbehörde sollte in Einklang mit den Anforderungen des Besitzstands sichergestellt werden. Die Beibehaltung des Rückversicherungsmonopols ist ein klarer Widerspruch zum EU-Recht. Darüber hinaus sollte die Vorabkontrolle der Tarife abgeschafft werden, um eine Angleichung an das Marktüberwachungssystem der EG zu erreichen.

Was die Verwaltungskapazität betrifft, so reguliert und überwacht die KMB die Wertpapier- und Investitionsmärkte. Sie ist autonom und finanziert sich selbst aus einer Gebühr von 0,2% des Werts der bei der KMB notierten Wertpapiere, die vom Emittenten entrichtet wird. Darüber hinaus müssen auch 5% der Erträge aus den im Rahmen des Kapitalmarktgesetzes gehandelten Devisen an die KMB abgeführt werden. Die KMB besteht aus einem siebenköpfigen Leitungsgremium und beschäftigt 410 Mitarbeiter (21 leitende Beamte, 202 Experten und 186 Hilfskräfte).

Im Bericht 1998 hieß es, dass Türkei mittelfristig mit der Anwendung des Besitzstands im freien Dienstleistungsverkehr keine besonderen Probleme haben dürfte. Die Harmonisierung im Finanzdienstleistungssektor war ebenso gut vorangeschritten.

Seit 1998 wurden Fortschritte im Bereich der Finanzdienstleistungen und insbesondere bei der Stärkung der Verwaltungskapazität und anderer Aufsichtsbehörden erzielt. Im Bereich der nichtfinanziellen Dienstleistungen hielten sich der Fortschritte in Grenzen. Die Angleichung an den Besitzstand im Bankensektor schreitet insgesamt gut voran. Die Reform des Bankensektors bringt die Türkei in Einklang mit internationalen Standards und dem Besitzstand. In Bereichen wie Investitionsdienstleistungen und Versicherungen jedoch sind erhebliche Anstrengungen notwendig.

Die Türkei sollte weitere erhebliche Anstrengungen auf die Angleichung der Rechtsvorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr im nichtfinanziellen Bereich verwenden. Ferner sollten die Vorschriften über den Versicherungs- und Rückversicherungssektor mit dem Besitzstand in Einklang gebracht und Investitionsdienstleistungen weiter liberalisiert werden.

Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem Vorjahresbericht ist die Angleichung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand nur in begrenztem Maße vorangekommen.

Im Bereich der **Kapitalbewegungen und Zahlungen** wurde im Dezember 2001 ein umfassendes **Reformprogramm** zu Modernisierung und Rationalisierung des Rechts- und Verwaltungsrahmens angenommen. Dieses Programm hat jedoch noch nicht zu Änderungen der geltenden Rechtsvorschriften geführt.

Im Bereich **Zahlungssysteme** und **Geldwäsche** sind in diesem Jahr keine weiteren Fortschritte zu vermelden.

Gesamtbewertung

Bei den Kapitalbewegungen gibt es einen gewissen Grad der Angleichung an den Besitzstand. Es gelten jedoch noch erhebliche Auflagen für die Obergrenzen der Beteiligung von Ausländern an türkischen Unternehmen und den Erwerb von Immobilien.

Was die Beschränkungen für ausländische Investitionen betrifft, gelten für ausländische Teilhaber in zahlreichen Sektoren wie Zivilluftfahrt, Seeverkehr, Hafenernehmen, Rundfunk und Fernsehen, Telekommunikation sowie Bergbau und Energie nach wie vor Obergrenzen.

Es gibt Auflagen für den Erwerb von Immobilien durch Nichtstaatsangehörige (ausländische natürliche Personen) und ausländische juristische Personen. Der Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche Personen ist an den Grundsatz der Gegenseitigkeit zwischen der Türkei und anderen Ländern gebunden. Des Weiteren ist es ausländischen natürlichen Personen verboten, in Dörfern (Dorfgesetz) und in Nähe zu militärischen und sicherheitsrelevanten Gebieten (Gesetz über verbotene militärische und sicherheitsrelevante Zonen) Immobilien zu erwerben. Für den Erwerb von über 30 Hektar großen Flächen bedarf es der Genehmigung des Ministerrates.

Was juristische Personen betrifft, so dürfen ausländische Unternehmen gemäß den Vorschriften über ausländische Investitionen Immobilien in der Türkei erwerben, sofern zwischen den zu erwerben Immobilien ein Bezug zu den genehmigten Aktivitäten des Investors steht. Unternehmen in ausländischer Hand dürfen keinen Handel mit Immobilien treiben. Das Tourismusgesetz und das Erdölgesetz enthalten Ausnahmen zu den Bestimmungen des Dorfgesetzes. Die Türkei sollte diese Rechtsvorschriften an den Besitzstand anpassen.

Weiterhin in Kraft ist ein Genehmigungssystem für Investitionen, und zur Gründung eines Unternehmens oder zur Eröffnung einer Filiale in der Türkei muss ein Kapital von 50 000 USD bereitgestellt werden. Ein neues Gesetz über ausländische Investitionen soll das gegenwärtige System durch ein Registrierungssystem ersetzen und den erforderlichen Mindestbetrag für Investitionen in die Türkei abschaffen. Was Derivate betrifft, so ist die materielle Verbringung von Wertpapieren und anderen Kapitalmarktinstrumenten ins Land oder außer Landes nicht kostenpflichtig. Es gibt keine besonderen Auflagen für den

persönlichen Kapitalverkehr. Ausländer können unbegrenzt Mittel einführen und wiederausführen. Es gibt keine Beschränkungen für die Rückführung von Gewinnen oder Investitionen. Kapitaltransfers durch türkische Staatsangehörige oder Gebietsansässige nicht türkischer Staatsangehörigkeit zum Zwecke direkter Investitionen in Sachleistungen oder bar, die 5 Mio. USD oder einer vergleichbaren Betrag übersteigen, müssen vom Unterstaatssekretariat des Finanzministeriums genehmigt werden. Banken müssen das Unterstaatssekretariat des Finanzministeriums über Überweisungen unterrichten, wenn ihr Betrag den 50 000 USD in türkischen Lira entsprechenden Wert übersteigt. Zahlungen für Einfuhrtransaktionen und unsichtbare Transaktionen sowie Kapitalausfuhren sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

Was die Zahlungssysteme betrifft, so ist noch der gesamte Besitzstand (Richtlinien über den grenzüberschreitenden Überweisungsverkehr sowie über die Wirksamkeit von Abrechnungen, Empfehlungen über elektronische Zahlungsinstrumente) umzusetzen. Ferner muss die Türkei ein außergerichtliches Beschwerdesystem einrichten, mit dem in Beschwerdefällen zwischen Banken und ihren Kunden Lösungen gefunden werden sollen.

Im grenzüberschreitenden Überweisungsverkehr (Zahlungen) gelten keine Einschränkungen.

Was institutionelle Investoren betrifft, sehen das Versicherungsgesetz und die Durchführungsvorschriften rechtlich keine Einschränkungen für Investitionen in ausländische Vermögenswerte vor. Die Vermögenswerte dürfen jedoch nicht zur Bildung von Mindestreserven (Sicherheiten) genutzt werden. Die Türkei muss ihre Rechtsvorschriften voll an den Besitzstand anpassen. Insbesondere sollten Anwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater verdächtige Transaktionen der Ermittlungsbehörde für Wirtschaftskriminalität melden.

Was die Verwaltungskapazität angeht, so verfügt die Türkei über eine arbeitsfähige Finanzermittlungsstelle, die Ermittlungsbehörde für Wirtschaftskriminalität, die über mehr als 1000 Mitarbeiter verfügt. Seit 1991 ist die Türkei das einzige Kandidatenland, das ein Mitglied der OECD-Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche" stellt. Seit Anfang 2001 wurde in 35 Fällen ermittelt, worauf Gerichtsverfahren eröffnet worden, die Transaktionen im Wert von rund 250 Mio. € betreffen. Insgesamt muss die Behörde ihr papiergestütztes Informationssystem und ihre Ermittlungsverfahren modernisieren. Die Einführung einer Datenbank für Wirtschaftskriminalität wird dringend nahegelegt.

In ihrem Bericht 1998 kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass in der Türkei trotz der Einführung relativ liberaler Bestimmungen im Bereich des freien Kapitalverkehrs weiterhin Beschränkungen für bestimmte Transaktionen galten. Das bezog sich insbesondere auf bestimmte Arten ausländischer Investitionen und Immobilieninvestitionen durch nicht Gebietsansässige sowie die Zulassung bestimmter Wertpapiere auf den Kapitalmärkten. Dieselben Beschränkungen wurden im Bericht 1999 hervorgehoben, der ebenfalls die Einrichtung des Echtzeit-Bruttoabrechnungssystems betonte. Die Genehmigungspflicht für Ausländer, die in der Türkei investieren wollen, wurde als Mangel benannt, den es zu beheben galt.

Seit 1998 hat die Türkei ihre Regelungen für den Kapitalverkehr weiter an den Besitzstand angeglichen. Es sind allerdings noch erhebliche zusätzliche Anstrengungen notwendig, um die Angleichung abzuschließen.

Die Türkei sollte ihre Anstrengungen weiter auf die Angleichung ihrer Rechtsvorschriften für ausländische Investitionen an den Besitzstand sowie auf die Aufhebung aller Beschränkungen für ausländische Investoren konzentrieren. In diesem Zusammenhang sollten die Beschränkungen der Möglichkeit des Immobilienerwerbs und ausländischer Beteiligungen in zahlreichen Sektoren beseitigt werden. Die für ausländische Investoren erforderliche Genehmigung sollte durch eine liberalere Regelung ersetzt werden.

Kapitel 5: Gesellschaftsrecht

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei weitere Fortschritte im Bereich der Rechte an geistigem Eigentum gemacht.

In Bezug auf das **Gesellschaftsrecht** als solches sind keine besonderen Fortschritte zu vermelden.

Was die **Rechnungslegung** anbelangt, so hat die Kapitalmarktbehörde (KMB) zwei Kommuniqués veröffentlicht, die die Rechnungslegungsgrundsätze für konsolidierte Abschlüsse und für Gesellschaften mit begrenzter Haftung in Zeiten hoher Inflation festlegen. Diese Maßnahmen stellen einen Fortschritt im Hinblick auf die Angleichung an den Besitzstand dar und sorgen für mehr Transparenz. Diese Bestimmungen werden ab 2003 rechtskräftig. Darüber hinaus wurde die Rechnungslegungsbehörde der Türkei eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die nationalen Rechnungslegungsgrundsätze festzulegen und zu veröffentlichen.

Die jüngsten Entwicklungen in den legislativen Aspekten der **Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum** im Jahr 2001 und Anfang 2002 lassen einige Fortschritte erkennen, wenngleich diese in der Praxis noch nicht voll greifen. Insbesondere ist der Prozess des Beitritts zum WIPO-Urheberrechtsvertrag und zum WIPO-Vertrag über Aufführungen und Tonaufzeichnungen noch nicht abgeschlossen. Das gilt ebenso für die Rechte an gewerblichem Eigentum im Hinblick auf den Beitritt zur Genfer Fassung des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle und den WIPO-Vertrag auf dem Gebiet des Markenrechts.

Im März 2002 haben die zuständigen Behörden in 70 Provinzen in der Türkei Provinzausschüsse zur Bekämpfung betrügerischer Nachahmungen eingerichtet. Diese Ausschüsse setzen sich aus Personal des Ministeriums, der lokalen Regierung und der Polizei sowie Vertretern der Berufsverbände zusammen. Sie überwachen in den jeweiligen Bezirken Fälle betrügerischer Nachahmungen. Um ein Bewusstsein für die Notwendigkeit der Bekämpfung von Betrug und Nachahmungen zu schaffen, wurde eine Informationskampagne gestartet.

Gesamtbewertung

Die Harmonisierung des Gesellschaftsrechts und der Rechnungslegung hält sich in Grenzen.

Was die Rechte an geistigem Eigentum betrifft, so bedarf das neue Gesetz über geistige und künstlerische Arbeiten weiterer Verbesserungen im Hinblick auf den Urheberschutz in der Informationsgesellschaft, einen Datenbankschutz eigener Art, das Folgerecht und das Vermiet- und Verleihrecht des Künstlers. Die Arbeit an den Durchführungsverordnungen muss beschleunigt werden.

Raubkopien und Fälschungen sind in der Türkei nach wie vor ein ernstes Problem. Angaben der Privatindustrie zufolge lagen die Quoten der Raubkopien im Softwarebereich im Jahr 2001 bei angeblich 58 % und im Musikbereich bei 30 %. Darüber hinaus sind die Rechtsvorschriften und die Durchsetzung der diesbezüglichen EG-Vorschriften an den Grenzen immer noch unzureichend. In diesem Zusammenhang muss die Türkei unbedingt in geeigneter Weise für Abhilfe sorgen und bei Verstößen gegen das Urheberrecht und damit zusammenhängende Rechte zu Sanktionen greifen.

Die Türkei hat in Istanbul ein Institut für Rechte an geistigem Eigentum sowie auf Fragen des geistigen Eigentums spezialisierte Gerichte eingerichtet. Derzeit läuft ein Projekt zur Ausbildung von acht Richtern, zur Bereitstellung von Ausrüstung und zur Einrichtung einer Datenbank im Bereich des geistigen Eigentums. Ferner finden andere Ausbildungsmaßnahmen wie spezialisierte Programme für die Ministerien für Kultur, Finanzen und Inneres statt. Außerdem muss die Türkei ihre Anstrengungen im Bereich der Sensibilisierungskampagnen intensivieren. Diese Maßnahmen werden gewürdigt, die Durchsetzung der Rechtsvorschriften und an den Grenzen muss jedoch noch weiter gestärkt werden.

Der Datenschutz im Bereich Arzneimittel ist unzureichend. Ein Beschluss des Assoziationsrates sieht Verpflichtungen in diesem Bereich vor, die die Türkei nicht umgesetzt hat.

Um der Regierung die Einrichtung von acht weiteren spezialisierten Gerichten zu ermöglichen, wurde mit der Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten begonnen.

In ihrem Bericht 1998 stellte die Kommission fest, dass im Hinblick auf die Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum bereits eine Harmonisierung in erheblichem Umfang erfolgt ist. Was Gesellschaftsrecht betrifft, so stellte sie fest, dass ein gewisser Grad an Harmonisierung erreicht wurde und dass deren Abschluss keine Schwierigkeiten bereiten würde. Sie fügte hinzu, dass die effektive Umsetzung der Rechtsvorschriften besonderer Aufmerksamkeit bedurfte. Obwohl die Rechtsangleichung weit fortgeschritten war, blieben die Verwaltungskapazität und die Durchsetzung der Rechtsvorschriften unzureichend. Die Bekämpfung betrügerischer Nachahmungen erfolgte immer noch nicht wirksam genug und bot weiterhin Anlass zur Sorge. Erforderlich waren der Aufbau von Kapazitäten und Ausbildung sowie stärkere Zusammenarbeit zwischen der Polizei, den Zollämtern und den Gerichten.

Seit 1998 hat die Türkei erhebliche Fortschritte bei ihren Rechtsvorschriften im Bereich der Rechte an geistigem Eigentum gemacht. Die Angleichung an den Besitzstand im Bereich des Gesellschaftsrechts sowie bei der Rechnungslegung hält sich jedoch immer noch in Grenzen. Darüber hinaus sollte die Durchsetzungs- und Überwachungsfähigkeit

der für die Rechte am geistigen Eigentum zuständigen Behörden - Zoll, Polizei und Justiz - weiter gestärkt werden. Grenzkontrollen und die Bekämpfung von Raubkopien und Fälschungen muss erheblich verbessert werden.

Die Türkei sollte sich stärker bemühen, die Arbeiten im Hinblick auf die Angleichung an das Gesellschaftsrecht und die Rechnungslegung zu beschleunigen. Was die Rechte an geistigem Eigentum betrifft, wird die Türkei angehalten, ein Institut für Rechte an geistigem Eigentum einzurichten, das ähnlich aufgebaut ist wie das türkische Patentinstitut (TPI). Dieses Institut soll die nötigen Rechtsvorschriften zu den Rechten an geistigem Eigentum ausarbeiten, ein Registrierungssystem einrichten, den betreffenden Kreisen Informationen zur Verfügung stellen, ein Informationszentrum über Urnehmerschutz einrichten, Maßnahmen zur Bekämpfung von Raubkopien und anderer Verstöße ergreifen und das Land in internationalen Foren vertreten. Zur Angleichung der Rechte an geistigem Eigentum sind insbesondere im Bereich der gewerblichen Modelle und Muster weitere Anstrengungen notwendig. Es existieren keine zusätzlichen Schutzzertifikate für medizinische Erzeugnisse wie sie das Gemeinschaftsrecht vorschreibt.

Kapitel 6: Wettbewerb

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei insbesondere bei der Durchsetzung des Kartellrechts Fortschritte gemacht. Bei den staatlichen Beihilfen waren keine Fortschritte zu verzeichnen.

Im Bereich **Kartellrecht** wurden keine neuen Rechtsvorschriften erlassen. Die Wettbewerbsbehörde hat im Jahr 2001 insgesamt 121 Fälle abgeschlossen und 178 neue Fälle eröffnet. In fünf von insgesamt 60 wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen betreffenden Fällen wurden Bußgelder verhängt. In vier von insgesamt 18 Fällen, welche den Missbrauch einer beherrschenden Stellung betreffen, wurden ebenfalls Bußen ausgesprochen und die Geschäftstätigkeit der betreffenden Unternehmen verboten. Im Jahr 2001 setzte die Wettbewerbsbehörde Bedingungen für die Genehmigung von vier Fusionen und Übernahmen durch.

Bei der Übernahme der Rechtsvorschriften im Bereich der staatlichen Beihilfen und bei der Einrichtung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde für **staatliche Beihilfen** wurden keine Fortschritte erzielt. Das verzögert die Annahme des Beschlusses des Assoziationsrates über die Umsetzung der Wettbewerbsvorschriften.

Eine begrüßenswerte Entwicklung ist Abschluss der Arbeit an der Festlegung einer vorläufigen Regionalentwicklungskarte entsprechend der NUTS-2-Klassifizierung. Dadurch wird für eine Differenzierung bei den Beihilfemaximalintensitäten gesorgt und dem Regionalgefälle kann gezielter entgegengewirkt werden.

Die im Vorjahresbericht genannten Schwierigkeiten wegen der Monopolstellung der TEKEL bestehen fort. Die 2001 erlassenen Rechtsvorschriften können nicht als Fortschritt betrachtet werden und ihr Inkrafttreten verzögert sich mangels praktischer Regelungen.

Gesamtbewertung

Die Türkei hat erhebliche Teile ihres kartellrechtlichen Rahmens mit dem Besitzstand und den vom Beschluss des Assoziationsrates über die Einrichtung der Zollunion abgeleiteten Verpflichtungen angeglichen. Weitere Angleichungen im Hinblick auf Gruppenfreistellungen sind jedoch noch notwendig.

Die türkische Wettbewerbsbehörde hat in erheblichem Umfang und insbesondere im Bereich der Gruppenfreistellungsverordnungen Durchführungsvorschriften erlassen. Jedoch richtet sich das türkische System der Gruppenfreistellungen für vertikale Beschränkungen nach dem alten EG-System, das 1999 geändert wurde. Das System der Gruppenfreistellungen für vertikale Beschränkungen wird durch getrennte Rechtsvorschriften geregelt, namentlich durch Vereinbarungen über Alleinvertrieb, Alleinbezug, Kraftfahrzeugvertrieb und Franchising.

In der Türkei gibt es keine Durchführungsvorschriften für Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die den Wettbewerb nicht nennenswert einschränken. Darüber hinaus gibt es keine Durchführungsvorschriften im Hinblick auf horizontale Beschränkungen, insbesondere Abkommen über Technologietransfer und Forschung und Entwicklung. Es sind weitere Anstrengungen nötig, um die türkischen Wettbewerbsvorschriften mit den entsprechenden EG-Vorschriften in Einklang zu bringen.

Die unabhängige Wettbewerbsbehörde hat ein elfköpfiges Leitungsgremium und insgesamt 319 Mitarbeiter (7 leitende Beamte, 90 Experten und 222 Hilfskräfte). Die Einnahmen der Wettbewerbsbehörde beruhen hauptsächlich auf einer Zuweisung aus dem Gesamthaushalt des Ministeriums für Handel und Industrie und eines Anteils von 25 % an den Bußgeldern, die sie selber verhängt.

Weil die Rechtsangleichung noch unvollständig ist, verfügt die Wettbewerbsbehörde nicht über angemessene Befugnisse und Zuständigkeiten, um das Wettbewerbsrecht effektiv auf öffentliche Unternehmen, Staatsmonopole und Unternehmen mit Sonderrechten anzuwenden. Die Wettbewerbsbehörde muss unbedingt gestärkt werden, damit sie wirksam gegen Wettbewerbsverstöße seitens öffentlicher Unternehmen, staatlicher Monopole und Unternehmen mit Sonderrechten vorgehen kann.

Des Weiteren stehen in zahlreichen spezifischen Sektoren und insbesondere im Dienstleistungsbereich Rechtsvorschriften im Widerspruch zum türkischen Wettbewerbsgesetz und hindern die Wettbewerbsbehörde faktisch daran, das Gesetz durchzusetzen. Die Wettbewerbsbehörde sollte den Begriff "Unternehmen" breiter auslegen, wenn es um öffentliche Stellen geht, und häufiger von der ihr von Amts wegen übertragenen Kompetenz zur Anwendung der Wettbewerbsvorschriften auf die öffentlich kontrollierten Sektoren Gebrauch machen. Um eine wirksame Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften sicherzustellen, müssen die im Widerspruch zum Wettbewerbsgesetz stehenden sektorbezogenen Regelungen geändert werden (insbesondere die Vorschriften über die Gewährung von Sonderrechten und ausschließlichen Rechten).

Darüber hinaus sollte sich die Wettbewerbsbehörde aktiver für die Förderung von mehr Wettbewerb im Privatisierungsprozess und in den regulierten Infrastruktursektoren einsetzen. In dieser Hinsicht sollte für eine engere Koordinierung zwischen der Wettbewerbsbehörde und speziellen Regulierungsbehörden wie der Regulierungsbehörde für die Energiemärkte und der Telekommunikationsbehörde gesorgt werden.

Die Wettbewerbsbehörde hat bei Verstößen gegen das Kartellrecht umfangreiche Sanktionen verhängt. Die langsame Bearbeitung der Berufungsverfahren gegen die Entscheidungen der Wettbewerbsbehörde durch den obersten Verwaltungsgerichtshof (Danıştay) jedoch verzögert die wirksame Umsetzung der Wettbewerbsvorschriften. Verwaltungsbußen zur Sicherstellung der Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften und -verfahren besitzen wegen der hohen Inflation keine Abschreckungswirkung. Bislang hat der Staatsrat keine endgültige Entscheidung in Berufungsfällen gefällt. Im Falle einer Berufung verbietet das Wettbewerbsgesetz die Einziehung der Bußgeldern, bevor nicht der Staatsrat eine endgültig Entscheidung getroffen hat.

Im Bereich der staatlichen Beihilfen sind trotz der Verpflichtungen der Türkei im Rahmen der Zollunion zur Angleichung ihrer Rechtsvorschriften und zur Schaffung der notwendigen Verwaltungsbehörde für die Überwachung der staatlichen Beihilfen die Rechtsvorschriften über eine auf die Grundsätze und Kriterien der EG gestützte Kontrolle staatlicher Beihilfen noch nicht erlassen. Die Türkei muss ihren Rechtsrahmen an den Besitzstand und an die Verpflichtungen im Rahmen der Zollunion angleichen und eine Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen einrichten.

Der Bericht 1998 würdigte die großen Bemühungen der Türkei bei der Angleichung an das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft. Es kommt ganz entscheidend darauf an, dass diese Arbeit zu Ende geführt wird. Dazu sind große Anstrengungen zur Umstrukturierung notwendig, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Handelsmonopole in Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften gebracht werden. Im Bericht 1999 wurden weitgehend dieselben Schlussfolgerungen wiederholt und zusätzliche Fortschritte im Bereich der Unternehmen festgestellt. Im Jahr 2000 wurde die Notwendigkeit der Einrichtung einer staatlichen Beihilfebehörde erwähnt. Im Jahr 2001 wurden erneut dieselben Schlussfolgerungen gezogen.

Seit 1998 hat die Türkei weiter gute Fortschritte im Bereich des Kartellrechts, aber nur sehr eingeschränkte Fortschritte bei der Kontrolle staatlicher Beihilfen und der Anpassung der staatlichen Monopole gemacht. Bei der Anpassung des TEKEL-Monopols auf Tabak, Alkohol und Salz wurden keine Fortschritte erzielt. TEKEL wurde in ein staatliches Wirtschaftsunternehmen umgewandelt und behielt seine ausschließlichen Rechte bei. Außerdem unterliegt TEKEL nicht der Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörde. Insgesamt steht die Türkei teilweise in Einklang mit den EG-Anforderungen im Hinblick auf Rechtsangleichung, Verwaltungskapazität und Durchsetzung, mit Ausnahme der Rechtsangleichung und Umsetzung im Hinblick auf die staatlichen Beihilfen und staatlichen Monopole, die nur begrenzt erfolgt ist.

Die Türkei sollte der Unterzeichnung des Entwurfs für einen Beschluss des Rates über die Umsetzung der Wettbewerbsvorschriften Vorrang einräumen. Sie sollte ihre weiteren Anstrengungen auf die Schaffung einer unabhängigen Behörde für die Überwachung der staatlichen Beihilfen richten.

Kapitel 7: Landwirtschaft

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Bei der Angleichung der Rechtsvorschriften sind nur begrenzte Fortschritte erzielt worden.

Auf den Agrarsektor in der Türkei entfielen im Jahr 2001 12,1 % der Bruttowertschöpfung, verglichen mit 13,6% im Jahr 2000¹⁵. Im Jahr 2001 waren knapp über ein Drittel (35,4%) der türkischen Arbeitnehmer in der Landwirtschaft beschäftigt¹⁶. Diese Zahlen haben sich seit dem Vorjahr kaum geändert.

Im Jahr 2001 waren beim Handel mit Agrarerzeugnissen¹⁷ zwischen der Türkei und der EG unterschiedliche Entwicklungen zu verzeichnen. Die EG-Einfuhren von Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei stiegen um 14% auf 2,188 Mio. Euro an. Die EG-Ausfuhren in die Türkei gingen dagegen um 24% auf 771 Mio. Euro zurück. Die Handelsbilanz wies 1,417 Mio. € zugunsten der Türkei aus im Vergleich zu 903 Mio. € im Jahr 2000. Die EG führte in erster Linie Früchte und Nüsse ein. Die wichtigsten Ausfuhren aus der EG waren rohe Häute und Felle, Baumwolle, ätherische Öle und Fette, Getränke, Spirituosen und Essig.

Die türkische Regierung setzt die im Jahr 2000 eingeleitete Reform der Agrarpolitik weiter um. Diese Reform beinhaltet die Ersetzung zahlreicher Preisstützungsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse durch ein System direkter Einkommensbeihilfen, ein "Alternatives Projekt für Anbaukulturen" zur Ersetzung der Erzeugung von Tabak, Tee und Haselnüssen, die Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Verkaufsgenossenschaften und Genossenschaftsverbände, den schrittweisen Abbau von Betriebsmittelbeihilfen und Kreditsubventionen sowie die Privatisierung staatlicher Unternehmen wie der Nahrungsmittelindustrie.

Im Staatshaushalt für das Jahr 2002 sind für die Agrarpolitik rund 1,690 Mio. € bereitgestellt. Davon sind 875 Mio. €¹⁸ für Direktbeihilfen an Landwirte und 815 Mio. € für allgemeine Fördermaßnahmen vorgesehen. Auf die staatliche Unterstützung der Landwirtschaft, einschließlich der Entwicklung des ländlichen Raums, entfallen rund 2,76% des Staatshaushalts. Betriebsmittelbeihilfen sind 2001 abgeschafft worden.

Die Regierung setzt eine landesweite Regelung zur Registrierung von Landwirten und zur Einführung eines Grundbuchsystems um. Rund 2,2 Mio. Landwirte (etwa 60%) und rund 11,8 Mio. ha Ackerland sind registriert worden. Anhand von Eigentumsnachweisen, der Ausweise der Landwirte und der Parzellennummern werden EDV-gestützte Gegenkontrollen durchgeführt.

Die Katasterarbeiten für den ländlichen Raum machen Fortschritte und decken jetzt etwa 85% aller ländlichen Gebiete ab.

10% der Katasterkarten sind nunmehr digitalisiert. Des Weiteren hat die Türkei das Erbschaftsrecht geändert, um der Aufsplitterung landwirtschaftlicher Nutzflächen Einhalt zu gebieten.

¹⁵ Sofern nicht anders angegeben, ist EUROSTAT die Quelle aller agrarstatistischen Angaben.

¹⁶ Daten der Nationalen Arbeitskräfteerhebung, die noch nicht mit der Arbeitskräfteerhebung der EG harmonisiert ist. Als in der Landwirtschaft Beschäftigte gelten erwerbstätige Personen, die einen wesentlichen Teil ihres Einkommens aus der Landwirtschaft beziehen.

¹⁷ Quelle der Handelszahlen: WTO-Definition der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Zahlen aus EUROSTAT COMEXT (siehe EU 12.15: Handel mit Agrarerzeugnissen 1998-2000, 1 Teil GD AGRI/G.2 Analysen, Vorausschätzungen, Statistik und Studien, 2001, S. 10-57 und 86-89).

¹⁸ Weitere 312,5 Mio. € wurden aus den Haushaltsmitteln 2001 in die entsprechenden Haushaltslinien für 2002 übertragen, was in dem vorgenannten Betrag nicht berücksichtigt ist.

Horizontale Maßnahmen

Bei der Vorbereitung der Umsetzung von Maßnahmen in Bezug auf den *Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)* sowie das *Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem* sind keine Fortschritte zu verzeichnen.

Dasselbe gilt für die *Qualitätspolitik* (geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und Bescheinigung besonderer Merkmale) und für die Einführung eines *Informationssystems landwirtschaftlicher Buchführungen*.

Der Stand der Angleichung bei der Umsetzung von *Handelsmechanismen* durch die Türkei fällt in den Rahmen des Beschlusses über die Zollunion von 1995 (*siehe Kapitel 25 - Zollunion und Kapitel 26 - Außenbeziehungen*).

Gemeinsame Marktorganisationen

Die Regierung verwirklicht weiter ein Programm für direkte Einkommensbeihilfen und hat für die Landwirte rund 1 Mrd. € bereitgestellt.

Bei den gemeinsamen Marktorganisationen für *Ackerkulturen* und *tierische Erzeugnisse* hat es keine Fortschritte gegeben.

In Bezug auf *Sonderkulturen* wurde im Januar 2002 ein Gesetz für den *Tabaksektor* erlassen mit dem Ziel, den staatlich subventionierten Ankauf von Tabak ab 2002 abzuschaffen, Auktionsverkäufe sowie individuelle Kaufverträge zwischen Erzeugern und Käufern einzuführen und den Markt zu liberalisieren. Es waren keine weiteren Fortschritte zu verzeichnen.

Im *Zuckersektor* wurden 2002 zwei Durchführungsgesetze zu dem Zuckergesetz verabschiedet, die die Vorschriften und Verfahren der Vermarktungsstelle für Zucker und die Zuckerquoten betreffen. Im letztgenannten Gesetz sind die Grundsätze und Verfahren für die Festsetzung, Zuteilung, Streichung und Übertragung der Quoten für die Unternehmen sowie für die neue Quotenzuteilung geregelt.

Entwicklung des ländlichen Raums und Forstwirtschaft

In diesem Bereich hat es keine neuen Entwicklungen gegeben.

Veterinär- und pflanzenschutzrechtliche Fragen einschließlich Lebensmittelsicherheit

Die Registrierung von Rindern wurde fortgesetzt. Etwa 4,5 Mio. Tiere erhielten Ohrmarken und wurden registriert, dabei wurden 3,0 Mio. Rinder und 0,4 Mio. Rinderhaltungsbetriebe in einer Datenbank erfasst. Die derzeitige Regelung wird überprüft, um eine Übereinstimmung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand zu erreichen.

Im **Veterinärsektor** geben die Tierkrankheiten nach wie vor großen Anlass zu Besorgnis (Maul- und Klauenseuche, Blauzungenkrankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken sowie Brucellose).

Seit 2002 gibt es in der Türkei ein neues System zur Überwachung von BSE, das die Inspektion und Überwachung von Proben vorsieht, die willkürlich bei nach Symptomen

neurologischer Störungen verendeten oder geschlachteten Rindern und über 30 Monate alten geschlachteten Rindern entnommen wurden. Insgesamt sind 3000 verschiedene Tests zur Diagnose von BSE durchgeführt worden.

Nach der Annahme des Tierzuchtgesetzes im März 2001 wurden sieben Durchführungsverordnungen angenommen, die die Einrichtungen für die Erzeugung von Embryos und Samen, Zuchtbücher für Pferde, das Genmaterial von Tieren, die Registrierung von Tierrassen, Maßnahmen in Verbindung mit Zuchtbüchern und deren Vorbereitung, Tierzuchtverbände und die Grundsätze für einen landesweiten Tierzuchtausschuss betrafen.

In Bezug auf *Tierschutz* und *Behandlungsanlagen für tierische Abfälle* sind keine Fortschritte zu verzeichnen.

Die zuständige Behörde war bemüht, die Kontrolle von Tierkrankheiten und Tiergesundheit zu verstärken. In den Grenzgebieten sind Überwachungsprogramme eingeleitet worden. Tiertransporte und die Beförderung tierischer Erzeugnisse werden in elf Transportkontrollzentren in verschiedenen Regionen kontrolliert. Ein Gesetz über Tiergesundheit und entsprechende Kontrollen ist geändert worden, um die Strafen bei der Überschreitung einschlägiger Regelungen zu verschärfen. Des Weiteren sind Informationsschriften über Tierkrankheiten erstellt und verteilt worden.

Im Bereich des Gesundheitsschutzes wurde eine Verordnung erlassen, um private Tierärzte zu ermächtigen, in Schlachthäusern und Fleisch verarbeitenden Betrieben öffentliche Inspektionen und Kontrollen durchzuführen. Im Februar 2002 trat eine Verordnung über tierärztliche homöopathische Zubereitungen in Kraft.

Bei der *Tierernährung* ist der Fortschritt auf die Veröffentlichung eines Rundschreibens begrenzt, in dem die Genehmigung für die Verwendung von Antikokzidien als Zusatzstoff in Futtermitteln zurückgenommen wurde.

Im **Pflanzenschutz** hat sich die Lage bei den Pflanzenkrankheiten nicht verändert.

Bei der Angleichung der gesetzlichen Regelungen der Türkei an den *gemeinschaftlichen Besitzstand* in Bezug auf *Pflanzengesundheit (Schadorganismen)*, *Schädlingsbekämpfungsmittel* sowie *Pflanzenhygiene* sind nur begrenzte Fortschritte erzielt worden. So ist die Liste von Krankheiten und Schadorganismen, für die Quarantänebestimmungen gelten, geändert worden, und es wurde eine Verordnung über die Stichprobengewinnung und Analyse chemischer Düngemittel erlassen.

In Bezug auf Saatgut, Vermehrungsgut und Sortenschutz wurden im Januar 2002 weitere Pflanzensorten in die Verordnung über die Registrierung von Pflanzensorten aufgenommen. Die Türkei bereitet einen gesetzlichen Rahmen für die Einführung eines nationalen Sortenschutzsystems vor.

Ab 2002 sind alle Quarantänebüros an eine Datenbank angeschlossen, in der Informationen und Statistiken gesammelt werden.

In Bezug auf die **Lebensmittelsicherheit** (siehe Kapitel 1 - Freier Warenverkehr) wurden verschiedene Durchführungsvorschriften angenommen. Diese betreffen Honig, Probenahme- und Analysemethoden für bestimmte Kontaminante in Lebensmitteln und Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Lebensmitteln tierischen Ursprungs.

Das Verzeichnis der Zollstellen für die Ein- und Ausfuhr von Lebensmitteln ist geändert worden.

Die Regierung hat einen Aktionsplan erstellt zur Bekämpfung von Aflatoxin in Haselnüssen, Pistazien und getrockneten Feigen. Des Weiteren wurden Lebensmittelinspektoren geschult und Seminare veranstaltet.

Bei der Kontrolle der *Lebensmittelsicherheit* sind Fortschritte erzielt worden. So wurden landesweit sektorbezogene Diagnoseerhebungen (bei Milch, Fleisch und Fleischerzeugnissen sowie in der Fisch verarbeitenden Industrie) eingeleitet, um die derzeitige Situation im Hinblick auf die Erreichung des *gemeinschaftlichen Besitzstandes* zu beurteilen. In den zuständigen Dienststellen sind sechs interne Schulungsprogramme durchgeführt worden, und es wurden 213 Lebensmittelinspektoren in den Bereichen Lebensmittelkontrolle und -inspektion ausgebildet. Darüber hinaus wurden Geräte und Ausrüstungen zur Probenahme angeschafft und es fanden einschlägige Fortbildungskurse statt.

Gesamtbewertung

Es wird ein System direkter Einkommensbeihilfen umgesetzt. Für die Hektarzahlungen kommen zur Zeit sämtliche Ackerkulturen in Betracht, sofern das Land bebaut worden ist. Ab 5 ha kommen die Landwirte für eine Beihilfe infrage. Landwirtschaftliche Betriebe mit weniger als 5 ha werden zusammengerechnet, damit sie das System direkter Einkommensbeihilfen in Anspruch nehmen können. Die Beihilfen sind auf 20 ha je Landwirt begrenzt.

Bei den **horizontalen Maßnahmen** sollte sich die Regierung auf die Vervollständigung des Registrierungssystems für Flächen und Landwirte und auf die Einführung der wichtigsten Bestandteile des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems konzentrieren. Außerdem wird die Türkei ermutigt, die Maßnahmen zur Vorbereitung der Einführung des EG-Systems zum ökologischen Landbau fortzusetzen.

In Bezug auf die Umsetzung von Handelsmechanismen muss noch einiges getan werden, um den Marktzugang für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel zu verbessern (*siehe Kapitel 1 - Freier Warenverkehr und Kapitel 25 - Zollunion*).

Was die **gemeinsamen Marktorganisationen** anbelangt, ist das neue *Tabakgesetz*, das ein Auktionssystem und individuelle Kaufverträge zwischen Erzeugern und Käufern vorsieht, ein Schritt in die richtige Richtung. Die Bestimmungen über den Marktzugang, über Tabakerzeugnisse und über die monopolistische Kontrolle der Einfuhren entsprechen nicht den Vorschriften der Zollunion (*siehe Kapitel 1 - Freier Warenverkehr*).

Im Zuckersektor ähnelt das neue Gesetz der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker.

Die Türkei wird ermutigt, die Rechtsgrundlagen und Durchführungsmechanismen für die Einführung gemeinsamer Marktorganisationen zu schaffen. Die Einführung sachdienlicher und effizienter Verwaltungsstrukturen, u.a. zur wirksamen Überwachung der Agrarmärkte, sollte vorangetrieben werden.

In Bezug auf die **Entwicklung des ländlichen Raums** wird die Türkei ermutigt, die Bewertung der EG-Rechtsvorschriften abzuschließen und Pläne zur Ausarbeitung einer

umfassenden Strategie zur Entwicklung des ländlichen Raums weiterzuverfolgen, die auch Verwaltungsstrukturen zur Förderung von Umstrukturierung und Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums vorsehen.

Bei den **veterinärrechtlichen Fragen** befindet sich die Türkei noch in der Anfangsphase der Umsetzung und wird deshalb ermutigt, die Vorarbeiten zur Anpassung an den *gemeinschaftlichen Besitzstand* zu verstärken. Ein willkommener Schritt wäre die baldige Annahme eines Rahmengesetzes.

Des Weiteren wird die Türkei aufgefordert, die Bemühungen zur Tierseuchenbekämpfung zu verstärken und u.a. die Vorstudien abzuschließen. So ist es erforderlich, bei den Diagnose- und Testmethoden die Normen des Internationalen Tierseuchenamtes einzuführen, die Analysekapazitäten der Veterinärlaboratorien zu erhöhen und die Zulassung der Laboratorien zu erreichen. Außerdem müssen Qualität und Herstellung von Impfstoffen besser kontrolliert werden. Die Studien über Notfallpläne für Krankheiten, die auf der A-Liste des Internationalen Tierseuchenamtes stehen, müssen abgeschlossen und die einschlägigen Erprobungen durchgeführt werden. Seuchenüberwachung und Seuchentilgung sowie die epidemiologische Leistungsfähigkeit sollten verstärkt und ausgedehnt werden durch die Modernisierung der Ausrüstung und die Schulung von Tierärzten und sonstigem Personal. Darüber hinaus wird die Türkei ermutigt, auf der Grundlage des einschlägigen *gemeinschaftlichen Besitzstandes* einen nationalen Plan zur Modernisierung von Lebensmittelbetrieben aufzustellen.

Die Einrichtungen und Ausrüstungen (einschließlich der Labor- und Informationstechnologie) in den Veterinärgrenzkontrollstellen und für die Grenzkontrollen generell sollten modernisiert und die Kontrollstellen sollten durch eine ausreichende Zahl ausgebildeter Veterinärbeamter, Techniker und Hilfskräfte verstärkt werden, damit die Kontrollen den Erfordernissen des gemeinschaftlichen Besitzstandes entsprechend durchgeführt werden können.

Im **Bereich des Pflanzenschutzes** wäre es zu begrüßen, wenn die Türkei die Annahme der geplanten Rechtsvorschriften für Schadorganismen, Schädlingsbekämpfungsmittel und den Sortenschutz beschleunigt.

Die Verwaltungskapazitäten zur Durchsetzung geltender und neuer Rechtsvorschriften in Bezug auf die Überwachung und Eindämmung von Krankheiten müssen verstärkt werden. Die Türkei wird ermutigt, an den wichtigsten Grenzkontrollstellen für landwirtschaftliche Erzeugnisse Laboratorien für Pflanzengesundheit einzurichten bzw. bestehende Laboratorien zu modernisieren. Die Laborkapazitäten für die Überwachung von Rückständen und die Kontrolle von Pflanzenschutzprodukten sollten verstärkt werden.

Bei dem Erlass von Umsetzungsvorschriften im Bereich der **Lebensmittelsicherheit** hat die Türkei einige Fortschritte erzielt, insbesondere beim türkischen Lebensmittelkodex. Die Türkei sollte ihre Bemühungen fortsetzen, eine vollständige Übereinstimmung mit dem *gemeinschaftlichen Besitzstand* zu erzielen und die Annahme von Rechtsvorschriften zu HACCP- und GMP-Kontrollen beschleunigen.

Was die institutionellen Reformen anbelangt, führen die Anzahl der Behörden, die für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Entwicklung des ländlichen Raums zuständig sind, ihr komplexer Aufbau und die unterschiedlichen geographischen

Zuständigkeitsbereiche der dezentralisierten Ämter zu umständlichen Strukturen, in denen die Verantwortlichkeiten aufgesplittet sind und oftmals von mehreren Stellen geteilt werden. Diese Situation erschwert die Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums. Damit diese Behörden effizienter arbeiten können, ist eine schrittweise und umfassende Neuorganisation erforderlich.

Die **Lebensmittelsicherheit** muss in der Türkei wesentlich stärker kontrolliert werden. Die bestehenden Kontrollverfahren reichen nicht aus, um zu gewährleisten, dass die Lebensmittel den Sicherheitsstandards des *gemeinschaftlichen Besitzstands* entsprechen. Neben einer besseren Schulung der zuständigen Beamten ist es erforderlich, die Probenahme- und Testverfahren zu harmonisieren und zu standardisieren. Die Einführung und Umsetzung zügiger Warnsysteme, die Risikobewertung sowie technische und hygienische Verbesserungen in Lebensmittel verarbeitenden Betrieben durch die Einführung von Systemen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit - insbesondere GMP und HACCP - sind für die Lebensmittelsicherheit und -kontrollen in der Türkei Schlüsselbereiche, in denen unbedingt praktische Fortschritte erzielt werden müssen. Des Weiteren müssen öffentliche Gesundheitslaboratorien eingerichtet und Zulassungsverfahren eingeleitet werden.

In ihrem Bericht von 1998 hat die Kommission die Türkei ermutigt, ihre Agrarpolitik zu reformieren, sie an die GAP anzupassen und für einen freien Verkehr landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu sorgen.

Seitdem hat die Türkei bei verschiedenen Agrarreformen Fortschritte erzielt und staatliche Interventionen durch die Umstellung von Preisstützungen und Betriebsmittelbeihilfen abgebaut und durch eine Regelung direkter, pauschaler Einkommensbeihilfen je Hektar ersetzt. Keine Fortschritte sind bei der Liberalisierung des Handels mit Agrarerzeugnissen zu verzeichnen. Die Fortschritte bei der Anpassung an den gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich Landwirtschaft sind begrenzt. Bei der Anpassung an den gemeinschaftlichen Besitzstand in Bezug auf die Politiken in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie bei der Entwicklung des ländlichen Raums sind generell nur begrenzte Fortschritte erzielt worden.

Die Türkei sollte sich auf die weitere Reform der Agrarpolitik konzentrieren, insbesondere auf die Umsetzung der Regelung für direkte Einkommensbeihilfen und die Ersetzung bestimmter Ackerkulturen, die Umstrukturierung von Genossenschaften und die Privatisierung staatlicher Unternehmen. Das Land sollte die Einführung der grundlegenden Mechanismen für die Umsetzung agrarpolitischer Maßnahmen (Registrierung von Landbesitz, Landwirten und Rindern) vorantreiben und mit den Arbeiten zur Einführung eines Pflanzenpasses beginnen. Die Angleichung der Rechtsvorschriften im Veterinärsektor und beim Pflanzenschutz einschließlich der Einführung geeigneter Verwaltungsstrukturen an den gemeinschaftlichen Besitzstand sollte beschleunigt werden.

Kapitel 8: Fischerei

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Im Hinblick auf **Bestandsbewirtschaftung, Überwachung und Kontrollen, Strukturmaßnahmen, Marktpolitik, staatliche Beihilfen** und **internationale Fischereiübereinkommen** wurden keine Fortschritte erzielt.

Was das Flottenregister betrifft, hat die Türkei das im Jahr 2001 eingeführte Pilotsystem zur Registrierung von Fischereifahrzeugen weiter umgesetzt. Die Eingabe der Genehmigungen für Fischer und Fischereifahrzeuge in eine Datenbank ist abgeschlossen und die Fangaufzeichnungen der Fischereifahrzeuge werden für statistische Zwecke genutzt. Das System steht immer noch nicht in Einklang mit den Anforderungen der EG.

Gesamtbewertung

Die Türkei hat bei der Angleichung ihrer Fischereipolitik an den Besitzstand nur dürftige Fortschritte gemacht. Sie sollte mehr Ressourcen zur Verfügung stellen, um die Vorarbeiten auf diesem Gebiet abzuschließen.

Die Türkei gehört der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) an. Über ihren Beitrittsantrag zur Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) wurde noch nicht entschieden, doch die Türkei wendet deren Empfehlungen zum Fischereimanagement bereits an. Die Türkei unterstützt die Anstrengungen zur Einrichtung einer regionalen Fischereikommission für das Schwarze Meer.

Die Türkei muss sich intensiver darum bemühen, ihre Überwachungs- und Kontrolleinrichtungen zu reformieren, ihr Personal auszubilden und ihre Ausrüstung zu modernisieren. Ferner muss sie ihr Fischereifahrzeugregister modernisieren und anpassen.

Die Türkei sollte sich stärker darum bemühen, Erzeugerorganisationen zu gründen, die Genehmigung und Registrierung von Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten zu verbessern und in Fischtransport- und Fischverarbeitungsunternehmen ein Identifizierungs- und Überwachungssystem der kritischen Stellen im Herstellungsverfahren (HACCP) einzuführen. Außerdem ist die Erhebung harmonisierter Fischereistatistiken und Marktinformationen (einschließlich Preisinformationen) sowie meeresbiologischer Daten notwendig.

Im Bericht 1998 wurde darauf hingewiesen, dass die Türkei über eine gute ausgebaute Fischereiindustrie verfügt, aber die Durchsetzung von Gesundheitsvorschriften und ineffiziente Verarbeitungsmethoden zu den Schwächen dieser Branche zählen. Ferner heißt es, dass sich die Fähigkeit des Landes, den Besitzstand in diesem Sektor anzuwenden, wegen fehlender detaillierter Informationen über die Organisation des Marktes für Fischereierzeugnisse in der Türkei, die Strukturpolitik, die Bewirtschaftung und die Erhaltung der Fischbestände nur schwer beurteilen lässt.

Seit 1998 wurde bei der Angleichung an den Besitzstand kein Fortschritt erzielt. Nach wie vor bestehen große Unterschiede zu wichtigen Komponenten der EG-

Fischereipolitik, insbesondere bei der Bestandsbewirtschaftung, der Fischereiüberwachung und der Markt- und Strukturpolitik.

Die Türkei sollte sich stärker auf die Modernisierung des Flottenregistrierungssystems, die Gründung von Erzeugerorganisationen und die Angleichung an den Besitzstand auf diesem Gebiet konzentrieren. Ferner sollten die Verwaltungs- und Kontrollsysteme verbessert werden. Es sollten mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um die Vorarbeiten auf diesem Gebiet abzuschließen.

Kapitel 9: Verkehrspolitik

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Auf diesem Gebiet wurden seit der Annahme des letzten Regelmäßigen Berichts nur geringe Fortschritte erzielt.

Im Bereich der **transeuropäischen Verkehrsnetze** sind keine Entwicklungen zu verzeichnen.

Im Bereich **Landverkehr** haben in Bezug auf den *Straßenverkehr* keine Entwicklungen stattgefunden. Auch auf den Gebieten *Schienenverkehr* und *kombinierter Verkehr* wurden keine Fortschritte erzielt.

Im **Luftverkehr** sind keine nennenswerten Entwicklungen zu verzeichnen.

Im Bereich **Seeverkehr** sind keine konkreten Entwicklungen im Hinblick auf die Umsetzung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften festzustellen. Hinsichtlich der Aufhebung bestehender Einschränkungen für im Handel mit Zypern eingesetzte sowie für in Zypern registrierte Schiffe gibt es keine neuen Entwicklungen. Der Marktzugang für den Küstenhandel bleibt Schiffen vorbehalten, die unter türkischer Flagge fahren.

Gemäß den im Rahmen der Pariser Vereinbarung für das Jahr 2001 erstellten Statistiken ist der Anteil der Schiffe unter türkischer Flagge, die infolge einer Hafenstaatkontrolle zurückgehalten wurden, mit 24,5 % gegenüber 2000 (23,8 %) erneut gestiegen und wieder auf demselben Stand wie 1999 (24,5%). Im Vergleich hierzu lag der Durchschnitt im Jahr 2001 bei den unter EU-Flagge fahrenden Schiffen bei 3,1 %.

In Bezug auf die Verwaltungskapazitäten im Verkehrssektor ist über keine Entwicklungen zu berichten.

Gesamtbewertung

Im Straßenverkehr besteht bei der Ratifizierung und Anwendung internationaler Übereinkommen Nachholbedarf. Außerdem ist der für diesen Bereich relevante Teil des Besitzstands in angemessener Weise umzusetzen und anzuwenden. Für die Übernahme der für den Straßenverkehr relevanten Gemeinschaftsvorschriften in türkisches Recht wird ein Aktionsplan mit klaren Zeitvorgaben empfohlen.

Die für den Straßenverkehrsmarkt geltenden Bedingungen sind sehr unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um internationale oder inländische Verkehrsdienste handelt. Die für den internationalen Straßengüterverkehr geltenden Regelungen decken sich bereits

weitgehend mit den Gemeinschaftsvorschriften über Marktzugang, Umweltnormen, Fahrtschreiber und Geschwindigkeitsbegrenzern. Diese Rechtsvorschriften gelten jedoch nicht uneingeschränkt für den Inlandsverkehr. Die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Schaffung eines allgemeinen Regelungsrahmens für den Straßenverkehr in der Türkei sehen zwar einheitliche Verfahren sowohl für den Inlands- als auch für den grenzüberschreitenden Verkehr vor, doch sollten dabei nicht nur der Marktzugang und die Berufszulassung (dazu traten Bestimmungen 1996 in Kraft, wurden aber nie umgesetzt) im Mittelpunkt stehen, sondern auch andere Aspekte des einschlägigen Besitzstands, insbesondere steuerrechtliche, technische und sicherheitsrelevante Fragen.

Die Türkei unterzeichnete 2001 das AETR-Übereinkommen über Lenk- und Ruhezeiten von Berufskraftfahrern. Es bestehen noch eine Reihe von Unterschieden zwischen den türkischen Rechtsvorschriften in diesem Bereich und denen der Gemeinschaft, wobei jene Vorschriften nur bei den internationalen Verkehrsdiensten vollständig Anwendung finden. In technischen sowie in Sicherheitsfragen sollte die Harmonisierung vervollständigt werden, vor allem in Bezug auf den Gefahrguttransport auf der Straße; hier befindet sich die Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften noch in der Anfangsphase. Rechtliche Bestimmungen über die stichprobenartige Kontrolle der Verkehrssicherheit gewerblich genutzter Fahrzeuge bestehen in der Türkei nicht.

Die im türkischen Verkehrssektor gewährten staatlichen Beihilfen müssen an die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften angepasst werden, vor allem im Hinblick auf kommunale Zuschüsse zugunsten von Busunternehmen.

Im Eisenbahnsektor sind für die Umsetzung und Anwendung der überarbeiteten Gemeinschaftsvorschriften in diesem Bereich weitere erhebliche Anstrengungen erforderlich. Die Angleichung der Rechtsvorschriften ist fortzusetzen, wobei besonderes Augenmerk auf die Art und Weise gelegt werden sollte, in der die grundlegenden Aufgaben des Fahrwegbetriebs organisiert und durchgeführt werden. Die Umstrukturierung und Modernisierung des Sektors sollten vorangetrieben werden, um die Wettbewerbsfähigkeit und Kosteneffizienz des Eisenbahnverkehrs zu steigern. Die Verwaltungskapazitäten der Eisenbahn müssen ausgebaut werden.

Im Luftverkehr muss die Türkei die Angleichung ihrer Rechtsvorschriften fortsetzen und darüber hinaus die schrittweise Umsetzung der JAR-Vorschriften weiter vorantreiben. Die Türkei beabsichtigt die Einrichtung einer Zivilluftfahrtbehörde, die zu einer Verbesserung der Wettbewerbssituation beitragen wird.

Im Seeverkehr sind noch wesentliche Teile des Besitzstands umzusetzen und weitere Anstrengungen werden nötig sein, damit die Türkei ihre Verpflichtungen als Flaggenstaat besser erfüllen kann. Die Türkei muss die Seeverkehrssicherheit verbessern und erhebliche Anstrengungen unternehmen, um die Zahl der nach einer Überprüfung zurückgehaltenen Schiffe zu verringern. Die türkische Flagge ist noch immer auf der schwarzen Liste des Sekretariates der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle. Die Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Flaggenstaat ist für die Türkei weiterhin von höchster Priorität.

Die Ratifizierung der IMO-Übereinkommen, denen die Türkei angehört, sollte abgeschlossen werden. Die Türkei ist aufgefordert, weiteren wichtigen IMO-Übereinkommen beizutreten und diese zu ratifizieren. Dies kann allerdings nur ein erster Schritt auf dem Weg der Beitrittsvorbereitung sein. Bisher beschränken sich die

Vorbereitungen der Türkei im Bereich Seeverkehr auf die Unterzeichnung und Ratifizierung internationaler Übereinkommen. Dies allein ist nicht ausreichend, und zusätzliche Maßnahmen zur Umsetzung und Anwendung des daraus nicht notwendigerweise abgeleiteten Besitzstands müssen für die Türkei Vorrang besitzen. Die türkischen Behörden sollten einen Aktionsplan zur Verbesserung der Seeverkehrssicherheit in der Türkei beschließen und ordnungsgemäß umsetzen.

Für eine wirksame Anwendung der Rechtsvorschriften ist es unbedingt erforderlich, die Verwaltungskapazitäten sämtlicher Verkehrssektoren, insbesondere im Bereich der Seeverkehrssicherheit, weiter zu stärken.

In Straßenverkehrsfragen ist das Verkehrsministerium zwar für die Regulierung des Wirtschaftsbereichs einschließlich der Annahme und Durchführung von Vorschriften und internationalen Übereinkünften zuständig, doch liegen bestimmte grundlegende Elemente des Besitzstands im Verantwortungsbereich anderer Behörden. Die Abstimmung zwischen den für verschiedene Straßenverkehrsfragen zuständigen türkischen Behörden ist zu intensivieren, damit Rechtsvorschriften nicht nur vorbereitet und verabschiedet, sondern auch wirksam angewandt und durchgesetzt werden.

Das Untersekretariat für den Seeverkehr ist die Verwaltungsbehörde, die für alle Seeverkehrsfragen einschließlich Sicherheit im Seeverkehr und Registrierung von Schiffen zuständig ist. Bisher hat die Behörde zehn Klassifikationsgesellschaften (neun IACS-Mitglieder sowie Lloyd Türkei) für die Überprüfung, Besichtigung und Zertifizierung von Schiffen zugelassen. Sie beschäftigt in ihrem Hauptsitz rund 900 Mitarbeiter und unterhält sieben Hafenverwaltungen. Insgesamt werden 65 Besichtiger und sieben Beamte für Hafenstaatkontrollen beschäftigt. Angesichts der in den Hafenverwaltungen herrschenden Arbeitsbelastung (die größer ist als in den meisten Mitgliedstaaten, da sämtliche Dienste und Formalitäten kostenlos durchgeführt werden) reicht die Personalausstattung für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Aufgaben nicht aus.

Im Seeverkehr wurde weder ein Aktionsplan beschlossen, noch sind beim Ausbau der betreffenden Verwaltungskapazitäten Fortschritte festzustellen. Die Rechtsvorschriften zur Seeverkehrssicherheit gründen auf internationalen Übereinkommen (vor allem im Rahmen der IMO) und nicht auf dem Besitzstand, mit dessen Übernahme noch nicht einmal begonnen wurde. Auch hinsichtlich der Aufhebung bestehender Einschränkungen für im Handel mit Zypern eingesetzte sowie für in Zypern registrierte Schiffe sind keine neuen Entwicklungen eingetreten.

Die Kommission kam in ihrer Stellungnahme von 1998 zu dem Ergebnis, dass die Türkei noch weit von der Anwendung der verkehrsrelevanten Gemeinschaftsvorschriften entfernt war.

Seitdem wurden insgesamt nur geringe Fortschritte erzielt; ein übergeordnetes strategisches Gesetzgebungsprogramm wurde nicht entwickelt. Zahlreiche Gesetzestexte befinden sich in Vorbereitung, doch hängt die genaue Umsetzung vom Inhalt der jeweiligen Durchführungsvorschriften ab. In vielen Sektoren (insbesondere Straßen- und Seeverkehr) ist die Rechtsangleichung äußerst lückenhaft und ergibt sich aus der Umsetzung internationaler Übereinkommen und nicht aus der Übernahme des Besitzstands. Dies hat im Bereich des Straßenverkehrs zu einer wachsenden Diskrepanz zwischen den internationalen und den inländischen Wirtschaftsaktivitäten geführt.

Die Türkei sollte ihre weiteren Bemühungen darauf konzentrieren, ihre Rechtsvorschriften in allen Verkehrsbereichen an den Besitzstand anzugleichen, und zwar über den durch internationale Vereinbarungen und Übereinkünfte abgesteckten Rahmen hinaus. Die legislativen Vorarbeiten müssen jedoch auch von entsprechenden Ressourcen, insbesondere den notwendigen Verwaltungsstrukturen, zur Anwendung und Durchsetzung des Besitzstands begleitet werden.

Kapitel 10: Steuern

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei bei der Angleichung ihres Steuerrechts an den Besitzstand im Bereich der indirekten Steuern erhebliche Fortschritte erzielt.

Im Bereich der indirekten Steuern wurde im Dezember 2001 ein Gesetz über die MwSt verabschiedet. Damit wurde die Doppelbesteuerung von im Zusammenhang mit Einfuhren erbrachten Dienstleistungen, deren Wert in der steuerlichen Bemessungsgrundlage enthalten ist, beseitigt und so eine entsprechende Angleichung an den Besitzstand vorgenommen. Durchführungsbestimmungen für in diesem Gesetz festgelegten Prinzipien wurden jedoch noch nicht erlassen. Ferner hat die Türkei eine Vorschrift eingeführt, die auf Grundlage der Gegenseitigkeit die MwSt-Erstattung für nicht in der Türkei niedergelassene ausländische Steuerpflichtige ermöglicht. Die MwSt-Sätze von 26% und 40% wurden in Anlehnung an das EU-Recht abgeschafft.

Im Juni 2000 wurde eine Änderung der Verbrauchsteuervorschriften eingeführt, durch die deren Geltungsbereich an das EU-Recht angeglichen wurde, und eine spezifische Steuer für Mineralöl und Wertzölle für Tabakwaren und alkoholische Erzeugnisse eingeführt. Im Hinblick auf Mineralöl erfolgt mit dieser Änderung eine erhebliche Angleichung an den Besitzstand und die für diese Waren geltenden Sätze stehen weitgehend im Einklang mit dem Mindestsatz der EG. Bei den alkoholischen Getränken stellt die Änderung eine Verbesserung dar, was jedoch die Struktur und den Geltungsbereich der Steuer betrifft, ist eine weitere Angleichung notwendig. Darüber hinaus kann die Steuer für bestimmte Waren erheblich angehoben werden, was zur Diskriminierung bestimmter Waren führen könnte.

In den Bereichen **direkte Steuern, Verwaltungskapazität** und **gegenseitige Amtshilfe** sind keine Fortschritte zu verzeichnen.

Gesamtbewertung

Die Türkei hat im Bereich der indirekten Steuern erhebliche Fortschritte erzielt, insbesondere im Hinblick auf die Abschaffung der MwSt-Sätze von 26 und 40% und die Einführung einer besonderen Verbrauchsteuer auf Mineralöl. Dennoch bedarf es noch weiterer Fortschritte zur Angleichung des Geltungsbereichs und der Sätze von Mehrwert- und Verbrauchsteuern. Die Einführung eines Systems personenbezogener Steuernummern und die allmähliche Ausdehnung seiner Anwendung haben geholfen, die Effizienz der Steuerbeitreibung zu verbessern und stellen daher eine begrüßenswerte Entwicklung dar. Die Türkei muss nun die effektive Anwendung dieses Systems sicherstellen.

Was die **direkten Steuern** betrifft, so ist mit den im Jahr 2000 eingeführten Änderungen eine Teilangleichung der türkischen Rechtsvorschriften an das EU-Recht erfolgt. Um die volle Angleichung an den Besitzstand sicherzustellen, sind jedoch noch weitere Anstrengungen notwendig.

Im Bericht der Kommission von 1998 wurde insbesondere im Bereich der indirekten Steuern bei der MwSt und auch beim Geltungsbereich und Satz der Verbrauchsteuern eine begrenzte Angleichung an den Besitzstand hervorgehoben.

Seit 1998 wurden erhebliche Fortschritte erzielt was die Struktur und die Sätze der Mehrwert- und Verbrauchsteuern betrifft; das Gleiche gilt für die direkten Steuern, insbesondere im Hinblick auf die Kapitalerträge aus Fusionen, Auflösungen und Aktiengeschäften. Insgesamt ist im Bereich der direkten und indirekten Steuern eine Teilangleichung an den Besitzstand erfolgt.

Die Türkei sollte sich stärker auf die Angleichung von Struktur und Sätzen von Mehrwert- und Verbrauchsteuern und auf die Gewährleistung einer vollen Angleichung im Bereich der direkten Steuern konzentrieren. Darüber hinaus ist ihre Steuerverwaltung modernisierungsbedürftig und muss gestärkt werden, damit die Steuerzahler die Vorschriften besser einhalten.

Kapitel 11: Wirtschafts- und Währungsunion

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

In dem Kapitel über die wirtschaftlichen Kriterien (B-2) wurden die einzelnen Aspekte der Wirtschaftspolitik der Türkei bereits eingehend bewertet. Dieser Abschnitt beschränkt sich daher auf die Erörterung derjenigen Elemente der in Titel VII EG-Vertrag und den anderen einschlägigen Rechtsakten niedergelegten Vorschriften im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion, die die Beitrittskandidaten bis zum Beitritt umsetzen müssen, d. h. das Verbot der direkten Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank, das Verbot von Vorzugsbedingungen für den öffentlichen Sektor bei Finanzierungen durch Finanzinstituten und die Unabhängigkeit der Zentralbank. Auf die Liberalisierung des Kapitalverkehrs, bei deren Abschluss die Vereinbarkeit mit dem WWU-Besitzstand gesichert sein muss, wurde bereits in *Kapitel 4 - Freier Kapitalverkehr* eingegangen.

Die Türkei hat bei der Übernahme der WWU-Besitzstands Fortschritte erzielt.

Im April 2002 wurde das Gesetz über die Finanzierung des öffentlichen Sektors und die Schuldenverwaltung verabschiedet. Es enthält Vorschriften für die Kreditaufnahme und deren Grenzen sowie für staatlich verbürgte Zahlungen und für Transaktionen mit übertragbaren Forderungen. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes wurde der Bericht des Internationalen Währungsfonds über die Neuordnung der öffentlichen Finanzverwaltung und über die Transparenz im öffentlichen Rechnungswesen ("Restructuring of Public Fiscal Management and Transparency in Public Accounting") berücksichtigt.

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht sind bei der direkten **Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank** keine neuen Entwicklungen zu verzeichnen.

Was das **Verbot des bevorrechtigten Zugangs des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstitutionen** angeht, so sind seit dem letzten Regelmäßigen Bericht keine Fortschritte zu erkennen.

Auch bei der **Unabhängigkeit der Zentralbank** sind keine weiteren Fortschritte in Richtung auf eine Angleichung an die EU-Bestimmungen zu verzeichnen.

Gesamtbewertung

Die Türkei wird nach ihrem Beitritt als Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels 122 EG-Vertrag gilt, an der WWU teilnehmen. Bis dahin muss der institutionelle und rechtliche Rahmen entsprechend angepasst sein.

Die Türkei hat mit der Umsetzung des Zentralbankgesetzes begonnen. Dieses Gesetz stellt insofern einen bedeutenden Fortschritt dar, als es eine größere Unabhängigkeit der türkischen Zentralbank garantiert. Das Inflationsziel wird jedoch nach wie vor im Einvernehmen mit der Regierung festgelegt.

Was das Verbot der direkten Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank anbelangt, so enthält das neue Zentralbankgesetz diesbezüglich ein allgemeines Verbot. In Ausnahmefällen bleibt diese Möglichkeit jedoch bestehen beispielsweise zur Finanzierung der Staatsausgaben für die Sanierung von Banken, die dem Einlagensicherungsfonds unterstellt worden sind.

Zum Verbot von Vorzugskonditionen für den öffentlichen Sektor bei Finanzierungen durch Finanzinstitute ist festzustellen, dass Versicherungsgesellschaften verpflichtet sind, im Umfang ihrer Prämieinnahmen Rücklagen zu bilden. Diese Rücklagen dürfen nur aus bestimmten inländischen Vermögenswerten bestehen; ausländische Aktiva sind nicht zulässig. Versicherungsgesellschaften werden auf diese Weise davon abgehalten, im Ausland zu investieren. Da die türkischen Finanzmärkte von Schuldtiteln beherrscht werden, bedeutet dies, dass der öffentliche Sektor bevorzugten Zugang zu Finanzinstituten erhält.

Im Kommissionsbericht von 1998 wird festgestellt, dass die türkische Zentralbank nicht unabhängig von der Regierung ist. Nach dem türkischen Zentralbankgesetz wurden die meisten Beschlüsse in geldpolitischen Angelegenheiten von der Regierung oder zusammen mit der Regierung getroffen. Auch in Sachen Zentralbankkredite an den Staat erfüllte die Türkei nicht die Anforderungen des EG-Vertrags. Es gab keine institutionellen Bestimmungen, die diese Art der Finanzierung verbieten. Außerdem wurde die Geldschöpfung zur Defizitfinanzierung genutzt. Seit 1998 hat sich die Lage deutlich gebessert, insbesondere was die Unabhängigkeit der Zentralbank und die Finanzierung des Staatshaushalts durch die Zentralbank anbelangt. Aufgrund der Beschränkungen, denen Versicherungsgesellschaften unterliegen, genießt der öffentliche Sektor allerdings Vorzugsbedingungen bei der Finanzierung durch den privaten Sektor.

Soweit es um die Festlegung des Inflationsziels geht, sollte die Türkei ihre Anstrengungen stärker darauf konzentrieren, das Zentralbankgesetz enger an den EU-Vorschriften auszurichten.

Um die volle Übereinstimmung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich der personellen und institutionellen Unabhängigkeit, insbesondere hinsichtlich der

Entlassung des Zentralbankpräsidenten und der Dauer der Amtszeit des Direktoriums, sicherzustellen, sind weitere Änderungen erforderlich. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit einer gerichtlichen Nachprüfung der Entlassungsentscheidung in Erwägung gezogen werden. Auch wenn sie nicht angewandt werden, sollten die Bestimmungen, die eine direkte Finanzierung des Staatshaushalts durch die Zentralbank zulassen, aufgehoben werden.

Kapitel 12: Statistik

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Die Türkei hat dem letzten Jahr Fortschritte erzielt, doch es bleibt noch viel zu tun.

Im Bereich der **statistischen Infrastruktur** ist das Staatliche Statistikinstitut (SIS) personell gut ausgestattet und verfügt über eine IT-Ausrüstung von guter Qualität.

Was die **Klassifizierung** betrifft, so hat das SIS in diesem Jahr damit begonnen, unter Nutzung von PRODCOM (Products of the European Community) monatliche und vierteljährliche Daten zu erheben. Eurostat hat den türkischen Vorschlag zur Festlegung einer vorläufigen Landkarte für Zwecke der Regionalentwicklung gemäß der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) genehmigt. Vorbereitungsarbeiten zur Aufgabe der auf die Internationale Standardklassifikation für alle Wirtschaftstätigkeiten (ISIC) gestützten nationalen Systematik der Aktivitäten und Güter zugunsten der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE) sind im Gange.

Was die **Bevölkerungs- und Sozialstatistiken** betrifft, hat das SIS kürzlich einige Änderungen vorgenommen, um die Unterschiede zwischen den Variablen von ILO und Eurostat bei der Arbeitskräfteerhebung so gering wie möglich zu halten. Daten über Einkommen und Verbrauch der Haushalte werden fortlaufend erhoben.

Im Bereich der **makroökonomischen Statistiken** wurde beschlossen, die Erstellung der Staats- und Finanzstatistiken dem Finanzministerium zu übertragen. Was die **Unternehmensstatistiken** betrifft, so setzt das SIS ab diesem Jahr für seine Erhebungen der Industrieproduktion einen neuen Fragebogen ein. Die Vorarbeiten für die allgemeine Erhebung über Industrie- und Wirtschaftsunternehmen 2003, die in Einklang mit den Anforderungen der EG durchgeführt werden soll, kommen gut voran. Die Vorarbeiten in der nationalen Buchführung für die Anwendung des Europäischen Buchführungssystems (ESA 95) und die Nutzung neuer statistischer Quellen wie der allgemeinen Erhebung über die Industrie 2003 und die neue Erhebung über Einkommen und Verbrauchsausgaben der Haushalte sind im Gange.

Bei den **Außenhandelsstatistiken** kam es in jüngster Zeit zu keinen erheblichen Veränderungen.

Bei den **Agrarstatistiken** dürfte die allgemeine Erhebung über Landwirtschaft 2001 reichhaltige Informationen über die detaillierte Struktur des türkischen Agrarsektors liefern. Die damit zusammenhängende Liste der Agrarbetriebe und das Projekt eines regelmäßig aktualisierten Registers landwirtschaftlicher Betriebe werden die Qualität der Agrarstatistik verbessern.

Gesamtbewertung

Im Bereich der Rechtsetzung müssen die bestehenden Vorschriften noch mit den Besitzstand in Einklang gebracht werden, um die Grundprinzipien der Sachlichkeit und Verlässlichkeit von Daten, der Transparenz der Statistiken und der Vertraulichkeit personenbezogener Daten umzusetzen und die volle Unabhängigkeit und Autonomie des SIS in methodischen Fragen, Techniken und Verfahren der Erhebung und Weitergabe von Daten zu gewährleisten.

Was die Klassifizierung betrifft, so haben die Umsetzung der Klassifizierung der Wirtschaftsaktivitäten (NACE) und die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen (CPA) weiterhin Vorrang. Das SIS muss seine Anstrengungen zu Erstellung der Klassifikation von Bauwerken (CC), des einheitlichen Güterverzeichnisses für die Verkehrsstatistik (NST) und der Systematik der Aufgabenbereiche des Staates (COFOG) verstärken. Ferner muss ein Klassifikations-Server eingerichtet werden.

Im Bereich der makroökonomischen Statistiken liegt die größte Herausforderung für das SIS in der Umstellung vom UN-System der nationalen Buchführung (SNA 1968) auf das Europäische Rechnungsführungssystem (ESA 1995). Eine bessere Zusammenarbeit zwischen dem Finanzministerium, der Zentralbank, der staatlichen Planungsorganisation und dem SIS ist Voraussetzung für die Verbesserung der staatlichen Finanzstatistik. Die Gewichtung und der Abdeckungsbereich des harmonisierter Verbraucherpreisindex (HICP) muss weiter verbessert werden.

Das SIS ist im Begriff, seine Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium, der Zentralbank der Türkei, dem Landwirtschaftsministerium und anderen öffentlichen Stellen, die Statistiken erheben, zu intensivieren. Seine Personalausstattung ist ausreichend, aber im Bereich der Ausbildung müssen mehr Anstrengungen unternommen werden. In vielen Bereichen müssen die IT-Systeme modernisiert werden. Das Netz der Regionalstatistiken muss gepflegt werden, um mit den anstehenden Herausforderungen fertig zu werden.

In ihrem Bericht 1998 bemerkte die Kommission, dass zwar Fortschritte bei der Übernahme des Besitzstands der EG gemacht wurden, die Durchsetzung der Rechtsvorschriften jedoch wenig vorangekommen ist, und kam zu dem Ergebnis, dass die Türkei noch erhebliche Anstrengungen zu unternehmen hat, um die Anforderungen des Europäischen Statistiksystems einzuhalten.

Seitdem hat sich die Türkei in einigen Gebieten in die Datenerhebungsmechanismen des Europäischen Statistiksystems eingeklinkt. Das SIS richtet die entsprechenden Instrumente ein, um die offiziellen Statistiken in Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft zu bringen. Auf vielen Gebieten sind jedoch noch erhebliche Anstrengungen notwendig.

Die Türkei sollte weitere Anstrengungen auf die Umsetzung der Methodik des Europäischen Rechnungsführungssystems (ESA 95) verwenden und insbesondere ein verlässliches Unternehmensregister einrichten. Ferner sind Anstrengungen nötig, um vom derzeitigen System jährlicher Schätzungen durch Experten auf tatsächliche Erhebungen zu den Agrarbetrieben umzustellen wie es die europäischen Normen nahe legen.

Kapitel 13: Sozialpolitik und Beschäftigung

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Insgesamt sind seit dem Vorjahresbericht nur begrenzte Fortschritte zu verzeichnen.

Im **Arbeitsrecht** wurden keine konkreten Fortschritte gemacht. Es wurde jedoch ein wissenschaftlicher Ausschuss eingesetzt, der die Überarbeitung des türkischen Arbeitsgesetzbuchs vorbereiten soll.

Was die **Gleichbehandlung von Frauen und Männer** angeht, so bringt das im Januar 2002 in Kraft getretene geänderte Zivilgesetzbuch einige wesentliche Verbesserungen. Das Konzept des „Familienoberhaupts“ wurde abgeschafft, was Frauen ein Mitspracherecht einräumt in Bezug auf Kinder und Wohnsitz. Der Ehemann hat nicht länger das Recht, allein zu entscheiden, wo das Ehepaar lebt, und die Ehefrau braucht nicht länger die Erlaubnis des Ehemanns, um einer Berufstätigkeit nachzugehen. Frauen haben jetzt das Recht, bei Ehebruch durch den Ehemann die Scheidung einzureichen. Das geänderte Gesetzbuch verbessert auch die finanzielle Lage von Frauen im Falle einer Scheidung: Der Zugewinn während der Ehe wird gleichmäßig aufgeteilt. Ein Mann kann Unterhaltszahlungen fordern, wenn seine Exehfrau finanziell besser gestellt ist. Das neue Gesetzbuch legt fest, dass eine rechtswirksame Trennung von sechs Monaten erforderlich ist, bevor ein Ehepaar die Scheidung einreichen kann. Das Heiratsmindestalter wird für Männer und Frauen auf 18 Jahre erhöht. Ferner wird das gesetzliche Mindestalter für die Adoption von Kindern von 35 auf 30 Jahre gesenkt; auch Alleinerziehende können jetzt Kinder adoptieren. Und schließlich werden außereheliche Nachkommen erbrechtlich gleichgestellt.

Im Bereich der Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Arbeitsleben wurden in der Umsetzung des EG-Besitzstands nur begrenzte Fortschritte erzielt. Das im August 2002 verabschiedete Arbeitssicherheitsgesetz enthält eine Bestimmung zur Beweislast bei Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts.

Im Bereich **Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz** wurden im November 2001 Mindestanforderungen festgelegt für die medizinische Versorgung auf Schiffen.

Im Bereich der **öffentlichen Gesundheit** waren nur begrenzte Fortschritte zu verzeichnen in der Umsetzung des Besitzstands in Bezug auf Tabakerzeugnisse. Das im Januar 2002 verabschiedete Tabakgesetz steht nicht mit dem Besitzstand in Einklang. Der bereits niedrige Anteil des Gesundheitsministeriums am Gesamthaushalt wurde weiter gekürzt: von 2,66 % in 2001 auf 2,4% in 2002.

Im Bereich des **sozialen Dialogs** hat die Türkei im Rahmen der im August 2002 beschlossenen Reform das zehnjährige Verbot von Streiks, Ausschließungen und Schlichtungen in Freihandelszonen aufgehoben.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt bleibt angespannt. Die durchschnittliche **Arbeitslosigkeit** stieg aufgrund der jüngsten Konjunkturentwicklung von 6,6 % in 2000 auf 8,5 % in 2001. Die Frauenarbeitslosigkeit war in 2001 mit 7,9 % niedriger als die Männerarbeitslosigkeit (8,8 %). Die Beschäftigungsquoten sind niedrig, insbesondere diejenige der Frauen. Insgesamt erreichte die Beschäftigungsquote im Jahr 2001 46,8 %. Dabei betrug die Quote der Frauen lediglich 25 %, die Quote der Männer 68,4 %. Die

größten Herausforderungen sind die niedrigen Beschäftigungsquoten und die hohe Jugend- und Frauenarbeitslosigkeit. Neben dem Problem der offiziellen Arbeitslosigkeit bereitet auch der Umfang der informellen Wirtschaft Schwierigkeiten (*nähere Angaben hierzu in Teil B*).

Das türkische Arbeitsamt (İŞKUR) hat eine Studie zur beschäftigungspolitischen Überprüfung in Angriff genommen. Sie wird die Grundlage des Gemeinsamen Bewertungspapiers bilden, das zusammen mit der Europäischen Kommission verfasst wird.

Als Folgemaßnahme zur Tagung des Europäischen Rates in Göteborg, auf der die EU die Bewerberländer aufgefordert hatte, die EU-Zielsetzungen in nationale Politik umzusetzen, haben die Kommission und die Türkei ein Projekt der Zusammenarbeit eingeleitet, das als Vorbereitung dienen soll für die Mitwirkung am EU-Prozess der **sozialen Eingliederung** nach dem Beitritt. Das Projekt besteht darin, dass die Probleme der sozialen Ausgrenzung ermittelt und politische Abhilfemaßnahmen konzipiert werden. Das statistische Amt der Türkei arbeitet mit Eurostat zusammen in der Erhebung von Daten über Armut und soziale Ausgrenzung. Erste Zahlen lassen darauf schließen, dass die Einkommensunterschiede insgesamt relativ groß sind.

Im Bereich der **sozialen Sicherung** wurde die Arbeitslosenversicherung im April 2002 operationell. Zum ersten Mal wurde Arbeitslosengeld bezahlt. Abgedeckt sind versicherte Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz verlieren. Die Höhe der Arbeitslosenhilfe ist beitragsabhängig.

Im Bereich der **behinderten Menschen** sind keine Entwicklungen zu vermelden.

Im Bereich der **Diskriminierungsbekämpfung** sind nur geringe Fortschritte zu verzeichnen in Bezug auf die Gleichbehandlung unabhängig von der Rasse und der ethnischen Herkunft und in Bezug auf die Gleichbehandlung bei der Arbeit. Das im August 2002 verabschiedete Arbeitsplatzsicherheitsgesetz enthält eine Bestimmung zu den Arbeitsverträgen, derzufolge ein Arbeitsverhältnis nicht beendet werden darf aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, des Familienstands, familiärer Verpflichtungen, einer Schwangerschaft, der Religion, der politischen Überzeugung, der ethnischen Zugehörigkeit und der sozialen Abstammung.

Was die **Verwaltungskapazität** angeht, so wurde eine Arbeitsmarktinformationsstelle eingerichtet, an der öffentliche Einrichtungen und die Sozialpartner beteiligt sind. Die Generaldirektion Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz hat einen Reformprozess eingeleitet, in dessen Rahmen autonome Arbeitsschutzräte eingesetzt werden, die die Sozialpartner auf sektoraler Ebene einbeziehen. Ziel dieser Reform ist es, interne Arbeitsaufsichtsstrukturen zu etablieren. Die Arbeitsaufsichtsbehörde hat zur Erhöhung der niedrigen Arbeitsaufsichtskapazität beschlossen, 100 Planstellen für Assistenzbeamte zu schaffen; 86 wurden eingestellt und haben ihre Arbeit im Jahr 2002 aufgenommen. Sie werden derzeit geschult im nationalen und gemeinschaftlichen Arbeitsschutzrecht. Das Sozialversicherungssystem wird gegenwärtig neu geordnet. Ziel ist es, die bestehenden vier gesonderten Sozialversicherungsamter zu einer Behörde zusammenzufassen. Dies würde die Informationsgenauigkeit erhöhen, die Beitragseinziehung verbessern, den gesetzlichen Rahmen für die private Altersvorsorge ergänzen und das Krankenversicherungssystem reformieren.

Was die Verwaltungskapazität der Einrichtungen im Bereich der öffentliche Gesundheit angeht, so werden die Neuaufteilung der Zuständigkeiten und die Neuorganisation im Gesundheitsministerium fortgesetzt. Welche Qualifikationen und welche Mitarbeiter dieses System erfordert, wird durch eine bereits eingeleitete Ad-hoc-Studie ermittelt. Diese Studie soll für jeden einzelnen Posten die Aufgaben, Pflichten und Anforderungen festlegen.

Gesamtbewertung

Im Arbeitsrecht sind Fortschritte erforderlich in den Bereichen Massenentlassungen, Unternehmensübertragungen, Insolvenzen, Arbeitszeit, befristete Arbeitsverhältnisse und Teilzeitarbeit, junge Arbeitnehmer und Entsendung von Arbeitnehmern, Gesundheit und Sicherheit bei befristeten Arbeitsverträgen, Europäische Betriebsräte sowie in Bezug auf die Verpflichtung, die Arbeitnehmer über die Bedingungen ihres Arbeitsvertrags bzw. ihres Beschäftigungsverhältnisses zu informieren. Die Türkei muss den neuesten Besitzstand in der Arbeitnehmerbeteiligung in der Europäischen Gemeinschaft und in der Information und Anhörung der Arbeitnehmer umsetzen.

Die Kinderarbeit (Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen) ging im Dezember 2001 gegenüber Dezember 2000 um 17,3 % zurück; die Zahl der arbeitenden Kinder wurde auf 893 000 geschätzt. Es ist ermutigend, dass die Zahl trotz der angespannten Wirtschaftslage gesunken ist. Die gegenwärtige Situation ist dennoch besorgniserregend. Die Türkei sollte ihre einschlägigen Reformanstrengungen weiter beschleunigen. Die Verwaltungskapazität des Kinderbüros muss ausgebaut werden, soll es seinen Aufgaben gerecht werden. Ein vorliegender Gesetzesentwurf zur Kinderarbeit soll den gemeinschaftlichen Besitzstand über den Jugendschutz bei der Arbeit teilweise umsetzen.

Im Bereich der Gleichbehandlung von Frauen und Männern hat das neue Zivilgesetzbuch die Frauenrechte deutlich gestärkt. Die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs sind jetzt konsequent durchzusetzen. In den Bereichen Zugang zu Beschäftigung, Berufsbildung, Karrierechancen und Arbeitsbedingungen muss die Türkei die nach wie vor bestehenden geschlechtsspezifischen Beschränkungen in bestimmten Berufen beseitigen. Weitere Schritte zur Umsetzung des einschlägigen Besitzstands sind erforderlich, wobei jüngste Entwicklungen in der Rechtssprechung des Gerichtshofs zu berücksichtigen sind. Die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der gesetzlichen und der betrieblichen Systeme der sozialen Sicherheit steht noch aus.

Im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz sollte die Türkei Rahmengesetze und einschlägige Verordnungen erlassen, um die türkischen Gesetze dem Besitzstand anzunähern.

Im Bereich der öffentlichen Gesundheit sind deutliche Fortschritte zu verzeichnen in der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Dank der seit 1989 praktizierten Maßnahmen zur Tilgung der Kinderlähmung wurden in den letzten drei Jahren keine neuen Fälle von Kinderlähmung in der Türkei gemeldet. Die Türkei wird demnach dazu beitragen, dass Europa im Jahr 2002 im Rahmen des weltweiten Programms zur Ausrottung der Kinderlähmung zur kinderlähmungsfreien Zone erklärt wird. In der Bekämpfung von HIV/AIDS setzte das Gesundheitsministerium die Strategien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) um. Im Jahre 2001 wurden 40 AIDS-Fälle und 144 Fälle von HIV positiv gemeldet. Diese Zahlen sind zwar höher als im Vorjahr, doch ist dies eher auf eine Verbesserung des Meldesystems zurückzuführen. Ähnliche Fortschritte

sind auch in der Krebsbekämpfung zu verzeichnen. Dennoch sind weitere Anstrengungen erforderlich, um den Gesundheitszustand der Gesamtbevölkerung zu verbessern, der wesentlich unter dem EU-Durchschnitt liegt. Die Mittel für den Gesundheitsschutz sind entsprechend aufzustocken. Ungeachtet dieser Anstrengungen verläuft die Angleichung an den *Besitzstand* – d. h. Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sowie eines Frühwarn- und Reaktionssystems – eher schleppend und sollte beschleunigt werden.

Was den sozialen Dialog angeht, so sind ungeachtet der erweiterten Gewerkschaftsrechte in Freihandelszonen weitere Fortschritte dringend nötig, um die Voraussetzungen zu schaffen für einen freien und echten zweiseitigen und dreiseitigen sozialen Dialog auf allen Ebenen, wie im Besitzstand vorgegeben. Die Türkei sollte so rasch wie möglich die Rechte der Gewerkschaften in vollem Umfang realisieren. Zu diesem Zweck zu beseitigen sind Beschränkungen in Bezug auf die Schaffung lokaler Gewerkschaftsverbände und die Auflage eines 10 %igen Vertretungsanteils als Voraussetzung für die Anerkennung von Gewerkschaften für Tarifverhandlungen auf Unternehmensebene. Das im Juni 2001 verabschiedete Gesetz über die Gewerkschaften für die Staatsbediensteten, das nicht in Einklang steht mit dem Besitzstand der Gemeinschaft und den entsprechenden von der Türkei ratifizierten ILO-Übereinkommen, wurde bisher nicht abgeändert. Dieses Gesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen, die die Koalitionsfreiheit im öffentlichen Sektor erheblich einschränken, insbesondere in Bezug auf das Streikrecht und das Recht auf Tarifverhandlungen. Der Anteil der Arbeitnehmer, für die Tarifverträge gelten, ist extrem niedrig; er wird auf weniger als 15 % geschätzt. In den meisten Privatunternehmen wird kein sozialer Dialog geführt, was die ordnungsgemäße Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands auf Unternehmensebene beeinträchtigen kann.

Auf nationaler Ebene ist festzustellen, dass der Wirtschafts- und Sozialrat noch nicht zusammengetreten ist – ein Beleg für die schlecht funktionierende Konsultation der Sozialpartner auf nationaler Ebene. Strukturelle Mängel, bedingt auch durch die dominierende Rolle des Staates, untergraben die Funktion des Rates. Diese Mängel sollten unter Beteiligung aller Sozialpartner beseitigt werden. Der private Sektor, die öffentlichen Behörden und die Sozialpartner müssen ihr Engagement für den sozialen Dialog unter Beweis stellen und die bestehenden Hindernisse aus dem Weg räumen.

Die Türkei muss ihre Verwaltungskapazität personell und finanziell ausbauen. Dies gilt auch für die Sekretariatseinrichtungen für nationale drei und mehr Parteien einbeziehende Prozesse und für die Registrierung und Prüfung von Tarifvereinbarungen. Die Regierung sollte die Fähigkeit der Sozialpartner fördern, die Aufgaben zu übernehmen, die ihnen künftig im sozialen Dialog auf EU-Ebene sowie in der Gemeinschaftspolitik zufallen werden.

Die Türkei sollte die Entwicklung einer nationalen Beschäftigungspolitik beschleunigen, die mit der europäischen Beschäftigungsstrategie in Einklang steht. In diesem Kontext ist es enttäuschend, dass das Gesetz zur Umstrukturierung von İŞKUR nach der Aufhebung des entsprechenden Erlasses durch das Verfassungsgericht nicht wieder in Kraft gesetzt wurde. Personelle und finanzielle Engpässe erlauben es İŞKUR nicht, seine Aufgaben effizient auszuführen. Es gilt vorrangig, die Kapazität dieses Amtes zu stärken, um es in die Lage zu versetzen, aktive Arbeitsmarktmaßnahmen zur Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit im Lande einzuleiten.

Zu Förderung der sozialen Eingliederung ist eine umfassende nationale Strategie zu entwerfen, die den EU-Zielsetzungen gerecht wird. Armut und soziale Ausgrenzung sind ihrem Wesen nach mehrdimensional. Deshalb ist ein integrierter Ansatz erforderlich, der die verschiedenen zuständigen Regierungsstellen und alle Stakeholder einbezieht. Unerlässlich dabei ist auch, entsprechend den Vorgaben für EU-Indikatoren die Sozialstatistiken über Armut und soziale Ausgrenzung weiterzuentwickeln und zu verbessern.

Im Bereich der sozialen Sicherung bleibt noch viel zu tun. Die schwerwiegendsten Probleme im Bereich der sozialen Sicherung: Bedingt durch makroökonomische Ungleichgewichte mangelt es an finanzieller Stabilität, es gibt einen informellen Sektor und es bestehen erhebliche Verwaltungs- und Managementprobleme. Die Türkei sollte die erforderlichen Maßnahmen einleiten, um die Solidität der sozialen Sicherungssysteme zu gewährleisten und eine wirksame Koordination zwischen den verschiedenen Sozialversicherungseinrichtungen zu erreichen.

Die Lage der behinderten Menschen ist weiterhin verbesserungsbedürftig. Dabei gilt es vorrangig, die Verwaltungskapazität der für behinderte Menschen zuständigen Generaldirektion auszubauen.

Was die Diskriminierungsbekämpfung angeht, so stehen immer noch Maßnahmen aus zur Angleichung an den Besitzstand in der Bekämpfung von Diskriminierungen aufgrund der Rasse und der ethnischen Herkunft, der Religion und der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Orientierung. Auch sollten Maßnahmen eingeleitet werden, um die im Besitzstand vorgesehene Gleichstellungsstelle zu schaffen.

Die Türkei sollte die Verwaltungskapazität der folgenden Einrichtungen überprüfen und gegebenenfalls ausbauen: Arbeitsministerium, türkisches Arbeitsamt, Abteilung für behinderte Menschen, Kinderbüro und Sozialversicherungseinrichtungen.

In ihrem Bericht aus dem Jahre 1998 stellte die Kommission fest, dass Mangel an Informationen es erschwere, die Angleichung in den Bereichen Gesundheit, soziale Sicherheit sowie Arbeits- und Chancengleichheitsrecht zu bewerten.

Seit 1998 hat die Türkei begrenzte Fortschritte erzielt. Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern wurden eingeleitet. Erkennbar sind Fortschritte auch in den Bereichen soziale Sicherung und sozialer Dialog. Die Verwaltungskapazität wird ausgebaut. Der Prozess der Umsetzung des Besitzstands befindet sich jedoch generell noch in einem Frühstadium.

Die Türkei muss ihre Anstrengungen zur Rechtsangleichung an den jeweiligen Besitzstand intensivieren, insbesondere in den Bereichen sozialer Dialog und Gesundheitsschutz. Vorrangig sind ferner die Förderung der sozialen Eingliederung und die Entwicklung einer nationalen Beschäftigungsstrategie, die mit der europäischen Beschäftigungsstrategie in Einklang steht.

Kapitel 14: Energie

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Die Türkei hat bedeutende Fortschritte bei der Angleichung der Rechtsvorschriften an den Besitzstand in diesem Bereich vorzuweisen, insbesondere in Bezug auf den Energiebinnenmarkt.

Es ist über keine besonderen Entwicklungen bei der Angleichung im Bereich der **Versorgungssicherheit** und der **Erdölvorräte** zu berichten

Zur Sicherung der Energieversorgung hat die Türkei generell Maßnahmen zur weiteren Diversifizierung der Lieferquellen und zur Stärkung seiner Rolle als Transitland für den Ost-West-Transport von Erdöl und Erdgas getroffen. Die Erdgasfernleitung zwischen der Türkei und Iran wurde fertiggestellt. Die Erdgaslieferungen in die Türkei begannen im Dezember 2001. Der Bau der "Blue Stream"-Pipeline für Gaslieferungen aus Russland über das Schwarze Meer in die Türkei dauert an. Die Leitung soll zum Jahresende operationell sein. Die technischen Vorarbeiten für die Erdölleitung zwischen dem Kaspischen Meer und dem Mittelmeer dauern noch an. Mit dem Bau soll in der zweiten Hälfte des Jahres 2002 begonnen werden. Im März 2002 unterzeichneten das ehemals staatseigene Unternehmen BOTAS und sein griechisches Gegenstück DEPA eine gemeinsame Absichtserklärung über den Zusammenschluss ihrer Erdgasnetze und die Lieferung von 500 000 m³ Erdgas/Jahr an Griechenland im Jahr 2005. Die beiden Länder trafen eine weitere Vereinbarung über den Verbund des türkischen und des griechischen Elektrizitätsübertragungsnetzes.

Im Erdölsektor verringerten sich die Anteile des Staates an dem Unternehmen POAS (Vertrieb von Erdölzeugnissen) auf 25,8%. 16,5% der Anteile gingen im März 2002 in Privatbesitz über. Für die weitere Privatisierung der Raffinerie TUPRAS wurde ein Zeitplan erstellt. Ziel ist, an der Börse über ein 50%-iges Free Float hinauszukommen.

Im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit und dem **Energiebinnenmarkt** wurden im Berichtszeitraum beträchtliche Fortschritte erreicht. Auf der Grundlage des **Elektrizitätsmarktgesetzes** von 2001 wurde dieser Markt im September 2002 für Verbraucher geöffnet, die unmittelbar an das Übertragungsnetz angeschlossen sind oder einen Mindestverbrauch von 9 GWh jährlich aufweisen (etwa 20% des Marktes). Es bestehen jedoch für zugelassene Kunden weiterhin Einschränkungen bezüglich des Imports von Erzeugern außerhalb der Türkei. Dies gilt auch für Erzeuger, die Strom an Kunden außerhalb der Türkei liefern wollen.

Im August und September 2002 wurden Umsetzungsvorschriften in folgenden Bereichen verabschiedet: Tarifierung, Genehmigungen, zugelassene Kunden, Import und Export, Bestimmung der Übertragungs- und Verteilungsgebühren, Regulierung der Einkünfte aus dem Verteilernetz, Regulierung der Einkünfte aus dem Einzelhandel und der Verbraucherpreise, Regulierung des Übertragungssystems und der Einkünfte aus dem Betrieb dieses Systems.

Infolge der Entflechtung der Türkischen Elektrizitätserzeugungs- und -übertragungsgesellschaft (TEAS) sind nun drei neue Unternehmen (Erzeugung, Übertragung, Großhandel) auf dem Markt. Das Großhandelsunternehmen übernahm die

bestehenden Stromankaufsverträge von TEAS. Das neue Stromübertragungsunternehmen wird das einzige seiner Art bleiben.

Die Regierung beschloss, die Öffnung des **Erdgasmarktes** um sechs Monate (bis November 2002) zu verschieben. Normalerweise wäre die Frist am 2. Mai 2002 abgelaufen. Der Ministerrat verlängerte sie auf Antrag der EMRA um weitere sechs Monate, d.h. bis zum November 2002. Im September 2002 wurden Umsetzungsvorschriften für Erdgasmarktzulassungen erlassen.

Im Erdgasmarktgesetz von 2001 wird der jährliche Mindestverbrauch für "zugelassene Kunden" auf 1 Mio. m³ festgelegt. Dies bedeutet eine Marktöffnung von fast 80%. Der Markt soll für zugelassene Kunden und solche, die unmittelbar an das Übertragungsnetz angeschlossen sind, dem Wettbewerb geöffnet werden. Übertragungs- und Verteilungstarife werden von der Regulierungsbehörde für den Energiemarkt (EMRA) festgelegt.

Im Zusammenhang mit den Verwaltungskapazitäten ist darauf hinzuweisen, dass die Leitung der EMRA erst im November 2001 mit einer mehrmonatigen Verzögerung gegenüber dem Zeitplan im Gesetz ernannt wurde. Die EMRA ist gegenüber dem Ministerium für Energie und natürliche Ressourcen rechenschaftspflichtig.

Insgesamt ist ein Personalbestand von 426 Mitarbeitern vorgesehen. Bisher wurden etwa 100 Mitarbeiter (die meisten technische Fachleute) im Rahmen zeitlich begrenzter Abstellungen aus der öffentlichen Verwaltung eingestellt, u. A. aus dem Ministerium für Energie und natürliche Ressourcen, BOTAS, dem ehemaligen TEAS, dem Finanzministerium und öffentlichen Banken. Die Anzahl der Bediensteten belief sich - einschließlich des Hilfspersonals - Mitte 2002 auf 165. Für 2002 stehen etwa 8 Mio. € zur Verfügung.

Im Hinblick auf **feste Brennstoffe, Energieeffizienz und erneuerbare Energiequellen** sind keine besonderen Entwicklungen zu verzeichnen.

Im Zusammenhang mit der **Kernenergie** gab es im letzten Jahr ebenfalls keine besonderen Entwicklungen. Die Türkei betreibt keine Kernkraftwerke.

Gesamtbewertung

Die Türkei hat wichtige Fortschritte gemacht in seiner Vorbereitung auf den Energiebinnenmarkt und mit der Rechtsangleichung auf diesem Gebiet. Sehr wenige Fortschritte können jedoch betreffend den übrigen Energiebesitzstand vermeldet werden.

Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit verfügt die Türkei bereits über die erforderlichen Reserven an Rohöl und Erdölerzeugnissen. Die türkischen Rechtsvorschriften in diesem Bereich sind jedoch noch nicht dem Besitzstand angeglichen. Mit der Anpassung wurde noch nicht begonnen.

Die Schaffung des erforderlichen Rechtsrahmens und die Stärkung der Verwaltungskapazitäten, die für einen ordnungsgemäß funktionierenden Binnenmarkt für Elektrizität und Erdgas erforderlich sind, müssen unbedingt vorangetrieben werden. Im Anschluss an die Verabschiedung der Gesetze für den Elektrizitäts- und den Erdgasmarkt im vergangenen Jahr wurden mit dem Erlass der Umsetzungs- und Ergänzungsvorschriften zu diesen Gesetzen wichtige Schritte zur Anpassung an die

Elektrizitäts- und die Erdgasrichtlinie unternommen. Es müssen weitere Umsetzungsvorschriften verabschiedet werden, damit die Märkte voll operationell werden.

Die Methoden zur Bestimmung der Übertragungs- und Verteilungstarife auf dem Elektrizitätsmarkt wurden noch nicht festgelegt. In diesem Bereich gibt es außerdem immer noch Quersubventionen. Es ist ein Zeitplan für das Auslaufen dieser Quersubventionen festzulegen. Es gibt ebenfalls noch keinen Zeitplan für eine Marktöffnung, die über die geplanten 20% hinausgeht. Die EMRA wird dieses Thema erst dann behandeln, wenn die Umsetzungsvorschriften in Kraft sind und Markterfahrung vorhanden ist.

Die Einzelheiten der Genehmigungsverfahren, der Marktgeschäfte und -regeln und der Tarifregelung sollten in Umsetzungsvorschriften geregelt werden. Solche Vorschriften wurden im August verabschiedet. Es könnte länger dauern, bis ein Wettbewerb auf dem Elektrizitätsmarkt zustande kommt, denn das bestehende staatliche Erzeugungs- und Handelsunternehmen nimmt eine marktbeherrschende Stellung ein. Seine Tätigkeit ist von der EMRA streng zu regulieren, damit sein wettbewerbsschädigendes Verhalten auf dem Großhandels- und Bilanzierungsmarkt beschränkt wird. Es wird in naher Zukunft keine großen Überschusskapazitäten geben, wenn die vorherrschende Stellung des Großhandelsunternehmens durch Neueinsteiger eingeschränkt wird. Ferner sind Fragen der Deckung verlorener Investitionen (im Rahmen der vorhergehenden Regelung) und der Privatisierung von Erzeugungsanlagen zu behandeln. Außerdem müssen die geltenden Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Handel aufgehoben werden.

Die ursprünglich geplante 80%-ige Öffnung des Erdgasmarktes ist ein ehrgeiziges Ziel. Darüber wird die EMRA ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden. Gemäß dem Gesetz müssen alle Umsetzungsvorschriften bis November 2002 erlassen sein. Wie beim Elektrizitätsmarkt sind Quersubventionen an BOTAS Anlass zur Sorge. Für ihre Einstellung gibt es noch keinen Zeitplan.

In dem Gesetz für den Erdgasmarkt ist ferner die Privatisierung des Verteilungssektors vorgesehen. Entsprechend dem Privatisierungsprogramm für 2002 soll damit Ende 2002 begonnen werden. Darauf soll das Verteilungsnetz folgen, das im Besitz der Gemeinden bzw. gemeindeeigener Unternehmen ist und von diesen betrieben wird (sobald die Rückzahlung ihrer Darlehen, für die das Finanzministerium bürgt, abgeschlossen ist).

Die Türkei plant einen stärkeren Einsatz von Erdgas bei der Stromerzeugung und zu Heizzwecken. Die Erdgasnachfrage hat in den letzten zehn Jahren rasch zugenommen. Im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Erdgasmarktes in der Türkei sind noch weitere Schritte erforderlich. Ferner müssen weitere strategische Entscheidungen über die Durchführung eines Gasabgabeprogramms im Zusammenhang mit der schrittweisen Rücknahme der langfristigen Einfuhrverträge von BOTAS getroffen werden. Die EMRA sollte den Zugang zu dem von BOTAS betriebenen Übertragungsnetz streng regulieren.

Die verfügbaren finanziellen und personellen Mittel sowie die Höhe der Gehälter sind für die Verwaltungskapazität der Regulierungsbehörde von wesentlicher Bedeutung. Die Behörde muss völlig unabhängig sein. Es sollten keine personellen Verbindungen zwischen dieser Behörde und anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung existieren. Weitere qualifizierte Mitarbeiter sind einzustellen. Wegen der

Einstellungsbeschränkungen von Seiten der Regierung konnte die Behörde kein neues Personal aus dem Privatsektor einstellen. Die Kompetenz des Personals ist zu verbessern, insbesondere im Zusammenhang mit Marktregulierungsfragen.

Durch die Einrichtung der EMRA beschränkt sich nun die Rolle des Ministeriums für Energie und natürliche Ressourcen auf die Festlegung und Umsetzung allgemeiner energiepolitischer Maßnahmen und Strategien. Die Finanzdisziplin der Versorgungsbetriebe muss verbessert werden, insbesondere im Stromsektor. Das Problem nicht bezahlter Stromrechnungen, das in einigen Gegenden beträchtliche Ausmaße annimmt, muss ebenfalls angegangen werden. Der Umfang der staatlichen Subventionen an den Steinkohlenbergbau ist weiter zu beobachten. Hier sind die entsprechenden Bestimmungen des Besitzstandes für staatliche Beihilfen einzuhalten.

Die Türkei sollte der Energieeffizienz weiterhin die notwendige Aufmerksamkeit schenken. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das auf 40% geschätzte Energieeinsparungspotenzial auszuschöpfen. Der Bausektor ist in diesem Zusammenhang vorrangig gefragt. Neue Normen für die Wärmedämmung und Neubauten werden hier besonders wirksam sein. Die Türkei hat den Bau eines Kernkraftwerkes für unbestimmte Zeit verschoben. Im Rahmen der Einhaltung der Euratom-Vorschriften und -Verfahren sollte die Türkei jedoch die Einführung der Euratom-Sicherheitsüberwachung vorbereiten, vor allem in Bezug auf die Meldung von Kernmaterialströmen und -beständen unmittelbar durch die Personen oder Unternehmen, die kerntechnische Anlagen betreiben oder Kernmaterial lagern. Hierzu gehören auch kleine Besitzer wie Hochschulen, Krankenhäuser und Arztpraxen. Die Türkei hat mit der Internationalen Atomenergieorganisation ein umfassendes Abkommen über die Sicherheitsüberwachung geschlossen.

Die Kommission kam in ihrem Bericht von 1998 zu dem Ergebnis, dass noch keine gezielten Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften in diesem Bereich festgelegt worden waren. Als erster Schritt wurde eine detaillierte Bestandsaufnahme der bestehenden Rechtsvorschriften vorgeschlagen.

Seitdem hat die Türkei, vor allem in den letzten beiden Jahren, bedeutende Fortschritte erzielt, insbesondere bei der Anpassung an den Energiebinnenmarkt (vor allem in den Bereichen Elektrizität und Erdgas). Ergänzend wurden die entsprechenden Umsetzungsvorschriften erlassen, und eine Regulierungsbehörde für den Energiemarkt wurde eingerichtet.

Die Türkei sollte sich nun besonders um die Vervollständigung der rechtlichen, verwaltungsmäßigen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Energiebinnenmarkt bemühen, indem sie weitere Umsetzungsvorschriften erlässt und ihre Anwendung sicherstellt. Beträchtliche Anstrengungen sind nötig für die Beitrittsvorbereitung im restlichen Energiebereich; den rechtlichen Rahmen für das Weiterbestehen der Versorgungssicherheit schaffen und die Energieeffizienz fördern, und die Verwaltungskapazitäten der Regulierungsbehörden stärken und ihre Unabhängigkeit sicherstellen.

Kapitel 15: Industriepolitik¹⁹

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht sind nur begrenzte Fortschritte zu verzeichnen.

Die Regierung konzentrierte ihre Bemühungen weiter auf die Stabilisierung der makroökonomischen Situation der Türkei. Wirtschaftliche Krise und Rezession haben sich negativ auf den **Industriesektor** ausgewirkt, vor allem auf kleine und mittlere Unternehmen. Schwierigkeiten beim Zugang zu Krediten und der Rückgang der internen Nachfrage haben zu einer rückläufigen Kapazitätsauslastung geführt.

Aufgrund der Wirtschaftskrise 2001-2002 und der ungünstigen internationalen Bedingungen waren im Bereich **Privatisierung** nur begrenzte Fortschritte zu verzeichnen. Die Türkei konnte den vorgegebenen Zeitrahmen nicht einhalten. Im Erdölsektor wurde der staatliche Anteil an der Ölvertriebsgesellschaft POAS auf 25,8 % verringert. Dies wurde erreicht durch die Privatisierung weiterer 16,5 % vom Staat gehaltener Anteile durch öffentliche Auflegung im März 2002.

Die Umstrukturierung des öffentlichen Sektors und der Abbau des Personalüberhangs sind Voraussetzungen für weitere erfolgreiche Privatisierungen. In diesem Bereich sind Fortschritte zu verzeichnen. Gefördert durch ein Rundschreiben des Premierministers vom Dezember 2001, mit dem ein System des vorzeitigen Ruhestands für Beschäftigte im öffentlichen Dienst eingeführt wurde, wurde der Personalüberhang in den staatseigenen Unternehmen bis Ende Juni 2002 um ein Drittel verringert.

2002 gelang es der Türkei – auch bedingt durch die schwierige Wirtschaftslage – nicht, ausländische Direktinvestitionen anzulocken, und auch die inländischen Investitionen gingen deutlich zurück.

Mit dem Auslaufen des EGKS-Vertrags im Juli 2002 muss das Freihandelsabkommen EGKS-Türkei von 1996 angepasst werden. Es wurde grundsätzlich entschieden, Kohle- und Stahlerzeugnisse in die Zollunion einzubeziehen.

Zum **Umstrukturierungsprozess** im Stahlsektor der Türkei ist zu erwähnen, dass der Übergang des Stahlunternehmens Isdemir an Erdemir, ein anderes staatseigenes Unternehmen, im Januar 2002 abgeschlossen wurde. Ziel der Transaktion war letztlich die Modernisierung der Anlagen von Isdemir und die Umstellung von der Herstellung von Eisen- und Stahlbarren auf die Erzeugung von Flacherzeugnissen. Erdemir wird über einen Zeitraum von zwei Jahren 700 Mio. USD investieren, um auf eine Produktion von 2,5 Mio. t pro Jahr zu kommen. Die Produktion an Flacherzeugnissen wird zwei Millionen Tonnen erreichen.

Im Januar 2002 wurde das Gesetz über Gewerbegebiete verabschiedet, mit dem das frühere Gesetz über Gewerbe- und Handelsgebiete novelliert wurde. Das Gesetz betrifft die Einrichtung von Gewerbegebieten im Land und soll in- wie ausländische

¹⁹ Die Entwicklung der Industriepolitik sollte im Zusammenhang mit der allgemeinen Unternehmenspolitik einschließlich der KMU-Politik betrachtet werden (siehe Kapitel 16 – Kleine und mittlere Unternehmen).

Investitionen anlocken, indem es Anreize bietet und die administrativen Verfahren für Investoren reduziert.

Gesamtbewertung

Die türkische Industriepolitik entspricht weitgehend den Grundsätzen der Industriepolitik der EG. Die Umsetzung dieser Grundsätze in eine wirksame Industriestrategie jedoch, einschließlich Durchführung und Benchmarking, bleibt schwach, bedingt auch durch die schwierige makroökonomische Situation in der Türkei in den letzten Jahren. Die türkische Regierung arbeitet an einem Papier zur Industriepolitik, das schnellstmöglich fertiggestellt werden und ein Aktionsprogramm sowie einen Zeitplan enthalten sollte. Es wird empfohlen, dem Papier einen stärker formalen Status zu geben.

Die türkische Industrie leidet nach wie vor unter makroökonomischer und politischer Instabilität, einem schwierigen Zugang zu Finanzmitteln, unzureichenden Infrastrukturinvestitionen, ungenügender Unterstützung bei Innovationen und mangelhaften Dienstleistungen und Unterstützung im Hinblick auf Qualitätskontrolle und Zertifizierung. Diese Probleme haben sich durch die Wirtschaftskrise noch verstärkt.

Das geringe Niveau ausländischer Direktinvestitionen bietet ebenfalls Anlass zur Besorgnis. Ursachen sind in erster Linie die makroökonomische und politische Instabilität, der komplexe rechtliche Rahmen und die Unmöglichkeit für ausländische Investoren, in bestimmten Sektoren die Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen zu erwerben. Die türkische Regierung unternimmt vielversprechende Anstrengungen, den ordnungspolitischen Rahmen für ausländische Direktinvestitionen zu verbessern. Zu Einzelaspekten wie Unternehmensregistrierung, Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, sektorenbezogener Lizenzvergabe, Besteuerung und staatlichen Beihilfen, Landerwerb und -erschließung, Zollverfahren und technischen Normen, rechtliche Regelung und Förderung ausländischer Direktinvestitionen wurden fachbezogene Arbeitsgruppen eingesetzt. Die Türkei hat auf Pläne verwiesen, eine Agentur zur Förderung ausländischer Investitionen zu schaffen, als ersten Schritt zur Anziehung von Investoren. Es sind jedoch keine konkreten Fortschritte zu verzeichnen.

Laut dem Bericht 1998 hatte die Industriepolitik der Türkei vom Inkrafttreten der Zollunion profitiert. Der türkische Markt hatte sich geöffnet, die Privatisierung hatte begonnen und seit 1997 auch ihr Tempo gesteigert. Es wurden weitere Maßnahmen zur Förderung der türkischen Industrie empfohlen.

Seit 1998 sind Fortschritte zu verzeichnen. Trotz der Behinderung durch die makroökonomische Krise in den nachfolgenden Jahren ging die industrielle Entwicklung voran, bei der Privatisierung wurden einige Fortschritte erzielt. Es gelang der Türkei jedoch nicht, ausländische Investitionen anzuziehen, die Umstrukturierung staatseigener Unternehmen wurde nicht abgeschlossen.

Die Türkei sollte ihre Bemühungen weiter auf die Umstrukturierung staatseigener Unternehmen und auf deren Vorbereitung auf eine Privatisierung konzentrieren. Die Türkei und die Europäische Gemeinschaft werden ihre Gespräche über die Aufnahme der EGKS-Produkte in die Zollunion vordringlich abschließen. Die Förderung der türkischen Industrie muss weiter verstärkt werden. Infrastrukturen für Qualitätskontrolle und gesetzliches Messwesen sind weiter zu entwickeln. Forschung, Innovation und Technologietransfer sind verstärkt zu fördern.

Kapitel 16: Kleine und mittlere Unternehmen²⁰

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht hat die Türkei in diesem Bereich begrenzte Fortschritte gemacht.

Was die Entwicklung einer **KMU-Politik** anbetrifft, so hat die Türkei im April 2002 die Europäische Charta für Kleinunternehmen als Grundlage für Maßnahmen zur Unterstützung und Entwicklung dieser Unternehmen gebilligt. Die vom Europäischen Rat im Juni 2000 verabschiedete Europäische Charta ist das maßgebliche Dokument auf dem Gebiet der Unternehmenspolitik innerhalb der auf der Lissabonner Tagung des Europäischen Rates festgelegten sozioökonomischen Strategie. Im Mai 2002 setzte der Prozess der Berichterstattung über die Umsetzung der Europäischen Charta in der Türkei ein.

Was die Bestimmung und den Austausch von Best-Practice-Verfahren im Verein mit Benchmarking betrifft, so hat sich die Türkei an der Vorbereitung des Berichts "CC BEST Report" beteiligt, der die Ergebnisse des "Report on the Implementation of the Action Plan to Promote Entrepreneurship and Competitiveness (Bericht über die Durchführung des Aktionsplans zur Förderung des Unternehmertums und der Wettbewerbsfähigkeit)" widerspiegelt. Im September 2002 hat die Türkei die Rahmenvereinbarung für eine Beteiligung an dem Gemeinschaftsprogramm für KMU ratifiziert, das Mehrjahresprogramm für Unternehmen und Unternehmertum (MAP) für 2001-2005. Im Kontext der Initiative eEurope+ hat die türkische Regierung die Initiative eTurkey lanciert und insbesondere eine Unterarbeitsgruppe für KMU und e-Commerce eingerichtet, die sich mit Sensibilisierungskampagnen für e-Business/e-Commerce beschäftigen soll. Bei sonstigen Unternehmungen geht es um die Einrichtung einer Website Business Dialogue, die Verbesserung der technischen und administrativen Rahmenbedingungen für Unternehmen im e-Commerce usw. Der Korrespondent des Euro-Info-Zentrums hat seine Internet-Zugangspunkte ausgeweitet und die Anzahl der Ausbildungszentren für KMU (Internet Houses) vergrößert. Er hat auch sein KMU-Portal (KOBINET) als „einzige Internet-Anlaufstelle für Unternehmen“ verbessert, und zwar in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und gemäß der Initiative GoDigital der Europäischen Gemeinschaft.

Hinsichtlich der Vereinfachung der **Rahmenbedingungen für Unternehmen** sind keine besonderen Entwicklungen festzustellen, und dies trotz der Tatsache, dass ein unkomplizierterer Zugang zu Informationen über Websites und internetgestützte Datenbanken gefördert worden ist. Trotzdem stellt die Einführung dieser Instrumente eine positive Entwicklung und einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Verbesserung des Unternehmensumfelds dar.

Ein wichtiges Hindernis, das der Entwicklung von türkischen KMU entgegensteht, ist nach wie vor der schwierige Zugang zu Finanzierungsmitteln. Es hat, allerdings begrenzte, Bemühungen gegeben, die Arbeitsweise von Risikokapitalfonds im privaten Bankensektor zu verbessern.

²⁰ Die KMU-Politik sollte im Zusammenhang mit der Gesamtwirtschaftspolitik, einschließlich der Industriepolitik, gesehen werden (*siehe Kapitel 15 – Industriepolitik*).

Keine besonderen Entwicklungen können seit dem letzten Regelmäßigen Bericht im Hinblick auf eine Angleichung der **KMU-Definition** an die Empfehlung der Gemeinschaft festgestellt werden.

Gesamtbewertung

Es sind weitere Anstrengungen erforderlich, um das Klima für KMU zu verbessern, insbesondere nach der letzten Wirtschaftskrise. Unter diesen Umständen muss vor allem eine internationale KMU-Strategie erarbeitet werden, einschließlich eines Aktionsplans. Dieser hat auch entscheidende Bedeutung für die Umsetzung der Europäischen Charta. Während des Berichtszeitraums sind die Haushaltsmittel für die KMU-Unterstützung real verringert worden. Auf die Entwicklung von KMU haben verschiedene politische Maßnahmen einen direkten oder indirekten Einfluss, anscheinend ist aber die Koordinierung ungenügend. Es wird empfohlen, nach dem Muster der anerkannten Praxis in anderen Beitrittsländern eine KMU-Task-Force einzurichten, die aus öffentlichen und privaten Akteuren und Gebern besteht. Ihre Hauptaufgabe könnte darin bestehen, die Umsetzung der Strategie zu verfolgen und den Aktionsplan zu koordinieren. Die Staatliche Agentur für die Entwicklung von KMU KOSGEB im Rahmen des Ministeriums für Industrie und Handel könnte hier eine führende Rolle übernehmen.

Ein wesentliches Hemmnis für die Entwicklung türkischer KMU sind weiterhin komplizierte Verwaltungsverfahren. Die Regierung muss unbedingt Maßnahmen zur Vereinfachung des Unternehmensumfelds vorantreiben. Die im Rechts- und Verwaltungsbereich für KMU bestehenden Hemmnisse sollten systematisch untersucht und zur Beseitigung unnötiger bürokratischer Hürden sollte ein Aktionsplan in die Praxis umgesetzt werden. Eine Bewertung der Wirkung dieser Maßnahmen sollte in enger Zusammenarbeit mit den Unternehmensverbänden erfolgen.

Ernsthaft beeinträchtigt wird die Entwicklung von KMU nach wie vor durch hohe Zinssätze und mangelnden Zugang zu Investitionskapital. Zwar wurden für KMU Finanzierungsprogramme zu vergünstigten Konditionen gestartet, doch reichen die hierfür vom Staat bereitgestellten Mittel nicht aus, um den Finanzierungsbedarf zu decken.

Es muss eine gemeinsame KMU-Definition ausgearbeitet werden, die im Einklang mit den Besitzstand steht. Bei der zu erwartenden Neufassung der KMU-Definition wird man die derzeit erörterten Änderungen an der EU-Definition berücksichtigen müssen. Die Beschäftigungs- und Finanzkriterien in dem „Beschluss über staatliche Beihilfen für KMU-Investitionen“ sind entsprechend den Kriterien der Empfehlung der Kommission geändert worden.

1998 berichtete die Kommission, dass KMU 95 % der verarbeitenden Industrie der Türkei ausmachen. Sie sind mit Problemen konfrontiert, die zurückzuführen sind auf veraltete Produktionsmethoden, mangelnden Zugang zu moderner Technologie, qualifizierten Arbeitskräften und Krediten sowie einem mangelhaften Verständnis für ausländische Märkte.

Seitdem hat die Türkei Schritte unternommen, um die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern, die Hauptprobleme, die die Wettbewerbsfähigkeit von KMU beeinträchtigen, sind jedoch nach wie vor akut. Dabei geht es um Zugang zu

Finanzmitteln, mangelnden Zugang zu Kapitalinvestitionen, veraltete Produktionsmethoden und mangelnden Zugang zu moderner Technologie.

Die Türkei sollte weitere Bemühungen darauf konzentrieren, die Wettbewerbsfähigkeit von KMU aktiver zu fördern und ihre Internationalisierung zu unterstützen. Der Türkei wird nahe gelegt, eine internationale KMU-Strategie zu entwickeln, einschließlich eines Aktionsplans, durch den Synergiewirkungen zwischen den zahlreichen Beteiligten verstärkt werden.

Kapitel 17: Wissenschaft und Forschung

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

In diesem Bereich gibt es einige Weiterentwicklungen.

Die Türkische Große Nationalversammlung hat im Juni 2002 ein Gesetz verabschiedet, das die volle Beteiligung am Sechsten EG-Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung ermöglicht. Nach der Zustimmung des Ministerrats wurde das Gesetz am 1. September 2002 im türkischen Amtsblatt veröffentlicht. Der Türkische Wissenschafts- und Technologierat (TÜBITAK) funktioniert als nationale Kontaktstelle, die Informations- und Aufklärungsmaßnahmen durchführt und Beratung, Unterstützung und Ausbildung für potenzielle Teilnehmer am Sechsten EG-Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung bietet.

Die Türkei nimmt am 5. Rahmenprogramm weiterhin auf Projektbasis teil.

Gesamtbewertung

Der Anteil der Bruttoinlandsausgaben für Forschung und Entwicklung am BIP ist weiter gering (weniger als ein Drittel des EU-Durchschnitts). Die Anzahl der Forscher entspricht einem Zehntel des EU-Durchschnitts. Da Privatsektor und KMU weiterhin keine große Rolle spielen, haben Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen wie bisher Katalysatorfunktion in Wissenschaft und Forschung.

Die Kommission stellte in ihrem Bericht von 1998 fest, dass die Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft seit langem auf einer soliden Basis steht. Die Probleme des Forschungssektors in der Türkei seien wohl vor allem auf unzureichende finanzielle und personelle Mittel zurückzuführen, sowie auf die Tatsache, dass die Industrie aus dem Ausland übermittelte Technologien zu wenig nutze.

Seit 1998 gab es nur geringe Fortschritte.

Die Türkei sollte sich vor allem um den Ausbau der FTE-Tätigkeiten und eine Erhöhung der Forschungsausgaben bemühen und die Beteiligung des Privatsektors im Bereich Wissenschaft und Forschung fördern.

Kapitel 18: Allgemeine und berufliche Bildung

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Im Bereich allgemeine und berufliche Bildung wurden Fortschritte erzielt.

Mit einem Dekret des Ministerrats vom Januar 2002 wurde innerhalb der staatlichen Planungsorganisation eine Abteilung für die Bildungs- und Jugendprogramme der EU eingerichtet. Dazu wurden aus verschiedenen Ministerien sieben Mitarbeiter benannt und abgestellt. Aus dieser Abteilung soll ein Zentrum werden, das künftig als Nationale Stelle für die Verwaltung der drei **Gemeinschaftsprogramme** Sokrates, Leonardo da Vinci und Youth zuständig ist. Derzeit ist eine Änderung des Gesetzes über die Einrichtung und den Auftrag der staatlichen Planungsorganisationen im Gange, um der Abteilung Rechtsstatus sowie die erforderliche operative Effizienz zu verleihen.

Bei der Umsetzung der **Richtlinie über die Ausbildung der Kinder von Wanderarbeitnehmern** sind keine Entwicklungen zu vermelden.

Was die **Reform des Bildungs- und Ausbildungssystems** betrifft, so hat die Regierung die Umsetzung von Maßnahmen eingeleitet, um die Schulpflicht ab 2005 auf zwölf Jahre und die Ausbildung im Sekundarbereich ab dem Schuljahr 2002/2003 auf vier Jahre zu verlängern.

Was die **Verwaltungskapazität** anbelangt, so verfügt die Türkei über ein ziemlich zentralisiertes Bildungssystem. Die Regierung hat mit der Umsetzung des im Juni 2001 verabschiedeten Gesetzes begonnen, um die Verwaltung des Bildungs- und Ausbildungssystems zu dezentralisieren. Um die Zusammenarbeit der drei Akteursgruppen und die Konsultation aller wichtigen Interessenvertreter zu intensivieren, wurde begonnen, an der Einrichtung von Berufsausbildungsregionen, die aus Zusammenschlüssen berufsqualifizierender Hoch- und Sekundarschulen bestehen, sowie an der Schaffung von Berufsbildungsräten auf nationaler Ebene und in den Provinzen zu arbeiten.

Gesamtbewertung

Was die Gemeinschaftsprogramme anbelangt, so ist die Einrichtung einer Abteilung innerhalb der staatlichen Planungsorganisation für die Vorbereitung auf die Programme Sokrates, Leonardo da Vinci und Youth ein positiver Schritt. Er sollte nun durch die Verabschiedung der geplanten Gesetzesänderung über die staatliche Planungsorganisation und die Festlegung der Beziehungen zwischen den nationalen Behörden und der künftigen Nationalen Stelle sowie deren jeweilige Zuständigkeiten ergänzt werden. Die Arbeitspläne für die Vorbereitungsmaßnahmen sollten schnell abgeschlossen werden, um die volle Beteiligung der Türkei an den Programmen für 2004 zu beschleunigen.

Die Türkei muss die Richtlinie über die Ausbildung der Kinder von Wanderarbeitnehmern immer noch umsetzen.

Die Grundsätze des türkischen Bildungssystems stehen im allgemeinen in Einklang mit denen der EU. Auffällig sind jedoch regionale Disparitäten beim Bildungsangebot und bei den Leistungen. Darüber hinaus verlassen mehr als die Hälfte der Mädchen das Bildungssystem vor Abschluss des fünften Schuljahres. Die Verbesserung des

Bildungsangebots für Schüler aus armen Familien und insbesondere für Mädchen ist äußerst wichtig. Die Türkei sollte sich besonders in benachteiligten Regionen weiterhin und intensiver darum kümmern, dass ärmere Schüler häufiger am Unterricht teilnehmen.

Die Regierung sollte sowohl im Bereich der allgemeinen Bildung als auch bei Berufsausbildung ihre Anstrengungen im Hinblick auf die effektive Umsetzung der Reformmaßnahmen weiterführen. Zu diesem Zweck sind zur Steigerung der Effizienz des Bildungssystems nach wie vor große Probleme zu lösen wie die Stärkung der institutionellen Kapazität des Bildungsministeriums, die Dezentralisierung der Verwaltung des Bildungssystems, die Überarbeitung von Lehrplänen und Lehrmethoden und die Herstellung einer stärkeren Verknüpfung zwischen den Anforderungen des Arbeitsmarkts und den Qualifikationen der Absolventen von Berufsschulen.

In ihrem Bericht 1998 stellte die Kommission fest, dass die Türkei trotz ihrer Anstrengungen, das allgemeine Bildungsniveau auf EU-Standards zu bringen, weiterhin Mängel beim Ausbildungsangebot, den Klassen, dem Lehrkörper und allgemein beim Personal aufweist.

Seit dem Bericht 1998 hielten sich die Fortschritte in Grenzen. Die Türkei sollte sich weiter auf die Umsetzung des Besitzstands in diesem Bereich konzentrieren. Im Hinblick auf die Verwaltungskapazität sollte der Reformprozess auch bei der Dezentralisierung beschleunigt werden.

Kapitel 19: Telekommunikation und Informationstechnologie

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Die Türkei hat seit dem Vorjahresbericht wenig Fortschritte gemacht.

Im Hinblick auf die **Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes** sind keine weiteren Fortschritte zu verzeichnen, da bei den Festnetzanschlüssen vor Januar 2004 kein Wettbewerb stattfinden wird.

Die Entwicklung des Sektors schreitet trotz der hohen Digitalisierungsrate (93%) des Festnetzes langsam voran. Beim Festnetz und beim Mobilfunknetz wurden Verbreitungsquoten von nicht mehr als 28 % bzw. 27 % erreicht. Unter den Kandidatenländern hat die Türkei den niedrigsten Anteil an Internetzugängen und an Haushalten mit Kabelfernsehen (4% bzw. 5%). Ein Universaldienst wurde nur teilweise verwirklicht.

Der Markt für Mobiltelefone in der Türkei hat sich weiterentwickelt. Im März 2002 wurde eine Verordnung über die Streitschlichtung im Hinblick auf nationale Roaming-Vereinbarungen zwischen Mobilfunkbetreibern erlassen. Nationales Roaming war Gegenstand eines gerichtlichen Streits zwischen der Telekommunikationsbehörde und den Mobilfunkbetreibern Turkcell und Telsim, die sich weigern, den Marktneulingen Aria und Aycell im eigenen Land Roaming-Dienste zur Verfügung zu stellen.

Was den **ordnungsrechtlichen Rahmen** betrifft, so hat der Ministerrat im Oktober 2001 einen Beschluss über die Mindestgebühren für Lizenzen und eine allgemeine Zulassung für sieben Telekommunikationsdienste gefasst. Im Januar 2002 wurde eine Verordnung über die Methode zur Bestimmung der Preisobergrenzen für die

Telekommunikationsdienste der Türk Telekom erlassen. Im Februar 2002 wurde eine Verordnung über die Grundsätze und Verfahren für die Vergabe von Lizenzen für Telekommunikationsdienste der zweiten Generation und über allgemeine Zulassungen erlassen. Bislang wurden zwei Lizenzen für Global Mobile Personal Communications by Satellite (GMPCS), 13 Lizenzen für Anbieter von Internetdiensten, eine Lizenz für Satellitenplattformdienste und vier Lizenzen für Satellitenkommunikationsdienste vergeben.

Was die Nummerierung betrifft, so wurde im März 2002 ein Beschluss der Telekommunikationsbehörde über die Zuweisung der Notfallnummer "112" und der internationalen Vorwahl "00" verabschiedet.

Auf die Einleitung von eEurope+ im Juni 2001 hin, haben politische Studien und Projekte im Hinblick auf die Informationsgesellschaft in der Türkei eine neue Dynamik erhalten und mündeten in die e-Turkey-Initiative. Diese Initiative wurde mit Hilfe des öffentlichen und privaten Sektors sowie von Nichtregierungsorganisationen entwickelt. Für die Koordinierung sorgte der Premierminister. Im Mai 2002 trat erstmals ein türkischer Informatikrat zusammen.

Bei der Liberalisierung der Märkte für **Postdienste** ist es zu keinen Fortschritten gekommen.

Gesamtbewertung

Im Hinblick auf die Liberalisierung des Mobilfunkmarkts stellt die Weigerung der etablierten Mobilfunkbetreiber Turkcell und Telsimto einer Zusammenschaltung mit Marktneulingen ein großes Hindernis für die Umsetzung des Besitzstands im Bereich des Mobilfunks dar. Die derzeitige Lage schreckt potenzielle Investoren vor Investitionen in den türkischen Telekommunikationssektor ab. Die im März 2002 erlassene Verordnung über die Streitschlichtung im Hinblick auf nationale Roaming-Vereinbarungen zwischen Mobilfunkbetreibern war nicht ausreichend, so dass die einschlägigen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes vom Februar 2000 geändert werden müssen, um das Problem zu lösen.

Was die Lizenzvergabe betrifft, sollten möglichst wenig Einzellizenzen vergeben werden, um Hindernisse für den Zugang zum Markt abzubauen. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Dauer der Lizenzvereinbarungen gewidmet werden, die zumindest eine Überprüfungsklausel beinhalten sollten. Es ist unklar, ob der Beschluss über die Lizenzgebühr vom Oktober 2001 in Einklang mit dem Besitzstand steht, demzufolge Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zu den Verwaltungskosten für die Dienste stehen müssen, die der Telekommunikationsbehörde für die Lizenzvergabe entstehen.

Was die Frage der Preisgestaltung betrifft, so werfen die Umsetzung der Preisverordnung vom September 2001 und der Verordnung über die Preisobergrenzen vom Januar 2002 zahlreiche wichtige Fragen auf. Alle Betreiber mit erheblichem Markteinfluss, insbesondere die Türk Telekom, sollten neuartige Kostenrechnungssysteme einführen, um eine übersichtlichere Preisgestaltung zugunsten der Verbraucher zu erreichen.

Was die Nummerierung betrifft, so ist die Betreiberauswahl via Call-by-call oder Pre-selection nicht verfügbar. Es gibt keine Regelung für die Nummernübertragbarkeit auf dem Festnetzmarkt und auf dem Mobilfunkmarkt. Die einheitliche europäische

Notfallnummer "112" gilt nur für Gespräche mit öffentlichen Krankenhäusern. Bei der derzeitigen Überprüfung des nationalen Nummerierungsplans sollten alle Elemente der Nummerierung in Betracht gezogen werden.

Wenngleich es in der Türkei keine Regelung für Universaldienst ergibt, wurde dieses Konzept als "Mindestdienst" in das geltende Recht aufgenommen. Es wird empfohlen, bei der Ausarbeitung einer Regelung für Universaldienstverpflichtungen die neue Richtlinie über Universaldienste und Verbraucherrechte in Betracht zu ziehen.

Die Verwaltungskapazität der Telekommunikationsbehörde reicht nicht aus, um mit den Anforderungen einer rechtzeitigen Umsetzung des Besitzstands fertig zu werden. Verzögerungen bei der Benennung neuer Mitglieder des Leitungsgremiums wirkten sich negativ auf die Leistungsfähigkeit der Behörde aus. Trotz der Zuweisung zusätzlichen Personals für die Bearbeitung von Regulierungsfragen mangelt es immer noch an Erfahrung mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten der Regulierung.

Die Einrichtung einer unabhängigen nationalen Regulierungsbehörde für die Postmärkte steht noch aus. Gegenwärtig gibt es keine dahingehenden Planungen. Um den Besitzstand voll einzuhalten, sind in diesem Bereich große Anstrengungen notwendig.

In ihrem Bericht 1998 kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass der Telekommunikationssektor insbesondere im Mobilfunkbereich erheblich in Schwung geraten ist. Sie stellte jedoch fest, dass es bei der Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften an den Besitzstand keine erhebliche Fortschritte gegeben hat. Die Kommission hob hervor, dass der Liberalisierungsprozess nur langsam vonstatten ging, und so die zur Errichtung einer Informationsgesellschaft in der Türkei benötigte Infrastruktur verhindert wurde.

Seit 1998 hat Türkei einige Fortschritte bei der Vorbereitung auf die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes und die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen für die Entwicklung des Mobilfunkmarkts gemacht.

Die Türkei sollte sich nun weiter auf die Liberalisierung von Sprachtelefondiensten im Festnetz im Jahr 2004, auf die Gewährleistung des nationalen Roaming beim Mobilfunk, den Abschluss des Rechtsrahmens für den Schutz personenbezogener Daten, die Nummerierung und den Universaldienst sowie den Beginn der Liberalisierung des Postdienstmarktes konzentrieren. Ferner sollte die Türkei die aktualisierten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Telekommunikationsbereich in nationales Recht umsetzen.

Kapitel 20: Kultur und audiovisuelle Medien

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

In diesem Bereich wurden im Hinblick auf die Angleichung der Rechtsvorschriften der Türkei an den Besitzstand einige Fortschritte erzielt.

Im Bereich der **audiovisuellen Politik** hat das türkische Parlament im Mai 2002 das Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes (RTÜK-Gesetz), gegen das der Präsident im Juni 2001 sein Veto eingelegt hatte, erneut unverändert verabschiedet. Der Präsident hat das Gesetz genehmigt und dagegen Verfassungsklage eingelegt. Im Juni 2002 hat das

Verfassungsgericht angeordnet, die Durchsetzung einiger Artikel bis zur endgültigen Urteilsverkündung auszusetzen (*siehe auch Teil B.1 – Politische Kriterien*). Daraufhin wurde das Gesetz vom Parlament im August 2002 im Rahmen des dritten Reformpakets geändert. Ein dem Gesetz hinzugefügter neuer Absatz sieht Rundfunksendungen in den verschiedenen Sprachen und Dialekten vor, die von den türkischen Bürgern in ihrem Alltagsleben gewöhnlich verwendet werden. Diese Bestimmungen ebnen den Weg für Rundfunksendungen in Sprachen wie Kurdisch, Lasisch oder Chakassisch. Zu diesen neuen Bestimmungen müssen noch Durchführungsmaßnahmen erlassen werden.

Ein weiterer positiver Aspekt ist der neue Artikel in dem Gesetz, der die Weiterverbreitung von Sendungen erlaubt. Zu diesen Bestimmungen müssen ebenfalls noch Durchführungsmaßnahmen erlassen werden. Die Weiterverbreitung von Sendungen der BBC und der Deutschen Welle hat begonnen. Von diesen Entwicklungen abgesehen bleibt das Gesetz inhaltlich identisch mit dem im vergangenen Jahr verabschiedeten, zu dem im Regelmäßigen Bericht 2001 Stellung genommen wurde. Das Gesetz enthält Bestimmungen über Sanktionen, das Internet, die Zusammensetzung des Hohen Audiovisuellen Rates (RTÜK) sowie über Eigentumsrechte, Fusionen und Übernahmen in diesem Bereich. Ferner werden mit dem Gesetz Grundsätze eingeführt, an die sich jede Rundfunkaktivität zu halten hat. Dazu gehören beispielsweise das Verbot von Rundfunksendungen die "den Bestand und die Unabhängigkeit der türkischen Republik, die territoriale und nationale Unversehrtheit des Staates, die Reformen und Grundsätze Atatürks verletzen" oder "die Bevölkerung zu Gewalt, Terror oder ethnischer Diskriminierung anstiften". Für das Internet werden mit dem Gesetz neue Beschränkungen eingeführt.

Keine weiteren Fortschritte wurden bei der Angleichung an die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" erzielt.

Was die Verwaltungskapazität betrifft, so sieht das neue Verfahren für die Zusammensetzung des RTÜK eine verringerte Rolle des Parlaments vor, wohingegen der Einfluss des Nationalen Sicherheitsrates über den RTÜK gestärkt wurde.

Gesamtbewertung

Die Änderung des Rundfunkgesetzes (RTÜK-Gesetz) bezüglich der Ausstrahlung von Rundfunksendungen in anderen Sprachen als Türkisch ist eine positive Entwicklung, die die Türkei näher an die Anforderungen der EU herangeführt. Es ist wichtig, dass schnell Umsetzungsmaßnahmen festgelegt werden, damit für alle Bürger unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft konkreter Nutzen entsteht. Ähnlich stellt die Genehmigung der Weiterverbreitung ausländischer Sendungen einen Schritt in die richtige Richtung dar. Trotz dieser positiven Aspekte weist das Rundfunkgesetz auch verschiedene Diskrepanzen auf.

Die erneute Verabschiedung dieses Gesetzes gibt Anlass zur Sorge, denn sie setzt sich über die Notwendigkeit der Einhaltung internationaler Standards und Empfehlungen über Fernsehen und Rundfunk hinweg, so etwa die des Europarates. In diesem Bereich weicht das türkische Recht weiterhin von dem der Gemeinschaft ab.

Problematisch in dem Gesetz sind Definitionen, Rechtsprechung, Empfangsfreiheit, Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, Großveranstaltungen, Förderung europäischer und unabhängiger Arbeiten, Werbung und Teleshopping, Jugendschutz und

Beschränkungen des Anteils ausländischen Kapitals an Radio- und Fernsehgesellschaften.

Die Festlegung der Normen für Programmgestaltung geht weit über den Wortlaut der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" und des Übereinkommens des Europarates über grenzüberschreitendes Fernsehen hinaus, so dass Rechtsunsicherheit entsteht und die redaktionelle Freiheit potentiell eingeschränkt wird. Die durch das Gesetz festgeschriebenen Sanktionen sind überzogen. Das verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Bußgeldern und stellt eine indirekte Verletzung der Grundsätze des Pluralismus dar, insbesondere im Hinblick auf lokale und regionale Fernseh- und Radiosender.

Die Hinweise in dem Gesetz auf "nationale und moralischen Werte der Gesellschaft" sowie auf "die allgemeine moralische Gesellschaftsordnung und Familienstrukturen" sind recht vage und in verschiedener Hinsicht interpretationsfähig, so dass die redaktionellen Freiheiten und der Meinungspluralismus gefährdet werden könnten.

Ernsthafte Bedenken werfen die Bestimmungen des Gesetzes im Hinblick auf die Weiterverbreitung auf, denn gemäß Artikel 4 des europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen, das die Türkei ratifiziert hat, darf die Weiterverbreitung ausländischer Programme nicht eingeschränkt werden, wenn diese die Mindeststandards des Übereinkommens einhalten. Darüber hinaus sollten die Kriterien für die Weiterverbreitung von Rundfunkdiensten mit Ursprung im Ausland mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang stehen, der die Freiheit "Informationen und Ideen ... ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben" garantiert. Die für Ausländer geltenden Einschränkungen sind nicht mit dem Besitzstand vereinbar.

Das Gesetz lässt die Gemeinschaftsvorschriften im audiovisuellen Bereich außer Acht. Die Türkei sollte sich auf die Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" konzentrieren und sicherstellen, dass ein unabhängiger Rechtsrahmen existiert, um diese Vorschriften umzusetzen.

Darüber hinaus bestehen nach wie vor Widersprüche zwischen den internationalen Verpflichtungen der Türkei im GATS/WTO-Rahmen und denen, die sich aus ihrer Verpflichtung zur vollen Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften ergeben.

In ihrem Bericht 1998 kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass es vor allem mangels einschlägiger Informationen schwierig war, den von der Türkei erreichten Grad der Harmonisierung im Bereich Kultur und audiovisuelle Politik zu bewerten.

Seine 1998 hat die Türkei weitere Fortschritte erzielt. Die Angleichung an den Besitzstand in diesem Bereich bleibt jedoch begrenzt. Zwar enthält die neue Änderung des Rundfunkgesetzes sehr positive Aspekte, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung der Sprachen, doch bleiben wichtige Unterschiede bestehen.

Die Türkei sollte weitere Anstrengungen auf die Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an die einschlägigen EG-Vorschriften und internationalen Standards und insbesondere auf die Änderung ihres Rundfunkgesetzes (RTÜK) verwenden.

Kapitel 21: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Bei den Vorbereitungen für die Durchführung einer den Strukturpolitiken der Gemeinschaft entsprechenden Regionalpolitik wurden nur begrenzte Fortschritte erzielt.

Was die **territoriale Gliederung** anbelangt, so haben die Kommission und der türkische Ministerrat eine von der Türkei zu Regionalentwicklungszwecken erstellte vorläufige Karte genehmigt, die der NUTS-Systematik entspricht. Dies ist ein erster wesentlicher Schritt, um die Vergleichbarkeit zwischen den türkischen Regionalstatistiken und den Statistiken aus anderen Regionen in Europa zu gewährleisten.

Bei der Verabschiedung des **rechtlichen Rahmens**, der die Umsetzung des Besitzstandes unter diesem Kapitel erleichtern würde, waren keine Entwicklungen zu verzeichnen.

In Bezug auf die **institutionellen Strukturen**, die **Programmplanung, Begleitung und Bewertung** sowie die **finanzielle Abwicklung und Finanzkontrolle** hat es keine weiteren Fortschritte gegeben.

Gesamtbewertung

Die Türkei muss noch die für die Organisation und Durchführung der Strukturpolitiken erforderlichen Strukturen schaffen. Da der Abbau der regionalen Disparitäten in der Türkei ein wichtiges Ziel sein sollte, muss eine umfassendere, langfristige Strategie zur Stärkung des inneren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts entwickelt werden.

Die vorläufige NUTS-Karte sollte zu Regionalentwicklungszwecken (insbesondere auf der Ebene NUTS II), für Regionalstatistiken, für die Koordinierung zwischen den Provinzen, für die Erstellung integrierter Regionalentwicklungspläne, für die regionale Aufschlüsselung öffentlicher Investitionen sowie für die Festlegung prioritärer Bereiche für Regionalbeihilfen entsprechend den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft verwendet werden.

Das Hauptaugenmerk sollte der Ausarbeitung einer effizienten und modernen Regionalpolitik gelten, die mit den Gemeinschaftsstandards im Einklang steht und die großen Themen in den Regionen mit Entwicklungsrückstand in Angriff nimmt. Dies würde Folgendes voraussetzen:

- Erstellung eines ersten nationalen Entwicklungsplans für 2003-2005 einschließlich integrierter Regionalentwicklungspläne auf der Ebene NUTS II für die Provinzen mit Entwicklungsrückstand. Diese Provinzen, auf die mehr als die Hälfte der Fläche und über ein Drittel der Bevölkerung des Landes entfallen, weisen ein durchschnittliches Pro-Kopf-BIP von nur 56% des Landesdurchschnitts (19% des Gemeinschaftsdurchschnitts) auf.
- Bei der Vorbereitung des kommenden Fünfjahres-Entwicklungsplans (2006-2010) sollte ein Regionalteil mit aufgenommen werden, der nach den Gemeinschaftsnormen entsprechend dem Besitzstand auszuarbeiten ist.

Darüber hinaus werden für eine verstärkte Regionalpolitik erheblich höhere öffentliche Investitionen in den Regionen mit Entwicklungsrückstand benötigt, die unter anderem darauf abzielen, das Infrastrukturgefälle abzubauen, ein günstiges Umfeld zur Verbesserung der Lebensbedingungen zu schaffen, private Investitionen zu fördern und die Entwicklung der Humanressourcen voranzutreiben.

Zu diesem Zweck sollte die Türkei ihre Verwaltungsstrukturen im Bereich der Regionalentwicklung ausbauen, indem sie die interministerielle Koordinierung und eine integrierte Partnerschaft auf allen Planungsebenen, sowohl auf zentraler als auch auf regionaler Ebene, verstärkt (Schaffung von Regionalentwicklungsbehörden auf der Ebene NUTS II).

Die Umsetzung des Besitzstandes unter diesem Kapitel setzt die Ausarbeitung einer voll entwickelten Regionalpolitik auf nationaler und regionaler Ebene voraus.

Was die Verwaltungskapazität anbelangt, so wird die türkische Regionalpolitik nach wie vor im Rahmen eines zentralen Planungssystems durchgeführt, für das die staatliche Planungsorganisation (SPO) zuständig ist. Mit Ausnahme der Entwicklungsbehörde für die Region Südostanatolien (GAP), die im Südosten des Landes ein Regionalbüro hat, gibt es außerhalb von Ankara keine weiteren Planungs- und Durchführungsstellen. Die Türkei muss ein umfassendes Konzept für den Abbau der regionalen Disparitäten entwickeln, um insbesondere die Situation im Südosten des Landes zu verbessern.

Die Kommission kam in ihrem Bericht von 1998 zu dem Ergebnis, dass die Leistung der Türkei in diesem Bereich und die Vereinbarkeit ihrer Instrumente mit den Gemeinschaftspolitiken vor allem auf Grund fehlender Angaben nur schwer beurteilt werden können. Sie bemerkte jedoch, dass die Türkei in diesem Bereich noch erhebliche Anstrengungen zu unternehmen hat. Außerdem stellte die Kommission fest, dass das nationale und das regionale Pro-Kopf-BIP der Türkei trotz der Existenz einer Verwaltungsstruktur für eine Politik zur Förderung der regionalen Entwicklung weit unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegen, und sie empfahl die Durchführung einer effizienten Strukturpolitik.

Seit 1998 wurden nur sehr begrenzte Fortschritte erzielt.

Die Türkei sollte ihre Anstrengungen auf die Entwicklung eines integrierten Regionalplanungssystems für jede der NUTS II-Gebietseinheiten konzentrieren, indem sie die interministerielle Koordinierung auf nationaler Ebene verbessert und für die Koordinierung zwischen den Provinzen auf der Ebene NUTS II sorgt. Bei der Errichtung jedes neuen Systems sind die Gemeinschaftsbestimmungen zu berücksichtigen. Die Türkei muss ihre Verwaltungskapazität verbessern, um sich auf die Durchführung der Heranführungshilfe und der Strukturfonds im Bereich der regionalen Entwicklung vorzubereiten.

Kapitel 22: Umweltschutz

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Bei der Übernahme des *Besitzstands* der EU im Bereich Umwelt sind in der Türkei erste Fortschritte zu verzeichnen. Deutliche Fortschritte sind bei der Verbesserung der Verwaltungskapazitäten zu erkennen.

Was die **Einbeziehung der Umweltbelange in andere Politikbereiche** angeht, ist nach der Annahme des neuen Gesetzes über die öffentliche Beschaffung im Januar 2002 jetzt ein positives Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich, um Verfahren der öffentlichen Beschaffung einzuleiten. Dieselbe Auflage besteht nach der im Januar 2002 verabschiedeten Änderung des Gesetzes über die Schaffung von Industrie- und Gewerbegebieten auch für Investoren in Industriegebiete.

Im Bereich der **horizontalen Rechtsvorschriften** nahm das Parlament im Juni 2002 eine neue UVP-Verordnung an. Mit dieser Verordnung werden die Bestimmungen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung fast vollständig umgesetzt.

In den Bereichen **Abfallentsorgung, Luft- und Wasserqualität** sind keine Fortschritte zu verzeichnen.

Im Bereich des **Naturschutzes** wurde im Dezember 2001 die Verordnung zur Umsetzung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES-Übereinkommen) verabschiedet. Dadurch ist das Umweltministerium für die Gesamtkoordinierung und Festlegung der Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens zuständig. Die Durchführungsbestimmungen zur Ergänzung der handelspezifischen Aspekte dieser Verordnung (d.h. Mitteilungen über die Einfuhr von Gütern, für die Beschränkungen und Verbote gelten) wurden im April 2002 geändert. Eine CITES-Artenliste für den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen ist jetzt in Kraft. Im Januar 2002 wurde eine Verordnung über die Erhaltung von Feuchtgebieten verabschiedet. Diese Verordnung entspricht teilweise den Bestimmungen des *Besitzstandes* der Vogelschutz-, Wasserrahmen- und Habitatrichtlinien.

Fortschritte bei der Übernahme des Besitzstandes im Bereich **industrielle Umweltverschmutzung** wurden durch die Annahme einer Verordnung über die Kontrolle der Bodenverschmutzung im Dezember 2001 erzielt.

Im Bereich **chemische Erzeugnisse und genetisch veränderte Organismen** wurde im März 2002 die Verordnung über gefährliche Chemikalien verabschiedet. Damit wurde der *Besitzstand* in diesem Bereich teilweise übernommen.

In den Bereichen **Lärmbekämpfung** und **nukleare Sicherheit** sind keine besonderen Entwicklungen zu verzeichnen.

Die Türkei hat wesentliche Maßnahmen zur Steigerung der **Leistungsfähigkeit ihrer Verwaltung** getroffen. So wurde ein Gesetz über die Neudefinition der Aufgaben der wichtigsten Abteilungen des Umweltministeriums verabschiedet. Durch dieses Gesetz dürfte die ordnungsgemäße Umsetzung und Durchsetzung des Umweltrechts auf lokaler Ebene verbessert werden. Nach der Annahme des Gesetzes stieg die Zahl der Umweltdirektionen auf Provinzebene von 30 auf 81.

Im Januar 2002 trat eine neue Verordnung über Umweltinspektionen in Kraft. Sie stellt einen Fortschritt beim Ausbau der türkischen Verwaltungskapazitäten für die Übernahme des *Besitzstandes* dar. In der Verordnung werden die Rollen und Zuständigkeiten der verschiedenen an den Umweltinspektionen beteiligten Einrichtungen sowie Verwaltungsstrafen festgelegt. Die Verordnung enthält ferner Auflagen für interne Umweltinspektionen bei öffentlichen und privaten Holdinggesellschaften (mit Ausnahme der Auflagen des Gesetzes über die Einrichtung der türkischen Atomenergiebehörde und

der Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz). Nach der Verordnung muss jede Holdinggesellschaft eigene jährliche Inspektionsberichte sowie Daten über Abfälle und Entsorgung vorlegen. Auf zentraler Ebene wurde eine Abteilung Umweltinspektion mit 13 neuen Mitarbeitern eingerichtet.

Inspektionskompetenzen haben nach der Verordnung über Umweltinspektion außerdem der Vorsitz des Inspektionsausschusses, die Generaldirektion für Bekämpfung und Überwachung der Umweltverschmutzung, die Generaldirektion für Umweltverträglichkeitsprüfungen, die Umweltdirektionen auf Provinzebene und die Behörde für besondere Schutzgebiete.

Im Jahre 2001 nahm ein Umweltreferenzlabor in Ankara effektiv seinen Betrieb auf. Das Personal des Labors wurde von 17 auf 39 Mitarbeiter aufgestockt, und weitere Ausrüstungen wurden angeschafft.

Gesamtbewertung

In den Bereichen horizontale Rechtsvorschriften, Naturschutz und Verwaltungskapazitäten wurden konkrete Maßnahmen ergriffen. Die Türkei muss jedoch ihre Anstrengungen in den Bereichen Wasserqualität, industriebedingte Umweltverschmutzung und Risikomanagement sowie Luftqualität, Lärm, genetisch veränderte Organismen, Abfallentsorgung und nukleare Sicherheit und Strahlenschutz intensivieren.

Die Türkei hat das Kyoto-Protokoll noch nicht ratifiziert.

Die türkischen Rechtsvorschriften im Bereich der Luftqualität müssen noch an den *Besitzstand* angepasst werden, und auch das türkische System zur Überwachung der Luftqualität muss weiter ausgebaut werden.

Zwar entsprechen die türkischen Rechtsvorschriften im Bereich der Abfallentsorgung weitgehend dem *Besitzstand*, doch müssen die Anstrengungen zu ihrer Umsetzung verstärkt werden. Für den Bereich sollten ausreichende Finanzmittel bereitgestellt werden.

Im Hinblick auf die Wasserqualität heben der 7. und der 8. Fünfjahres-Entwicklungsplan die Notwendigkeit hervor, ein neues Rahmengesetz über Wasserressourcen zu schaffen und die Trinkwassernormen sowie die Vorschriften für die Abwasserentsorgung an den *Besitzstand* anzugleichen.

Auch wenn eine Reihe von Verordnungen im Bereich Naturschutz verabschiedet wurden, konnte eine vollständige Harmonisierung noch nicht erzielt werden. Es sollten ein Rahmengesetz über Naturschutz sowie Durchführungsbestimmungen zur Übernahme des *Besitzstandes* der Vogelschutz- und der Habitatrichtlinien angenommen werden.

Im Bereich Chemikalien sollten die Anstrengungen zur Erreichung einer vollständigen Harmonisierung verstärkt werden. Ein allgemeines Verzeichnis chemischer Stoffe liegt noch nicht vor.

Bei der Bekämpfung der Verschmutzung wurden gewisse Fortschritte erzielt, bis zur vollen Übernahme des *Besitzstandes* sind jedoch weitere Bemühungen erforderlich.

Das Prinzip der Einbeziehung der Umweltbelange erfordert kontinuierliche Aufmerksamkeit auf einzelstaatlicher sowie gemeinschaftlicher Ebene. Die Türkei muss sich weiterhin darum bemühen, bei der Definition und Umsetzung der Politik in allen anderen Bereichen die Umweltbelange einzubeziehen, um die nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Das Umweltministerium hat beim Ausbau seiner Verwaltungskapazitäten wesentliche Fortschritte gemacht. Es ist jedoch zu früh, um die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen bei der tatsächlichen Anwendung des Umweltrechts zu beurteilen. An der Durchführung der Umweltpolitik sind mehrere Institutionen beteiligt. Weitere Bemühungen zur effektiven Anwendung der Vorschriften im Umweltbereich, einschließlich der Ausbildung von Fachkräften und der Anschaffung von Ausrüstung, sind erforderlich.

Beträchtliche Investitionen sind notwendig, auch mittelfristig, um die Übernahme des *Besitzstandes* im Umweltbereich zu gewährleisten.

In ihrem Bericht von 1998 hatte die Kommission festgestellt, dass der Umweltschutz in der Türkei trotz Fortschritten bei der Annahme von Rechtsvorschriften, Schutzmaßnahmen und der Schaffung institutioneller Mechanismen noch völlig unzureichend sei, vor allem im Hinblick auf die Umweltverschmutzung durch die Industrie und in den Städten sowie die nachhaltige Bewirtschaftung der Küstengebiete und den Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die türkischen Rechtsvorschriften in einigen wichtigen Bereichen noch nicht mit dem *Besitzstand* in Einklang stehen, wohl aber Anstrengungen in den Bereichen Abfall, Schutz der Qualität von Luft und Wasser, Naturschutz und Umweltverträglichkeitsprüfung erkennbar seien. Es wurde unterstrichen, dass bei der Anwendung der Rechtsvorschriften ernsthafte Hindernisse bestehen.

Seit dem Bericht von 1998 hat die Türkei begrenzte Fortschritte bei der Übernahme des gemeinschaftlichen *Besitzstandes* im Umweltbereich gemacht. Die Hauptfortschritte betreffen die Annahme eines neuen Umweltrahmengesetzes zur Änderung des bestehenden Rahmengesetzes von 1983. Fortschritte sind auch bei den Verwaltungskapazitäten zu verzeichnen, seit ein Gesetz zur Neudefinition der Zuständigkeiten und Umorganisation des Umweltministeriums verabschiedet wurde. In wenigen Einzelbereichen, z.B. den Rechtsvorschriften im Bereich Chemikalien, sind begrenzte Fortschritte erkennbar. Im Jahre 2002 war der Fortschritt deutlicher als oben beschrieben.

Die Türkei sollte ihre weiteren Anstrengungen auf die Übernahme des Umwelt-*Besitzstandes* und auf die Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften konzentrieren, vor allem in den Bereichen Luftqualität, Abfallentsorgung, Wasserqualität, industriebedingte Umweltverschmutzung, Naturschutz und horizontale Rechtsvorschriften.

Kapitel 23: Verbraucher- und Gesundheitsschutz

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht sind nur sehr begrenzte Fortschritte zu verzeichnen.

Im Bereich der **sicherheitsrelevanten Maßnahmen** trat ein Gesetz über die Ausarbeitung und Anwendung von technischen Bestimmungen für Produkte im Januar 2002 in Kraft, zusammen mit einer Durchführungsverordnung für die **Marktüberwachung** und die Kontrolle von Produkten. Mit diesen Maßnahmen soll der Besitzstand im Bereich allgemeine Produktsicherheit übernommen werden. Die Türkei ist nicht Mitglied des TRAPEX-Netzes, in diesem Bereich sind keine Fortschritte zu verzeichnen. In Ankara wurde ein viertes Verbrauchergericht eingerichtet, in Ergänzung der bereits in der Vergangenheit errichteten drei Gerichte.

Gesamtbewertung

Hinsichtlich der Marktüberwachung sind die administrativen Strukturen noch nicht vorhanden und einsatzfähig, auch wenn das Gesetz über die Ausarbeitung und Anwendung von technischen Vorschriften für Produkte im Januar 2002 verabschiedet wurde. Die entsprechenden staatlichen Stellen benötigen einschlägige Ausbildungsmaßnahmen, um die neuen Marktüberwachungsaufgaben erfüllen zu können. Bislang stehen keine akkreditierten Laboratorien für die Marktüberwachung zur Verfügung.

Die Generaldirektion für Verbraucherschutz und Wettbewerb des Industrie- und Handelsministeriums ist in erster Linie für Verbraucherfragen zuständig. Sie hat 77 Mitarbeiter.

Zu den Konsultationsstrukturen: der Verbraucherrat tritt einmal pro Jahr zusammen und bietet ein Forum für Diskussionen über die allgemeine Verbraucherpolitik. Vertreter staatlicher Stellen, von Universitäten, Handelskammern und Verbraucherorganisationen sind in die Arbeit einbezogen.

In der Türkei gibt es insgesamt 35 Verbraucherorganisationen, die zwei größten sind TUKODER und THD. Die Entwicklung von TUKODER wurde über ein europäisches Projekt im Rahmen des MEDA-Programms gefördert, das im Oktober 2001 endete.

Schiedsstellen für Verbraucherbeschwerden wurden an 931 Stellen (81 auf Provinz-, 850 auf Bezirksebene) eingerichtet, sie haben bereits damit begonnen, Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Händlern zu schlichten. Vertreter von Verbraucherorganisationen beteiligen sich an diesen Schiedsstellen. Die Entscheidungen der Schiedsstellen sind bindend bis zu einem Streitwert von 250 €. Streitfälle mit einem Wert über 250 € werden von Verbrauchergerichten bearbeitet, die in den Provinzen Istanbul, Ankara und Izmir eingerichtet wurden und tätig sind. In den anderen Provinzen sind die Handelsgerichte und die allgemeinen Zivilgerichte vorläufig ermächtigt, diese Fälle zu bearbeiten, bis entsprechende Verbrauchergerichte geschaffen sind.

Die Aufsichtsstelle für Werbung hat seit Oktober 2001 bis zu 150 Beschwerden erhalten, insgesamt wurden Geldbußen in Höhe von rund 2 Mio. € verhängt. Die Aufsichtsstelle arbeitet seit sieben Jahren und legt die Grundsätze für gewerbliche Werbeanzeigen und –sendungen fest, prüft und überwacht Werbung anhand dieser Grundsätze, bestraft Verstöße und ordnet die unverzügliche Einstellung der Veröffentlichung oder Ausstrahlung solcher Werbeanzeigen oder –sendungen an. Das Gremium, das sich aus 18 Mitgliedern zusammensetzt, die staatliche Stellen, Universitäten, Handelskammern und Verbraucherorganisationen vertreten, kommt einmal pro Monat zusammen.

Der Bericht 1998 stellte fest, dass die Annahme eines Rahmengesetzes über den Verbraucherschutz im Jahr 1995 einen großen Erfolg bei der Angleichung an den *Besitzstand* darstelle. Eine Reihe von Richtlinien seien jedoch nur teilweise umgesetzt, andere überhaupt noch nicht. Der Bericht ergänzte, die weitere Angleichung dürfe der Türkei jedoch keine besonderen Schwierigkeiten bereiten. Seit 1998 ist die Umsetzung des *Besitzstandes* durch die Türkei im Bereich Verbraucherschutz in allen Teilbereichen nur langsam vorangekommen, es sind noch umfangreiche Arbeiten erforderlich. Insgesamt stehen die türkischen Verbraucherschutzvorschriften nur begrenzt im Einklang mit dem *Besitzstand*, die Durchführungskapazitäten sind unzureichend.

Die Türkei muss ihre Anstrengungen auf eine weitere Angleichung an den *Besitzstand* und auf die Entwicklung der Infrastruktur und Kapazität zur Umsetzung konzentrieren. Dies trifft insbesondere auf die Marktüberwachungsinstrumente zu. Außerdem sind Anstrengungen zur Sensibilisierung der Verbraucher für ihre Rechte erforderlich.

Kapitel 24: Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Insgesamt wurden im vergangenen Jahr einige Fortschritte erzielt.

Beim **Datenschutz** kann in rechtlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht kein Fortschritt vermeldet werden.

Was die **Visumpolitik** betrifft, so hat der Türkei bei der Angleichung an die EU-Visumsvorschriften Fortschritte erzielt. Im September führte die Türkei eine Visumpflicht für sechs Länder ein: Bahrain, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Kuwait, Saudi-Arabien und Oman.

Was die **Außengrenzen** betrifft, so wurden die Zuständigkeiten des Heereskommandos beim Schutz der grünen Grenzen im Süden und Südosten des Landes weiter ausgebaut, und so die Gendarmerie abgelöst. Die Zuständigkeit für die verbleibenden 83 km der türkischen grünen Grenze zu Syrien und die 300 km der türkischen Grenze zum Iran wurde von der Gendarmerie auf das Heereskommando übertragen. In der Zuständigkeit der Gendarmerie verbleiben so der Schutz von 387 km an der irakischen Grenze und die verbleibenden 90 km der iranischen Grenze.

Die Türkei hat unlängst in den Reihen des Innenministeriums eine Arbeitsgruppe aus Vertretern verschiedener Ministerien und der Vollzugsbehörden eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe soll eine umfassende Strategie und einen Zeitplan für die Harmonisierung der türkischen Rechtsvorschriften und Verfahren mit dem *Besitzstand* in den Bereichen Grenzkontrolle, Asyl und Migration ausarbeiten.

Ferner wurden einige Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt, um auf die Einhaltung der **Schengen**-Anforderungen vorzubereiten. Ansonsten kam es in diesem Bereich zu keinen nennenswerten Entwicklungen.

Die Türkei hat weitere optische Lesegeräte an Einreise- und Ausreisestellen zur Erkennung nachgeahmter und gefälschter Dokumente installiert.

Im Bereich **Migration** wurde auf das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Türkei und Griechenland über Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Kriminalität, Terrorismus, Drogenschmuggel und illegaler Einwanderung im Juli 2001 hin im November 2001 ein Rückübernahmeprotokoll unterzeichnet, mit dem Artikel 8 dieses Abkommens umgesetzt wird. Das Protokoll wurde durch die Türkei und Griechenland im April bzw. im August ratifiziert. Für Staatsangehörige von Drittländern räumt dieses Protokoll den Parteien 14 Tage ein, um einander über die Anzahl der Personen zu unterrichten, die nach dem Datum der illegalen Einreise rücküberführt werden sollen. Für Staatsangehörige der beiden Länder können die Behörden auf vereinfachte Verfahren zurückgreifen. Die Zusammenarbeit bei der Rückkehr illegaler Einwanderer begann im Februar und die Türkei hat offiziellen Quellen zufolge bislang rund 100 Migranten rückübernommen. Insgesamt lagen jedoch 1175 Anträge auf Rückübernahme illegaler Einwanderer vor, was die Schwierigkeiten der Türkei bei der Umsetzung des Protokolls unterstreicht. Dieses Protokoll lässt die im zweiten Absatz desselben Artikels eingegangene Verpflichtung zum Abschluss eines Rückübernahmeabkommens unbeschadet.

Zahlreiche Mitgliedstaaten haben mit der Türkei Transitvereinbarungen geschlossen. Dies erfolgte mittelbar durch die anatolische Entwicklungsstiftung und die Internationale Organisation für Migration (IOM) und betrifft die Rückkehr abgewiesener irakischer Asylsuchender. 22 irakische Asylsuchende wurden erfolgreich in den Irak zurückgeführt, doch die betreffenden Mitgliedstaaten haben kürzlich von Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Vereinbarungen berichtet.

Die Türkei ist ein wichtiges Durchgangs- und Bestimmungsland für illegale Wanderungsbewegungen, die im letzten Jahr beständig angehalten haben. Im Jahr 2001 wurden nach Angaben der Behörden 92 364 illegale Migranten aufgegriffen, im Vergleich zu 94 514 im Jahr 2000. Im ersten Halbjahr 2002 wurden 40 006 illegale Migranten aufgegriffen.

Im Hinblick auf die Rückübernahme gibt es einige Fortschritte. Neben dem Rückübernahmeprotokoll zwischen der Türkei und Griechenland vom November 2001 sind mit zahlreichen Bestimmungsländern und Herkunftsländern bilaterale Verhandlungen über Rückübernahmeabkommen im Gange. Das im September 2001 mit Syrien unterzeichnete Rückübernahmeabkommen, das von der Türkei noch nicht ratifiziert wurde, wurde dennoch in Kraft gesetzt. Die Türkei hat in diesem Rahmen 178 Migranten rückgeführt und 6 Migranten rückübernommen. Zahlreichen Ländern wurden im Frühjahr 2002 (April-Mai) Abkommensentwürfe unterbreitet, darunter Ägypten, die Russische Föderation, Belarus, Georgien, Israel, Sudan, Nigeria, Äthiopien, Marokko, Tunesien, Libyen, Algerien, Jordanien, Libanon, Kasachstan, Usbekistan, Kirgisien und die Mongolei.

Die Türkei hat im Mai 2002 begonnen, am CIREFI-Frühwarnsystem teilzunehmen und Informationen mit den CIREFI-Ländern auszutauschen. Für das System wurden zwei türkische Verbindungsbeamte ernannt und an das CIREFI-Zentrum werden regelmäßig statistische Daten gesandt.

Zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung wurden zahlreiche Maßnahmen ergriffen.

In den Grenzprovinzen und an stark befahrenen Grenzübergängen wurde das Vollzugspersonal aufgestockt. Ferner hat die Türkei spezielle Ausbildungsmaßnahmen

für an Grenzübergängen eingesetztes Personal sowie Ausbildungsmaßnahmen über die Fälschung von Visa und Reisedokumenten durchgeführt. Zusätzlich zu den 800 im Jahr 2001 ausgebildeten Mitarbeitern wurden 2002 in den ersten acht Monaten 550 Mitarbeiter des Innenministeriums im Bereich illegale Einwanderung, Asyl und Fälschungsfragen ausgebildet.

Die Türkei hat Kontrollstellen eingerichtet, um landesweit Ost-West-Bewegungen zu überwachen und rund um die Uhr sind Anlaufstellen geöffnet, um Bewegungen auf See zu überwachen. Die Kontrollen der Bewegungen im Schiffsverkehr wurden ausgebaut. Gleichzeitig wurde im begrenzten Umfang Ausrüstung bei den Seeanlaufstellen und den Grenzkontrollstellen installiert. Mit den Nachbarländern wurde Kontakt aufgenommen, um ein Frühwarnsystem einzurichten. Berichten zufolge verwendet die türkische Küstenwache 70% ihrer Ressourcen auf die Bekämpfung der illegalen Einwanderung.

Ferner hat die Türkei intensiv die Ausbildung von Spürhunden weitergeführt, die in Schiffen oder Containern versteckte Personen entdecken sollen, und hat auf diese Weise einige erfolgreiche Operationen durchgeführt.

Die Türkei hat die internationalen Übereinkommen über die Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels, insbesondere das UN-Übereinkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität aus dem Jahr 2000 und seine drei Protokolle unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Im Bereich **Asyl** hat die oben genannte Arbeitsgruppe die Aufgabe, eine neue Strategie in Einklang mit dem *Besitzstand* zu entwickeln.

Das Innenministerium hat im Juli 2002 ein Rundschreiben an die Gouverneure versandt, das sich auf die gesundheitliche Versorgung von Asylsuchenden bezieht, die von den türkischen Behörden als solche anerkannt wurden. Seit Juli 2002 erhalten diese Asylsuchenden nach und nach "Green Cards" für medizinische Ausgaben (Diagnosen, Behandlung und Arzneimittel).

Erfolgreich fortgesetzt wurden im Jahr 2002 in Zusammenarbeit mit dem UNHCR die Schulungsmaßnahmen zu Asylfragen und über das Flüchtlingsrecht für mittlere Beamte der Polizei und der Gendarmerie.

Was die **polizeiliche Zusammenarbeit und die Bekämpfung der organisierten Kriminalität** betrifft, so hat das Parlament im August das Strafrecht an zwei Stellen geändert, so dass Schleuserei und Menschenhandel nunmehr strafrechtlich verfolgt werden. Bei diesen Straftaten werden härtere Strafen verhängt, wenn sie organisiert verübt werden.

Im Jahr 2001 nahmen die Behörden 1155 Mitglieder organisierter Schleuserbanden fest. Davon waren 134 Ausländer.

Türkischen Quellen zufolge führte die verstärkte Bekämpfung des illegalen Warenhandels im Jahr 2001 zur Beschlagnahme von Schmuggelware, Kraftstoff, Drogen, Zigaretten und Kraftfahrzeugen im Wert von 102 Mio. €. 2002 belief sich der Wert der Beschlagnahmungen in den ersten acht Monaten auf rund 48 Mio. €. Diese Zahlen gelten sowohl für organisiert als auch in Einzelfällen geschmuggelte Waren. Was die Verwaltungskapazität betrifft, so wurde eine Arbeitsgruppe für die Angleichung an den *Besitzstand* über Europol eingerichtet, die vom Büro des Rechtsberaters im

Innenministerium koordiniert wird. Diese Arbeitsgruppe ist jedoch noch nicht voll einsatzfähig.

Was die **Terrorismusbekämpfung** betrifft, so hat die Türkei im Januar 2002 das Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus sowie das UN-Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge ratifiziert.

Die Türkei hat auf die am 27. September 2001 unterzeichnete UN-Resolution über die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus schnell reagiert. Im Dezember 2001 erließ sie ein Regierungsdekret zur Umsetzung dieser UN-Resolution. Das Dekret listet alle terroristischen Organisationen, Einzelpersonen und Institutionen auf, deren Finanzen und Eigentum in der Türkei beschlagnahmt oder eingefroren werden müssen. Das Dekret wurde seitdem regelmäßig aktualisiert.

Was die **Betrugs- und Korruptionsbekämpfung** betrifft, so wurde im Jahr 2002 ein neues Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen verabschiedet (*siehe auch Kapitel 1 -Freier Warenverkehr*).

Im Jahr 2002 wurde ein Regierungsdekret über einen Aktionsplan zur Verstärkung der Transparenz und der guten Regierungsführung im öffentlichen Sektor erlassen, mit dem die Verwaltung des öffentlichen Sektors verbessert werden soll. Daraufhin wurden durch ein zweites Regierungsdekret im Mai 2002 fünf Minister benannt und mit der Umsetzung des Aktionsplans betraut. Der Aktionsplan sieht zur Bekämpfung der Korruption eine verstärkte Koordinierung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, der Zivilgesellschaft und der Justiz vor. Ferner legt er die Grundrichtung zur Verbesserung der Effizienz bei der Korruptionsbekämpfung fest (*siehe auch Abschnitt B.1.1. - Politische Kriterien*).

Im Bereich der **Drogenbekämpfung** hat sich die Türkei den Verhandlungen für die Teilnahme an den Aktivitäten der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) angeschlossen und nimmt an Sitzungen des Europäischen Informationsnetzes für Drogen und Drogensucht (REITOX) teil. Die Nationale Anlaufstelle wurde aus dem Familienforschungsinstitut herausgelöst und in die Abteilung für die Bekämpfung unerlaubten Handels und organisierter Kriminalität im Innenministerium eingegliedert. Sie ist künftig bei der türkischen Internationalen Akademie zur Bekämpfung von Drogen und organisierter Kriminalität (TADOC) untergebracht.

Die Türkei bereitet sich darauf vor, mit der EU ein Abkommen über Drogenvorprodukte und chemische Stoffe, die oft zur Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden, zu unterzeichnen. Mit dem Abkommen soll die internationale Bekämpfung der Herstellung und des Handels mit bestimmten Drogen durch Informationsaustausch und Überwachung der Handelsströme gestärkt werden.

Was die Verwaltungskapazität betrifft, so koordiniert das Familienforschungszentrum die nahezu abgeschlossene Überprüfung der nationalen Drogenstrategie, um sie in Einklang mit der Drogenstrategie der EU zu bringen.

Was Geldwäsche betrifft, so verfügt die Türkei über eine funktionsfähige Finanzfahndungseinheit (FFE), die Ermittlungsstelle für Wirtschaftskriminalität, die mit über 1000 Mitarbeitern ausgestattet ist. Die FFE ermittelte in Jahr 2001 in 279 Fällen und

im Jahr 2002 in den ersten acht Monaten in 156 Fällen. Im Jahr 2001 wurden 30 Strafverfahren eröffnet und im Jahr 2002 in den ersten acht Monaten drei.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesetzes über die Verhinderung der Geldwäsche nahm die Türkei im Februar 2002 Vorfälle der Geldwäsche im Hinblick auf Terrorismus in die Liste verdächtiger Transaktionen auf, die den Behörden gemeldet werden müssen.

Im Rahmen der **Zollzusammenarbeit** brachte die Türkei im Mai 2002 GUMSIS (ein Projekt für ein Sicherheitssystem an Zollkontrollstellen) auf den Weg, mit dem derzeit zehn Grenzübergänge auf dem Land und eine Kontrollstelle auf See von einem Betriebsleit- und Kontrollzentrum von Ankara aus überwacht werden. GUMSIS ist in der Lage, die Bekämpfung des unrechtmäßigen Handels mit Suchtstoffen, Menschen, Kraftfahrzeugen, historischen Kunstschätzen sowie nuklearem und radioaktivem Material an 77 Kontrollstellen auf dem Land, zur See, auf Flughäfen und Bahnhöfen zu steuern und zu kontrollieren.

Ermöglicht werden sollen mit diesem System: Videoüberwachung, satellitengestützte und verschlüsselte Kommunikation, Scannen von Fahrzeugen und Containern, Identifizierung von Fracht und Sendungen, Auffinden von Suchtstoffen und Sprengstoffen, nuklearen Substanzen und Substanzen für chemische und biologische Waffen, Beobachtungssysteme für Fahrzeuge im Durchgangsverkehr und Fahrzeugregistrierung.

Die Türkei arbeitet über das Unterstaatssekretariat für das Zollwesen insbesondere in Bezug auf die Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität und Korruption mit der Südosteuropäischen Kooperationsinitiative (SECI) in Bukarest in Zollfragen zusammen.

Die Türkei hat verstärkte Anstrengungen unternommen, um in Zollangelegenheiten Verwaltungskooperationsabkommen mit EU-Mitgliedstaaten und nichteuropäischen Staaten zu schließen.

Auf institutioneller Seite hat die Türkei begonnen, die Infrastruktur zahlreicher Zollübergänge an den Ost- und Westgrenzen zu verbessern. Die Modernisierung dieser Zollübergänge soll Ende 2002 abgeschlossen sein (*siehe auch Kapitel 25- Zollunion*).

Im Bereich der **Zusammenarbeit der Justizbehörden in Straf- und Zivilsachen** traten im Januar 2002 ein neues Bürgerliches Gesetzbuch und ein neues Zivilverfahrensrecht in Kraft. Im Februar 2002 wurde der Zuständigkeitsbereich der Staatssicherheitsgerichte geändert. Die Rechtsprechung der Staatssicherheitsgerichte wurde dahingehend begrenzt, dass ihnen das Recht entzogen wurde, über Fälle zu urteilen, in denen es um organisierte Kriminalität und große Betrugsfälle im Bankensektor geht. Im August 2002 wurden zahlreiche Änderungen der Strafgesetzbuches und des Strafverfahrensrechts eingeführt (*siehe Abschnitt B.1.1 -Politische Kriterien*).

Im Hinblick auf die Stärkung der Unbefangenheit und Unabhängigkeit der Richter sind keine konkreten Schritte zu vermelden. Dasselbe gilt für die Einrichtung von Berufsverbänden und die Aufstockung der Anzahl der Jugendgerichte.

Was die **Menschenrechtsinstrumente** betrifft, so hat die Türkei im April 2002 das UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ratifiziert. Im Mai 2002 hat die Türkei das Fakultativprotokoll des Kinderrechtsübereinkommens

betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie ratifiziert. Im August 2002 hat die Türkei das Fakultativprotokoll des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau ratifiziert.

Im Januar 2002 machte die Türkei ihren Vorbehalt zu Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention betreffend das Recht auf Freiheit und Sicherheit in Bezug auf Provinzen im Ausnahmezustand rückgängig.

Gesamtbewertung

Im Bereich **Datenschutz** (*siehe auch Kapitel 3 -Dienstleistungsfreiheit*) haben noch keine konkreten Entwicklungen stattgefunden. Die Türkei muss nach wie vor das von ihr 1981 unterzeichnete Übereinkommen des Europarates von 1981 über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ratifizieren. Ferner muss die Türkei eine unabhängige Datenschutzbehörde einrichten.

Bei der **Visumpolitik** hat die Türkei Vorbereitungsmaßnahmen eingeleitet, um sich an die Visumpolitik der EU anzugleichen und verabschiedete einen stufenweisen Ansatz zur Angleichung an die gemeinsamen Visumlisten der EU. Unterschiede bei den Listen visumpflichtiger Länder der EU und der Türkei bestehen in 21 Fällen.

Zahlreiche Verfahren wie etwa die der Ausstellung von Visa an den Grenzen und von Transitvisa an Flughäfen stehen nicht in Einklang mit dem *Besitzstand*. Die Türkei setzt die Vorarbeiten für die Einführung einer neuen Visummarke fort, um eine Harmonisierung mit den EU-Standards zu erreichen.

Was die Verwaltungskapazitäten angeht, so verfügt die Türkei über eine nationale Visaregisterstelle unter Leitung der Generaldirektion Sicherheit des Innenministeriums. Ferner besteht eine funktionsfähige Online-Verbindung zwischen den Zentralbehörden, den Grenzübergängen und den meisten konsularischen Dienststellen im Ausland.

Was die **Außengrenzen** anbetrifft, sind die jüngsten Entwicklungen im Hinblick auf die Erarbeitung einer integrierten Grenzkontrollstrategie ein wichtiger Schritt nach vorne. Diese Strategie muss den Schengener Katalog vom Februar 2002 berücksichtigen.

Im Bereich **Migration** wurden zahlreiche positive Maßnahmen ergriffen. Äußerst wichtig ist jedoch die noch offenstehende Unterzeichnung eines Rückübernahmeabkommens zwischen der Türkei und der EU.

Obwohl vor kurzem Änderungen am Strafrecht vorgenommen wurden, erfüllt die Türkei die Mindeststandards für die Beseitigung des Menschenhandels nicht.

Im Bereich der Verwaltungskapazität muss die Türkei die Effizienz bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels sowie die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Drittländern stärken. Obwohl mit einigen Mitgliedstaaten Kooperationsabkommen im Bereich der illegalen Einwanderung bestehen, ist die Anwendung dieser Abkommen erheblich verbesserungsbedürftig.

Die Türkei muss ihre Kapazität zum Umgang mit Rückübernahmen stärken und sich so auf die Umsetzung der Abkommensentwürfe vorbereiten, die zahlreichen Ländern vorgelegt wurden, für die die Türkei entweder Durchgangsland oder Bestimmungsland ist; das Gleiche gilt für Ausweisungen, auch solche in entfernte Herkunftsländer. Im Jahr

2001 wurden offiziellen Angaben zufolge 77 515 illegale Migranten aufgrund von Rechtsverletzungen - in den meisten Fällen wegen illegaler Einreise - ausgewiesen. Im Jahr 2002 wurden in den ersten sechs Monaten 29 067 illegale Migranten ausgewiesen. Im Hinblick auf die Rückübernahme muss die Türkei ihre bestehende Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten verbessern, insbesondere die Umsetzung des Rückübernahmeprotokolls mit Griechenland.

Im Hinblick auf die derzeitige Rechtslage im **Asylbereich** stellen die zeitlichen Beschränkungen für die Stellung eines Asylantrags und die Anforderungen im Hinblick auf die Identifizierung der Asylsuchenden ein Problem dar. Zur Bestimmung des Status von Flüchtlingen wird die Regierung ermutigt, eine Fachstelle und die notwendige institutionelle und technische Kapazität zu schaffen.

Was europäische Flüchtlinge betrifft, sollte insbesondere im Hinblick auf Arbeitserlaubnisse eine verbesserte und systematischere Anwendung der Konvention von 1951 gefördert werden.

Es ist ratsam, in die geplanten neuen Rechtsvorschriften über Arbeitserlaubnisse für Ausländer die Ausweitung einer Gleichbehandlung auf Personen aufzunehmen, die aus nichteuropäischen Ländern, die die Kriterien der Definition des Flüchtlingsstatus gemäß der Genfer Konvention erfüllen, in die Türkei einreisen. Ebenso könnten die neuen Rechtsvorschriften Mindeststandards im Hinblick auf die Beschäftigungsrechte von Flüchtlingen vorsehen, wie sie in der Konvention von 1951 dargelegt werden.

Um die Asylsuchenden in den Reihen der inhaftierten illegalen Einwanderer herauszufinden, bedarf es weiterhin unbedingt der Einrichtung eines landesweiten Filtermechanismus. Es kommt darauf an sicherzustellen, dass echte Asylsuchende nicht zusammen mit illegalen Einwanderern ausgewiesen werden. Ferner ist es wichtig, dass der Zugang zu den Asylverfahren verbessert wird und der Filtermechanismus sich nicht nur auf Personen erstreckt, die sich selbst den Behörden stellen, sondern auch auf Personen, die als illegale Einwanderer in Gewahrsam genommen werden.

Was die Verwaltungskapazität anbelangt, ist die Einrichtung eines unabhängigen Berufungsverfahren weiterhin eine wichtige Voraussetzung.

Im Bereich **polizeiliche Zusammenarbeit und Bekämpfung der organisierten Kriminalität** wird der Türkei nahe gelegt, das UN-Übereinkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität (Übereinkommen von Palermo) aus dem Jahr 2000 sowie seine drei Protokolle zu ratifizieren. Wenngleich insbesondere im Drogenbereich zahlreiche erfolgreiche Polizeioperationen durchgeführt wurden, muss die Türkei insgesamt die Bekämpfung der organisierten Kriminalität verbessern. Das Strafverfahrensrecht sollte überarbeitet werden, um unter anderem eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Strafvollzugsstellen zu gewährleisten.

Die statistischen Instrumente zur Messung der Kriminalitätsquoten sollten verbessert und neue Methoden der technischen Verbrechensaufklärung und auch der gerichtsmedizinischen Ermittlung entwickelt werden.

Was die **Terrorismusbekämpfung** betrifft, so sind die legislativen Maßnahmen der Türkei zur Beseitigung der Finanzierung des Terrorismus und die Bemühungen um den Ausbau der institutionelle Kapazität in diesem Bereich weit fortgeschritten.

Im Hinblick auf die **Betrugs- und Korruptionsbekämpfung** wird die Türkei angehalten, das Strafrechtsübereinkommen und das Zivilrechtsübereinkommen des Europarates aus dem Jahr 1999 zu ratifizieren, die beide im September 2001 unterzeichnet wurden. Ferner wird der Türkei nahe gelegt, ihre Vorarbeiten für den Erlass von Rechtsvorschriften zur Umsetzung des im Jahr 2000 ratifizierten OECD-Übereinkommens von 1997 zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr beschleunigen.

Die Türkei sollte mit den Vorarbeiten auf die Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an das Übereinkommen von 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und seiner Protokolle beginnen. Als erster Schritt in Richtung auf eine Angleichung an den Besitzstand im Bereich des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften muss Betrug in die Rechtsvorschriften als Straftatbestand aufgenommen werden (*siehe auch Kapitel 28 - Finanzkontrolle*).

Die Türkei sollte der Tatsache mehr Bedeutung beimessen, dass Prävention durch Transparenz und Rechnungslegungsgrundsätze genauso wichtig ist wie repressive Maßnahmen.

Im Bereich der **Drogenbekämpfung** ist die Türkei dabei, ihre nationale Drogenpolitik zu überarbeiten und hat Verhandlungen über den Beitritt zur EBDD begonnen.

Die Türkei wird ermuntert, das Übereinkommen des Europarates von 1995 über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des Wiener UN-Übereinkommens von 1995 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu unterzeichnen. Ebenso wäre die Unterzeichnung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe ein Schritt in die richtige Richtung.

Erneut wird die Einrichtung einer "kleinen Dublin-Gruppe" für Drogenfragen in Ankara empfohlen. Vor dem Hintergrund der gemeinsamen Erklärung des Rates vom 28. Februar 2002 über die Ausweitung des Drogenaktionsplans der EU auf alle Bewerberländer und seine künftige Umsetzung, wird die Türkei angehalten, die Fertigstellung ihrer nationalen Drogenstrategie in Einklang mit der EU-Drogenstrategie 2000-2004 zu beschleunigen. Ferner sollte sie einen nationalen Drogenkoordinator ernennen.

Die Expertise und die Verwaltungskapazität der nationalen Anlaufstelle sollten gestärkt werden, um diese in die Lage zu versetzen, am REITOX-Netz teilzunehmen .

Was die **Geldwäsche** betrifft, so ist Türkei seit 1991 Mitglied der internationalen Arbeitsgruppe "Finanzielle Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche" (FATF).

Die Türkei muss das Gesetz zur Verhinderung der Geldwäsche überarbeiten, um die Definition des Begriffs "Geldwäschedelikte" weiter zu fassen, wie es die EU-Vorschriften vorsehen (*siehe auch Kapitel 4 - Freier Kapitalverkehr*).

Darüber hinaus steht die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats von 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten durch die Türkei noch aus.

Was die **Zusammenarbeit im Zollbereich** betrifft, so hat die Türkei an den Zollstellen die Umstellung aller Zollverfahren auf EDV im Zuge eines entsprechenden Projekts weitgehend abgeschlossen. (*siehe auch Kapitel 25 – Zollunion*).

Im Bereich der **justiziellen Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen** sollte die Türkei weitere Maßnahmen ergreifen, um die Umsetzung der Gemeinschaftsinstrumente im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung und die Durchsetzung von Gerichtsentscheidungen. Ferner sollten direkte Kontakte zwischen den zuständigen Justizbehörden ermöglicht werden.

Die Türkei muss ihre Rechtsvorschriften weiter angleichen, insbesondere im Hinblick auf ihren Beitritt zu zahlreichen internationalen Übereinkommen im Zusammenhang mit der Rechtshilfe und der Zusammenarbeit in Strafsachen wie etwa das Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und das Übereinkommen über den unerlaubten Verkehr auf See zur Durchführung des Artikels 17 des UN-Übereinkommens gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen. Die Türkei wird aufgefordert, die einschlägigen internationalen und bilateralen Übereinkommen, denen sie beigetreten ist, voll umzusetzen. Die Unterzeichnung des ersten Zusatzprotokolls zum europäischen Übereinkommen über die Auslieferung durch die Türkei steht noch aus.

Der Türkei wird geraten, den Prozess der Stärkung der Verwaltungskapazitäten des Justizministeriums, der Einrichtung der Justizakademie und der Schaffung eines Berufungsgerichts fortzusetzen. Erheblich mehr Aufwand ist nötig, um die Unbefangenheit und Unabhängigkeit der Richter und das Jugendjustizsystem zu stärken; darunter fallen die Schaffung von mehr Jugendgerichten und die Änderung der Altersgrenze für die Rechtsprechung von Jugendgerichten. Die Einrichtung von Berufsverbänden ist eine weitere Frage, die Beachtung verdient.

Was die Verwaltungskapazität anbelangt, so sind mehr Ausbildungsmaßnahmen und personelle Ressourcen notwendig, um eine angemessene Umsetzung der im Besitzstand enthaltenen internationalen Übereinkommen sicherzustellen. Selbst mit den Nachbarländern gibt es im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit keine regelmäßigen Kontakte.

Bei den **Menschenrechtsinstrumenten** muss die Türkei immer noch unter anderem das Übereinkommen des Europarates von 1981 über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und die Protokolle 4 und 7 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Protokoll 6 betreffend die Abschaffung der Todesstrafe von 1983 ratifizieren.

In ihrem Bericht 1998 hat die Kommission die Türkei aufgefordert, eine aktive Zusammenarbeit mit der Europäischen Union im Bereich Einwanderung zu entwickeln, ihren geographischen Vorbehalt gegenüber der Genfer Konvention von 1951 aufzuheben und eine Reihe strafrechtlicher Bestimmungen zu verabschieden.

Seitdem hat die Türkei ermutigende Maßnahmen zur intensiveren Bekämpfung der illegalen Einwanderung ergriffen und ihre Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten in diesem Bereich verbessert. Die Türkei hält weiterhin ihren geographischen Vorbehalt gegenüber der Genfer Flüchtlingskonvention aufrecht, wengleich einige Maßnahmen im Bereich Asyl ergriffen wurden. Im Zusammenhang

mit der Verfassungsreform von Oktober 2001 und der darauf folgenden Gesetzesänderungen wurden das Strafrecht und damit zusammenhängende Rechtsvorschriften geändert. Insgesamt befindet sich die Türkei immer noch in der Anfangsphase der Angleichung an den Besitzstand im Bereich Justiz und Inneres.

Die Türkei sollte ihre Anstrengungen auf die Angleichung ihres Rechtsrahmens beim Datenschutz, auf die verstärkte Bekämpfung der illegalen Einwanderung, auf die Stärkung der Grenzkontrollen und auf die Übernahme des *Besitzstands* insbesondere im Bereich Asyl und Migration konzentrieren. Ferner sollte sie sich auf die Verbesserung der Koordinierung zwischen den Vollzugsbehörden und die Weiterführung der Reform ihres Justizsystems konzentrieren.

Kapitel 25: Zollunion

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht konnte die Türkei im Zollbereich einige Fortschritte erzielen.

Was die Angleichung der türkischen Rechtsvorschriften an die **Zollvorschriften der Gemeinschaft** betrifft, so hat die Regierung im Dezember 2001 ein Dekret erlassen, mit dem an das Gemeinschaftsrecht angegliche Rechtsvorschriften über den Warenursprung im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems eingeführt wurden. Im Februar 2002 wurde ein weiteres Dekret erlassen, das die Zertifizierung sowie die in diesem Zusammenhang geltende Kumulierung betrifft. Ferner wurden Durchführungsbestimmungen erlassen, um die präferenziellen Ursprungsregeln der bilateralen Freihandelsabkommen der Türkei mit Rumänien und Bulgarien an diejenigen der Abkommen zwischen anderen Mitgliedstaaten des Systems der Europäischen Ursprungskumulierung anzugleichen.

Außerdem wurde der jüngste EG-Vorschlag über ein Abkommen über Vorläufer angenommen.

Was die **Verwaltungskapazität** betrifft, so schreitet das Projekt einer Modernisierung des türkischen Zolls voran. Bestimmte Zollämter werden gerade modernisiert. Arbeiten für die Modernisierung des Zollausbildungszentrums in Ankara sind im Gange. Nach der Einführung eines neuen EDV-gestützten Kontrollsystems wurden 21 kleine Zollämter zusammengelegt oder geschlossen. Die Zahl der Regionaldirektionen des türkischen Zolls wurde von 36 auf 16 gesenkt. Im November 2001 wurde das GÜMSIS-Projekt (Sicherheitssysteme für Zollkontrollstellen) zur Verbesserung der Einrichtungen an den Zollstellen eingeleitet, unter anderem um den Handel mit Kraftfahrzeugen und Kulturgütern kontrollieren und nukleares Material aufspüren zu können. Die für den Kauf von zwei Zollkontrollschiffen nötigen Mittel wurden bereitgestellt. Vorbereitungen für die Renovierung der Zolllabors und zahlreiche Ausbildungskurse sind im Gange.

Was die *Ethik im Zollbereich* angeht, so liefert das Dekret über einen Aktionsplan für stärkere Transparenz und verantwortungsvolleres Regierungshandeln im öffentlichen Sektor vom Januar 2002 eine Grundlage für die Bekämpfung der Korruption und gilt auch für den Zolldienst.

Seit Dezember 2001 führt die Zollverwaltung Besuche in den Geschäftsräumen von Händlern durch, um Kontrollen hinsichtlich der EUR1-Zertifikate für Waren durchzusetzen, die aus der Türkei ausgeführt werden. Früher wurden nur seltene und aktengestützte Kontrollen durchgeführt.

Was die EDV-Ausstattung betrifft, so wurde mit der landesweiten Einführung des EDV-gestützten Zollsystems (BILGE), eines Software-Programms, das entwickelt wurde, um alle Zollförmlichkeiten elektronisch und in Echtzeit vornehmen zu können, das Automatisierungsprojekt für den Zoll (GIBOS) abgeschlossen. Im Jahr 2001 wurde Software für Datenerhebung und Risikoanalysen entwickelt und wird in den automatisierten Zollämtern eingesetzt.

Gesamtbewertung

Aufgrund des Beschlusses über die Errichtung der Zollunion muss die Türkei ihre Handels- und ihre Zollpolitik an die der Gemeinschaft anpassen. Die Türkei hat die Harmonisierung ihrer Zollsätze in Bezug auf den Gemeinsamen Zolltarif nahezu abgeschlossen und das Zollrecht steht weitgehend in Einklang mit dem der Gemeinschaft. Im Hinblick auf Freizonen und Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung muss jedoch noch mehr getan werden. Darüber hinaus sind die Präferenztarife nicht vollständig angeglichen, da noch nicht mit all den Partnerländern Freihandelsabkommen geschlossen wurden, mit denen die Gemeinschaft solche Abkommen hat.

Was die administrative und operationelle Leistungsfähigkeit betrifft, so hat die Zollverwaltung in den letzten drei Jahren ein umfassendes Umstrukturierungs- und Rationalisierungsprogramm durchgeführt und die Zahl der Zollämter erheblich gesenkt. Die Einführung eines Audits als technische Kontrolle nach der Abfertigung stellt eine erhebliche Verbesserung bei der Kontrolle der Zertifizierung des Status für den freien Verkehr und/oder des präferenziellen Ursprungs im Rahmen des Abkommens über die Zollunion dar. Des Weiteren haben die türkischen Behörden versucht, die Maßnahmen zur Identifizierung von Materialien verschiedenen Ursprungs zu verbessern, die bei der Herstellung bestimmter Waren verwendet werden ("Rückverfolgbarkeit") im Hinblick auf eine Verbesserung der Kontrolle der Zertifizierung ihres Status. Die Anstrengungen haben sich besonders auf Agrar- und Fischereierzeugnisse konzentriert. In diesem Bereich jedoch gibt es immer noch Probleme in Bezug auf den Ursprung von Agrar- und Fischereierzeugnissen. Mängel in den Rechtsvorschriften und unzureichende Umsetzung und Kontrollen haben die Funktionsweise des Systems untergraben. Insbesondere die Kontrollen durch die Zollbehörden waren nicht zufriedenstellend. Das Vorsteuerabzugssystem funktioniert nicht und lässt daher keine Registrierung und Rückverfolgbarkeit von Waren zu.

Im Bereich der Nachahmung und der Kulturgüter ist die Durchsetzung der Rechtsvorschriften außerhalb der Zuständigkeit des Kulturministeriums unzureichend. Die Umstrukturierung der Verwaltung und die weitere Koordinierung von Initiativen sind notwendig, um eine effektive Durchsetzung zu gewährleisten.

Erfreuliche Fortschritte wurden im Bereich der EDV-Nutzung erzielt, da der Großteil der Zollförmlichkeiten bereits elektronisch abgewickelt wird.

Der Bericht 1998 kam zu dem Ergebnis, dass die Türkei ernsthafte Anstrengungen unternommen hat, um Rechtsvorschriften anzuwenden, die in Einklang mit den

Zollvorschriften der Gemeinschaft stehen. Es wurden jedoch verschiedene andere Probleme identifiziert wie die Behandlung von Freizonen und Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung. Ebenso wurde der Mangel der Angleichung von Vorschriften außerhalb des Zollkodex hervorgehoben, darunter die mangelnden Fortschritte bei nachgeahmten Waren, Kulturgütern, Vorläufern und den Bestimmungen aus den Übereinkommen der WZO/ECE.

Seit 1998 sind auf mehreren Gebieten erhebliche Fortschritte eingetreten. So wurde ein neuer Zollkodex angenommen, der weitgehend in Einklang mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand steht. Die effektive Anwendung der an den Besitzstand angeglichenen Vorschriften jedoch wird weiterhin durch zuwiderlaufende Rechtsvorschriften außerhalb des Zollbereichs behindert.

Die Türkei sollte ihre Anstrengungen weiter auf die Angleichung der Rechtsvorschriften über die zollrelevanten Aspekte der Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, nachgeahmten Waren oder Nachbildungen und Kulturgütern konzentrieren. Ferner sind Anstrengungen nötig, um die Rechtsvorschriften außerhalb des Zollbereichs anzugleichen, die für die Anwendung der Bestimmungen über Freizonen und Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung relevant sind (Bereiche, für die das Zoll-, das Handels- und das Außenministerium gemeinsam zuständig sind). Im Hinblick auf die Verwaltungskapazität sollten sich die weiteren Anstrengungen auf die Verbesserung der Verwaltungsstrukturen und die Modernisierung des Zolldienstes konzentrieren. Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Kontrolle von nachgeahmten Waren und Kulturgütern ist es wichtig, für eine wirksame Koordinierung zu sorgen. Ferner sollte die Türkei sich intensiver um die Verbesserung der Grenzkontrollen und die Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht im allgemeinen bemühen und besser kontrollieren, wie Händler das Abkommen über die Zollunion anwenden. Außerdem sollte die Türkei ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption innerhalb der Verwaltung und zur Bekämpfung des Zollbetrugs und der Wirtschaftskriminalität fortsetzen, indem die Koordinierung mit anderen Rechtsvollzugsstellen und die Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten verbessert wird.

Kapitel 26: Außenbeziehungen

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

In diesem Bereich wurden weitere Fortschritte erzielt.

Die **Handelspolitik** der Türkei ist weitgehend an die Gemeinsame Handelspolitik der EG angeglichen; das ergibt sich aus den Verpflichtungen im Rahmen der Zollunion, die ab 1995 die auf fünf Jahre gestaffelte Anpassung der Türkei an das Zollpräferenzsystem der EG vorsieht und auch Freihandelsabkommen und autonome Regelungen einschließt.

Seit dem Vorjahresbericht hat die Türkei weitere Anpassungen an den Besitzstand der gemeinsamen Handelspolitik vorgenommen und ihre Standpunkte und ihre Politik im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) mit der EU abgestimmt, insbesondere im Hinblick auf die Verhandlungen über die Entwicklungsagenda von Doha.

Was die **bilateralen Abkommen mit Drittstaaten** betrifft, ist die Türkei im Begriff, mit Tunesien, Marokko, Ägypten, der palästinensischen Autonomiebehörde und den Färöer-Inseln Freihandelsabkommen auszuhandeln.

Der Abschluss eines Freihandelsabkommens zwischen der Türkei und Zypern ist nicht vorangekommen.

Im März 2002 wurde mit Kroatien ein Freihandelsabkommen unterzeichnet. Die erste Sitzung des gemischten technischen Ausschusses für den Abschluss eines Freihandelsabkommens mit Marokko fand im Februar 2002 statt. Ähnliche Abkommen wurde mit Malta, Jordanien, Mexiko und Südafrika geschlossen.

Zwei Verordnung wurden erlassen, um die Umsetzung bilateraler Abkommen der Türkei mit Rumänien und Bulgarien zu ermöglichen, in denen es um Ursprungsregeln bzw. Methoden für die Verwaltungszusammenarbeit geht.

Eine Verordnung wurden erlassen, um die Anwendung des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) durch die Türkei an die der EG anzugleichen. Diese Verordnung steht jedoch nicht in Einklang mit dem Besitzstand und bedarf einer erheblichen Überarbeitung. Um in diesem Bereich voranzukommen, sind Gespräche mit der Kommission im Gange, insbesondere darüber, wie die Türkei die Vorzüge, die durch das derzeitige APS-System der EG gewährt werden, allmählich in ihre nationalen Rechtsvorschriften aufnehmen soll.

Im GATS-Bereich gab es keine neuen Entwicklungen.

Im Bereich **Entwicklungshilfe** und **humanitäre Hilfe** hat die Türkei mit humanitären Hilfeleistungen zur internationalen Stabilität beigetragen. Dem Staatlichen Statistikinstitut der Türkei zufolge gab die Türkei im Jahr 2000 für öffentliche Entwicklungshilfe 1.987.000 € aus, davon 410.000 € in Form von Darlehen. 234.000 € waren als Zuschuss für die Entwicklungsländer und 34.000 € für Länder im Übergang zur Marktwirtschaft bestimmt. Im Jahr 2000 wurden 20.600 € für Soforthilfe und 24.200 € als projekt- und programmbezogene Hilfe ausgegeben.

Gesamtbewertung

Im Bereich der Außenwirtschaftspolitik ist insgesamt eine hohe Übereinstimmung zwischen der EG und der Türkei festzustellen; das ergibt sich aus den Verpflichtungen, die in den Beschlüssen des Assoziationsrates über die Errichtung einer Zollunion festgelegt sind. Die Verhandlungen über den Abschluss von Freihandelsabkommen mit bestimmten Drittländern in Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen der Zollunion kamen jedoch nur langsam voran. In bestimmten Fällen konnten diese Verhandlungen trotz der Bemühungen seitens der Türkei nicht aufgenommen werden.

Die EU und die Türkei haben sowohl auf ministerieller als auch auf nachgeordneter Ebene einen Rahmen für die Zusammenarbeit in WTO-Angelegenheiten geschaffen. Die Türkei hat die Politik und die Standpunkte der EU im WTO-Rahmen und insbesondere während der Vorarbeiten auf die Entwicklungsagenda von Doha und deren Verabschiedung unterstützt. Diese enge Zusammenarbeit sollte fortgesetzt werden.

Es bedarf einer Koordinierung um sicherzustellen, dass die GATS-Verpflichtungen der Türkei mit denen der EG und den Ausnahmen von der Meistbegünstigung übereinstimmen. Im Hinblick auf das WTO-Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung (ÜTB) hat im Rahmen der dritten Stufe der Einbeziehung in das ÜTB eine

Koordinierung stattgefunden, um die Einbeziehungsprogramme der Türkei an die der EG anzugleichen, wobei allerdings einige Punkte immer noch offen sind.

Die Türkei hat das WTO-Übereinkommen über Informationstechnologie unterzeichnet und nimmt einen Beobachterstatus bei den Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen und Zivilluftfahrzeugen ein. Die Türkei unterstützt die Politik und die Standpunkte der EU in der WTO.

Die von der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Zollpräferenzsystems (APS) gewährten Präferenzen sollten allmählich mit denen des EG-Systems in Einklang gebracht werden. Damit die Türkei dieses Ziel erreichen kann, muss sie sich stärker darum bemühen, das EG-System innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraums und nach Maßgabe bestimmter Kriterien umzusetzen.

Bei der Anwendung des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) gibt es weiterhin Unterschiede zur EU und die Bemühungen zur Einhaltung der EU-Vorschriften sollten beschleunigt werden.

Freihandelsabkommen hat die Türkei bislang mit den EFTA-Ländern, Israel, Ungarn, Rumänien, Litauen, Estland, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Slowenien, Lettland, Bulgarien, Polen, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Kroatien geschlossen. Um die Kommunikation und den Informationsfluss im Bereich der Handelspolitik zu verbessern, wurde zwischen der EU und der Türkei ein Konsultationsmechanismus eingerichtet. Im Bereich der mittel- und langfristigen Ausfuhrkredite hat die Türkei ein zufriedenstellendes Niveau der Angleichung ihrer Vorschriften an den Besitzstand erreicht. Bei den Ausfuhrkrediten an Unternehmen muss die Türkei ihre Rechtsvorschriften noch an den Besitzstand der Gemeinschaft angleichen.

Die Verwaltungskapazität der Türkei im Zollbereich wird im Kapitel über die Zollunion behandelt (*Kapitel 25 - Zollunion*).

In ihrem Bericht 1998 kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass die Türkei ihre Fähigkeit bewiesen hat, die Handelspolitik der Gemeinschaft vollständig anzuwenden, und dass der Abschluss der Angleichung ihrer Präferenzpolitik an die der Gemeinschaft keine Probleme bereiten dürfte. Die Kommission fügte hinzu, dass die Türkei nach Maßgabe des Beschlusses über die Zollunion von der Aushandlung von Präferenzabkommen mit Ländern, die nicht durch Abkommen mit der Union verbunden sind, Abstand nehmen sollte.

Seit 1998 wurden bei der weiteren Angleichung der Handelspolitik der Türkei an die der EG einige Fortschritte erzielt.

Die Türkei sollte sich darauf konzentrieren, die Angleichung an das Allgemeine Präferenzsystem sicherzustellen.

Kapitel 27: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Die Türkei hat ihre Außen- und Sicherheitspolitik weiter an die der Europäischen Union ausgerichtet.

Der im Rahmen der Heranführungsstrategie mit der Türkei eingerichtete regelmäßige verstärkte **politische Dialog** mit der Türkei wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt. Die Türkei hat u. a. bei Zusammenkünften auf Ebene der politischen Direktoren im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) eine konstruktive Rolle gespielt.

Die Türkei verfolgt genau die Entwicklungen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) als Teil der GASP und hat sich aktiv am Meinungs austausch mit der EU im Rahmen der EU+15 (d. h. die der EU nicht angehörenden europäischen NATO-Mitglieder und die EU-Beitrittskandidaten) und im Rahmen der EU + 6 (d. h. die nicht der EU angehörenden NATO-Mitglieder) beteiligt. Die Frage der Modalitäten für die Beteiligung der Türkei an Beschlüssen über EU-geführte Operationen unter Rückgriff auf NATO-Einrichtungen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik blieb jedoch ungelöst.

Die Türkei hat sich regelmäßig den Beschlüssen, Entschließungen und **Erklärungen** der EU angeschlossen und zahlreiche **gemeinsame Standpunkte und gemeinsame Aktionen** der EU mitgetragen.

Insbesondere hat die Türkei eine **gemeinsame Aktion der EU** betreffen den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen mitgetragen. Ferner hat sie mehrere gemeinsame Standpunkte der EU mitgetragen, darunter auch zur Bundesrepublik Jugoslawien.

Die bilateralen Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland haben sich weiter verbessert. Wie im letzten Jahr haben die Außenminister beider Länder positive Entwicklungen auf den Weg gebracht und es wurde ein Kooperationsrahmen eingerichtet.

Mehrere bilaterale, sich auf verschiedene Gebiete beziehende Kooperationsabkommen zwischen der Türkei und Griechenland sind in Kraft getreten. Im November 2001 wurde in Bereichen wie Kultur, Umwelt und universitäre Zusammenarbeit ein Paket von fünf Kooperationsabkommen unterzeichnet. Darüber hinaus wurde im September 2002 eine Vereinbarung über eine ständig einsatzbereite gemeinsame griechisch-türkische Katastrophenreaktionsstelle, die im UN-Rahmen tätig werden könnte, unterzeichnet.

Anstrengungen um vertrauensbildende Maßnahmen, wie etwa die Abberaumung von militärischen Übungen in der Ägäis, werden fortgesetzt. Im April 2002 besuchten die Außenminister beider Länder gemeinsam den Nahen Osten.

Im Rahmen der friedlichen Beilegung von Grenzstreitigkeiten wurden im März 2002 zwischen Beamten beider Außenministerien Sondierungskontakte über die Ägäis eingeleitet. Die Gespräche wurden auf Expertenebene und unter Einbeziehung der politischen Direktoren der Außenministerien fortgesetzt. Im Laufe des Jahres 2002 fanden mehrere Zusammenkünfte statt.

Eine weitere Entwicklung sind die Kontakte zwischen den Geheimdiensten der Türkei und Griechenlands.

Die Grenze der Türkei zu Armenien bleibt weiterhin geschlossen. Dennoch sind in den bilateralen Beziehungen positive Entwicklungen zu verzeichnen. Bei mehreren Anlässen fanden bilaterale Zusammenkünfte zwischen den Außenministern der Türkei und Armeniens statt. Der armenische Außenminister besuchte im Juli 2002 die Türkei, um in

Istanbul am Schwarzmeer-Kooperationsrat teilzunehmen. Die Visumsbestimmungen für armenische Bürger, die aus Armenien auf dem Luftweg in die Türkei einreisen, wurden vereinfacht.

Mehrere Initiativen wurden an der Basis von der Zivilgesellschaft ergriffen, um eine engere Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu fördern. In diesem Zusammenhang sollten die Maßnahmen des türkisch-armenischen Wirtschaftsrats (TABR) erwähnt werden.

Während des Berichtszeitraums spielte die Türkei bei der internationalen Kampagne zur Bekämpfung des Terrorismus eine aktive Rolle. Im Berichtszeitraum ratifizierte die Türkei das internationale Übereinkommen über die Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus, das im Februar 2002 durch ein Gesetz in Kraft gesetzt wurde, und erließ die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen.

Die Türkei hat ihre Unterstützung für den Stabilitätspakt für die Balkanländer fortgesetzt und im Jahr 2000 im Arbeitskreis II und im ersten Halbjahr 2002 im Arbeitskreis I ein Mitglied im gemeinsamen Vorsitz gestellt.

Was die Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich betrifft, so hat die Türkei an einer Reihe von friedenserhaltenden und Beobachtungsmissionen der UN-SFOR/KFOR (Bosnien, Kosovo, Mazedonien und Albanien) und der OSZE teilgenommen. In diesem Zusammenhang hat die Türkei derzeit über 1253 Soldaten für friedenserhaltende Aufgaben in den Balkanländern stationiert. Im Juli 2002 übernahm sie das Kommando der internationalen Friedenstruppe in Afghanistan.

Im Februar organisierte die Türkei in Istanbul ein Forum der EU und der Organisation islamischer Länder (OIC) über das harmonische Zusammenleben der Kulturen. Dieses Forum hat eine wichtige Rolle bei der Förderung des Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses zwischen EU-Ländern und muslimischen Ländern in der Welt gespielt.

Gesamtbewertung

Die Türkei beteiligt sich weiterhin an regionalen Kooperationsmaßnahmen wie dem Stabilitätspakt für die Balkanländer. Darüber hinaus hat sie mit Israel und Afghanistan bilaterale Abkommen zur Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich geschlossen

Was den regionalen politischen Dialog betrifft, so beteiligt sich die Türkei weiterhin aktiv an regionalen Foren der Zusammenarbeit wie dem Kooperationsrat der Schwarzmeer-Staaten. Die Türkei ist in ihrer Region (Balkanstaaten, Kaukasus und Naher Osten) ein wichtiger Akteur, wenn es um die Förderung von Stabilität und Sicherheit geht, und hat in dieser Rolle zahlreiche Initiativen ergriffen.

Die Türkei hat sich um die Verbesserung ihrer bilateralen Beziehungen zu den Nachbarländern bemüht. Beziehungen zu Griechenland haben sich weiterhin verbessert und regelmäßige Zusammenkünfte auf Ebene der Außenminister kamen zu Stande. Zu Armenien wurden auf hoher politischer Ebene Kontakte aufgenommen. Ferner wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Beziehungen zum Iran ergriffen. Mit Syrien wurde ein Militärabkommen unterzeichnet, das von einer Reihe vertrauensbildender Maßnahmen flankiert wird.

Was die Fähigkeit betrifft, die GASP-Vorschriften verwaltungsmäßig umzusetzen, so verfügt die Türkei über ein personell gut besetztes und arbeitsfähiges Außenministerium. Das Ministerium ist an das Informationssystem des Korrespondentennetzes der assoziierten Staaten angeschlossen, über das die EU im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik mit den Kandidatenländern kommuniziert.

In ihrem Bericht 1998 kam die Kommission zu folgendem Ergebnis: "Das Ägäische Meer ist die Ursache mehrerer Streitigkeiten zwischen der Türkei und Griechenland. Strittig sind die Abgrenzung des Festlandssockels und die Zugehörigkeit bestimmter kleiner Inseln und Felsen. Die Abgrenzung der Hoheitsgewässer sowie des Luftraums zwischen beiden Ländern stellt ebenfalls ein Problem dar. Die Türkei hat keine weiteren Gebietsstreitigkeiten mit ihren Nachbarn." Und weiter: "In den Beziehungen zwischen der Türkei einerseits und Syrien und Irak andererseits kommt es immer wieder zu Spannungen, insbesondere wegen der Wasserversorgung und der Kurdenfrage. Am 20. Oktober 1998 unterzeichneten die Türkei und Syrien ein Memorandum, in dem Syrien sich verpflichtet, der PKK keinerlei Unterstützung mehr zu leisten."

Seit dem Bericht 1998 hat die Türkei bedeutende Maßnahmen zur Angleichung an den GASP-Besitzstand ergriffen. Der politische Dialog mit der EU wurde intensiviert. Die Beziehungen zu den Nachbarn haben sich positiv entwickelt. Die bilateralen Beziehungen zu Griechenland haben sich verbessert und über die Ägäis wurden Sondierungsgespräche aufgenommen.

Die Türkei sollte sich weiterhin darum bemühen, dass die Ausrichtung ihrer Außenpolitik nach wie vor in Einklang mit der sich entwickelnden Außen- und Sicherheitspolitik der Union steht und der Ausbau der notwendigen Verwaltungsstrukturen abgeschlossen wird. Insbesondere sollte die Türkei dafür sorgen, dass ihre nationale Politik und Vorgehensweise mit den gemeinsamen Standpunkten der EU in Einklang steht; sie sollte diese Standpunkte in internationalen Foren verteidigen, und dafür sorgen, dass alle Sanktionen und einschränkende Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Der Lösung der offen stehenden Fragen im Hinblick auf die Modalitäten der Beteiligung der Türkei am Entscheidungsprozess über Operationen, die von der EU unter Nutzung von NATO-Einrichtungen durchgeführt werden, ist Priorität einzuräumen.

Kapitel 28: Finanzkontrolle

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Im Berichtszeitraum hat die Türkei in diesem Bereich nur relativ geringe Fortschritte zu verzeichnen.

Bezüglich der **internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen** hat die Türkei dem Parlament einen Gesetzentwurf für den Bereich öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle unterbreitet. Bei der **externen Rechnungsprüfung** wurde ein bisheriger Negativaspekt, nämlich die Ausklammerung einzelner Regelungsbehörden aus dem Prüfmandat des türkischen Rechnungshofs, leider auch in dem neu erlassenen Gesetz vom Januar 2002 betreffend ein Regelungs- und Überwachungsgremium für den Bankensektor fortgeschrieben. Andererseits wurde jedoch mit dem erstgenannten Gesetzentwurf über öffentliche Finanzverwaltung und Finanzkontrolle der Anwendungsbereich der externen Rechnungsprüfung auch auf außerbudgetäre Mittel ausgedehnt (hierauf wird im

folgenden Kapitel näher eingegangen). Derzeit laufen Bestrebungen, den Rechnungshof nach Maßgabe der Erklärung von Lima über die Obersten Rechnungsprüfungsbehörden strukturell umzugestalten und ihm die alleinige Zuständigkeit für die externe Rechnungsprüfung zu verleihen.

Auch auf dem Gebiet der **Kontrolle der strukturpolitischen Ausgaben** hat die Türkei nur geringfügige Fortschritte gemacht. Mit der Unterzeichnung der beiden gemeinsamen Absichtserklärungen der türkischen Regierung und der Europäischen Kommission im Februar 2002 konnte jedoch zumindest Einvernehmen über Aufgaben und Zuständigkeiten der türkischen Behörden im Rahmen des dezentralisierten Verwaltungssystems für die Heranführungshilfen erzielt werden. Dagegen sind keinerlei weitere Entwicklungen auf dem Gebiet des **Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaften** zu verzeichnen.

Gesamtbewertung

Es sind noch beträchtliche Rückstände aufzuholen, um die öffentlichen Verwaltungs- und Kontrollstrukturen der Türkei auf ein den EU-Kriterien entsprechendes Niveau zu bringen. So fehlen insbesondere die erforderlichen Konzepte der Rechenschaftspflicht der verantwortlichen Stellen sowie einer modernen internen Rechnungsprüfung; außerdem kommt es häufig zu Überschneidungen und Interessenkonflikten zwischen den jeweiligen Funktionen des Finanzministeriums und des Rechnungshofs. Beide Gremien führen umfangreiche *Ex-ante*-Kontrollen durch: die diesbezügliche Zuständigkeit des Finanzministeriums beschränkt sich jedoch auf Mittelbindungs- und Zahlungsvorgänge, während grundsätzlich alle Finanzbeschlüsse, einschließlich Zahlungen, vorab auch vom türkischen Rechnungshof kontrolliert werden.

Am System der internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen hat sich seit dem Regelmäßigen Bericht 2001 weder rechtlich noch strukturell viel verändert. Allerdings hat die Türkei ein politisches Dokument zu diesem Thema erstellt und dem Parlament einen entsprechenden Gesetzentwurf unterbreitet. Das neue Gesetz wird eine Reihe von Anpassungen und Verbesserungen der bisherigen Regelung bewirken, die den in früheren Berichten beanstandeten Mängeln abhelfen sollen. Die angestrebten Veränderungen werden jedoch erst längerfristig konkret zum Tragen kommen. Zwischenzeitlich erweist es sich trotz der wachsenden Zahl von Prüfinstanzen und der verschärften zentralisierten *Ex-ante*-Kontrollen des Finanzministeriums weiterhin als unmöglich, die relativ häufig vorkommenden Unregelmäßigkeiten systematisch und effizient zu beheben.

Bei ihrer Reform der Finanzkontrollsysteme sollte die türkische Regierung grundsätzlich darauf achten, dass eine Reihe von Mindestanforderungen für die Anpassung an EG-Standards zu erfüllen sind. So müssen sämtliche Einnahmen, Ausgaben, Forderungen und Verbindlichkeiten aller Haushaltsbereiche in einem einzigen Nationalhaushalt zusammengeführt werden. Hier sind im Zuge der Überarbeitung der Rechtsvorschriften für die Bewirtschaftung außerbudgetärer Mittel und für das Schuldenverwaltung bereits einige Fortschritte zu verzeichnen. Der Umfang der Prüfständigkeiten des Rechnungshofs sollte erweitert und auf sämtliche Ausgaben der öffentlichen Hand, einschließlich derer von autonomen Einrichtungen, ausgedehnt werden. Ebenfalls erforderlich ist ein einheitliches Konzept für Verwaltung und Kontrolle – sowohl auf interner als auch auf externer Ebene – des nationalen Gesamthaushalts. Parallel dazu sollte die Rechenschaftspflicht der für öffentliche Ausgaben zuständigen Stellen geregelt werden.

Des Weiteren müssen in allen Haushaltsausgabenstellen (Ministerien und Behörden) unabhängig funktionierende interne Rechnungsprüfungsstellen eingerichtet werden, denen die Prüfung des jeweiligen Gremiums und die Bewertung von dessen Finanzverwaltung- und Kontrollsystemen obliegt. Verfahrenstechnisch sollten vorwiegend System- und Leistungsprüfungen nach Maßgabe international anerkannter Standards durchgeführt werden. Es ist eine klare Trennung zu vollziehen zwischen den jeweiligen Prüfständigkeiten der Haushaltsausgabenstellen, des Finanzministeriums und des Rechnungshofs. Derzeit führt der Rechnungshof bevorzugt *Ex-ante*-Kontrollen der Haushaltszahlungsanordnungen durch und vernachlässigt darüber in gewissem Maße seine externe Rechnungsprüfungsfunktion. Der Hof sollte auf jeden Fall bei allen Prüfungen die INTOSAI-Standards zugrunde legen. Um die Systeme sowohl für die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen als auch für die externe Rechnungsprüfung auf einen EU-kompatiblen Stand zu bringen, sind weitere Anpassungen sowohl der primären Rechtsvorschriften als auch der Durchführungsbestimmungen erforderlich. Dies gilt auch für das Gesetz über die Aufgaben des Rechnungshofs, dessen operative und funktionelle Unabhängigkeit gewährleistet werden muss. Zu einer Wertsteigerung der Prüftätigkeiten des Rechnungshofs würde eine Verbesserung der Berichterstattungs- und Follow-up-Verfahren auf Ebene der federführenden Ministerien und des Parlaments sowie eine breitere Veröffentlichung der Berichte des Hofes beitragen.

Im Bereich der Kontrolle der strukturpolitischen Ausgaben wurde Einvernehmen über die jeweiligen Aufgaben der verschiedenen für die dezentralisierte Verwaltung der Heranführungshilfen zuständigen Behörden erzielt. Um eine wirklich effiziente Bewirtschaftung der betreffenden EU-Mittel zu gewährleisten, ist jedoch eine grundlegende Umstrukturierung der derzeitigen Finanzkontrollsysteme im Wege der Festlegung eindeutiger Regeln und Verfahren betreffend öffentliche interne Finanzkontrolle und eine gleichzeitige erhebliche Aufstockung der Verwaltungskapazitäten der Türkei in diesem Bereich erforderlich. Besonders dringend geboten sind gezielte administrative Maßnahmen zur effektiven Einführung des dezentralisierten Verwaltungssystems für die Heranführungshilfen noch vor Jahresende.

Mit Blick auf einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften muss die Türkei die erforderlichen Gesetzesvorschriften erlassen, um den zuständigen Behörden die Durchführung von Kontrollen vor Ort, gegebenenfalls zusammen mit der Kommission, zu gestatten, und hinlängliche Verwaltungskapazitäten für eine ordnungsgemäße Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes zu gewährleisten. Außerdem muss die Türkei eine unabhängig funktionierende Koordinierungsstruktur für Betrugsbekämpfung benennen oder errichten, die mit der Koordinierung aller legislativen, administrativen und operativen Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften beauftragt wird.

Die Kommission ist in ihren Berichten über die Türkei aus der Zeit vor 2000 nicht näher auf den Bereich der Finanzkontrolle eingegangen.

Gleichwohl ist festzustellen, dass trotz der Bemühungen der türkischen Regierung, Mängel und Schwächen der derzeitigen Finanzverwaltung- und -kontrollsysteme zu ermitteln und diesen im Wege eines umfassenden Gesetzentwurfs über die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen nach Maßgabe der EU-üblichen Praktiken abzuwehren, seit dem ersten Regelmäßigen Bericht nur wenig konkrete Fortschritte zu verzeichnen sind.

Die Türkei sollte daher ihre weiteren Bemühungen gezielt darauf richten, das genannte neue Gesetz möglichst rasch zu erlassen und anschließend praktisch umzusetzen sowie seine legislativen Rahmenbedingungen und administrativen Kapazitäten für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften zügig auszubauen.

Kapitel 29: Finanz- und Haushaltsbestimmungen

Fortschritte seit dem letzten Regelmäßigen Bericht

Seit dem letzten Regelmäßigen Bericht konnte die Türkei einige Fortschritte in diesem Bereich erzielen.

Beim **Staatshaushalt** wurden weitere Fortschritte erzielt. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Kapitels waren weitere 589 Umlauffonds, auf die die lokalen Einrichtungen zurückgriffen, um die im Haushaltsplan eingesetzten Mittel zu ergänzen, geschlossen worden, es existieren nun noch circa 1400.

Im März 2002 verabschiedete das türkische Parlament das Gesetz über die Verwaltung der öffentlichen Schulden, das dem öffentlichen Sektor klare Regeln und Grenzen für die Kreditaufnahme vorschreibt und die Kreditweitervergabe sowie Schuldenbürgschaften des Schatzamtes in den Haushaltsplan einbezieht.

Im März 2002 veröffentlichte das Finanzministerium Rechtsvorschriften zur Ausführung des Haushaltsplans und wendete die neue Codestruktur im Haushaltsbereich auf sechs Pilotagenturen im Jahr 2002 an. Die neue Codestruktur wird im Jahr 2004 auf alle anderen öffentlichen Stellen Anwendung finden, inklusive budgetäre, extrabudgetäre und Umlauffonds. Um dies vorzubereiten werden auf der Grundlage eines Pilotprojekts die Reformen der Rechnungsführung und Codestruktur auf alle konsolidierten Haushaltsagenturen und allgemeinen staatlichen Referate im Haushaltsentwurf 2003 ausgedehnt, wie es in dem Rundschreiben des Finanzministeriums zum Haushaltsvollzug aufgeführt ist.

Bei den **Eigenmitteln** kann nicht über signifikante Fortschritte berichtet werden.

Gesamtbewertung

Die Haushaltspraktiken der Türkei stimmen in vielerlei Hinsicht mit den in der EU allgemein üblichen Standards nicht überein. Es existieren immer noch zahlreiche Umlauffonds und Einrichtungen mit besonderen Rechnungsführungen, die Maßnahmen außerhalb des Haushaltsplans durchführen und sich nicht an die haushaltsrelevanten Standards halten; ihre Haushaltspläne werden dem Parlament nicht vorgelegt.

Die Zahl dieser Fonds ist jedoch verringert worden. Das türkische Parlament befasst sich gegenwärtig mit einem Änderungsantrag zu den Rechtsvorschriften über die fünf noch existierenden extrabudgetären Fonds (Sozialhilfe- und Solidaritätsfonds, Verteidigungsfonds, Fonds für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Spareinlagen- und Einlagensicherungsfonds und Privatisierungsfonds), um eine Grundlage dafür zu schaffen, dass deren Haushaltspläne vom Parlament gebilligt werden und eine externe Rechnungsprüfung und eine monatliche Berichterstattung über ihre Rechnungsführung stattfinden (vorgeschlagenes Gesetz über die Verwaltung der öffentlichen Finanzen und die Finanzkontrolle).

Die Zuständigkeiten für die Finanzverwaltung sind immer noch zersplittert und auf mehrere Verwaltungsstellen verteilt, denen verschiedene Minister vorstehen. Folglich gibt es für den gesamten öffentlichen Sektor keine klaren haushaltsrelevanten Kompetenzen. Ferner muss bei der Aufstellung des Haushaltsplans realitätsbezogener vorgegangen werden, wenn es um die Veranschlagung des Bedarfs geht. Entsprechend der vorstehend formulierten Forderung, die Deckung des Haushaltsplans auszuweiten, zählen zu den Prioritäten der laufenden Reform die Verbesserung der Transparenz beim Haushaltsplan und die Verbesserung der Rechnungsführungsstandards sowie die Gewährleistung einer Verbindung zwischen der Konzipierung politischer Maßnahmen und dem Haushaltsverfahren.

Dennoch hat sich die Lage verbessert. Der Konsolidierungsprozess im Haushaltsbereich ist fast abgeschlossen und das umfassende Reformprogramm für den öffentlichen Sektor, das in dem vorherigen Regelmäßigen Bericht erwähnt wurde, sollte fortgesetzt werden. Durchführungsvorschriften zu dem neuen Gesetz über die Verwaltung der öffentlichen Schulden sollten ausgearbeitet werden. Die Verfahren zur Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans für die wichtigsten Ausgaben und die Verfahren für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben sollten vollständig aufeinander abgestimmt werden. Eine mittelfristige Vorausschau sollte in den Haushaltsprozess einbezogen werden und die Vorausschätzungen für Einnahmen und Ausgaben sollten verbessert werden.

Die Berichterstattung über steuerliche Aspekte sollte rechtzeitig erfolgen, umfassend und zuverlässig sein und Abweichungen vom Haushaltsplan aufzeigen. Die türkische Regierung hat eine Reihe von Maßnahmen in diesem Zusammenhang geplant. Die türkische Regierung wird sich regelmäßig mit den Mittelbindungen befassen und diese überprüfen, sie wird sich zweimal jährlich (Ende Juni und Ende Dezember) einen Überblick über die die verfügbaren Mittel überschreitenden Mittelbindungen verschaffen, wobei sie das Ziel verfolgt, innerhalb von sechs Wochen ab Ablauf einer jeden Periode über die Resultate zu verfügen.

Bei den Eigenmitteln hat die Türkei Fortschritte bei der Anpassung ihrer Rechtsvorschriften über indirekte Besteuerung an den gemeinschaftlichen Besitzstand erzielt. Verbesserungen sind auch im Bereich der Statistik zu verzeichnen. Die Türkei sollte weitere mit den EG-Standards vereinbare Rechtsvorschriften verabschieden und die für die Umsetzung zuständigen Verwaltungsstellen personell aufstocken. Die für die Anwendung des Eigenmittelsystems notwendigen Einrichtungen existieren bereits und führen die einschlägigen Tätigkeiten durch wie Erhebung der Zölle, Verwaltung des statistischen Systems für die auf den BSP- und MwSt.-Eigenmitteln beruhenden Berechnungen und Verwaltung des Systems zur MwSt.-Erhebung. Aber zusätzliche Anpassungen werden für die eigentliche Berechnung der MwSt.- und BSP-Eigenmittel notwendig sein. Das gegenwärtige System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das von dem staatlichen Statistikamt ausgearbeitet wurde, basiert auf früheren internationalen Standards. Es ist notwendig, die drei für die BSP-Berechnung verwendeten Konzepte (auf der Erzeugung, den Ausgaben und den Einkommen basierend) verstärkt einzubeziehen. Die Qualität der vierteljährlichen Schätzungen könnte ebenfalls verbessert werden. Eine umfassendere systematische Kooperation mit anderen Verfassern von Statistiken würde von Nutzen sein.

Bei den traditionellen Eigenmitteln sind die türkischen Zollvorschriften mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand weitgehend vereinbar und werden gemäß dem Zollkodex

der Gemeinschaften angewandt. Für die Kontrolle der künftigen Eigenmittel der Gemeinschaften sollte die Türkei ihre Verwaltungskapazitäten für die Erhebung der MwSt. und der Zölle ausbauen und effiziente Instrumente zur Betrugsbekämpfung einführen.

Neben der Notwendigkeit, die eigentliche Erhebung, Überwachung und Zahlung von Geldern an den und aus dem gemeinschaftlichen Haushalt auf zentraler Ebene zu koordinieren, sollten die Verwaltungskapazitäten in den an anderer Stelle in diesem Bericht besprochenen Politikbereichen wie Finanzkontrolle, Landwirtschaft, Zollwesen und Steuern ausgebaut werden. Die Türkei sollte eine Koordinierungsstelle einrichten, die auf administrativer Ebene für die Vorbereitungen auf das Eigenmittelsystem zuständig ist.

Vor dem Jahr 2000 berichtete die Kommission in ihrem Türkei-Bericht nicht über die Finanz- und Haushaltsbestimmungen. Dennoch wurden seit der Abfassung des ersten Regelmäßigen Berichts signifikante Fortschritte erzielt. Der Anwendungsbereich und die Transparenz des Haushaltsplans wurden vergrößert und es wurde insbesondere die Zahl der budgetären, extrabudgetären und Umlauffonds verringert, die Einstufung des Haushaltsplans und die Verwaltung der Verbindlichkeiten der öffentlichen Hand wurden reformiert. Allerdings kann nicht über signifikante Verbesserungen bei den Eigenmitteln berichtet werden.

Die Türkei sollte ihre künftigen Anstrengungen auf eine weitere Verbesserung der Transparenz beim Haushaltsplan und der Rechnungsführungsstandards konzentrieren und sich vor allem bemühen, die neue Codestruktur im Haushaltsbereich zur Anwendung zu bringen.

3.2. Allgemeine Bewertung²¹

Seit dem Bericht 1998 hat die Türkei bei der Angleichung der Rechtsvorschriften in den von der Zollunion erfassten Bereichen Fortschritte erzielt. Ferner wurden in Sektoren wie Banken, Telekommunikation, Energie und Landwirtschaft Fortschritte gemacht. Der Finanzsektor wurde umstrukturiert und die Verwaltungskapazität in diesem Bereich modernisiert. In den übrigen Bereichen wurden wenig Fortschritte erzielt.

Im letzten Jahr ist die Türkei im Bereich des Binnenmarkts, namentlich auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens, sowie in den Bereichen Energie und Justiz und Inneres vorangekommen. Der Fortschritt bei der Stärkung der Verwaltungskapazität zur Umsetzung des Besitzstands hielt sich in Grenzen.

Insgesamt hat die Türkei in den von der Zollunion erfassten Bereichen ein gutes Maß an Rechtsangleichung erreicht, wohingegen die Angleichung in anderen Bereichen weniger fortgeschritten ist. Nach wie vor bestehen große Diskrepanzen zwischen dem Besitzstand und den türkischen Rechtsvorschriften. Die Verwaltungskapazität muss gestärkt werden. Dazu sind erhebliche Anstrengungen notwendig.

²¹ Siehe: " Auf dem Weg zur erweiterten Union: Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt" (KOM (2002) 700).

Was den Binnenmarkts betrifft, so trat im Bereich des *freien Warenverkehrs* das 2001 verabschiedete Rahmengesetz über den freien Warenverkehr in Kraft. In zahlreichen Sektoren wurden verschiedene Durchführungsrechtsakte erlassen. Erhebliche *technische Handelshindernisse* bleiben bestehen. Die Harmonisierungsarbeiten in Sektoren wie Lebensmittel, Arzneimittel und Kosmetika sollten fortgesetzt werden. Ferner muss erhebliche Arbeit geleistet werden, um verschiedene Stellen (für Normung, Akkreditierung und Konformitätsbewertung) einzurichten und deren Arbeitsweise zu verbessern. Außerdem sollte ein geeignetes Marktaufsichtssystem eingerichtet werden. Trotz der Verabschiedung des Rahmengesetzes findet weiterhin eine Überwachung vor der Vermarktung statt. Die laufenden Bemühungen konzentrieren sich auf die Ausbildung des Personals und die Verbesserung der Ausrüstung der entsprechenden Stellen. Im Bereich öffentliches Beschaffungswesen wurde im Mai ein neues Gesetz verabschiedet und dann im Juni 2002 geändert. Dieses Gesetz ist ein bedeutender Schritt hin zur Angleichung der türkischen Vorschriften über öffentliches Beschaffungswesen an die der Gemeinschaft. Es bedarf weiterer Anstrengungen, um die erheblichen Abweichungen zwischen dem neuen Gesetz und dem Besitzstand zu beheben. Im Bereich *Freizügigkeit* können keine Fortschritte vermeldet werden.

Im Bereich des *freien Kapitalverkehrs* bleiben nach wie vor in vielen Sektoren wichtige Beschränkungen für ausländische Investitionen bestehen. Der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Geldwäsche sollte größere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Rechtsangleichung der Türkei im Hinblick auf die *Finanzdienstleistungen* ist weit fortgeschritten und im Jahr 2001 ist es im Rahmen der Umstrukturierung des Finanzsektors zu weiteren Fortschritten gekommen. Im Bereich der nichtfinanziellen Dienstleistungen sind keine Fortschritte zu verzeichnen und es bleibt noch viel zu tun, um die türkischen Rechtsvorschriften an die entsprechenden EG-Vorschriften anzugleichen. Im Bereich des *Gesellschaftsrechts* wurden Anstrengungen im Hinblick auf die Bekämpfung von unrechtmäßigen Nachahmungen und Fälschungen unternommen. Für die Umsetzung der Rechtsvorschriften und für die völlige Unabhängigkeit des türkischen Patentinstituts sollte gesorgt werden. Im Bereich der *Wettbewerbspolitik* werden die kartellrechtlichen Bestimmungen weiterhin zufriedenstellend angewandt. Keine Fortschritte gab es bei der Angleichung der staatlichen Beihilfepolitik der Türkei an den Besitzstand; der Einrichtung einer unabhängigen staatlichen Beihilfebehörde sollte Vorrang eingeräumt werden.

Im Bereich *Landwirtschaft* hat die Türkei mit der Registrierung von landwirtschaftlichen Flächen und lebenden Rindern begonnen. Die Vorarbeiten für ein Pflanzenpasssystem haben noch nicht begonnen. Andere Elemente im Rahmen der entsprechenden Priorität der Beitrittspartnerschaft wurden noch nicht angegangen. Was die Tier- und Pflanzengesundheit betrifft, so ist die Ausarbeitung einer Harmonisierungsstrategie im Gange. Ein Ausbau der Durchsetzungskapazitäten hat nicht stattgefunden. Die Türkei sollte sich auf die Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung der EG-Vorschriften im Veterinär- und Pflanzenschutzsektor konzentrieren. Insgesamt halten sich im Bereich Landwirtschaft die Fortschritte bei der Angleichung an den Besitzstand in Grenzen.

Im *Fischereibereich* ist die Angleichung an die Gemeinsame Fischereipolitik nicht vorangekommen. Es bedarf der Einrichtung eines modernisierten Flottenregistrierungssystems. Es gibt nach wie vor große Unterschiede zu den Hauptelementen der EG-Fischereipolitik, insbesondere bei der Bestandsbewirtschaftung, Inspektionen und Kontrollen und der Markt- und Strukturpolitik.

Im Bereich der *Verkehrspolitik* sollte die Türkei die zur Umsetzung der entsprechenden EG-Vorschriften notwendige legislative Arbeit intensivieren. Die Verwaltungskapazität zur Anwendung und Umsetzung der entsprechenden Rechtsvorschriften in allen Sektoren sollte verbessert werden. In vielen Sektoren (insbesondere im Straßen- und Seeverkehr) ist die Harmonisierung nur sehr bruchstückhaft und ergibt sich hauptsächlich aus der Umsetzung internationaler Übereinkommen.

Im *Steuerbereich* hat die Angleichung der Verbrauch- und Mehrwertsteuer begonnen und im Hinblick auf Sätze und andere Ausnahmen wurden einige Fortschritte erzielt. Im Bereich der indirekten Steuern sind erhebliche weitere Anstrengungen notwendig. Bei den direkten Steuern muss die Türkei die Beitreibung verbessern und diskriminierende Maßnahmen beseitigen. Insgesamt ist nur teilweise eine Angleichung an den Besitzstand im Bereich direkte und indirekte Steuern erfolgt. Was die *Zollunion* betrifft, ist der Harmonisierungsgrad hoch auf dem Papier, in der Praxis aber gering.

Die *statistische* Infrastruktur der Türkei unterscheidet sich in den meisten Feldern noch stark von der der EU. Eine Zusammenarbeit zwischen den türkischen Behörden und Eurostat wurde kürzlich aufgenommen. Die Angleichung an den Besitzstand hat begonnen und es sind erhebliche Anstrengungen notwendig.

Im Bereich *Sozialpolitik* und *Beschäftigung* wurden Maßnahmen ergriffen, doch stehen sie nicht immer in Einklang mit dem Besitzstand. Es besteht ein dringender Bedarf, die Voraussetzungen für einen echten sozialen Dialog auf allen Ebenen zu entwickeln und stärken.. Trotz gewissen Fortschritten, weichen die meisten türkischen Rechtsvorschriften weiterhin stark von denen der EG ab.

Was den *Energiebereich* betrifft, so wurden erhebliche Fortschritte im Strom- und im Gassektor erzielt. Zwei große im letzten Jahr verabschiedete Gesetze wurden weiter umgesetzt und die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde für den Strom- und den Gassektor ist vorangekommen. Die Angleichung an den Besitzstand schreitet gut voran, wenngleich weitere Anstrengungen notwendig sind.

Im *Telekommunikationssektor* ist kein Fortschritt zu verzeichnen weder in Bezug auf die Liberalisierung der Sprachtelefonie über Festnetz und der Mobilfunkdienste, noch auf die Umsetzung des Rechtsstandes betreffend des dominanten Marktbetreibers. Fortschritte wurden bei der Annahme neuer Rechtsvorschriften im Bereich Lizenzvergabe, Zusammenschaltung und, zu einem gewissen Grade, Universaldienste erzielt. Weitere Anstrengungen sind nötig, um insbesondere im Zusammenhang mit Humanressourcen und Ausbildung die Verwaltungskapazität der Telekommunikationsbehörde zu verbessern. Insgesamt hält sich die Angleichung an den Besitzstand in Grenzen.

Was die Bereiche *Kultur und audiovisuelle Medien* betrifft, so steht das neue Rundfunkgesetz nicht in Einklang mit dem Besitzstand. Insgesamt hält sich die Angleichung an den Besitzstand in Grenzen.

Was die *Regionalpolitik* betrifft, so hat die Türkei die Festlegung einer vorläufigen Landkarte für Zwecke der Regionalentwicklung entsprechend den Kriterien der NUTS-Klassifizierung abgeschlossen und Eurostat hat sie genehmigt. Diese Klassifizierung wird jedoch noch nicht für Planungszwecke und die Regionalpolitik eingesetzt. Bislang wurde noch keine wirksame und EU-konforme regionalpolitische Strategie entwickelt. Insgesamt hält sich die Angleichung an den Besitzstand in Grenzen.

Im *Umweltbereich* wurden Rechtsvorschriften zur Angleichung an die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung erlassen. Ferner wurden Maßnahmen zur Entwicklung eines Plans für die Finanzierung von Investitionen ergriffen. Der Erlass neuer Rechtsvorschriften über Umweltinspektionen stellt einen positiven Schritt hin zur Stärkung der türkische Verwaltungskapazität für die Umsetzung des Besitzstands dar. Insgesamt hält sich die Angleichung an den Besitzstand in Grenzen.

Im Bereich *Verbraucher- und Gesundheitsschutz* hält sich die Harmonisierung in Grenzen und es bedarf erheblicher Anstrengungen, um die Rechtsvorschriften anzugleichen und die Verwaltungskapazität sowie das Bewusstsein der Verbraucher zu stärken.

Im Bereich *Justiz und Inneres* wurden Anstrengungen unternommen, um das Bewusstsein für die Rechtsvorschriften und Verfahren der EU zu stärken, insbesondere in Bereichen wie Asyl und illegale Einwanderung. Ferner wurden weitere Maßnahmen ergriffen, um die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Drogenhandels und der Korruption zu stärken. Für die Bekämpfung des Menschenhandels wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen. Die Angleichung an den Besitzstand hat begonnen, insbesondere bei der Visumpolitik, doch erhebliche weitere Anstrengungen sind nötig. Die Bekämpfung der illegalen Einwanderung muss massiv gestärkt werden.

Im Bereich der *Außenbeziehungen* sollte die Übernahme des Allgemeinen Präferenzsystems weiterverfolgt werden.

Im Bereich *Finanzkontrolle* sollten die Haushalts- und Finanzkontrollmechanismen innerhalb der türkische Verwaltung verbessert werden. Insgesamt hat die Angleichung an dem Besitzstand begonnen und erhebliche weitere Anstrengungen sind notwendig.

Die Verwaltungskapazität in verschiedenen Bereichen muss gestärkt werden, um sicherzustellen, dass der Besitzstand wirksam umgesetzt und durchgesetzt wird. Es bedarf erheblicher Reformen auf allen Ebenen der Verwaltung. In einigen Fällen wird das zur Schaffung neuer Strukturen führen, beispielsweise auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen und der Regionalentwicklung. In einigen Bereichen wurden neue Regulierungsbehörden eingerichtet. Deren Autonomie sollte sichergestellt und gleichzeitig ausreichend Personal und Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden.

C. Schlussfolgerung²²

Der Beschluss über den Kandidatenstatus der Türkei in Helsinki 1999 hat die Türkei zur Einführung einer Reihe grundlegender Reformen ermutigt. Im Oktober 2001 wurde eine große Verfassungsreform durchgeführt, mit dem Ziel die Garantien im Bereich Menschenrechte und Grundfreiheiten zu stärken und den Anwendungsbereich der Todesstrafe einzuschränken. Im November 2001 wurde ein neues bürgerliches Gesetzbuch angenommen. In den Monaten Februar, März und August 2002 wurden drei Reformpakete verabschiedet. Die Todesstrafe wurde in Friedenszeiten abgeschafft. Der Ausnahmezustand wurde inzwischen in zwei Provinzen im Südosten aufgehoben und es wurde beschlossen, ihn in den beiden Provinzen, in denen er immer noch gilt, bis zum Jahresende aufzuheben.

Die Verabschiedung dieser Reformen ist ein wichtiges Zeichen der Entschlossenheit der Mehrheit der politischen Führer der Türkei, mit der Angleichung an die Werte und Normen der Europäischen Union voranzukommen. Die Reformen vom August wurden unter schwierigen politischen und wirtschaftlichen Umständen verabschiedet und sind von besonderer Bedeutung, weil sie sich auf traditionell heikle Fragen beziehen.

Die Reform des Gefängnisystems wurde fortgesetzt und bei der Verbesserung der materiellen Haftbedingungen wurden Fortschritte gemacht. Überwachungsausschüsse und ein neues System der Vollzugsrichter sind nun einsatzfähig. Zahlreiche Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) sind im Begriff, umgesetzt zu werden. Trotz der Fortschritte bleiben jedoch bestimmte Probleme mit den Haftbedingungen in Gefängnissen des Typs F bestehen.

Die Verringerung der Dauer der Untersuchungshaft (Polizeigewahrsam) ist eine positive Entwicklung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Folter. Da jedoch kein unmittelbarer Zugang zu einem Anwalt möglich ist, können die von Staatssicherheitsgerichten verurteilten Häftlinge weiterhin ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten werden. Längere Gewahrsamszeiten gelten nach wie vor in den Gebieten, die sich im Ausnahmezustand befinden. Weiterhin wird von Folter und Misshandlungen sowie von geringen Fortschritten bei der Verfolgung derer berichtet, die eines derartigen Missbrauchs angeklagt werden.

Das Reformpaket vom August sieht die Wiederaufnahme des Verfahrens für Personen vor, deren Verurteilungen nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen die Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen.

Die Änderungen von Artikel 159 des türkischen Strafgesetzbuchs bedeuten, dass eine Meinungsäußerung ohne die "Absicht" der "Verunglimpfung" der öffentlichen Institutionen nicht länger strafrechtlich verfolgt wird. Durch Änderungen von Artikel 312 des Strafgesetzbuchs und des Antiterrorgesetzes, des Pressegesetzes, des Gesetzes über die politischen Parteien und des Gesetzes über Vereinigungen wurden bestimmte

²² Siehe: " Auf dem Weg zur erweiterten Union: Strategiepapier und Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte jedes Bewerberlandes auf dem Weg zum Beitritt" (KOM (2002) 700).

Einschränkungen der Meinungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit, der Presse- und Rundfunkfreiheit gelockert.

Mit dem Paket vom August wurden einige Einschränkungen des Rundfunkgesetzes beseitigt, das infolge des Vetos des Präsidenten vom Parlament im Mai erneut verabschiedet worden war. Schriftsteller, Journalisten und Publizisten sind jedoch weiterhin verfolgt worden.

Im Bereich der Vereinigungsfreiheit, wo das Gesetz über Vereinigungen geändert und einige Beschränkungen aufgehoben wurden, sind einige Fortschritte erzielt worden. Vereinigungen können jedoch weiterhin aus verschiedenen Gründen verboten werden.

Das Gesetz über Vereinigungen behält weiterhin seinen allgemein restriktiven Charakter, und auch das frühere Genehmigungssystem besteht fort. Ausländische Vereinigungen in der Türkei sind bestimmten Einschränkungen und strengen Kontrollen unterworfen.

Im Rahmen des Pakets vom August sind nun Rundfunksendungen und Unterricht in anderen Sprachen als Türkisch erlaubt. Trotz einer Änderung des Stiftungsgesetzes gelten für religiöse Minderheiten nach wie vor Beschränkungen im Hinblick auf Rechtspersönlichkeit, Eigentumsrechte, Priesterausbildung und Bildung.

Das neue bürgerliche Gesetzbuch enthält Bestimmungen zur Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Garantien zum Schutz der Rechte des Kindes. Die Türkei hat das UN-Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung von 1969 ratifiziert. Auflagen für Gewerkschaften bestehen jedoch fort und nach wie vor gibt es Kinderarbeit. Die Rechtsvorschriften, die ein geringeres Strafmaß für Straftaten im Hinblick auf "Ehrenmorde" erlauben, sind weiterhin rechtskräftig.

Die Reform des Justizsystems wurde fortgesetzt. Die Zuständigkeit der Staatssicherheitsgerichte wurde beschnitten und die Dauer der Untersuchungshaft verringert. Diese Gerichte arbeiten jedoch immer noch nicht in Einklang mit internationalen Standards. Laufend wird berichtet, dass die Justiz nicht immer unabhängig und kohärent urteilt. Für Richter und Rechtsvollzugsbeamte wurden Ausbildungskurse zu Menschenrechtsfragen abgehalten.

Im letzten Jahr wurden zahlreiche Maßnahmen zur Förderung von Transparenz im öffentlichen Leben der Türkei ergriffen. Die Korruption bleibt dennoch ein ernsthaftes Problem. Die einschlägigen Übereinkommen des Europarates wurden noch nicht ratifiziert.

Die Aufhebung des Ausnahmezustands in zwei Provinzen im Südosten hat die alltäglichen Lebensbedingungen dort verbessert. Der Schutz der Menschenrechte in der Region muss gestärkt werden.

Die Verfassungsänderung, mit der Änderungen in der Zusammensetzung und Rolle des Nationalen Sicherheitsrates eingeführt wurden, wurde in die Praxis umgesetzt. Nichtsdestotrotz scheinen diese Änderungen nichts an der praktische Arbeitsweise des Nationalen Sicherheitsrats geändert zu haben.

Die Türkei hat weiterhin ihre Unterstützung für direkte Gespräche zwischen den Führern der beiden Volksgruppen in Zypern zur Verwirklichung einer umfassenden Lösung des

Zypernproblems zum Ausdruck gebracht. Die EU hat in Einklang mit den Stellungnahmen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hervorgehoben, dass die Türkei weitere Schritte gehen muss, um die türkisch-zyprische Führung zu bewegen, auf eine Lösung vor Abschluss der Beitrittsverhandlungen hinzuwirken.

Die Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland haben sich weiter verbessert. Die Bemühungen um die Umsetzung neuer vertrauensbildender Maßnahmen halten an. Im März 2002 haben die beiden Außenminister Sondierungskontakte über die Ägäis aufgenommen.

Insgesamt hat die Türkei seit der Veröffentlichung des Kommissionsberichts 1998²³ erkennbare Fortschritte im Hinblick auf die Einhaltung der politischen Kriterien von Kopenhagen gemacht; das gilt ganz besonders für das letzte Jahr. Die im August 2002 verabschiedeten Reformen reichen besonders weit. Zusammengenommen leisten diese Reformen ein Großteil der Arbeit an den Fundamenten für die Stärkung der Demokratie und der Schutz der Menschenrechte in der Türkei. Sie ebnen den Weg für weitere Veränderungen, die die türkischen Bürger allmählich in den Genuss vergleichbarer Rechte und Freiheiten bringen sollen, wie sie in der Europäischen Union gelten.

Nichtsdestotrotz hält die Türkei die politischen Kriterien nicht vollständig ein. Erstens enthalten die Reformen zahlreiche bedeutende Einschränkungen des vollständigen Genusses der Grundrechte und Grundfreiheiten, die im vorliegenden Bericht dargelegt werden. So gelten weiterhin wichtige Beschränkungen der Meinungsfreiheit, insbesondere bei der Presse und beim Rundfunk, der Versammlungsfreiheit zu friedlichen Zwecken, der Vereinigungsfreiheit, der Religionsfreiheit, und des Berufsrechts vor Gericht.

Zweitens erfordern viele der Reformen den Erlass von Verordnungen oder andere Verwaltungsmaßnahmen, die in Einklang mit den europäischen Standards stehen sollten. Einige dieser Maßnahmen wurden bereits eingeführt und andere werden gerade ausgearbeitet. Um wirksam zu werden, müssen die Reformen durch die Vollzugsorgane und Gerichte auf verschiedenen Ebenen landesweit in die Praxis umgesetzt werden.

²³ In ihrem Bericht 1998 kam die Kommission zu folgendem Ergebnis: "In politischer Hinsicht werden in dieser Bewertung gewisse Anomalien in der Funktionsweise der öffentlichen Hand, das Anhalten der Menschenrechtsverletzungen und wichtige Mängel in der Behandlung der Minderheiten aufgezeigt. Das Fehlen einer zivilen Kontrolle über die Armee ist beunruhigend. Diese Situation zeigt sich in der bedeutenden Rolle, die die Armee im politischen Leben über den Nationalen Sicherheitsrat spielt. Zur Regelung der Situation im Südosten der Türkei muss unbedingt eine zivile und nichtmilitärische Lösung gefunden werden. Eine solche Lösung ist um so wichtiger, als ein großer Teil der in der Türkei festgestellten Verletzungen der Bürgerrechte und der politischen Rechte direkt oder indirekt mit dieser Situation zusammenhängen [...] Die Kommission erkennt zwar an, dass sich die türkische Regierung zur Bekämpfung der Menschenrechtsverletzungen in ihrem Land bekannt hat, muss aber feststellen, dass diesem Engagement in der Praxis kaum Taten folgten. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die von der Türkei 1995 eingeleiteten demokratischen Reformen fortgesetzt werden. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Türkei abgesehen von der Lösung dieser Probleme einen konstruktiven Beitrag zur friedlichen Regelung sämtlicher Streitigkeiten mit verschiedenen Ländern im Einklang mit dem Völkerrecht erzielen muss." In den folgenden Berichten wurden Probleme wie die zivile Kontrolle über das Militär, anhaltende Menschenrechtsverletzungen, Folter sowie mangelnder Schutz der kulturellen Rechte erwähnt.

Nach Auffassung der Kommission spiegelt der Beschluss des Hohen Wahlausschusses über den Ausschluss des Führers einer wichtigen politischen Partei von den Parlamentswahlen am 3. November nicht den Geist der Reformen wider.

Drittens wurden noch keine angemessene Lösung für zahlreiche Fragen gefunden, die mit den politischen Kriterien zusammenhängen. Dazu zählen die Bekämpfung von Folter und Misshandlungen, die zivile Kontrolle über das Militär, die Lage von wegen gewaltlosen Meinungsäußerungen inhaftierten Personen und die Achtung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Angesichts der erkennbaren Fortschritte der letzten Jahre und der verbleibenden Bereiche, in denen weitere Aufmerksamkeit notwendig ist, wird die Türkei ermutigt, den Reformprozess zur Stärkung der Demokratie und zum Schutz der Menschenrechte in Recht und Praxis fortzusetzen. Das wird die Türkei in die Lage versetzen, die verbleibenden Hindernisse für eine vollständige Einhaltung der politischen Kriterien zu überwinden.

Die Türkei hat Fortschritte im Hinblick auf die Arbeitsweise ihrer Marktwirtschaft gemacht, was ihre Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten verbessern dürfte, leidet jedoch immer noch an den Folgen der beiden massiv destabilisierenden Finanzkrisen.

Nach mehreren Versuchen, die Wirtschaft zu stabilisieren, zeitigt das derzeitige Reformprogramm positive Ergebnisse und die Wirtschaft wächst wieder. Die Haushaltsdisziplin hat sich verbessert und die Transparenz der öffentlichen Haushalte hat merklich zugenommen, wohingegen der Inflationsdruck im Abnehmen begriffen ist. Politische Eingriffe, die eine Hauptquelle der wirtschaftlichen Instabilität der Türkei darstellen, wurden zurückgeschraubt und strukturelle Schwächen wie etwa der anfällige und verzerrte Bankensektor werden angepackt. Die Regulierung der und die Aufsicht über die Finanzmärkte wurden gestärkt. Wichtige Maßnahmen wurden zur Liberalisierung entscheidender Märkte ergriffen, wie auf dem Agrar- und Energiemarkt.

Um die Arbeitsweise ihrer Märkte und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, muss die Türkei den gegenwärtigen Reformprozess fortsetzen, damit sie makroökonomische Stabilität und einen nachhaltigen Haushalt erreichen kann. Ein weiterer Abbau der chronisch hohen Inflation und die Aufrechterhaltung der Haushaltsdisziplin sind hierfür wichtige Voraussetzungen. Aufsichts- und Rechnungslegungsstandards im Bankensektor müssen mit internationalen Normen in Einklang gebracht werden. Die Privatisierung der staatlichen Banken und Unternehmen muss beschleunigt und die Deregulierung des Marktes abgeschlossen werden. Eine Aufstockung der Investitionen mit produktivem Nutzen und eine stärkere Beachtung des Bildungswesens sind wichtig, um die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu steigern. Ferner muss durch die Vereinfachung bürokratischer Verfahren und den Abbau verbleibender Hürden der Zustrom ausländischer Direktinvestitionen gefördert werden.

Seit dem Bericht 1998 hat die Türkei bei der Angleichung der Rechtsvorschriften in den von der Zollunion erfassten Bereichen Fortschritte erzielt. Ferner wurden in Sektoren wie Banken, Telekommunikation, Energie und Landwirtschaft Fortschritte gemacht. Der Finanzsektor wurde umstrukturiert und die Verwaltungskapazität in diesem Bereich modernisiert. In den übrigen Bereichen wurden wenig Fortschritte erzielt.

Im letzten Jahr ist die Türkei im Bereich des Binnenmarkts, namentlich auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens, sowie in den Bereichen Energie und Justiz und Inneres vorangekommen. Der Fortschritt bei der Stärkung der Verwaltungskapazität zur Umsetzung des Besitzstands hielt sich in Grenzen.

Insgesamt hat die Türkei in den von der Zollunion erfassten Bereichen ein gutes Maß an Rechtsangleichung erreicht, wohingegen die Angleichung in anderen Bereichen weniger fortgeschritten ist. Nach wie vor bestehen große Diskrepanzen zwischen dem Besitzstand und den türkischen Rechtsvorschriften. Die Verwaltungskapazität muss gestärkt werden. Dazu sind erhebliche Anstrengungen notwendig.

Was den Binnenmarkts betrifft, so trat im Bereich des *freien Warenverkehrs* das 2001 verabschiedete Rahmengesetz über den freien Warenverkehr in Kraft. In zahlreichen Sektoren wurden verschiedene Durchführungsrechtsakte erlassen. Erhebliche *technische Handelshindernisse* bleiben bestehen. Die Harmonisierungsarbeiten in Sektoren wie Lebensmittel, Arzneimittel und Kosmetika sollten fortgesetzt werden. Ferner muss erhebliche Arbeit geleistet werden, um verschiedene Stellen (für Normung, Akkreditierung und Konformitätsbewertung) einzurichten und deren Arbeitsweise zu verbessern. Außerdem sollte ein geeignetes Marktaufsichtssystem eingerichtet werden. Trotz der Verabschiedung des Rahmengesetzes findet weiterhin eine Überwachung vor der Vermarktung statt. Die laufenden Bemühungen konzentrieren sich auf die Ausbildung des Personals und die Verbesserung der Ausrüstung der entsprechenden Stellen. Im Bereich öffentliches Beschaffungswesen wurde im Mai ein neues Gesetz verabschiedet und dann im Juni 2002 geändert. Dieses Gesetz ist ein bedeutender Schritt hin zur Angleichung der türkischen Vorschriften über öffentliches Beschaffungswesen an die der Gemeinschaft. Es bedarf weiterer Anstrengungen, um die erheblichen Abweichungen zwischen dem neuen Gesetz und dem Besitzstand zu beheben. Im Bereich *Freizügigkeit* können keine Fortschritte vermeldet werden.

Im Bereich des *freien Kapitalverkehrs* bleiben nach wie vor in vielen Sektoren wichtige Beschränkungen für ausländische Investitionen bestehen. Der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Geldwäsche sollte größere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Rechtsangleichung der Türkei im Hinblick auf die *Finanzdienstleistungen* ist weit fortgeschritten und im Jahr 2001 ist es im Rahmen der Umstrukturierung des Finanzsektors zu weiteren Fortschritten gekommen. Im Bereich der nichtfinanziellen Dienstleistungen sind keine Fortschritte zu verzeichnen und es bleibt noch viel zu tun, um die türkischen Rechtsvorschriften an die entsprechenden EG-Vorschriften anzugleichen. Im Bereich des *Gesellschaftsrechts* wurden Anstrengungen im Hinblick auf die Bekämpfung von unrechtmäßigen Nachahmungen und Fälschungen unternommen. Für die Umsetzung der Rechtsvorschriften und für die völlige Unabhängigkeit des türkischen Patentinstituts sollte gesorgt werden. Im Bereich der *Wettbewerbspolitik* werden die kartellrechtlichen Bestimmungen weiterhin zufriedenstellend angewandt. Keine Fortschritte gab es bei der Angleichung der staatlichen Beihilfepolitik der Türkei an den Besitzstand; der Einrichtung einer unabhängigen staatlichen Beihilfebehörde sollte Vorrang eingeräumt werden.

Im Bereich *Landwirtschaft* hat die Türkei mit der Registrierung von landwirtschaftlichen Flächen und lebenden Rindern begonnen. Die Vorarbeiten für ein Pflanzenpasssystem haben noch nicht begonnen. Andere Elemente im Rahmen der entsprechenden Priorität der Beitrittspartnerschaft wurden noch nicht angegangen. Was die Tier- und Pflanzengesundheit betrifft, so ist die Ausarbeitung einer Harmonisierungsstrategie im

Gänge. Ein Ausbau der Durchsetzungskapazitäten hat nicht stattgefunden. Die Türkei sollte sich auf die Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung der EG-Vorschriften im Veterinär- und Pflanzenschutzsektor konzentrieren. Insgesamt halten sich im Bereich Landwirtschaft die Fortschritte bei der Angleichung an den Besitzstand in Grenzen.

Im *Fischereibereich* ist die Angleichung an die Gemeinsame Fischereipolitik nicht vorangekommen. Es bedarf der Einrichtung eines modernisierten Flottenregistrierungssystems. Es gibt nach wie vor große Unterschiede zu den Hauptelementen der EG-Fischereipolitik, insbesondere bei der Bestandsbewirtschaftung, Inspektionen und Kontrollen und der Markt- und Strukturpolitik.

Im Bereich der *Verkehrspolitik* sollte die Türkei die zur Umsetzung der entsprechenden EG-Vorschriften notwendige legislative Arbeit intensivieren. Die Verwaltungskapazität zur Anwendung und Umsetzung der entsprechenden Rechtsvorschriften in allen Sektoren sollte verbessert werden. In vielen Sektoren (insbesondere im Straßen- und Seeverkehr) ist die Harmonisierung nur sehr bruchstückhaft und ergibt sich hauptsächlich aus der Umsetzung internationaler Übereinkommen.

Im *Steuerbereich* hat die Angleichung der Verbrauch- und Mehrwertsteuer begonnen und im Hinblick auf Sätze und andere Ausnahmen wurden einige Fortschritte erzielt. Im Bereich der indirekten Steuern sind erhebliche weitere Anstrengungen notwendig. Bei den direkten Steuern muss die Türkei die Beitreibung verbessern und diskriminierende Maßnahmen beseitigen. Insgesamt ist nur teilweise eine Angleichung an den Besitzstand im Bereich direkte und indirekte Steuern erfolgt. Was die *Zollunion* betrifft, ist der Harmonisierungsgrad hoch auf dem Papier, in der Praxis aber gering.

Die *statistische* Infrastruktur der Türkei unterscheidet sich in den meisten Feldern noch stark von der der EU. Eine Zusammenarbeit zwischen den türkischen Behörden und Eurostat wurde kürzlich aufgenommen. Die Angleichung an den Besitzstand hat begonnen und es sind erhebliche Anstrengungen notwendig.

Im Bereich *Sozialpolitik* und *Beschäftigung* wurden Maßnahmen ergriffen, doch stehen sie nicht immer in Einklang mit dem Besitzstand. Es besteht ein dringender Bedarf, die Voraussetzungen für einen echten sozialen Dialog auf allen Ebenen zu entwickeln und stärken. Trotz gewissen Fortschritten, weichen die meisten türkischen Rechtsvorschriften weiterhin stark von denen der EG ab.

Was den *Energiebereich* betrifft, so wurden erhebliche Fortschritte im Strom- und im Gassektor erzielt. Zwei große im letzten Jahr verabschiedete Gesetze wurden weiter umgesetzt und die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde für den Strom- und den Gassektor ist vorangekommen. Die Angleichung an den Besitzstand schreitet gut voran, wenngleich weitere Anstrengungen notwendig sind.

Im *Telekommunikationssektor* ist kein Fortschritt zu verzeichnen weder in Bezug auf die Liberalisierung der Sprachtelefonie über Festnetz und der Mobilfunkdienste, noch auf die Umsetzung des Rechtsstandes betreffend des dominanten Marktbetreibers. Fortschritte wurden bei der Annahme neuer Rechtsvorschriften im Bereich Lizenzvergabe, Zusammenschaltung und, zu einem gewissen Grade, Universaldienste erzielt. Weitere Anstrengungen sind nötig, um insbesondere im Zusammenhang mit Humanressourcen und Ausbildung die Verwaltungskapazität der Telekommunikationsbehörde zu verbessern. Insgesamt hält sich die Angleichung an den Besitzstand in Grenzen.

Was die Bereiche *Kultur und audiovisuelle Medien* betrifft, so steht das neue Rundfunkgesetz nicht in Einklang mit dem Besitzstand. Insgesamt hält sich die Angleichung an den Besitzstand in Grenzen.

Was die *Regionalpolitik* betrifft, so hat die Türkei die Festlegung einer vorläufigen Landkarte für Zwecke der Regionalentwicklung entsprechend den Kriterien der NUTS-Klassifizierung abgeschlossen und Eurostat hat sie genehmigt. Diese Klassifizierung wird jedoch noch nicht für Planungszwecke und die Regionalpolitik eingesetzt. Bislang wurde noch keine wirksame und EU-konforme regionalpolitische Strategie entwickelt. Insgesamt hält sich die Angleichung an den Besitzstand in Grenzen.

Im *Umweltbereich* wurden Rechtsvorschriften zur Angleichung an die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung erlassen. Ferner wurden Maßnahmen zur Entwicklung eines Plans für die Finanzierung von Investitionen ergriffen. Der Erlass neuer Rechtsvorschriften über Umweltinspektionen stellt einen positiven Schritt hin zur Stärkung der türkische Verwaltungskapazität für die Umsetzung des Besitzstands dar. Insgesamt hält sich die Angleichung an den Besitzstand in Grenzen.

Im Bereich *Verbraucher- und Gesundheitsschutz* hält sich die Harmonisierung in Grenzen und es bedarf erheblicher Anstrengungen, um die Rechtsvorschriften anzugleichen und die Verwaltungskapazität sowie das Bewusstsein der Verbraucher zu stärken.

Im Bereich *Justiz und Inneres* wurden Anstrengungen unternommen, um das Bewusstsein für die Rechtsvorschriften und Verfahren der EU zu stärken, insbesondere in Bereichen wie Asyl und illegale Einwanderung. Ferner wurden weitere Maßnahmen ergriffen, um die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Drogenhandels und der Korruption zu stärken. Für die Bekämpfung des Menschenhandels wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen. Die Angleichung an den Besitzstand hat begonnen, insbesondere bei der Visumpolitik, doch erhebliche weitere Anstrengungen sind nötig. Die Bekämpfung der illegalen Einwanderung muss massiv gestärkt werden.

Im Bereich der *Außenbeziehungen* sollte die Übernahme des Allgemeinen Präferenzsystems weiterverfolgt werden.

Im Bereich *Finanzkontrolle* sollten die Haushalts- und Finanzkontrollmechanismen innerhalb der türkische Verwaltung verbessert werden. Insgesamt hat die Angleichung an dem Besitzstand begonnen und erhebliche weitere Anstrengungen sind notwendig.

Die Verwaltungskapazität in verschiedenen Bereichen muss gestärkt werden, um sicherzustellen, dass der Besitzstand wirksam umgesetzt und durchgesetzt wird. Es bedarf erheblicher Reformen auf allen Ebenen der Verwaltung. In einigen Fällen wird das zur Schaffung neuer Strukturen führen, beispielsweise auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen und der Regionalentwicklung. In einigen Bereichen wurden neue Regulierungsbehörden eingerichtet. Deren Autonomie sollte sichergestellt und gleichzeitig ausreichend Personal und Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden.

D. Beitrittspartnerschaft und Nationales Program für die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes: Gesamtbewertung

In der Beitrittspartnerschaft soll Folgendes in einem einheitlichen Rahmen dargelegt werden:

- die im Regelmäßigen Bericht der Kommission ausgewiesenen Prioritäten für das weitere Vorgehen,
- die Mittel, die zur Unterstützung der Bewerberländer bei der Umsetzung dieser prioritären Maßnahmen zur Verfügung stehen;
- die Bedingungen für diese Unterstützung.

Jedes Bewerberland wurde aufgefordert, ein Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands zu erstellen, das Angaben über das geplante Vorgehen im Rahmen der Beitrittspartnerschaft, einen Zeitplan für die Erfüllung der prioritären Aufgaben und Angaben zu den erforderlichen personellen und finanziellen Mitteln enthalten muss. Die Beitrittspartnerschaft und das Nationale Programm zur Übernahme des Besitzstands werden regelmäßig überprüft, um den Fortschritten Rechnung zu tragen und neue Prioritäten festzusetzen.

Im Folgenden werden die Fortschritte bei der Bewältigung jeder dieser Prioritäten dargestellt. Zur leichteren Orientierung und um Wiederholungen zu vermeiden, wird der aus den Beitrittspartnerschaften übernommene Wortlaut kursiv wiedergegeben.

1. Beitrittspartnerschaft

Kurzfristige Prioritäten

Verstärkter politischer Dialog und politische Kriterien

Die Türkei hat weiterhin deutlich gemacht, dass sie *den laufenden Prozess der direkten Verhandlungen zwischen den Führern der beiden Volksgruppen im Hinblick auf Herbeiführung einer umfassenden Lösung des Zypern-Problems unterstützt*. Die EU hat wiederholt nachdrücklich darauf verwiesen, dass die Türkei die Führung der türkisch-zypriotischen Volksgruppe ermutigen soll, auf eine Regelung der Zypern-Frage hin zu arbeiten.

Im Anschluss an die Verfassungsänderungen zur Stärkung des Rechtes auf *Meinungsfreiheit, auf Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln*, wurden im Februar, März und August 2002 drei Gesetzespakete verabschiedet. Geändert wurden die Artikel 159 und 312 des türkischen Strafgesetzbuches dahin gehend, dass gewisse restriktive Bestimmungen in Sachen Meinungsfreiheit gelockert wurden. Durch weitere Änderungen zum Antiterror-Gesetz, zum Pressegesetz, zum Gesetz über politische Parteien sowie zum Gesetz über Vereinigungen wurden bestimmte Restriktionen in Bezug auf Vereinigungen, Presse sowie Rundfunk und Fernsehen entschärft. Geändert wurde das Gesetz über Vereinigungen und darin bestimmte Einschränkungen aufgehoben. Herangezogen werden können aber nach wie vor –

abgesehen von dem ohnehin durchwegs restriktiven Charakter des Gesetzes über die Vereinigungsfreiheit – verschiedene Gründe zur Rechtfertigung von Vereinigungsverboten. Dennoch sind die Auswirkungen der Reformen weiterhin begrenzt und bislang nur spärliche Anzeichen einer konsequenten Auslegung und Anwendung der neuen Rechtsbestimmungen zu erkennen.

Nicht angegangen wurde die Problematik *der wegen friedlicher Meinungsäußerung Inhaftierten*. Zur Verbesserung des Dialogs mit der *Zivilgesellschaft* wurden eine Reihe von *Initiativen* ergriffen. Verbessert wurden die Rechtsvorschriften zur *verstärkten Bekämpfung der Folter*. Zur Unterbindung von Folterpraktiken wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, jedoch liegen kaum gesicherte Erkenntnisse über eine strafrechtliche Verfolgung von Beamten vor, die unter dem Verdacht stehen, Folterungen begangen zu haben. Die juristischen Verfahren im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft (d.h. polizeiliches Gewahrsam bis zur Vorführung vor dem Richter) wurden weiter an die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und an die Empfehlungen des Ausschusses zur Verhütung von Folter angepasst. Allerdings können von einem Staatssicherheitsgericht Verurteilte weiterhin mit "Incommunicado-Haft" (Inhaftierung ohne Möglichkeit einer Kontaktaufnahme zur Außenwelt) bestraft werden. Im Januar 2002 gab die Regierung ihren Vorbehalt zu Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Freiheit und Sicherheit) für die Provinzen auf, über die der Ausnahmezustand verhängt worden war. Anlass zur Besorgnis gibt nach wie vor die Anwendung des Dekrets Nr. 430 über die Verhängung des Ausnahmezustands über den Südosten. Mit der Änderung des Gesetzes über die Staatssicherheitsgerichte wurden die Rechte der Inhaftierten verbessert.

Fortschritte zu verzeichnen gab es in Bezug auf die Konsolidierung der gesetzlichen Bestimmungen zum *Beschwerderecht* bei Verstößen gegen die Menschenrechte. Die Rechtsvorschriften wurden dahingehend abgeändert, dass im Falle einer Verurteilung, die im Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention steht, das betreffende Verfahren wiederaufgenommen werden kann. Diese Maßnahmen gelten allerdings nur für Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Zusammenhang mit Anträgen, die nach dem Monat August 2003 gestellt werden. Zur Überwachung von Verstößen gegen Menschenrechte wurden neue Verwaltungsgremien ins Leben gerufen. Für Richter und Vollzugsbeamte wurden *Ausbildungskurse in Menschenrechtsfragen* durchgeführt. Von bislang 9 Monate auf nunmehr 2 Jahre verlängert wurde die Ausbildungsdauer an den Polizeischulen. Es wurden Maßnahmen zur Verbesserung der *Effizienz der Gerichte* ergriffen und geändert wurde der Zuständigkeitsbereich der *Staatssicherheitsgerichte*. Diese funktionieren jedoch noch immer nicht im Einklang mit internationalen Normen. Aufrecht erhalten wurde die *faktische Aussetzung der Todesstrafe* im Berichtszeitraum. Die Verfassungsreform, mit der *die rechtlichen Vorschriften, die türkischen Staatsangehörigen den Gebrauch ihrer Muttersprache verbieten*, außer Kraft gesetzt worden sind, wurde dahin gehend in die Praxis umgesetzt, dass das Verbot von Rundfunk- und Fernsehsendungen in einer anderen Sprache als Türkisch aufgehoben wurde. Aufgrund unzureichender Informationen lassen sich die Auswirkungen des Aktionsplans für den *Südosten* nur schwer abschätzen.

Der Prozess zur Verwirklichung dieser Prioritäten ist angelaufen; vermeldet werden können uneinheitliche Fortschritte.

Wirtschaftliche Kriterien

Das Wirtschafts- und Finanzprogramm, einschließlich *Strukturreformen*, wie auch die steuer- und währungspolitischen Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Finanzen – von der Regierung im März 2001 aufgelegt – wird weiterhin in Übereinstimmung mit den IWF-Kriterien durchgeführt. Im Wege der IWF-Reformen wurde der Prozess der *Umstrukturierung des Finanzsektors* weiter konsolidiert. Zur Stärkung des Bankensektors beigetragen hat die Umsetzung des neuen Bankgesetzes. Mehrere Banken wurden der Leitung des Staatlichen Einlagensicherungsfonds (SDIF) unterstellt. Privatisiert wurden mehrere staatlich kontrollierte Geschäftsbanken. Vermindert wurde der politische Einfluss auf die öffentlichen Banken. Verbessert wurden die bankenaufsichtsrelevanten Vorsichtsregeln. Geändert wurde das Zentralbankgesetz zwecks Verstärkung der Unabhängigkeit der Zentralbank von der Regierung. Die Türkei beteiligt sich an den *steuerlichen Kontrollverfahren für die Vor-Beitrittszeit* in Form jährlicher Berichterstattung über die Steuersätze. Eingeleitet hat die Regierung den Prozess der Agrarstrukturreformen. *Begonnen wurde mit der Grund- und Bodenerfassung und der Registrierung lebender Rinder. In der Entwicklung befindet sich eine Strategie der Rechtsangleichung im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich.* Bei der *Privatisierung der Wirtschafts- und Agrarsektoren* sind begrenzte Fortschritte zu verzeichnen. Kaum vorangegangen ist die Übernahme, Umsetzung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich. Ein wesentliches Anliegen ist nach wie vor das staatliche Monopol der Herstellung, Einfuhr und Preisfestsetzung sowie des Vertriebs von Spirituosen und Tabak. Diese prioritären Ziele wurden teilweise erreicht.

Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen

Kapitel 1: Freier Warenverkehr

Was den *freien Warenverkehr* betrifft, so trat das im Jahr 2001 verabschiedete Rahmengesetz in Kraft. Erlassen wurden dazu verschiedene Durchführungsbestimmungen für alle der in Frage kommenden Sektoren. Fortgefahren werden müsste mit der Harmonisierung. Wesentliches zu tun bleibt ferner in Bezug auf die Einsetzung diverser Gremien bzw. Verbesserung der Funktionsweise bereits bestehender Einrichtungen (insbesondere in den Bereichen Marktüberwachung, Normung, Akkreditierung und Konformitätsbewertung). Trotz Verabschiedung des Rahmengesetzes werden nach wie vor Kontrollen vor dem Inverkehrbringen von Produkten praktiziert statt Überwachung der am Markt befindlichen Produkte. Im Vordergrund der derzeitigen Bemühungen steht die Ausbildung der betreffenden Bediensteten und die Verbesserung des gerätetechnischen Ausstattungsstandes bei den zuständigen Stellen. *Technische Handelshemmnisse* bestehen nach wie vor. Für das *öffentliche Beschaffungswesen* wurde im Januar ein neues Gesetz verabschiedet, das im Juni 2002 abgeändert wurde. Das Gesetz ist ein wesentlicher Schritt hin zur Angleichung der türkischen Regelungen für das öffentliche Auftragswesen an den gemeinschaftlichen Besitzstand. Erforderlich sind weitere Bemühungen im Hinblick auf eine Regelung wesentlicher Diskrepanzen zwischen dem neuem Gesetz und dem Besitzstand. Für den Bereich des freien Warenverkehrs wurden die prioritären Ziele der Beitrittspartnerschaft teilweise erreicht.

Kapitel 5: Gesellschaftsrecht

Zur Angleichung der Rechtsvorschriften über *geistiges Eigentum* und *Bekämpfung von Piraterie* und Fälschungen wurden einige Anstrengungen unternommen. In Angriff genommen werden müssten Schritte, um den Rechtsrahmen in diesem Bereich zu vervollständigen. Deutlich ausgebaut werden müssten die Kapazitäten für die Umsetzung und Durchsetzung der betreffenden rechtlichen Bestimmungen. Das türkische Patentinstitut muss absolut unabhängig werden. In Bezug auf staatliche Beihilfen wurden die prioritären Ziele der Beitrittspartnerschaft teilweise erreicht.

Kapitel 6: Wettbewerb

Im Bereich *Wettbewerbspolitik* wurden keine *Rechtsvorschriften zur Sicherstellung einer effektiven Kontrolle staatlicher Beihilfen* nach den Grundsätzen und Kriterien der EG erlassen. Eine nationale Kontrollbehörde wurde nicht eingerichtet. An sonstigen Prioritäten stehen u.a. an: die weitere Stärkung der Durchsetzungskapazität im *kartellrechtlichen Bereich*, die stärkere Sensibilisierung der Marktakteure und die Ausbildung der Justiz in Wettbewerbsfragen. Für den Bereich Wettbewerb wurde das prioritäre Ziel der Beitrittspartnerschaft nicht erreicht.

Kapitel 7: Landwirtschaft

Im Bereich *Landwirtschaft* hat die Regierung mit der Erfassung von Grund und Boden und der Registrierung des Bestands an lebenden Rindern begonnen. Noch nicht angelaufen sind die Vorarbeiten in Sachen *Pflanzenpasssystem*. In die Wege geleitet wird derzeit eine weitere Umstrukturierung des Landwirtschaftsministeriums. Sonstige Themen im Rahmen dieser Priorität wurden nicht angegangen. Für den *Veterinär- und Pflanzenschutzbereich* wird gegenwärtig eine Strategie zur Rechtsangleichung erarbeitet. Eine *Stärkung der Kapazitäten zur Rechtsdurchsetzung* ist nicht erfolgt. Für den Bereich Landwirtschaft wurden die prioritären Ziele der Beitrittspartnerschaft teilweise erreicht.

Kapitel 8: Fischerei

Im *Fischereisektor* wurden einige wenige konkrete Maßnahmen durchgeführt, z.B. zur Einführung eines *Ressourcenmanagements* und zur Modernisierung des *Registers für Fischereiboote*. Dieses prioritäre Ziel wurde nicht erreicht.

Kapitel 9: Verkehrspolitik

Für den Bereich Verkehr wurde kein globales strategisches *Legislativ-Programm* entwickelt. Eine große Anzahl von Legislativtexten befindet sich in Vorbereitung. Die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen wird im Einzelnen von den inhaltlichen Vorgaben der Durchführungsvorschriften abhängen. Hinsichtlich der *Sicherheit im Seeverkehr* ist die Türkei sich der Dringlichkeit zu ergreifender Maßnahmen bewusst. Insgesamt bedarf die Sicherheit der türkischen Flotte (die in der Schwarzen Liste laut Pariser Vereinbarung unter der Kategorie "Sehr hohes Risiko" eingestuft ist) durchgreifender Verbesserungen. Ein entsprechender Aktionsplan ist allerdings nicht aufgelegt worden. Die bisher unternommenen Schritte betrafen lediglich die Übernahme internationaler Konventionen (im Wesentlichen Übereinkommen der Internationalen Schifffahrtsorganisation IMO). Für den Bereich *Seeverkehr* wurde kein *Aktionsplan* festgelegt. Hinsichtlich *Stärkung der Seeverkehrsverwaltung* wurden keinerlei Fortschritte erzielt. Eine neue staatliche Hafenkontrollbehörde wurde nicht eingerichtet.

und es wurden keine neuen Inspektoren eingestellt. Für den Bereich Verkehrspolitik wurden die prioritären Ziele der Beitrittspartnerschaft nicht erreicht.

Kapitel 10: Steuern

Begonnen wurde mit der *Angleichung der Verbrauchs- und Mehrwertsteuern*, und bei den Steuersätzen, dem Geltungsbereich der einzelnen Steuern und der Steuerstruktur konnten Fortschritte erzielt werden. Allerdings bedarf es nach wie vor weiterer Anstrengungen im Bereich der *indirekten Steuern*. Dieses prioritäre Ziel wurden nur teilweise erreicht.

Kapitel 12: Statistik

Im Bereich Statistik ist die Zusammenarbeit zwischen den türkischen Behörden und Eurostat unlängst angelaufen. Ausgearbeitet wurde im Jahr 2001 ein erster jährlicher *Arbeitsplan*. Hierzu bleibt noch Wesentliches zu tun. In Sachen *Erstellung eines Unternehmensregisters* sind keine Fortschritte zu vermelden. Dieses prioritäre Ziel wurde teilweise erreicht.

Kapitel 13: Soziales und Beschäftigung

Im Bereich *Soziales und Beschäftigung* hat die Türkei die Erarbeitung eines sektorspezifischen *Programms* zur Umsetzung der Gemeinschaftsbestimmungen nicht in die Wege geleitet. *Kinderarbeit* nimmt zwar ab, ist aber in der Türkei immer noch weit verbreitet. Die institutionellen und administrativen Kapazitäten des "Kinderbüros" bedürfen der Verstärkung, damit das Büro die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann. Was die *Gewerkschaftsrechte* betrifft, so erkennt das Gesetz über Gewerkschaften weder ein Recht auf Tarifverhandlungen noch ein Streikrecht an, sondern sieht lediglich eine kollektive Konsultierung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vor. Das neue Gesetz über den Wirtschafts- und Sozialrat schafft nicht die Voraussetzungen für einen echten *sozialen Dialog*. Der neu eingerichtete Wirtschafts- und Sozialrat ist multilateral ausgerichtet statt auf dreiseitige Besetzung und hat bislang noch nicht getagt. Weiterhin beeinträchtigt werden die Tätigkeiten der Gewerkschaften durch die 10 %-Klausel als Mindest-Vertretungsanteil für eine Zulassung einer Gewerkschaft bei Tarifverhandlungen. Über unterstützende Maßnahmen bei den *Bemühungen der Sozialpartner zur Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit* liegen keine Angaben vor. Für den Bereich Soziales und Beschäftigung wurden die prioritären Ziele der Beitrittspartnerschaft teilweise erreicht.

Kapitel 14: Energie

Im Bereich *Energie* wurde kein systematisches *Programm* zur Angleichung an den *Besitzstand* erarbeitet. Fortschritte erzielt werden konnten bei der Errichtung einer *unabhängigen Regulierungsbehörde für den Elektrizitäts- und Gassektor* (Energie-Aufsichtsbehörde), die allerdings mit weiteren Ressourcen, insbesondere personeller Art, auszustatten ist. Verabschiedet wurden folgende zwei Rahmengesetze zur Umsetzung der *Energiebinnenmarkt-Bestimmungen* und zur *Entflechtung der Energieversorgungsunternehmen*: im Februar 2001 das Gesetz über den Strommarkt und im März 2001 ein Gesetz über den Erdgasmarkt. Ergänzt wurden diese Gesetze seither durch sekundärrechtliche Vorschriften. Erforderlich sind weitere Anstrengungen in Sachen Angleichung, so dass bei der Umsetzung nach einem festgesetzten Zeitplan sichergestellt

ist, dass die festgelegten Grundsätze mit dem *Energiebinnenmarkt* im Einklang stehen. Es wird davon ausgegangen, dass das Gesetz über den Strommarkt bis 2003 seine volle Wirkung entfalten kann. Für den Energiebereich wurden die prioritären Ziele der Beitrittspartnerschaft teilweise erreicht.

Kapitel 19: Telekommunikation und Informationstechnologien

Was die *Liberalisierung* des Telekommunikationsmarktes betrifft, so wurden bei der Privatisierung der Türk Telekom keine Fortschritte erzielt. Erlassen wurden neue Rechtsvorschriften in den Bereichen *Lizenzvergabe*, *Zusammenschaltung* und *Universaldienst*. Weitere Arbeiten sind erforderlich, um die Angleichung der Rechtsvorschriften an den *Besitzstand* der EU sicherzustellen. Ebenso nötig sind Anstrengungen zur Verbesserung der *Verwaltungskapazität der Telekommunikationsbehörde*, speziell in Bezug auf Humanressourcen und Ausbildung. Da der Haushalt der Telekommunikationsbehörde zum größten Teil aus der Staatskasse finanziert wird, der ihrerseits die Einnahmen aus Lizenz- und Frequenzbenutzungsgebühren zufließen, ist die Unabhängigkeit der Behörde nicht in vollem Umfang gewährleistet. Für den Bereich Telekommunikation wurden die prioritären Ziele der Beitrittspartnerschaft teilweise erreicht.

Kapitel 20: Kultur und audiovisuelle Medien

In diesem Bereich hat die Türkei *mit der Rechtsangleichung an den Besitzstand* begonnen. Das RTÜK-Gesetz wurde geändert und das Verbot der Ausstrahlung von Sendungen in anderen Sprachen als Türkisch aufgehoben. Allerdings wird in dem neuen Gesetz der Besitzstand der Gemeinschaft nicht berücksichtigt, so dass hier weiterhin wesentliche Disparitäten bestehen. Dieses prioritäre Ziel wurde nicht erreicht.

Kapitel 21: Regionalpolitik und Koordinierung der strukturpolitischen Instrumente

Fertiggestellt und von Eurostat gebilligt wurde eine *NUTS-Klassifizierung*. Allerdings wurde die NUTS-Karte noch nicht für Regionalentwicklungszwecke verwendet. Dies gilt insbesondere für die NUTS-2-Ebene für regionale Statistiken, provinzübergreifende Koordinierung, Vorarbeiten für integrierte Regionalentwicklungspläne, regionale Aufschlüsselungen öffentlicher Investitionen und die Definierung prioritärer Bereiche für regionale Zuschüsse im Einklang mit den EG-Wettbewerbsvorschriften. Eine *Strategie für die Entwicklung einer wirksamen Regionalpolitik*, die EU-Standards entspricht und der Herbeiführung einer Lösung der Hauptprobleme der „rückständigeren“ Regionen dienen kann, wurde nicht entwickelt. Die Türkei hat nicht damit begonnen, *politische Auswahlkriterien der EU* für Projekte in ihre Regionalpolitik einzubeziehen. Für den Bereich Regionalpolitik und Koordinierung der Strukturinstrumente wurden die prioritären Ziele der Beitrittspartnerschaft nicht erreicht.

Kapitel 22: Umwelt

Entwickelt wurde eine Strategie zur Übernahme des *Besitzstandes*, und verabschiedet wurde ein Rahmengesetz. Erlassen wurden Rechtsvorschriften zur Angleichung an die *Richtlinie über Umweltverträglichkeitsprüfungen*. In Sachen Entwicklung eines *Planes für die Finanzierung von Investitionen* führt die Türkei derzeit die erforderlichen Voruntersuchungen durch. Für den Bereich Umwelt wurden die prioritären Ziele der Beitrittspartnerschaft teilweise erreicht.

Kapitel 24: Justiz und Inneres

Weiterentwickelt wurden *Informations- und Aufklärungsprogramme zu den Vorschriften und Praktiken der Europäischen Union im Bereich Justiz und Inneres*, speziell auf den Gebieten Asyl und illegale Migration. Es wurden Bemühungen unternommen zur verstärkten *Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Drogenhandel und Korruption und Ausbau der Kapazitäten für den Umgang mit Geldwäsche*. Geschaffen wurde die für eine Bekämpfung des Menschenhandels erforderliche Rechtsgrundlage. Für den Bereich Justiz und Inneres wurden die prioritären Ziele der Beitrittspartnerschaft teilweise erreicht.

Kapitel 25: Zollunion

Hinsichtlich der *Angleichung der Vorschriften über Freizonen* wurden keine Fortschritte erzielt. Es wurden Initiativen zur *Gewährleistung der Durchsetzung des neuen Zollkodex und seiner Umsetzungsvorschriften* ergriffen. Weiter auszubauen ist die Verwaltungskapazität im Zollbereich. Dieses prioritäre Ziel wurde teilweise erreicht.

Kapitel 28: Finanzkontrolle

Zur internen Finanzkontrolle wurde ein neues Gesetz erarbeitet, dem das Parlament allerdings noch nicht zugestimmt hat. Eine Zentralstelle für die Harmonisierung interner Audit- bzw. Kontrollaufgaben wurde bislang nicht bestimmt. Nicht eingesetzt wurden interne Rechnungsprüfungsstellen in den einzelnen Ausgabenverwaltungen, und die "funktionale Unabhängigkeit" der Rechnungsprüfer ist bislang noch nicht gewährleistet. Ein Leitfaden für die Rechnungsprüfung wurde nicht erstellt. In der türkischen Verwaltung mangelt es an einer genauen Definierung der *Finanzverwaltungs- und Kontrollaufgaben*, internen Rechnungsprüfung und externen Rechnungsprüfungsfunktionen. Obgleich ein Gesetz über die öffentliche Finanzverwaltung und interne Finanzkontrolle ausgearbeitet worden ist, deutet nichts auf unmittelbar bevorstehende Änderungen beim externen Kontrollsystem hin. Im Übrigen muss die Türkei noch eine operativ unabhängige Koordinierungsstelle zur Betrugsbekämpfung bestimmen. Unternommen wurden die erforderlichen administrativen Schritte zur Schaffung eines entsprechenden Durchführungsmechanismus für die Verwaltung von EG-Programmen. Zur Regelung der Zuständigkeiten der in Frage kommenden Agenturen wurden Absichtserklärungen mit der Kommission unterzeichnet. Nach wie vor zu treffen sind eine Reihe rechtlicher und anderer Maßnahmen. Audit-Leitfäden wurden bislang nicht erstellt. Für den Bereich Finanzkontrolle wurden die prioritären Ziele der Beitrittspartnerschaft nicht erreicht; hiervon ausgenommen ist der Bereich Verwaltung von EG-Geldern, in dem erste Schritte unternommen wurden.

Mittelfristige Prioritäten

Verstärkter politischer Dialog und politische Kriterien

Was den *Grundsatz einer friedlichen Beilegung von Grenzstreitigkeiten* betrifft, so haben sich die Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland weiterhin verbessert. Die Bemühungen, neue vertrauensbildende Maßnahmen einzuleiten, halten an. In Sachen Ägäis haben Sondierungskontakte zwischen den Außenministerien beider Länder begonnen.

Im Hinblick auf eine *vollständige Gewährleistung der Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch jeden, ohne Diskriminierung*, wurden im legislativen Bereich Schritte unternommen. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist nunmehr im neuen Zivilgesetzbuch verankert. Weiter abgesichert wurde die Wahrung des Grundsatzes der Religionsfreiheit durch eine Änderung des "Stiftungsgesetzes". Bestimmte nichtmoslemische Minderheiten dürfen nunmehr Eigentumsrechte wahrnehmen – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Ministerrat. Dennoch sind religiöse Minderheiten weiterhin mit Schwierigkeiten in Fragen der Rechtspersönlichkeit, der Eigentumsrechte, der Ausbildung des Klerus und der Erziehung konfrontiert.

Hinsicht der Wahrung der Grundrechte und -freiheiten wurde die *türkische Verfassung* teilweise geändert, und vorgenommen wurden eine Reihe gesetzlicher Anpassungen. Allerdings enthalten diese Verfassungs- und Gesetzesänderungen nach wie vor signifikante Restriktionen, insbesondere hinsichtlich der Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit, des Rechts, sich friedlich zu versammeln, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit, der Religionsfreiheit und des Anspruchs auf Rechtsschutz. Abgeschafft wurde inzwischen die *Todesstrafe*, außer in Kriegszeiten. Nicht *ratifiziert* worden sind der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* sowie der *Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*. *Angepasst* wurden die *Haftbedingungen in den Gefängnissen*; dennoch entsprechen sie den Standardmindestregeln der Vereinten Nationen für die Behandlung Gefangener und anderen internationalen Normen nicht vollständig. Probleme stellen sich nach wie vor für die Gebiete, die unter den Ausnahmezustand fallen. Geändert wurde die verfassungsmäßige Rolle des *Nationalen Sicherheitsrates*, der damit – rein formal betrachtet – jetzt ein Beratungsorgan ist. Trotz der geänderten Zusammensetzung – mit u. a. einer Erhöhung der Anzahl ziviler Mitglieder – hat sich bislang an der Funktion des Nationalen Sicherheitsrates in der Praxis nichts geändert. Im Juli 2002 aufgehoben wurde der *Ausnahmezustand* in zwei Provinzen des Südostens, mit Ausnahme von Diyarbakir und Şirnak, für die eine Aufhebung des Ausnahmezustands vor Ende 2002 angekündigt ist. Fortschritte erzielt wurden in Bezug auf die *Gewährleistung der kulturellen Vielfalt* und kulturellen Rechte, einschließlich im Bildungsbereich. Abgeschafft wurden mehrere Rechtsvorschriften, die die Wahrnehmung dieser Rechte behinderten, so z. B. das Verbot der Ausstrahlung von Funk- und Fernsehsendungen sowie der Unterrichtung in anderen Sprachen als Türkisch. Davon abgesehen waren in der Praxis nur begrenzte Fortschritte in der Frage des Rechts auf freie Entfaltung der sprachlichen und kulturellen Identität bei Angehörigen ethnischer Gruppen zu verzeichnen. Im Bereich Gesetzgebung sind Fortschritte bei der Verwirklichung einer Reihe prioritärer Ziele zu vermelden. Allerdings sind weitere Änderungen von Rechtsvorschriften erforderlich. In Bezug auf Durchführung der Rechtsvorschriften und effektive Verbesserung der Situation vor Ort sind verstärkte Bemühungen nötig.

Wirtschaftliche Kriterien

Begrenzte Fortschritte konnten beim *Privatisierungsprozess* erzielt werden. Obgleich im Jahr 2001 diesbezüglich einige Schritte unternommen wurden, hat sich im Jahr 2002 dieser Prozess verlangsamt. Die *Reform des Finanzsektors* schreitet voran, und es konnten wesentliche Fortschritte erzielt werden. Im *Agrarbereich* wurde der Reformprozess nicht abgeschlossen. Begrenzte Fortschritte sind für den Bereich Erfassung von Grund und Boden und Registrierung des Tierbestands zu verzeichnen. Für die Lebensmittelunternehmen kann keinerlei Fortschritt in Sachen Modernisierung

vermeldet werden. Eine Verbesserung in beschränktem Rahmen gab es lediglich in Sachen *Anhebung des allgemeinen Niveaus im Erziehungs- und Gesundheitswesen*. Es wurden Fortschritte bei der Nachhaltigkeit der Pensions- und sozialen Sicherheitssysteme erzielt. Diese prioritären Ziele wurden nicht erreicht.

Fähigkeit zur Übernahme der aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen

Kapitel 1: Freier Warenverkehr

In Bezug auf *Verstärkung der bestehenden Strukturen für Zertifizierung, Marktüberwachung und Konformitätsbewertung* sind nach wie vor wesentliche Fortschritte erforderlich. Beim *öffentlichen Beschaffungswesen* sind die Rechtsvorschriften nicht vollständig an den *gemeinschaftlichen Besitzstand* angeglichen. Dieses prioritäre Ziel wurde teilweise erreicht.

Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr

Für *ausländische Investoren* bestehen nach wie vor Beschränkungen in verschiedenen Sektoren. Dieses prioritäre Ziel wurde nicht erreicht.

Kapitel 5: Gesellschaftsrecht

Die Rechtsvorschriften in den Bereichen *Unternehmensrecht* und *Datenschutz* sind nach wie vor nicht vollständig an den *gemeinschaftlichen Besitzstand* angeglichen. Dieses prioritäre Ziel wurde nicht erreicht.

Kapitel 6: Wettbewerb

Die *Angleichung* der Rechtsvorschriften über *staatliche Beihilfen* an den Besitzstand hat erst begonnen. Gleiches gilt für den Bereich *Monopole und Unternehmen mit Sonderrechten*. Dieses prioritäre Ziel wurde nicht erreicht.

Kapitel 7: Landwirtschaft

Die *Angleichung* an den *Besitzstand* wurde nicht abgeschlossen. Unternommen wurden verschiedene Schritte zur *Modernisierung der lebensmittelverarbeitenden Betriebe*. Dieses prioritäre Ziel wurde nicht erreicht.

Kapitel 8: Fischerei

Die *Angleichung* an den *Besitzstand* wurde nicht abgeschlossen. Es bedarf weiterer Anstrengungen zur *Verbesserung der Gesamtqualität und der Sicherheit von Fischereierzeugnissen*. Dieses prioritäre Ziel wurde nicht erreicht.

Kapitel 9: Verkehrspolitik

Die *Anpassung der Rechtsvorschriften* für sämtliche Sektoren befindet sich in einer sehr frühen Phase; gleiches gilt für die *Umsetzung und die Durchsetzung* der Rechtsvorschriften. Speziell in Bezug auf *Sicherheit im Seeverkehr* sind keine konkreten Ergebnisse zu erkennen. Die türkische *Transportflotte* ist nur zum Teil auf den Beitritt vorbereitet; abgesehen von der Übernahme internationaler Normen wurden in den letzten Jahren keinerlei Fortschritte erzielt. Dieses prioritäre Ziel wurde nicht erreicht.

Kapitel 10: Steuern

Im Bereich der *direkten Steuern* wurden erhebliche Fortschritte erzielt. Allerdings wurde die *Angleichung* nicht abgeschlossen, so dass weiterhin wesentliche Disparitäten bestehen. Dieses prioritäre Ziel wurde teilweise erreicht.

Kapitel 11: Wirtschafts- und Währungsunion

Die Türkei nimmt nicht am *Europäischen System der Zentralbanken* teil. Nahezu verwirklicht ist die *Unabhängigkeit der Zentralbank*. Diese prioritären Ziele wurden teilweise erreicht.

Kapitel 12: Statistik

Was die *Verwaltungskapazität* angeht, so ist das Staatliche Institut für Statistik (SIS) in puncto Personal gut besetzt und die DV-Ausrüstung von guter Qualität. Die benötigten Instrumente, um die amtlichen *Statistiken in Einklang mit den EU-Anforderungen zu bringen*, befinden sich im Aufbau. Allerdings bedarf es in vielen Bereichen wie z.B. bei den *makroökonomischen Statistiken* noch erheblicher Anstrengungen. Dieses prioritäre Ziel wurde teilweise erreicht.

Kapitel 13 (Sozialpolitik und Beschäftigung) Beschäftigung und Soziales

Das Gesetz zur Arbeitsplatzsicherung enthält eine Bestimmung über die "Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts". Erforderlich sind weitere Fortschritte in den Bereichen *Arbeitsrecht, Gleichbehandlung von Frauen und Männern, Bekämpfung von Diskriminierungen, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, sozialer Dialog und öffentliche Gesundheit*. Notwendig sind weitere Bemühungen zur Verstärkung der *Verwaltungsstrukturen* und zur Sicherstellung *einer effektiven Um- und Durchsetzung des Besitzstands in der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik*. In Sachen *Sozialschutz* müsste die Türkei die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der finanziellen Stabilität ihres *Systems der sozialen Sicherheit* ergreifen. Beschleunigen müsste die Türkei ihre Bemühungen zur Entwicklung einer *nationalen Beschäftigungspolitik*, die im Einklang mit der Europäischen Beschäftigungsstrategie steht. Dieses prioritäre Ziel wurde teilweise erreicht.

Kapitel 14: Energie

Für die *Umstrukturierung der Energieversorgungsunternehmen und Liberalisierung der Energiesektoren* hat die Türkei einen Zeitplan festgelegt, der ebenso wie das entsprechende Durchführungsprogramm gegenwärtig praktisch umgesetzt wird. Für den Bereich *Elektrizität* wurde der Markt im September 2002 geöffnet, und für den Gassektor wird der Markt im November 2002 geöffnet werden. Bei der Türkischen Gesellschaft für Stromerzeugung und -übertragung (TEAS) fand eine Entflechtung statt, und die ehemals staatseigene Gesellschaft BOTAS, deren Monopol für eine Vielzahl von Unternehmensbereichen abgeschafft wurde, hat ebenfalls mit einer Umstrukturierung begonnen, die auf die Privatisierung des Energieverteilungsnetzes abstellt. Die Fortschritte der Türkei bei der Schaffung der legislativen, administrativen und ökonomischen Rahmenbedingungen im Hinblick auf den Energiebinnenmarkt müssten zwar noch durch weitere sekundärrechtliche Vorschriften vervollständigt werden, heben sich aber insgesamt deutlich ab von dem Manko an Fortschritten bei der Angleichung

türkischer Rechtsvorschriften an den übrigen Teil des Besitzstandes im Energiebereich. Dieses prioritäre Ziel wurde teilweise erreicht.

Kapitel 19: Telekommunikation (und Informationstechnologien)

In diesem Bereich wurde die *Umsetzung* des Besitzstandes nicht abgeschlossen. Eine *umfassende Politik für den gesamten Kommunikationssektor* wurde nicht erarbeitet. Dieses prioritäre Ziel wurde nicht erreicht.

Kapitel 20: Kultur und audiovisuelle Medien

Was die *Verwaltungskapazität der Regulierungsbehörde für Rundfunk und Fernsehen* betrifft, so sieht das neue Verfahren in Sachen Zusammensetzung des Hohen audiovisuellen Rates (RTÜK) vor, dass dem Parlament eine geringere Rolle zufällt, wogegen die Möglichkeiten der Einflussnahme des Nationalen Sicherheitsrats RTÜK ausgebaut wurden. Dies könnte die Unabhängigkeit und die Verantwortlichkeiten der Regulierungsbehörde unterminieren. Dieses prioritäre Ziel wurde nicht erreicht.

Kapitel 21: Regionalpolitik und Koordinierung der Strukturinstrumente

Eine *nationale Politik für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, einschließlich mehrjähriger Haushaltsplanungsverfahren*, wurde noch nicht entwickelt, und entsprechende *Monitoring-Strukturen* wurden nicht geschaffen. Dieses prioritäre Ziel wurde nicht erreicht.

Kapitel 22: Umwelt

In Bezug auf die mittelfristigen Prioritäten können keine Fortschritte vermeldet werden. Dieses prioritäre Ziel wurde nicht erreicht.

Kapitel 24: Justiz und Inneres

Ausgearbeitet wurden *Ausbildungsprogramme in Gemeinschaftsrecht* und in Fragen des gemeinschaftlichen Besitzstands, insbesondere auf den Gebieten Asyl und illegale Migration. Gewisse Fortschritte erzielt wurden im Hinblick auf einen Ausbau der *Institutionen im Bereich Justiz und Inneres, insbesondere hinsichtlich Gewährleistung einer verantwortlichen Polizei*, und zwar durch die Änderung des Gesetzes über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Polizei. Im Bereich *Datenschutz* wurden hinsichtlich *Angleichung an den Besitzstand der EU* keine Fortschritte erzielt. Mit der *Angleichung der Visavorschriften und -praxis an die der EU* wurde begonnen. Im Bereich *Migration* wurden verschiedene Anstrengungen im Hinblick auf Übernahme des Besitzstandes der EU unternommen, und zwar in der Frage der Rückübernahme. Zur *Stärkung der Grenzverwaltung* wurden mehrere Initiativen ergriffen, jedoch keine *Vorbereitungen im Hinblick auf die vollständige Anwendung des Schengener Übereinkommens* getroffen. Nicht aufgehoben wurde *der geografische Vorbehalt gegen die Genfer Konvention von 1951*. In den Bereichen *Korruptionsbekämpfung, Bekämpfung von Drogen und organisierter Kriminalität, Geldwäsche und justizielle Zusammenarbeit in Straf- und Zivilsachen* wurden Anstrengungen zur Übernahme und Durchsetzung *des Besitzstandes* unternommen. **Diese prioritären Ziele wurden teilweise erreicht.**

Kapitel 25: Zollunion

Für diese Priorität sind keinerlei Fortschritte zu vermelden. Dieses prioritäre Ziel wurde nicht erreicht.

Kapitel 28: Finanzkontrolle

Im Bereich der internen Finanzkontrolle wurde ein neues Gesetz vorbereitet, aber noch nicht vom Parlament angenommen. Das Gesetz wird begrenzte Auswirkungen auf das System der externen Kontrollen haben. Eine Zentralstelle für die Harmonisierung der internen Rechnungsprüfungen bzw. Verwaltungskontrollen wurde noch nicht geschaffen. Interne Audit-Stellen in den einzelnen Ausgabenverwaltungen wurden noch nicht eingerichtet, und die "funktionale Unabhängigkeit" der nationalen internen Rechnungsprüfer ist noch nicht realisiert. Diesbezüglich wird vieles davon abhängen, ob die Gesetzesvorlage über die Verwaltung der Staatsfinanzen und interne Finanzkontrollen angenommen werden wird. Ein Leitfadens für die Rechnungsprüfung wurde nicht erstellt. Dieses prioritäre Ziel wurde nicht erreicht.

2. Nationales Programm zur Übernahme des Besitzstands

Das im März 2001 verabschiedete türkische Nationale Programm zur Übernahme des Besitzstandes (NPAA) hat sich für die türkischen Behörden als zweckmäßiges Instrument in Sachen Übernahme des Besitzstandes erwiesen. Die drei Harmonisierungspakete mit Bezug auf die politischen Kriterien, die im Februar, März und August 2002 angenommen wurden, stützten sich zum Teil auf das NPAA. Was den Besitzstand anbetrifft, so diente der NPAA als Checkliste für die einzelnen Initiativen im Legislativbereich. Mit Hilfe des NPAA konnten die betroffenen türkischen Behörden sich einen Überblick über bereits Verwirklichtes verschaffen wie auch über noch ausstehende Maßnahmen zur Umsetzung der in Frage kommenden Rechtsvorschriften.

Im Bezugszeitraum wurde der NPAA nicht revidiert. Der NPAA der Türkei ist Bestandteil eines laufenden Prozesses im Rahmen der Vor-Beitrittsstrategie. An die Türkei ergeht der Appell, das Programm dahingehend zu überarbeiten, dass es den neuesten Entwicklungen Rechnung trägt, und dessen Funktion als Planungsinstrument zu verbessern, damit für die einzelnen Maßnahmen die Prioritätensetzung anhand einer klaren Zeitplanung und Fristenvorgabe verbessert werden kann, sowie entsprechende Budgets festzulegen, die für die anfallenden Investitionen benötigt werden. Bei der Überarbeitung des Programms müsste den Prioritäten der Beitrittspartnerschaft in vollem Umfang Rechnung getragen werden.

Anhänge

Von den Beitrittskandidaten ratifizierte Menschenrechtsübereinkommen
Stand: 15. September 2002

<i>Übereinkommen und Protokolle</i>	BG	CY	CZ	EE	HU	LV	LT	MT	PL	RO	SK	SI	TR
EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Protokoll 1 (Recht auf Eigentum)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Protokoll 4 (Freizügigkeit u.a.)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
Protokoll 6 (Todesstrafe)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
Protokoll 7 (ne bis in idem)	X	X	X	X	X	X	X	O	O	X	X	X	O
Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Europäische Sozialcharta	O	X	X	O	X	X	O	X	X	O	X	O	X
Europäische Sozialcharta (revidierte Fassung)	X	X	O	X	O	O	X	O	O	X	O	X	O
Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten	X	X	X	X	X	O	X	X	X	X	X	X	O
ICCPR (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
Fakultativprotokoll zum ICCPR (Recht auf individuelle Kommunikation)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
Zweites Fakultativprotokoll zum ICCPR (Abschaffung der Todesstrafe)	X	X	O	O	X	O	X	X	O	X	X	X	O
ICESCR (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
CAT (Übereinkommen gegen Folter)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
CERD (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassen- diskriminierung)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	O
CEDAW (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Fakultativprotokoll zum CEDAW	O	X	X	O	X	O	O	O	O	O	X	O	O
CRC (Übereinkommen über die Rechte des Kindes)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

X = ratifiziert ; O = NICHT ratifiziert

BG = Bulgarien; CY = Zypern; CZ = Tschechische Republik; EE = Estland; HU = Ungarn; LV = Lettland; LT = Litauen;

MT = Malta; PL = Polen; RO = Rumänien; SK = Slowakische Republik; SI = Slowenien; TR = Türkei

Statistische Daten

	1997	1998	1999	2000	2001
Basisdaten	in 1000				
Einwohner (Durchschnitt)	63.989	65.145	66.304	67.469	68.618
	in km²				
Gesamtfläche	769.604	769.604	769.604	769.604	769.604
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	In 1000 Mio. Türkischen Lira				
Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen	28.835.883	52.224.945	77.415.272	124.583.458	181.408.563
	in 1000 Mio. ECU/Euro				
Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen	168	178	173	217	165
	in ECU/Euro				
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner (a) in jeweiligen Preisen	2.700	2.800	2.700	3.200	2.400
	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %				
Bruttoinlandsprodukt in konstanten Preisen (in Landeswährung)	7,5	3,1	-4,7	7,4	-7,4
Beschäftigungswachstum	:	:	:	:	:
Wachstum der Arbeitsproduktivität					
	in Kaufkraftstandards				
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner (a) in jeweiligen Preisen	5.600	5.800	5.600	5.600	5.200
	in % der Bruttowertschöpfung (b)				
- Landwirtschaft	13,8	16,5	14,5	13,6	12,1
- Industrie (ohne Baugewerbe)	24,1	21,7	22,0	22,6	23,8
- Baugewerbe	5,8	5,7	5,3	5,0	4,8
- Dienstleistungen	56,3	56,2	58,2	58,8	59,3
	in % des Bruttoinlandsprodukts				
Ausgabenstruktur	80,3	81,9	87,4	85,6	86,5
- Konsumausgaben	68,0	69,2	72,3	71,5	72,3
- der privaten Haushalte und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck					
- des Staates	12,3	12,7	15,2	14,1	14,2
- Bruttoanlageinvestitionen	26,4	24,6	21,9	22,4	17,8
- Vorratsveränderungen (c)	-1,3	-0,4	1,5	2,2	-1,3
- Exporte	24,6	24,3	23,2	24,1	33,2
- Importe	30,4	27,9	26,9	31,5	30,8
Inflationsrate (h)	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %				
Verbraucherpreisindex	85,7	84,9	64,2	57,3	57,6
Zahlungsbilanz	in Mio. ECU/Euro				
-Leistungsbilanz	-2.326	1.770	-1.280	-11.510	3.792g
-Handelsbilanzsaldo	-13.543	-12.684	-9.802	-26.232	:
Warenexporte	28.788	27.848	27.516	37.118	:
Warenimporte	42.331	40.532	37.318	63.350	:
Güter und Dienstleistungen, netto	9.583	12.007	6.985	13.288	:
Einkommen, netto	-2.657	-2.663	-3.319	-4.691	:
-Laufende Transfers, netto	4.291	5.108	4.856	6.125	:
-darunter: staatliche Transfers	277	142	340	251	:
- DI-Zuflüsse, netto	710	838	735	1.151	3,647g
Öffentliche Finanzen	in % des Bruttoinlandsprodukts				
Defizit/Überschuss des Staates	-13,4	-11,9	-18,7	-6,0	-28,7p
Schuldenstand des Staates	55,6	50,1	65,9	56,4	102,5p

Finanzindikatoren	in % des Bruttoinlandsprodukts				
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft (d)	38,3	38,0	48,0	47,7	:
	in % der Exporte				
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft (d) Geldmenge	155,9	156,0	206,6	200,3	:
	in Mrd. ECU/Euro				
- M1	7,0	7,0	7,8	10,8	8,8
- M2	47,1	55,3	73,7	89,8	83,2
- M3	49,2	56,9	75,6	92,6	85,0
Kreditgewährung insgesamt	33,8	30,8	30,7	43,3	26,9
Durchschnittliche kurzfristige Zinssätze	in % pro Jahr				
- Tagesgeldsatz	70,3	74,6	73,5	56,7	92,0
- Ausleihesatz	99,4	79,5	86,1	51,2	78,7
- Einlagensatz	79,5	80,1	78,4	47,1	74,6
ECU/EUR-Wechselkurse	(1ECU/Euro=..Türkische Lira)				
- Durchschnitt des Zeitraums	171848	293736	447237	574816	1102430
- Ende des Zeitraums	226634	365748	544641	624267	1269500
	1994=100				
- Index des effektiven Wechselkurses	26,8	15,4	9,9	7,1	3,8
Währungsreserven	in Mio. ECU/Euro				
-Währungsreserven (einschl. Gold)	17.706	17.880	24.280	25.107	22.652
-Währungsreserven (ohne Gold)	16.721	16.943	23.225	24.017	21.483

Außenhandel	in Mio. ECU/Euro				
Handelsbilanzsaldo	-19.866	-17.019	-13.387	-29.262	-11.172
Exporte	23.340	24.130	24.964	30.182	35.071
Importe	43.206	41.149	38.351	59.444	46.243
	Vorjahr = 100				
Terms of Trade	104,4	100,0	98,8	91,4	97,7
	in % des Gesamtwertes				
Exporte nach EU-15	46,6	50,0	54,0	52,2	51,6
Importe aus EU-15	51,2	52,4	52,6	48,8	44,6

Bevölkerung	je 1000 Einwohner				
Natürliche Wachstumsziffer	16,5	16,3	16,0	15,6	15,2
Nettowanderungsziffer (bereinigt)	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5
	je 1000 Lebendgeburten				
Säuglingssterbeziffer	42,4	41,2	40,3	39,7	38,7
Lebenserwartung	bei Geburt				
Männer	65,7	65,9	66,1	66,2	66,4
Frauen	70,3	70,5	70,7	70,9	71,0

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfteerhebung) (e)	% der Bevölkerung				
Erwerbsquote (15-64)	54,9	54,9	55,4	51,8	51,3
Erwerbstätigenquote (15-64), insgesamt	51,2	51,1	51,0	48,2	46,8
Erwerbstätigenquote (15-64), Männer	74,7	74,1	72,8	71,0	68,4
Erwerbstätigenquote (15-64), Frauen	27,5	27,9	29,1	25,3	25,0
Durchschnittliche Beschäftigung nach NACE-Positionen	in % des Gesamtwertes				
- Land- und Forstwirtschaft	40,8	40,5	41,5	34,5	35,4
- Industrie (ohne Baugewerbe)	17,8	17,5	16,8	18,2	18,3
- Baugewerbe	6,3	6,2	6,1	6,4	5,3
- Dienstleistungen	35,1	35,9	35,8	40,9	41,0
	in % der Erwerbspersonen				
Arbeitslosenquote, insgesamt	6,7	6,8	7,7	6,6	8,5
Arbeitslosenquote, Männer	6,3	6,8	7,7	6,6	8,8
Arbeitslosenquote, Frauen	7,8	6,9	7,5	6,5	7,9
Arbeitslosenquote von Personen < 25 Jahre	14,3	14,2	15,3	13,2	16,6
	in % aller Arbeitslosen				
Langzeitarbeitslosenquote	39,9	38,1	27,1	20,2	20,7

Infrastruktur	in km je 1000 km²				
Eisenbahnnetz	11,2	11,2	11,3	11,3	11,3
	in km				
Länge der Autobahnen	1.528	1.726	1.749	1.773	1851 P

Industrie und Landwirtschaft	Vorjahr = 100				
Volumenindizes der Industrieproduktion	111,5	101,3	97,5	103,4	94,5
Volumenindizes der Bruttoagrarpoduktion	97,7	110,6	94,7	104,2	93,5

Lebensstandard (a)	je 1000 Einwohner (f)				
Personenkraftwagen	55,8	58,9	61,4	65,5	66,1
Haupttelefonleitungen	246,0	260,3	272,3	272,6	275,5
Mobilfunkteilnehmer	23,2	51,9	114,1	221,9	284,2
Internetanschlüsse:	:	3,5	6,6	24,1	23,6p

E = Schätzung

p = vorläufige Angaben

- (a) Die Zahlen wurden anhand der Bevölkerungsdaten aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen errechnet. Diese können von den Werten abweichen, die in den Bevölkerungsstatistiken verwendet werden.
- (b) Die Daten beziehen sich auf ISIC Rev. 2.
- (c) Diese Zahlen beinhalten eigentliche Vorratsveränderungen, Nettozugänge an Wertsachen sowie statistische Diskrepanzen zwischen dem BIP und seinen Ausgabenkomponenten
- (d) Bruch in der Zeitreihe nach 1997.
- (e) Daten der nationalen Arbeitserhebung, noch nicht mit der EU-Arbeitserhebung harmonisiert
- (f) Die Angaben für 2001 sind vorläufig. Die Daten für 2000 wurden auf der Grundlage der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung von 2000 berechnet.
- (g) Quelle: Internet-Site der Nationalbank
- (h) Index ist noch nicht harmonisiert.

Anmerkung: Vorläufige halbjährliche Bevölkerungsvorausschätzungen

Hinweise zur Methodik

Inflationsrate

Angegeben wird der nationale VPI; ein Proxy-HVPI existiert bislang noch nicht, wird aber vorbereitet.

Finanzindikatoren

Öffentliche Finanzen: Die Statistiken der Beitrittsländer über das öffentliche Defizit und den öffentlichen Schuldenstand sind insofern vorläufig, als sie den Anforderungen der EU-Methodik noch nicht voll entsprechen. Allgemein gesagt entspricht das Defizit/der Überschuss des Staates dem Konzept des konsolidierten Finanzierungssaldos des Staates gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95). Der Schuldenstand des Staates ist definiert als der konsolidierte Bruttoschuldenstand zum Nominalwert am Jahresende. Die Reihen liegen ab 1997 vor; die Angaben für 1996 sind Annäherungswerte, die auf der GFS-Methodik des IWF beruhen.

Die *Bruttoauslandsverschuldung* bezieht sich auf die Volkswirtschaft und umfasst kurz- und langfristige Papiere, aber keine Kapitalbeteiligungen oder Geldmarktpapiere. Die Angaben über die ausstehenden Verbindlichkeiten stammen von der OECD, die Daten über das BIP von Eurostat. Für das Verhältnis der Bruttoauslandsverschuldung zu den Exporten wird die Definition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Exporte von Waren und Dienstleistungen herangezogen (Quelle: Eurostat). Die Angaben für 2000 sind Schätzwerte von Eurostat, die auf den gemeinsamen Reihen von OECD, IWF, BIZ und Weltbank beruhen.

Die *Geldmenge* sind die Bestände zum Jahresende, wie sie Eurostat mitgeteilt wurden. M1 umfasst in der Regel das im Umlauf befindliche Bargeld sowie Sichteinlagen bei Banken. M2 umfasst M1 sowie Spareinlagen und sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Banken (entsprechend der türkischen Reihe M2Y). M3 entspricht M2 zuzüglich verschiedene weniger liquide oder längerfristige Anlagen (entsprechend der türkischen Reihe M3Y). Nicht alle Staaten erstellen Reihen für M3. Bei der Kreditgewährung insgesamt handelt es sich um die Kreditgewährung von inländischen geldschöpfenden Kredit- und Finanzinstituten (MFI) an inländische Nicht-MFI.

Zinssätze: Jährliche Durchschnittssätze auf der Grundlage der Eurostat mitgeteilten monatlichen Reihen. Die Ausleihesätze beziehen sich auf Darlehen von Banken an Unternehmen mit Laufzeiten von über einem Jahr. Die Einlagesätze betreffen Einlagen bei Banken mit einer vereinbarten Fälligkeit bis zu einem Jahr. Tagesgeldsätze entsprechen den Interbank-Tagesgeldsätzen.

Wechselkurse: Die ECU-Wechselkurse sind die offiziell bis zum 1. Januar 1999, d. h. bis zu dem Zeitpunkt, an dem die ECU durch den Euro ersetzt wurde, mitgeteilten Kurse. Die Euro-Wechselkurse sind die Referenzkurse der Europäischen Zentralbank. Der (nominale) Index des effektiven Wechselkurses, wie er Eurostat mitgeteilt wird, ist nach den wichtigsten Handelspartnern gewichtet.

Die *Währungsreserven* sind die Bestände zum Jahresende, wie sie Eurostat mitgeteilt wurden. Sie sind definiert als die Summe der von der Zentralbank gehaltenen Gold- und Devisenbestände und SZR, der Reserveposition des Landes im IWF sowie der sonstigen

Forderungen der Zentralbank gegenüber Gebietsfremden. Die Goldbestände werden zum Marktpreis zum Jahresende bewertet.

Außenhandel

Importe und Exporte (jeweilige Preise). Die Datenerfassung basiert auf dem System des „Spezialhandels“, wonach der Außenhandel aus den Gütern besteht, die die Zollgrenze des Landes überschreiten. In den Handelsdaten enthalten sind direkte Reexporte und der Handel mit Zollfreigebieten, der Dienstleistungsverkehr sowie der Handel mit Lizenzen, Know-how und Patenten. Der Wert des Außenhandelsumsatzes umfasst den Marktwert der Güter und die Zusatzkosten (Fracht, Versicherung usw.). *Handelsklassifikation.* Der Warenhandel sollte anhand der Güterklassifikation der Kombinierten Nomenklatur (KN) erfasst werden.

Fob bedeutet, dass alle Kosten, die während der Beförderung bis zur Zollgrenze anfallen, zu Lasten des Verkäufers gehen, cif bedeutet, dass der Käufer für die zusätzlichen Kosten aufkommt.

Importe werden auf cif-Basis, Exporte auf fob-Basis ausgewiesen.

Importe aus und Exporte nach EU-15. Von der Türkischen Republik gemeldete Daten.

Erwerbsbevölkerung

Die Arbeitskräfteerhebung der Türkei ist noch nicht mit der der EU harmonisiert.

Erwerbsquote (IAO-Methodik). Prozentualer Anteil der Erwerbspersonen an der Gesamtbevölkerung von 15-64 Jahren. Die Quote wurde aus der Arbeitskräfteerhebung abgeleitet, die unter Berücksichtigung der folgenden IAO-Definitionen und -Empfehlungen durchgeführt wurde:

Erwerbspersonen: Erwerbstätige und Arbeitslose (gemäß den nachfolgenden IAO-Definitionen).

Erwerbstätige: Alle Personen von 15-64 Jahren, die im Berichtszeitraum mindestens eine Stunde als Arbeitnehmer, Unternehmer, Mitglieder von Genossenschaften oder Familienarbeitskräfte gearbeitet und dafür Lohn, Gehalt oder eine sonstige Vergütung erhalten haben. Angehörige der Streitkräfte (außer Kasernierten) und Frauen im Erziehungsurlaub sind inbegriffen.

Arbeitslose: Alle Personen ab 15 Jahren, die alle drei Bedingungen der IAO-Definition für die Einstufung als arbeitslos erfüllen: i) Sie haben keine Arbeit, ii) sie suchen aktiv nach Arbeit, und iii) sie sind bereit, innerhalb von 14 Tagen eine Arbeit aufzunehmen.

Arbeitslosenquote (IAO-Methodik). Prozentualer Anteil der Arbeitslosen an der Erwerbsbevölkerung. Die Quote wurde aus der Arbeitskräfteerhebung abgeleitet, die unter Berücksichtigung der IAO-Definitionen und -Empfehlungen (siehe vorstehende IAO-Definitionen) durchgeführt wurde.

Durchschnittliche Beschäftigung nach NACE-Positionen. Dieser Indikator wurde unter Berücksichtigung der IAO-Definitionen und -Empfehlungen abgeleitet.

Infrastruktur

Eisenbahnnetz. Alle Eisenbahnstrecken in einem gegebenen Gebiet. Ausgeschlossen sind Abschnitte von Straßen oder Wasserstraßen, auch wenn Eisenbahnfahrzeuge darauf befördert werden, z. B. nach Verladen auf Anhänger oder Fähren. Ausgeschlossen sind ferner Eisenbahnstrecken, die nur während der Feriensaison betrieben werden, sowie Eisenbahnstrecken, die ausschließlich bergbaulichen, land- und forstwirtschaftlichen oder industriellen Zwecken dienen und nicht dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen. Den Daten liegen die Konstruktionslängen der Eisenbahnstrecken zugrunde.

Länge der Autobahnen. Eine Autobahn ist eine speziell für den Kraftverkehr ausgelegte Straße ohne Zugang zu angrenzenden Grundstücken, die:

- a) außer an besonderen Stellen oder vorübergehend, getrennte Fahrbahnen für beide Verkehrsrichtungen hat, die entweder durch einen unbefahrbaren Mittelstreifen oder in Ausnahmefällen anderweitig getrennt sind;
- b) keine Kreuzungen mit anderen Straßen, Gleisen oder Gehwegen aufweist;
- c) speziell als Autobahn beschildert und besonderen Klassen von Kraftfahrzeugen vorbehalten ist.

Eingeschlossen sind Auffahrten und Ausfahrten, unabhängig vom Aufstellungsort der Hinweisschilder. Stadtautobahnen sind ebenfalls eingeschlossen.

Industrie und Landwirtschaft

Volumenindizes der Industrieproduktion. Die Industrieproduktion umfasst Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe sowie Energie- und Wasserversorgung (nach der Systematik ISIC Rev. 3, Abschnitte C, D und E).

Volumenindizes der Bruttoagrarpromuktion. Die Volumenindizes der Bruttoagrarpromuktion werden in konstanten Preisen von 1993 berechnet. Die vierteljährlichen Indizes werden auf der Basis des vorangegangenen Quartals berechnet.

Lebensstandard

Zahl der Kraftfahrzeuge. Personenkraftwagen: Kraftfahrzeuge außer Motorrädern, die für die Personenbeförderung vorgesehen sind und bis zu 9 Personen (einschließlich Fahrer) Sitzplätze bieten.

Der Begriff „Personenkraftwagen“ schließt daher Kleinkraftwagen (für die kein Führerschein erforderlich ist) sowie Taxis und Mietwagen ein, sofern sie weniger als 10 Sitzplätze haben. Hierunter können auch Kleinlastwagen (Pick-up) fallen.

Telefonanschlüsse. Ausgeschlossen sind Mobilfunkteilnehmer.

Quellen

Gesamtfläche, Bevölkerung, Außenhandel, Arbeitsmarkt, Infrastruktur, Industrie und Landwirtschaft, Lebensstandard: nationale Quellen.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Inflationsrate, Zahlungsbilanz, öffentliche Finanzen, Finanzindikatoren: Eurostat.